

Telefon: 0 233 – 22844  
24134  
22904  
Telefax: 0 233 – 22868

## Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Stadtplanung  
PLAN-HA II/63 P  
PLAN-HA II/51  
PLAN-HA II/60 V

### Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1939e

Schätzweg (nördlich)  
Schleißheimer Straße (westlich)  
(Änderung der Aufstellungsbeschlüsse Nr. 1939  
vom 10.12.2003 und 08.06.2011,  
Teilverdrängung des rechtsverbindlichen  
Bebauungsplanes Nr. 165a)

—  
– Virginia-Depot –

– Billigungsbeschluss –

Stadtbezirk 24 Feldmoching-Hasenberg I

### Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17937

—  
**Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 29.10.2025 (SB)**

Öffentliche Sitzung

### Kurzübersicht zur beiliegenden Beschlussvorlage

Anlass	Grundlage ist der vom Stadtrat gefasste Beschluss zur Aufstellung und (Teil-)Änderung von Bebauungsplänen im Rahmen der Schulbau-offensive (SBO) 2013-2030 vom 21.02.2018 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10670 für insgesamt acht Schulstandorte, u. a. für die Flächen im ehemaligen Virginia Depot.
Inhalt	Darstellung der Behandlung der Stellungnahme aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), der Äußerung aus der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß §§ 4 Abs. 1 und 2 BauGB sowie der Anhörung des Bezirksausschusses 24 und 11 mit Stellungnahme der Verwaltung.  Entwurf Satzungstext und Begründung zum Bebauungsplan mit Grün-ordnung Nr. 1939e zur Entwicklung eines Schulstandortes, einer Geothermieanlage und einer temporären Unterkunft.
Gesamtkosten/ Gesamterlöse	(-/-)

Klimaprüfung	Eine Klimaschutzrelevanz ist gegeben: Ja Im Bebauungsplanverfahren wurden gemäß Klimafahrplan die Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung berücksichtigt.
Entscheidungsvorschlag	<ol style="list-style-type: none"> <li>1. Den Äußerungen aus der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB kann nur nach Maßgabe der Ausführungen unter Punkt A des Vortrags in Verbindung mit Tabelle 1 (Anlage 4) entsprochen werden.</li> <li>2. Den Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB kann nur nach Maßgabe der Ausführungen unter Punkt B des Vortrags in Verbindung mit Tabellen 2 und 3 (Anlage 5 und 6) entsprochen werden.</li> <li>3. Der Stellungnahme des Bezirksausschusses 11 kann nur nach Maßgabe des Vortrages unter Punkt C in Verbindung mit Tabelle 4 (Anlage 7) entsprochen werden.</li> <li>4. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1939e für den Bereich Schätzweg (nördlich) und Schleißheimer Straße (westlich) – Virginia-Depot –, Plan vom tt.mm.2025 und Satzungstext sowie die dazugehörige Begründung, werden gebilligt.</li> <li>5. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, die Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1939e mit Begründung erst dann gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu beteiligen, wenn der begleitende städtebauliche Vertrag geschlossen ist und die vertraglich vereinbarten Voraussetzungen für die Durchführung dieses Verfahrensschrittes vorliegen. Bestandteil der Beteiligung der Öffentlichkeit sind auch die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen. Diese sind in Anlage 4 Ziffer 4 und Anlage 8 aufgeführt. Der Artenschutzfachbeitrag, welcher eine wesentliche umweltbezogene Stellungnahme darstellt, ist im Umweltbericht (vgl. Ziffer 8.1.3 der Begründung des Bebauungsplanentwurfs mit Grünordnung) aufgeführt.</li> <li>6. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.</li> </ol>
Gesucht werden kann im RIS auch nach	Virginia-Depot, Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1939e, Billigungsbeschluss, Geothermie, Schulbauoffensive
Ortsangabe	Stadtbezirk 24 Feldmoching-Hasenberg

Telefon: 0 233 – 22844  
24134  
22904  
Telefax: 0 233 – 22868

## **Referat für Stadtplanung und Bauordnung**

Stadtplanung  
PLAN-HA II/63 P  
PLAN-HA II/51  
PLAN-HA II/60 V

### **Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1939e**

**Schätzweg (nördlich)  
Schleißheimer Straße (westlich)  
(Änderung der Aufstellungsbeschlüsse Nr. 1939  
vom 10.12.2003 und 08.06.2011,  
Teilverdrängung des rechtsverbindlichen  
Bebauungsplanes Nr. 165a)**

—  
– Virginia Depot –

– Billigungsbeschluss –

Stadtbezirk 24 Feldmoching-Hasenberg I

### **Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17937**

Anlagen:

- 
1. Lage im Stadtgebiet, Maßstab 1:50.000
  2. Übersichtsplan, Maßstab 1:5.000
  3. Verkleinerung der Planzeichnung (unmaßstäblich)
  4. Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB (Tabelle 1)
  5. Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB (Tabelle 2)
  6. Verfahren nach § 4 Abs. 2 BauGB (Tabelle 3)
  7. Stellungnahme des Bezirksausschusses 24 vom 19.03.2025 und  
Stellungnahme des Bezirksausschusses 11 vom 05.05.2025 (Tabelle 4)
  8. Inaussichtstellung der höheren Naturschutzbehörde vom 03.06.2025

### **Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 29.10.2025 (SB)**

Öffentliche Sitzung

<b>Inhaltsverzeichnis</b>	<b>Seite</b>
<b>I. Vortrag der Referentin</b>	<b>4</b>
A) Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)	4
B) Beteiligungsverfahren gemäß § 4 Abs. 1 und 2 BauGB	4
C) Beteiligung der Bezirksausschüsse	5
<b>II. Antrag der Referentin</b>	<b>5</b>
Entwurf Satzungstext	6
Begründung des Bebauungsplans mit Grünordnung	19
<b>III. Beschluss</b>	<b>126</b>

### **I. Vortrag der Referentin**

Bei der Vorlage handelt es sich um den Billigungsbeschluss zur Schaffung von Baurecht für den Bereich Schätzweg (nördlich) und Schleißheimer Straße (westlich) – Virginia-Depot – im 24. Stadtbezirk Feldmoching-Hasenberg. Zuständig für die Entscheidung ist der Ausschuss für Stadtplanung und Bauordnung gemäß § 7 Ziffer 11 der Geschäftsordnung des Stadtrates, da es sich um eine Angelegenheit der Bauleitplanung handelt.

Vortrag wie nachstehende Satzung und Begründung des Bebauungsplanentwurfs (Seiten 6 ff.).

#### **A) Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Für den Bebauungsplan Nr. 1939e wurde die frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB während der Zeit vom 13.08.2020 mit 24.09.2020 durchgeführt.

Eine öffentliche Erörterung über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung konnte wegen der Beschränkungen von Versammlungen während der Covid-19-Pandemie nicht durchgeführt werden. Während der Zeit der Auslegung bestand die Möglichkeit zur telefonischen Einzelerörterung sowie zur Einzelerörterung in persona nach vorheriger Terminabsprache unter Einhaltung der Auflagen aller seinerzeit geltenden Kontaktbeschränkungen. Darüber hinaus wurden weitere Äußerungen aus der Bürgerschaft berücksichtigt, die bis einschließlich 24.09.2020 beim Referat für Stadtplanung und Bauordnung eingingen.

Die Äußerungen, Fragen und Einwände aus der Öffentlichkeit sowie die Stellungnahmen der Verwaltung hierzu können im Einzelnen der Tabelle Nr. 1 in Anlage 4 entnommen werden.

#### **B) Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 und 2 BauGB**

Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB fand vom 13.08.2020 mit 24.09.2020 statt.

Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB fand vom 06.03.2025 mit 07.05.2025 statt.

Die Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie

die Stellungnahmen der Verwaltung sind im Einzelnen in den Tabellen Nr. 2 in Anlage 5 und Tabelle Nr. 3 in Anlage 6 dargestellt.

### **C) Beteiligung der Bezirksausschüsse**

Der betroffene Bezirksausschuss des 24. Stadtbezirkes Feldmoching-HasenbergI wurde gemäß § 9 Abs. 2 und 3 Katalog des Referates für Stadtplanung und Bauordnung, Ziffer 6.1 der Bezirksausschusssatzung im Rahmen des Spartenumlaufs am Bebauungsplanverfahren beteiligt. Er hat sich in der Sitzung vom 18.03.2025 mit der Planung befasst und dieser mehrheitlich zugestimmt (Stellungnahme s. Anlage 7).

Der Bezirksausschuss des 11. Stadtbezirks Milbertshofen - Am Hart wurde aufgrund der indirekten Betroffenheit ebenfalls zum Bebauungsplan Nr. 1939e angehört. Er hat sich in der Sitzung vom 30.04.2025 mit der Planung befasst und anliegende Stellungnahme abgegeben (s. Tabelle 4, Anlage 7).

Der Bezirksausschuss des 24. Stadtbezirkes Feldmoching-HasenbergI und des 11. Stadtbezirks Milbertshofen Am Hart hat Abdrucke der Sitzungsvorlage erhalten.

Dem Korreferenten, Herrn Stadtrat Bickelbacher, und der zuständigen Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Burger, ist ein Abdruck der Sitzungsvorlage zugeleitet worden.

## **II. Antrag der Referentin**

Ich beantrage Folgendes:

1. Den Äußerungen aus der frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB kann nur nach Maßgabe der Ausführungen unter Punkt A des Vortrags in Verbindung mit Tabelle 1 (Anlage 4) entsprochen werden.
2. Den Stellungnahmen aus den Beteiligungsverfahren nach § 4 Abs. 1 und Abs. 2 BauGB kann nur nach Maßgabe der Ausführungen unter Punkt B des Vortrags in Verbindung mit Tabellen 2 und 3 (Anlage 5 und 6) entsprochen werden.
3. Der Stellungnahme des Bezirksausschusses 11 kann nur nach Maßgabe des Vortrages unter Punkt C in Verbindung mit Tabelle 4 (Anlage 7) entsprochen werden.
4. Der Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1939e für den Bereich Schätzweg (nördlich) und Schleißheimer Straße (westlich) – Virginia-Depot –, Plan vom tt.mm.2025 und Satzungstext sowie die dazugehörige Begründung, werden gebilligt.
5. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung wird beauftragt, die Öffentlichkeit zum Entwurf des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1939e mit Begründung erst dann gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zu beteiligen, wenn der begleitende städtebauliche Vertrag geschlossen ist und die vertraglich vereinbarten Voraussetzungen für die Durchführung dieses Verfahrensschrittes vorliegen.  
Bestandteil der Beteiligung der Öffentlichkeit sind auch die wesentlichen umweltbezogenen Stellungnahmen. Diese sind in Anlage 4 Ziffer 4 und Anlage 8 aufgeführt. Der Artenschutzfachbeitrag, welcher eine wesentliche umweltbezogene Stellungnahme darstellt, ist im Umweltbericht (vgl. Ziffer 8.1.3 der Begründung des Bebauungsplanentwurfs mit Grünordnung) aufgeführt.
6. Der Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

## **Entwurf Satzungstext**

Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1939e  
der Landeshauptstadt München

Schätzweg (nördlich)  
Schleißheimer Straße (westlich)  
(Teilverdrängung des Bebauungsplanes Nr. 165a)

– Virginia-Depot –

Vom .....

Die Landeshauptstadt München erlässt aufgrund der §§ 9, 9a und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB), der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNVO), des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), der Art. 81 und 6 Abs. 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) sowie der §§ 9 und 11 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in Verbindung mit Art. 4 des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (BayNatSchG) folgende Satzung:

### **§1**

#### **Bebauungsplan mit Grünordnung**

- (1) Für den Bereich zwischen Schätzweg (nördlich) und Schleißheimer Straße (westlich) wird ein Bebauungsplan mit Grünordnung als Satzung erlassen.
- (2) Der Bebauungsplan besteht aus dem Plan der Landeshauptstadt München vom 18.08.2025, angefertigt vom Kommunalreferat – GeodatenService München am ..... und diesem Satzungstext.
- (3) Der vom vorliegenden Bebauungsplan erfasste Teil des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 165a (MüAbl. Nr. 31/1971, S. 209) wird durch diesen Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1939e verdrängt.

### **§2**

#### **Art der baulichen Nutzung (Gemeinbedarfsflächen)**

- (1) Festgesetzt werden drei Flächen für Gemeinbedarf GB 1, GB 2 und GB 3.
- (2) Die Gemeinbedarfsfläche GB 1 „Schule und Sport“ dient der Unterbringung von:
  - a.) Gebäuden, Anlagen und Freiflächen für berufliche Schulen mit Werkstattbetrieb einschließlich ergänzender Einrichtungen wie Küchen, Mensen, Veranstaltungsräume, Werkstätten und Prüfstände, Verwaltungs-, Lager-, Neben- und Sozialräume, Pausenhofflächen, Flächen zur Fahrprüfung von Kraftfahrzeugen, Gerätehäuser, Fahrradabstellplätzen sowie Tiefgaragen. Dienstwohnungen für die technische Hausverwaltung sind zulässig, sofern die Anforderungen an gesunde Wohnverhältnisse gewahrt bleiben.
  - b.) Anlagen für sportliche Zwecke des Schul- und Vereinssports einschließlich ergänzender Nutzungen wie Gerätehäuser und Ballfangzäune.
- (3) Die Gemeinbedarfsfläche GB 2 „Fürsorge“ dient der Unterbringung von Gebäuden, Anlagen und Freiflächen für Gemeinschaftsunterkünfte zum Zwecke der zeitlich begrenzten Unterbringung von Asylbegehrenden einschließlich ergänzender Einrichtungen wie Küchen, Veranstaltungsräume, Verwaltungs-, Lager-, Neben- und Sozialräume, Fahrradabstellplätzen sowie Stellplätzen und Tiefgaragen.

- (4) Die Gemeinbedarfsfläche GB 3 „Sport“ dient der Unterbringung von Anlagen für sportliche Zwecke des Schulsports und Vereinssports einschließlich ergänzender Nutzungen wie Gerätehäuser und Ballfangzäune.

In der Gemeinbedarfsfläche GB 3 „Sport“ sind überdachte Sportflächen und Sporthallen wie auch u. a. Umkleideräume und Sanitäranlagen unzulässig.

- (5) Die nach Abs. 2 und 4 zulässigen Gebäude, Anlagen und Freiflächen können untergeordnet auch außerschulisch zu sonstigen sportlichen, Bildungs-, sozialen und kulturellen Zwecken genutzt werden.
- (6) Ausnahmsweise zulässig sind in den Gemeinbedarfsflächen andere Anlagen für sportliche, Bildungs-, soziale und kulturelle Zwecke unbeschadet der Regelung in Abs. 4 Satz 2.
- (7) Die der Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser sowie zur Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen können in den Gemeinbedarfsflächen als Ausnahme zugelassen werden. Dies gilt auch für fernmeldetechnische Nebenanlagen.

### **§3**

#### **Art der baulichen Nutzung (Versorgungsflächen)**

- (1) Festgesetzt werden zwei Versorgungsflächen VE 1 und VE 2, mit der Zweckbestimmung „Geothermieheizwerk“.
- (2) Die Versorgungsflächen VE 1 und VE 2 dienen der Unterbringung von Gebäuden, Anlagen und Einrichtungen zur Erschließung, Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Wärme aus erneuerbaren Energien.
- (3) Im Rahmen der Zweckbestimmung sind in der VE 1 zulässig:
- a.) die zur Thermalwassernutzung sowie zur Nutzung und Bereitstellung geothermischer Wärme erforderlichen Anlagen, Gebäude und Lagerflächen,
  - b.) die erforderlichen technischen Einrichtungen und Leitungen,
    - a.) zugehörige Betriebs- und Mehrzweckgebäude,
    - b.) Lagerräume und eingehauste Lagerplätze,
    - c.) betriebliche Werkstätten,
    - d.) Büro- und Sozialräume,
    - e.) Neben- und Außenanlagen sowie Stellplätze.
- (4) Im Rahmen der Zweckbestimmung sind in der VE 2 Anlagen zur Thermalwassererschließung, -förderung und -rückführung sowie die zur Nutzung und Bereitstellung geothermischer Wärme erforderlichen technischen Einrichtungen und Leitungen sowie Stellplätze zulässig.

In der Versorgungsfläche VE 2 „Geothermieheizwerk“ sind überdachte Anlagen und Gebäude unzulässig.

### **§4**

#### **Maß der baulichen Nutzung**

- (1) Die festgesetzten Wandhöhen (WH) beziehen sich auf die Höhenkote 501,8 m ü. NHN. Die Wandhöhe wird gemessen von der Referenzhöhe bis zum oberen Abschluss der Wand, z. B. Attika.
- (2) In der Gemeinbedarfsfläche GB 1 darf die im Plan festgesetzte Grundfläche (GR) durch die Grundflächen der in § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauNVO bezeichneten Anlagen wie auch für Freisport- und Pausenflächen und Flächen zum Aufwärmen, Kalibrieren und

Testen der Schulungsfahrzeuge (Regenerationsstrecke) bis zu einer Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 überschritten werden.

- (3) Rohrtrassen und -brücken dürfen eine Höhe von 6 m, jeweils gemessen von den Oberkanten des umgebenden Geländes, nicht überschreiten.  
Für die Überführung der Rohrleitungen ins Gebäude im VE 1 ist ausnahmsweise eine Höhe von bis zu 12 m zulässig.
- (4) Unterirdische bauliche Anlagen dürfen die Höhenkote von 496,5 m über NHN nicht unterschreiten.

## **§5**

### **Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksfläche, Flächen für Nebenanlagen**

- (1) Auf den Gemeinbedarfsflächen sind nicht überdachte Freisportanlagen sowie sonstige untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen, die dem Nutzungszweck der Gemeinbedarfsfläche selbst dienen und die deren Eigenart nicht widersprechen, ausnahmsweise auch außerhalb der Bauräume zulässig.
- (2) Nebenanlagen außerhalb des Bauraums dürfen nicht überdacht werden. Ausgenommen hiervon sind Fahrradabstellanlagen sowie Müll- und Gerätehäuser.
- (3) Ausgenommen von Abs. 1 sind die mit Festsetzungen zur Grünordnung belegten Flächen gemäß der Planzeichnung bzw. § 14 Abs. 3 und § 15 Abs. 1 und 2 dieses Satzungstextes.
- (4) Die erforderlichen Rohrleitungen und Rohrbrücken sind auch in oder über den festgesetzten Grünflächen zulässig.

## **§6**

### **Abstandsflächen**

Es gelten die Abstandsflächen, die sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans mit Grünordnung (Planzeichnung) ergeben. Innerhalb der Bauräume beträgt die Tiefe der Abstandsfläche 0,4 H, mindestens jedoch 3 m.

## **§7**

### **Dachform, Dachaufbauten und Dachbegrünung**

- (1) Es sind ausschließlich Flachdächer zulässig.
- (2) Alle Dachaufbauten, insbesondere technische Dachaufbauten, Dachausstiege und Lärmschutzmaßnahmen, sind um das die realisierte Wandhöhe übersteigende Maß von der Außenkante der darunter liegenden Dachfläche zurückzusetzen. Sie dürfen eine Höhe von 4 m über der realisierten Wandhöhe nicht überschreiten. Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie dürfen die festgesetzte Maximalhöhe anderer Dachaufbauten in der Höhe um 0,5 m überschreiten.  
Ausgenommen von den Sätzen 1 und 2 sind Absturzsicherungen, Lärmschutzwände und Ballfangzäune für Pausen- und Freisportflächen auf Dachflächen.
- (3) Technische Dachaufbauten sind nur zulässig, sofern sie der Nutzung in den Gebäuden dienen. Sie dürfen eine Größe von 30 % der darunter liegenden Dachfläche nicht überschreiten.
- (4) Ausnahmsweise sind im VE 1 technische Dachaufbauten bis zu einer Größe von maximal 60 % der darunter liegenden Dachfläche möglich, wenn diese, soweit technisch möglich, baulich in Einheiten zusammengefasst werden. Die verbleibenden Dachflächen sind als Biodiversitätsdächer (Trockenstandort) mit Habitatmodulen auszubilden.
- (5) Dachflächen sind zu begrünen. Ausgenommen hiervon sind Dachflächen, auf welchen notwendige technische Anlagen oder Freisport- und Pausenflächen angeordnet sind. Für die Dachbegrünung ist eine durchwurzelbare Mindestgesamtschichtdicke von 20 cm

(ohne Drainschicht) zu verwenden. Auf mindestens 15 % der begrünten Fläche sind gezielte Substratanhügelungen und Habitatmodule vorzusehen. Die Einsaat ist mit einer artenreichen Mischung aus Kräutern und Gräsern aus ein- und mehrjährigen heimischen Arten strukturreich vorzusehen.

- (6) In den Gemeinbedarfsflächen sind Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie von der Flächenbeschränkung gemäß Abs. 3 ausgenommen. Sie sind mit einer Dachbegrünung, die durchlaufend unter der jeweiligen Anlage vorzusehen ist, zu kombinieren. Für die Dachbegrünung ist eine durchwurzelbare Mindestgesamtschichtdicke von 20 cm (ohne Drainschicht) und eine artenreiche Mischung aus Kräutern und Gräsern aus ein- und mehrjährigen heimischen Arten strukturreich vorzusehen.

## **§8**

### **Abgrabungen und Aufschüttungen**

Aufschüttungen und Abgrabungen sind nur zulässig:

- a.) für höhengleiche Anschlüsse der Baugebiete untereinander sowie an das Niveau der ausgebauten öffentlichen Verkehrsflächen
- b.) Abgrabungen in der Gemeinbedarfsfläche GB 1 für Flächen für die Regenerationsstrecke und Erschließung der Fahrzeughallen um bis zu 2 m
- c.) Abgrabungen zur Herstellung von Flächen und Anlagen zur oberirdischen Versickerung von Niederschlagswasser
- d.) Aufschüttungen und Abgrabungen in geringem Umfang zur Gestaltung der Freiflächen.

## **§9**

### **Einfriedungen und Ballfangzäune**

- (1) Einfriedungen und Zäune sind nur offen, ohne durchgehenden Sockel, mit einer Bodenfreiheit von mindestens 10 cm und bis zu einer Höhe von 1,5 m, jeweils gemessen von den Oberkanten des umgebenden Geländes, zulässig.
- (2) Ausnahmsweise können höhere Einfriedungen als nach Abs. 1 zugelassen werden, wenn zwingende betriebliche Gründe dies erfordern.
- (3) Ausnahmsweise können Einfriedungen und Zäune ohne Bodenfreiheit zugelassen werden, wenn zwingende betriebliche Gründe dies erfordern. Um eine Durchwanderbarkeit für Kleintiere und Amphibien sicherzustellen, ist eine Durchlässigkeit am Boden durch punktuelle Durchlässe (10 auf 10 cm, mindestens alle 2 Laufmeter) vorzusehen.
- (4) Ballfangzäune sind bis zu einer Höhe von maximal 6,0 m auch außerhalb der Bauräume zulässig. Die Ballfangzäune sind offen und ohne Sockel auszuführen.

## **§10**

### **Werbeanlagen**

- (1) Werbeanlagen müssen sich in ihrer Anordnung, in Umfang, Größe, Form, Farbgebung, Lichtwirkung sowie Materialauswahl in die Architektur der Gebäude und in das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild einfügen. Sie dürfen die Fassaden von Gebäuden nicht dominieren und müssen sich der jeweiligen Architektur unterordnen.
- (2) Werbeanlagen in Form von laufenden Schriften, Blink- und Wechselbeleuchtung, Wechselwerbung, sich bewegende Werbeanlagen (wie z. B. Light-Boards, Videowände, Skybeamer), Laserstrahler und ähnliche Einrichtungen sind unzulässig.
- (3) Werbeanlagen sind nur an den Gebäuden, nur parallel zur Fassadenfläche und nicht in Fensterflächen zulässig. Ausnahmsweise können bei Ganzglasfassaden Werbeanlagen auch im Bereich von Fensterflächen zugelassen werden, wenn dadurch die dahinter

liegenden Nutzungen nicht unverhältnismäßig beeinträchtigt werden und eine ausreichende Belichtung und Belüftung dieser Nutzungen gewährleistet ist.

- (4) Werbeanlagen dürfen eine Fläche von 6 m<sup>2</sup> pro Werbeanlage nicht überschreiten, die Gesamtfläche der Werbeanlagen wird auf max. 10 % der Fassadenfläche der jeweiligen Hausseite beschränkt.
- (5) Werbeanlagen über der realisierten Wandhöhe, über der Dachkante sowie an und über technischen Dachaufbauten sind unzulässig.

### **§11**

#### **Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung, Zu- und Ausfahrten**

- (1) Die im Plan festgesetzte Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung „Fuß- und Radweg“ dient als Wegeverbindung für den Fuß- und Radverkehr und in untergeordnetem Umfang der Zufahrt für Feuerwehr- und Rettungsfahrzeuge sowie der Leitungsführung.
- (2) An der Schleißheimer Straße sind Zu- und Ausfahrten ausgeschlossen.

### **§12**

#### **Tiefgaragen**

Lüftungsöffnungen von Tiefgaragen sind mit einem Mindestabstand von 4,5 m von zu öffnenden Fenstern und Türen von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen sowie von Terrassen, Ruhe-zonen, Pausenhöfen und Kinderspieleinrichtungen anzuordnen.

Soweit die Entlüftung mechanisch erfolgt, ist diese in die Gebäude zu integrieren und über Dach senkrecht nach oben in den freien Windstrom zu führen (Mindesthöhe der Entlüftungsöffnung: 2,5 m über Oberkante der Dachfläche).

### **§13**

#### **Lärmschutz**

- (1) Bei der Errichtung und Änderung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen sind technische Vorkehrungen nach der jeweils aktuellen und als technische Bau-bestimmung eingeführten Fassung der DIN 4109, Schallschutz im Hochbau, vorzusehen.
- (2) Tiefgaragenrampen sind in die Gebäude zu integrieren oder einzuhausen. Die Innenwände und Decken der Rampen sind innenseitig schallabsorbierend mit einer Fläche von mind. 75 m<sup>2</sup> zu verkleiden und haben einen Absorptionskoeffizienten von  $\alpha_{500} > 0,6$  bei 500 Hz aufzuweisen. Bei der Errichtung von Tiefgaragenein- und -ausfahrten sind lärmarme Entwässerungsrinnen sowie Garagentore usw. zu verwenden, die dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechen. Die Einhausung hat dabei ein Schalldämmmaß von  $R'W = 25$  dB aufzuweisen.

#### Schallschutzmaßnahmen Verkehrslärm

- (3) In der Gemeinbedarfsfläche GB 1 „Schule und Sport“ sind an den Gebäudeseiten zur Schleißheimer Straße schutzbedürftige Aufenthaltsräume der Schulnutzung (Unterrichtsräume und ähnliches) unzulässig. Ausnahmen können aus Gründen der Grundrissgestaltung zugelassen werden, wenn die betroffenen Räume mit einer ausreichend dimensionierten Lüftungsanlage ausgestattet werden, dass während der Nutzungszeit der erforderliche Luftwechsel für gesunde Lern- und Arbeitsverhältnisse im geschlossenen Aufenthaltsraum gewährleistet ist.
- (4) In der Gemeinbedarfsfläche GB 1 „Schule und Sport“ sind schutzbedürftige Aufenthaltsräume (Klassen-, Gruppen-, Unterrichtsräume und ähnliches), die Fenster an Gebäudeseiten mit Verkehrslärmpegel von mehr als 59 dB(A) tags aufweisen, mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen oder gleichwertigen Maßnahmen auszustatten. Abweichend von Satz 1 können schallgedämmte Lüftungseinrichtungen oder gleichwertige

Maßnahmen entfallen, sofern der betroffene Aufenthaltsraum über ein weiteres Fenster an einer dem Verkehrslärm abgewandten Gebäudeseite, an der der Beurteilungspegel durch Verkehrslärm von 59 dB(A) tags nicht überschritten wird, belüftet werden kann.

- (5) In der Gemeinbedarfsfläche GB 1 „Schule und Sport“ sind schutzbedürftige Aufenthaltsräume im Sinne der DIN 4109 der Hausmeisterwohnungen (Schlaf-, Wohn-, Kinderzimmer) an den Gebäudeseiten zur Schleißheimer Straße unzulässig. An den übrigen Gebäudeseiten sind zur erforderlichen Belüftung der schutzbedürftigen Aufenthaltsräume, die Fenster an Gebäudeseiten mit Verkehrslärmpegeln von mehr als 64/54 dB(A) Tag/Nacht aufweisen, mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen oder gleichwertigen Maßnahmen auszustatten. Abweichend von Satz 2 können schallgedämmte Lüftungseinrichtungen oder gleichwertige Maßnahmen entfallen, sofern der betroffene Aufenthaltsraum über ein weiteres Fenster an einer dem Verkehrslärm abgewandten Gebäudeseite, an der der Beurteilungspegel durch Verkehrslärm von 64/54 dB(A) Tag/Nacht nicht überschritten wird, belüftet werden kann.
- (6) In der Gemeinbedarfsfläche GB 2 „Fürsorge“ ist in Bereichen, die Beurteilungspegel durch Verkehrslärmpegel von mehr als 65/60 dB(A) Tag/Nacht aufweisen, die Anordnung schutzbedürftiger Aufenthaltsräume im Sinne der DIN 4109 (Schlaf-, Wohn-, Kinderzimmer) mit offenbaren Fenstern, nicht zulässig. Abweichend von Satz 1 können schutzbedürftige Räume zugelassen werden, wenn diese über je ein weiteres Fenster an einer lärmabgewandten Gebäudeseite belüftet werden können. Ausnahmen sind aus Gründen der Grundrissgestaltung zulässig, wenn für die betroffenen Räume durch Schallschutzkonstruktionen bzw. durch nach DIN 4109 nicht schutzbedürftige Vorräume (z. B. Laubengang, vorgehängte Fassade, Schallschutzloggia) nachgewiesen werden kann, dass vor diesen Fenstern ein Verkehrslärm-Beurteilungspegel von 64/54 dB(A) Tag/Nacht nicht überschritten wird. Abweichend von Satz 3 sind in den betroffenen Bereichen auch solche Schallschutzkonstruktionen zulässig (z. B. Kastenfenster), die bei teilgeöffneten Fenstern einen mittleren Innenpegel von nicht mehr als 30 dB(A) nachts innerhalb des Aufenthaltsraumes sicherstellen.
- (7) In der Gemeinbedarfsfläche GB 2 „Fürsorge“ müssen schutzbedürftige Aufenthaltsräume im Sinne der DIN 4109 (Schlaf-, Wohn-, Kinderzimmer), die Fenster an Gebäudeseiten mit Verkehrslärmpegeln von mehr als 64/54 dB(A) Tag/Nacht aufweisen, mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen oder gleichwertigen Maßnahmen ausgestattet werden. Abweichend von Satz 1 können schallgedämmte Lüftungseinrichtungen oder gleichwertige Maßnahmen entfallen, sofern der betroffene Aufenthaltsraum über ein weiteres Fenster an einer dem Verkehrslärm abgewandten Gebäudeseite, an der der Beurteilungspegel durch Verkehrslärm von 64/54 dB(A) Tag/Nacht nicht überschritten wird, belüftet werden kann.
- (8) In den Gemeinbedarfsflächen und der Versorgungsfläche 1 sind schutzbedürftige Büroräume und ähnliche Arbeitsräume nach DIN 4109 an den Gebäudeseiten mit Verkehrslärmpegeln von mehr als 65 dB(A) tags mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen oder anderen technisch geeigneten Maßnahmen zur Belüftung auszustatten, sofern diese nicht über ein Fenster an einer vom Verkehrslärm abgewandten Gebäudeseite belüftet werden können.
- (9) Die Anordnung von schützenswerten Außenwohnbereichen (Balkone, Loggien, Dachterrassen o. Ä.) und zum Aufenthalt dienenden Freiflächen (Pausenhof-, Sportflächen) in den Gemeinbedarfsflächen ist in Bereichen mit einem Verkehrslärmpegel von mehr als 64 dB(A) Tag nur zulässig, sofern diese durch eine geeignete Gebäudeeigenabschirmung oder sonstige aktive Schallschutzmaßnahmen (Verglasungen, Wände o. Ä.) so abgeschirmt sind, dass dort ein Verkehrslärmpegel von 64 dB(A) am Tage (Aufpunkthöhe 2 m über Oberkante Nutzfläche) nicht überschritten wird.

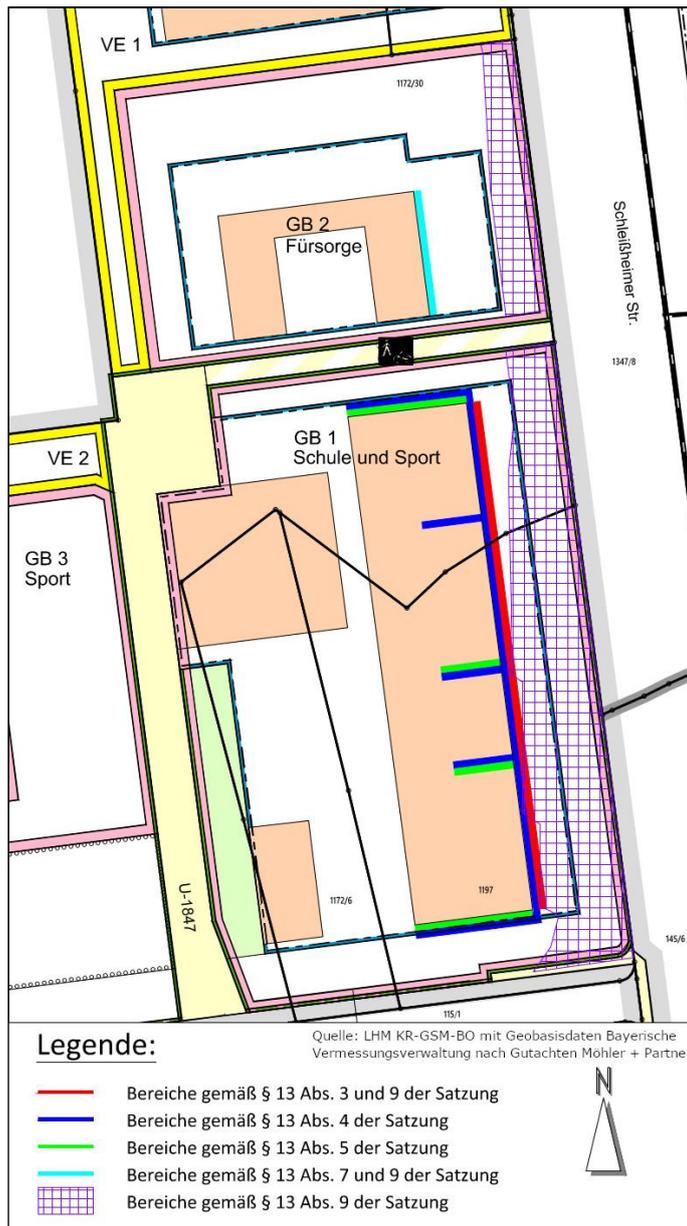


Abb. 1 Bereiche gemäß den Festsetzungen § 13 Abs. 3 bis 9

### Schallschutzmaßnahmen Anlagenlärm

- (10) Zum Schutz vor Gewerbelärm sind an den im Plan festgesetzten Bereichen im GB 1 und GB 2 schutzbedürftige Aufenthaltsräume nach DIN 4109 (z.B. Gruppen-, Unterrichts-, Wohn-, Kinder-, Schlafräume sowie Büroräume o. Ä.) nur zulässig, wenn durch baulich-technische Maßnahmen (verglaste Loggien, Prallscheiben, mehrschalige Wandkonstruktionen, Laubengänge etc.) nachgewiesen werden kann, dass 0,5 m vor deren offenbaren Fenstern die Beurteilungspegel durch Gewerbelärm die maßgeblichen Immissionsrichtwerte für Mischgebiete mit 60/45 dB(A) sowie das Spitzenpegelkriterium am Tag und in der Nacht (für Wohnnutzungen) sowie am Tag (für Schul- und Büronutzung) nicht überschreiten.
- (11) Liegen Freiflächen und Außenwohnbereiche der Fürsorgeeinrichtungen und Schulen (Pausenhöfe, Dachterrassen, Freisportflächen, Kinderfreispiel etc.) in Bereichen, in denen ein Beurteilungspegel durch Anlagenlärm von 60 dB(A) tags überschritten wird, werden im GB 1 und GB 2 baulich-technische Schallschutzmaßnahmen (z. B. Wände, Verglasungen usw.) erforderlich. Diese Maßnahmen sind mit dem Ziel zu errichten, dass auf

den Freiflächen und Außenwohnbereichen ein Beurteilungspegel durch Anlagenlärm von 60 dB(A) am Tag (Aufpunkthöhe 2 m über Oberkante Boden des jeweiligen Frei-/Außenwohnbereiches) nicht überschritten wird. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für die Teststrecke der Berufsschule.

- (12) Zum Schutz vor Gewerbelärm ist sicherzustellen, dass entlang der nördlichen Fassade 0,5 m vor den offenbaren Fenstern des geplanten Baukörpers des GB 2 Teilbeurteilungspegel durch Gewerbelärm des VE 1 von 54/39 dB(A) am Tag und in der Nacht nicht überschritten werden.

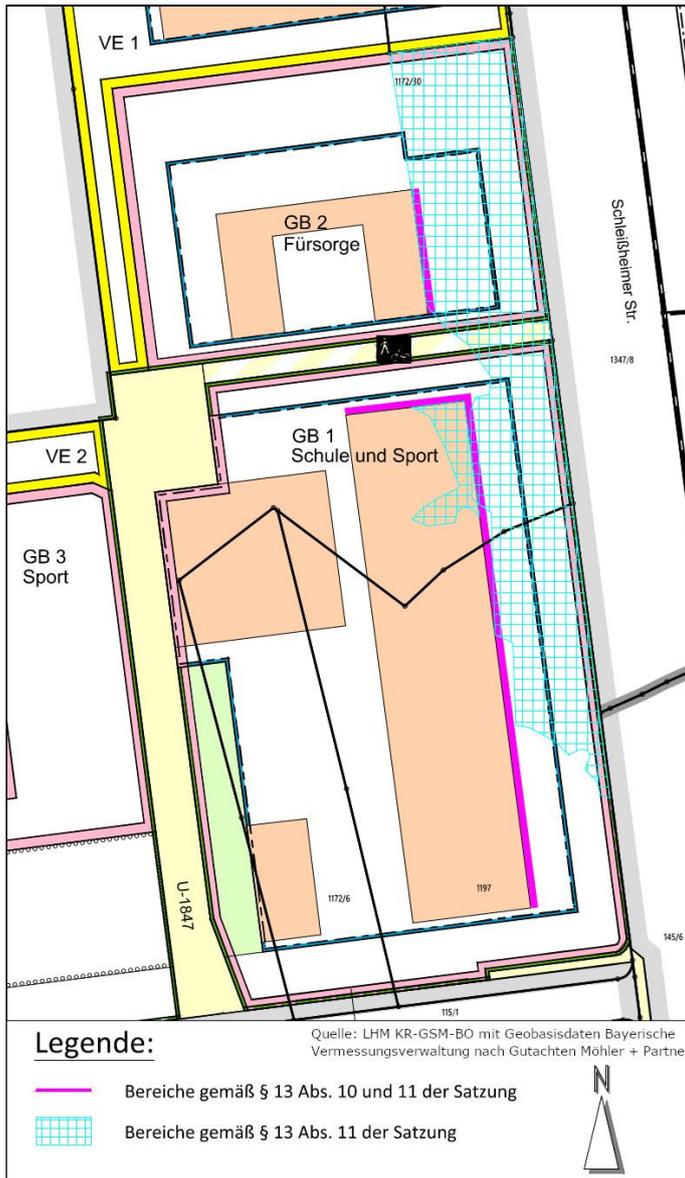


Abb. 2 Bereiche gemäß den Festsetzungen § 13 Abs. 10 und 11

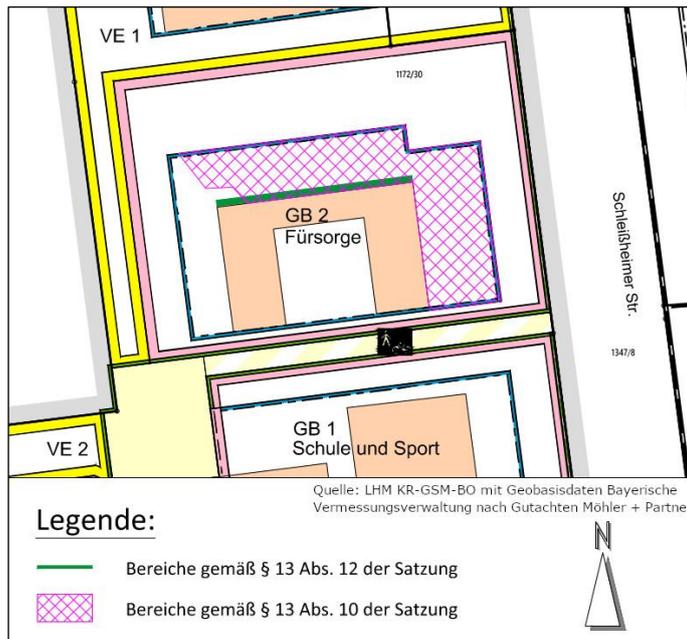


Abb. 3 Bereiche gemäß den Festsetzungen § 13 Abs. 10 und 12

- (13) Zum Schutz vor Gewerbelärm sind die in der Planzeichnung festgesetzten baulichen Abschirmungen (Wände, Wälle oder Kombinationen etc.) durchgehend und ohne Zwischenräume mit den festgesetzten Höhen (über Oberkante Nutzfläche) und Längen sowie straßenseitig absorbierend ( $D_{\text{refl}} = 4$  dB Absorptionsverlust für Reflexionen an der Oberfläche der Schallschutzanlage) im Bereich der Gemeinbedarfsfläche GB 1 bzw. GB 2 zu errichten. Die Schalldämmung muss mindestens  $R'_w = 25$  dB betragen:

- |          |          |                                     |
|----------|----------|-------------------------------------|
| ▪ LSW 1: | nördlich | Höhe $h = 4,0$ m; Länge $l = 21$ m  |
|          | östlich  | Höhe $h = 4,5$ m; Länge $l = 60$ m  |
|          | südlich  | Höhe $h = 4,0$ m; Länge $l = 10$ m  |
| ▪ LSW 2: | nördlich | Höhe $h = 4,0$ m; Länge $l = 10$ m  |
|          | östlich  | Höhe $h = 3,5$ m; Länge $l = 163$ m |

Auf die Errichtung der festgesetzten Schallschutzanlagen kann verzichtet werden bzw. von deren Lage und Höhe kann abgewichen werden, sofern die Einhaltung von 60 dB(A) bzgl. Gewerbelärm auf den Freiflächen mit Aufenthaltsfunktion der Gemeinbedarfsflächen auf andere Weise gewährleistet wird.



Abb. 4 Lärmschutzwände gemäß Festsetzung § 13 Abs. 13  
(Quelle: Möhler + Partner Ingenieure GmbH mit Geobasisdaten: Bayerische Vermessungsverwaltung)

## §14

### Grünordnung allgemein

- (1) Die Bepflanzung und Begrünung ist entsprechend den planlichen und textlichen Festsetzungen zu erhalten. Ausgefallene Gehölze sind nachzupflanzen. Nachpflanzungen haben den festgesetzten Güteanforderungen zu entsprechen. Notwendige Zugänge und Zufahrten sind von den Begrünungsfestsetzungen ausgenommen.
- (2) Von den Festsetzungen der Grünordnung kann in Lage und Fläche abgewichen werden, soweit die Abweichung mit den Zielen der Grünordnung vereinbar ist, die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung unter Würdigung der nachbarlichen Interessen jeweils mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (3) Die im Plan als zu begrünen festgesetzten Flächen sind mit einer auf die Nutzung abgestimmten Wiesenansaat zu begrünen, mindestens jedoch zu 50 % als artenreiche

Staudenpflanzungen oder artenreiche magere Wiesenflächen. Ergänzend sind standortgerechte, heimische und freiwachsende Sträucher vorzusehen.

- (4) Als zu erhalten festgesetzte Bäume und Baumgruppen können ausnahmsweise entfernt werden, falls dies zur Umsetzung der zulässigen Anlagen notwendig ist, insbesondere für die notwendige Erschließung für Rettungsfahrzeuge, die Herstellung notwendiger Lärmschutzmaßnahmen oder die Entfernung von Altlasten und Kampfmitteln. Entfernte Bäume und Sträucher sind innerhalb des Geltungsbereichs nachzupflanzen.
- (5) Die zu erhaltenden Baumbestände sind als Gruppen insgesamt als hainartige und zusammenhängende Gehölzgruppen zu erhalten bzw. zu ersetzen.
- (6) Pro angefangenen 200 m<sup>2</sup> der nicht überbauten Grundstücksflächen, mit Ausnahme von Sportflächen und Flächen mit Bindung und besonderen Entwicklungsmaßnahmen, ist mindestens ein standortgerechter, heimischer und großer oder mittelgroßer Laubbaum zu pflanzen, mindestens jedoch 50 % große Bäume, vgl. Abs. 10. Dabei sind insbesondere versiegelte Flächen, wie Pausenhofflächen und Stellplätze, mit Bäumen zu überstellen. Erhaltener Baumbestand innerhalb der Bauräume, der diesen Kriterien entspricht, ist darauf anzurechnen.
- (7) Abs. 6 gilt nicht für die Versorgungsfläche VE 2.
- (8) Bei Pflanzung von großen Bäumen in Belagsflächen ist eine durchwurzelbare, spartenfreie Mindestfläche von 24 m<sup>2</sup> vorzusehen, bei Pflanzung von mittelgroßen Bäumen von 12 m<sup>2</sup>. Abweichend hiervon sind befestigte oder überdeckte Baumscheiben zulässig, wenn dies aus gestalterischen oder funktionalen Gründen erforderlich ist.
- (9) Die Decken von unterbauten Flächen sind außerhalb von Gebäuden, Zufahrten und Zugewegungen mindestens 1 m unter das Geländeniveau abzusenken und ebenso hoch mit fachgerechtem Bodenaufbau zu überdecken. Bei Pflanzung von Bäumen auf unterbaute Flächen wie Tiefgaragen ist pro Baum auf einer Fläche von mindestens 10 m<sup>2</sup> ein fachgerechter Bodenaufbau von mindestens 1,5 m vorzusehen und die unterbauten Flächen in diesem Bereich entsprechend abzusenken.
- (10) Die Mindestpflanzgrößen für als zu pflanzen festgesetzte Bäume betragen:
  - für große Bäume (Endwuchshöhe > 20 m) 25 - 30 cm Stammumfang
  - für mittelgroße Bäume (Endwuchshöhe 10 - 20 m) – 20 - 25 cm Stammumfang
- (11) Lärmschutzwände sind mit standortgerechten hochwüchsigen, ausdauernden Kletterpflanzen zu begrünen.
- (12) Befestigte Flächen sind in dem Umfang zulässig, wie sie für eine funktionsgerechte Grundstücksnutzung notwendig sind.
- (13) Stellplatzflächen, notwendige Feuerwehrezufahrten und weitere Belagsflächen sind wasserdurchlässig (z. B. Pflaster mit Rasenfuge) auszuführen, soweit dies funktional möglich ist. Das gilt insbesondere, wenn die Zufahrten in „als zu begrünen“ dargestellten Flächen liegen. Davon ausgenommen sind Flächen, auf denen grundwassergefährdende Nutzungen stattfinden, soweit diese zulässig sind, und Altlastenverdachtsflächen.
- (14) Offene Stellplätze sind mit Bäumen zu überstellen und einzugrünen sowie mit wasserdurchlässigen Belägen zu versehen. Dabei ist für je 5 Stellplätze ein standortgerechter Laubbaum, Mindeststammumfang 20 - 25 cm, erforderlich. Die Baumneupflanzungen sind auf die Baumanzahl gemäß Abs. 6 anzurechnen.
- (15) An mindestens 15 % der Fassadenfläche der Gebäude ist Fassadenbegrünung vorzusehen.
- (16) Für nicht überbaute Flächen innerhalb der Bauräume gelten die angrenzenden grünordnerischen Festsetzungen entsprechend.

**§15****Grünordnung auf Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

- (1) In den als „Flächen mit Bindungen für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern“ festgesetzten Bereichen ist der Baum- und Strauchbestand zu erhalten und als lichtetes Gehölz mit heimischen Baum- und Straucharten sowie einer nahrungs- und deckungsreicher Krautschicht zu entwickeln. Ausgefallene Bäume und Sträucher sind ortsnah in den Randbiotopen nachzupflanzen.
- (2) Die als „Fläche mit besonderen Entwicklungsmaßnahmen“ festgesetzten Bereiche sind als Zauneidechsenhabitate als magere, nährstoffarme und artenreiche Säume anzulegen. Die Flächen sind zu pflegen und dauerhaft zu erhalten.
- (3) Alle Flächen mit besonderen Entwicklungsmaßnahmen sind von Wegen freizuhalten.

**§16****Spezielle Artenschutzbestimmungen**

- (1) Für den Waldbaumläufer sind drei Nistkästen an Bäumen im Plangebiet anzubringen.
- (2) Für höhlenbrütende Arten sind drei Nistkästen mit unterschiedlichen Fluglochweiten als Ersatz für die wegfallenden Baumhöhlen im Geltungsbereich aufzuhängen.
- (3) Es sind ausschließlich Leuchtmittel ohne UV-Strahlung (LED-Leuchten, Amber-LEDs oder Natriumdampflampen) mit Wellenlängen über 540 nm (kein Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierenden Farbtemperatur bis maximal 2700 Kelvin, ausnahmsweise für öffentliche Verkehrsflächen bis maximal 3000 Kelvin, zu verwenden. Bei Lampenaufbau und Lampenform ist eine möglichst wenig insektenschädliche Konstruktionsweise (z. B. mittels Ausrichtung, Abschirmung, Reflektoren, Barrieren gegen eindringende Insekten) zu wählen. Insbesondere ist der Abstrahlwinkel so zu wählen, dass eine Lichtabstrahlung nur nach unten sichergestellt ist und lediglich eine Beleuchtung der erforderlichen Flächen erfolgt (streulichtarme Beleuchtung). Direkte Beleuchtung der Ersatzquartiere von Fledermäusen oder Vögeln ist zu vermeiden. Die Ersatzkästen müssen im Dunklen liegen.
- (4) Zur Vermeidung von Vogelschlag sind ab einer zusammenhängenden Fläche von 6 m<sup>2</sup> Glasflächen, bei angrenzenden gehölzbestandenen Flächen ab einer Fläche von 3 m<sup>2</sup>, freistehende, an Gebäuden angebaute oder zwischen Gebäuden eingebundene Glaswände, transparente Durchgänge, Übereckverglasungen, spiegelnde Scheiben und solche mit stark reflektierender Beschichtung (> 30 % Außenreflexionsgrad) und Bauwerke oder Fassadenelemente mit ähnlich hohem Kollisionsrisiko für Vögel so mit fachlich anerkannten und wirksamen Schutzmaßnahmen gegen Vogelschlag zu versehen, dass das Tötungs- und Verletzungsrisiko für einzelne Vögel an diesen Elementen nicht signifikant erhöht wird. Dies gilt auch für Fassaden mit einem Anteil der frei sichtbaren Glasflächen von > 75 % je Fassade.
- (5) Für die Umsetzung von Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechsen wird innerhalb des Planungsgebietes eine Fläche zur Verfügung gestellt und als Ausgleichsfläche festgesetzt. Diese ist zum Schutz vor Befahrung und Betretung nach Osten hin gemäß den Vorgaben gem. § 9 des Satzungstextes einzuzäunen.
- (6) Entlang der geplanten Thermalwassertrasse am westlichen Rand des VE 1 ist aus artenschutzrechtlichen Gründen die asphaltierte Bestandsstraße rückzubauen und die Fahrstraße als Schotterrasenfläche auszuführen.

**§17**

**Inkrafttreten**

Der Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1939e tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft.

## Begründung des Bebauungsplanentwurfs mit Grünordnung

### Inhaltsverzeichnis

<b>1.</b>	<b>Planungshistorie, Planungsanlass und Verfahren .....</b>	<b>20</b>
1.1.	Planungshistorie.....	20
1.2.	Planungsanlass und Verfahren.....	22
1.3.	Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses A 1939 .....	23
<b>2.</b>	<b>Ausgangssituation.....</b>	<b>25</b>
2.1.	Lage im Stadtgebiet, Planungsumgriff, Größe und Eigentumsverhältnisse.....	25
2.2.	Städtebauliche und grünordnerische Bestandsanalyse .....	25
2.3.	Planerische Ausgangslage.....	33
2.4.	Rechtliche Ausgangslage .....	35
<b>3.</b>	<b>Planungsziele .....</b>	<b>37</b>
<b>4.</b>	<b>Planungskonzept .....</b>	<b>38</b>
4.1.	Nutzungsbedarfe.....	38
4.2.	Städtebauliches und grünordnerisches Grundkonzept .....	40
4.3.	Nachhaltigkeit und Klima .....	41
4.4.	Art der baulichen Nutzung .....	45
4.5.	Maß der baulichen Nutzung .....	46
4.6.	Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen, Flächen für Nebenanlagen und Freisportflächen .....	48
4.7.	Abstandsflächen.....	49
4.8.	Dachformen, Dachaufbauten und Dachbegrünung .....	53
4.9.	Abgrabungen und Aufschüttungen .....	54
4.10.	Einfriedungen und Ballfangzäune .....	55
4.11.	Werbeanlagen .....	56
4.12.	Verkehrliche Erschließung .....	56
4.13.	Lufthygiene, Verkehrliche Luftbelastung, Immissionsschutz bei Tiefgaragen ....	63
4.14.	Lärmschutz.....	64
4.15.	Grünordnung.....	76
4.16.	Grünordnung auf Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft .....	78
4.17.	Artenschutz .....	79
4.18.	Naturschutz .....	85
<b>5.</b>	<b>Baumbilanz.....</b>	<b>86</b>
<b>6.</b>	<b>Wesentliche Auswirkungen der Planungen .....</b>	<b>87</b>
<b>7.</b>	<b>Vertragliche Regelungen und Kosten des Bebauungsplans .....</b>	<b>88</b>
<b>8.</b>	<b>Umweltbericht .....</b>	<b>89</b>
8.1.	Einleitung .....	89

<b>8.2.</b>	<b>Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen.....</b>	<b>92</b>
<b>8.3.</b>	<b>Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung .....</b>	<b>116</b>
<b>8.4.</b>	<b>Verträglichkeitsprüfung für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung .....</b>	<b>117</b>
<b>8.5.</b>	<b>Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung .....</b>	<b>117</b>
<b>8.6.</b>	<b>Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern .....</b>	<b>120</b>
<b>8.7.</b>	<b>In Betracht kommende, anderweitige Planungsmöglichkeiten .....</b>	<b>121</b>
<b>8.8.</b>	<b>Zusätzliche Angaben .....</b>	<b>121</b>
<b>8.9.</b>	<b>Allgemein verständliche Zusammenfassung.....</b>	<b>122</b>
<b>9.</b>	<b>Daten zum Bebauungsplan .....</b>	<b>126</b>

## **1. Planungshistorie, Planungsanlass und Verfahren**

Das ehemalige Virginia-Depot liegt direkt westlich der im Norden von München gelegenen ehemaligen Kronprinz-Rupprecht-Kaserne. Im zweiten Weltkrieg diente das Gelände als Vorratslager und Waffendepot der deutschen Wehrmacht. Ab 1945 wurde es durch die US-amerikanische Armee genutzt und erhielt den Namen Virginia-Depot. Ab 1958 übernahm die Bundeswehr den Standort und errichtete dort ein Sportgelände. Durch die Truppenreduzierung der Bundeswehr zu Beginn der 1990er Jahre wurde auch das Virginia-Depot 2001 aus der militärischen Nutzung entlassen, die Gebäude bis 2011 rückgebaut und die Flächen als Lagerplatz zwischengenutzt. Eigentümerin ist die Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA).

### **1.1. Planungshistorie**

Für eine Entwicklung der ehemaligen Kasernenflächen hat die Vollversammlung des Stadtrates der Landeshauptstadt München am 03.06.1992 die Einleitung vorbereitender Untersuchungen für die Durchführung einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme (SEM) beschlossen. Am 10.12.2003 folgte ein Grundsatz- und Eckdatenbeschluss für die Entwicklung dieser Flächen und ein Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1939 sowie für die Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung (FNP) für den gesamten Bereich der Kronprinz-Rupprecht-Kaserne und des Virginia-Depots (Sitzungsvorlage Nr. 02-08 / V 03358). Der Aufstellungsbeschluss sah gemäß dem Strukturkonzept in der Anlage für das Virginia-Depot für die Flächen westlich der Schleißheimer Straße und südlich der Panzerbrücke entlang der Straße höherwertiges Gewerbe und im rückwärtigen Bereich vom Schätzweg erschlossene Sportanlagen vor.

Um die nördlich an das bestehende Forschungs- und Innovationszentrum Nord (FIZ Nord; Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1939a) angrenzenden Flächen vollständig für gewerbliche Nutzungen zur Verfügung zu stellen und als Sondergebiet Forschung festzusetzen, erfolgte eine Änderung der Entwicklungsziele, welche in ein neues Strukturkonzept mündeten. Dieses sah für das Virginia-Depot auf einer Fläche von ca. 4 ha 80.000 m<sup>2</sup> Geschossfläche für höherwertiges Gewerbe, Biotop- und Ausgleichsflächen und eine ca. 2,4 ha große Fläche für Sportanlagen vor.

Mit Beschluss vom 08.06.2011 stimmte die Vollversammlung des Stadtrates (Sitzungsvorlage Nr. 08-14 / V 06428) einer Änderung des Umgriffs und der Ziele des Aufstellungsbeschlusses zu.





Abb. 6: Masterplan FIZ Future von 2015 mit Umgriff des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 1939e (maßstabslos), Quelle: Topotek 1 + HENN Architekten

Mit den Bebauungsplänen mit Grünordnung Nr. 1939a (FIZ Nord) und Nr. 1939d (FIZ Nord-Nord) wurden die Erweiterungen des FIZ planungsrechtlich gesichert. Der Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1939b für die Standorte des Technischen Hilfswerks und der Stadtentwässerung sowie der Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1939c für das Gymnasium Nord sind ebenfalls bereits in Kraft getreten. Mit dem vorliegenden Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1939e soll der fehlende Teilbereich des Umgriffs des Aufstellungsbeschlusses A 1939 planungsrechtlich umgesetzt werden.

## 1.2. Planungsanlass und Verfahren

Im Rahmen der Arbeitsgruppe Schulbauoffensive 2013-2030 (SBO) wurden zusätzliche Bedarfe ausreichend großer und gut mit dem öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) erschlossener Flächen für eine Berufsschule als neues Kompetenzzentrum Mobilität im Münchner Norden vom Referat für Bildung und Sport angemeldet, um auf die münchenweit steigenden Zahlen an Berufsschüler\*innen zu reagieren. Die Berufsschulzweige Kraftfahrzeugtechnik, Fahrzeugtechnik, Eisenbahn und Fahrbetrieb sowie Fahrzeugtechnik und Elektromobilität sollen von der bestehenden Einrichtung am Elisabethplatz 4 an einen neuen Standort verlagert werden, wodurch sowohl eine Erweiterung als auch ein an die Anforderungen dieser spezifischen Fachrichtungen angepasstes Schulgebäude und -gelände ermöglicht wird.

Der derzeitige Berufsschulstandort am Elisabethplatz 4 soll anschließend umgenutzt werden und ist für anderweitige Berufsschulbedarfe vorgesehen, die sich momentan in Anmietungen befinden.

Am 21.02.2018 fasste der Stadtrat einen Sammelbeschluss zur Aufstellung und (Teil-)Änderung von insgesamt acht Bebauungsplänen im Rahmen der Schulbauoffensive (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10670), in welchem die Ziele und Zwecke des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 1939 für das ehemalige Virginia-Depot um die Schulnutzung ergänzt wurden. Die im Strukturkonzept 2011 (siehe Abb. 1) vorgesehenen

Sportflächen und Flächen für höherwertiges Gewerbe wurden aufgrund der veränderten städtischen Bedarfe reduziert.

Der Freistaat Bayern hat im weiteren Planungsverlauf von seinem Erstzugriffsrecht des Grunderwerbs von der BImA Gebrauch gemacht und sieht vor, eine mittig im Planungsgebiet liegende Teilfläche anzukaufen, um diese für eine Fürsorgeeinrichtung zu nutzen (Gemeinschaftsunterkunft für Geflüchtete).

Für die Gemeinschaftsunterkunft liegt bereits eine bauaufsichtliche Genehmigung der Regierung von Oberbayern vor und mit dem Bau wurde begonnen.

Im Jahre 2022 kristallisierte sich der Bereich des Virginia-Depots als idealer Standort für die Erschließung und Nutzung von Tiefengeothermie heraus. Vor dem Hintergrund der Münchner Wärmestrategie und dem Ziel einer klimaneutralen Wärmeversorgung bis 2035 soll im gegenständlichen Umgriff eine Geothermieanlage errichtet werden. Die ursprünglich im Strukturkonzept 2011 im Rahmen der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Kronprinz-Rupprecht-Kaserne vorgesehene Flächenaufteilung wurde zugunsten der neuen Nutzungen überplant. Die zuvor im Strukturkonzept für höherwertiges Gewerbe vorgesehenen Flächen entfallen. Mit dem Beschluss der Vollversammlung: „Pro Geothermie“ (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 09400) hat der Stadtrat am 28.06.2023 die neuen Nutzungsbedarfe bestätigt.

Der gegenständliche Bebauungsplan mit Grünordnung wird im Regelverfahren aufgestellt. Der FNP wird im Parallelverfahren geändert.

Im Kreuzungsbereich Schleißheimer Straße / Schätzweg befindet sich im Umgriff des gegenständlichen Bebauungsplans mit Grünordnung eine kleine Teilfläche des seit 10.11.1971 rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 165a. Der Bebauungsplan wurde durch nachfolgende Planungen überplant und durch den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1398a fast vollständig verdrängt.

Im Sinne der Bereinigung wurde das kleine Reststück in den Planungsumgriff aufgenommen. Der Bebauungsplan Nr. 165a wird durch den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1939e nun vollständig verdrängt. Die Festsetzung öffentliche Verkehrsfläche bleibt bestehen.

### **1.3. Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses A 1939**

Mit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1939e ist der letzte städtebaulich zu ordnende Teilbereich im Umgriff des Aufstellungsbeschlusses A 1939 planungsrechtlich geregelt.

Darüber hinaus verbleiben Flächen im Umgriff im Westen (Biotop-Flächen) und entlang des Schätzweges, für die keine weiteren städtebaulichen Planungen erforderlich und vorgesehen sind.

Der Umgriff aus dem Aufstellungsbeschluss von 2003 bzw. aus der Änderung im Jahr 2011 ergab sich aus der Größe der ehemaligen Kasernenfläche.

Folgende Teil-Bebauungspläne im Umgriff des Aufstellungsbeschlusses A 1939 sind bereits rechtskräftig:

Nr. 1939a BMW FIZ Erweiterung Nord:  
gesetzt: 01.04.2009, rechtsverbindlich seit: 10.08.2009

Nr. 1939b Standort des Technischen Hilfswerks und der Stadtentwässerung:  
gesetzt: 01.04.2009, rechtsverbindlich seit: 10.08.2009

Nr. 1939c Gymnasium Nord:  
 gesetzt: 03.07.2013, rechtsverbindlich seit: 20.12.2013

Nr. 1939d BMW FIZ Erweiterung Nord-Nord:  
 gesetzt: 04.12.2019, rechtsverbindlich seit: 10.06.2020

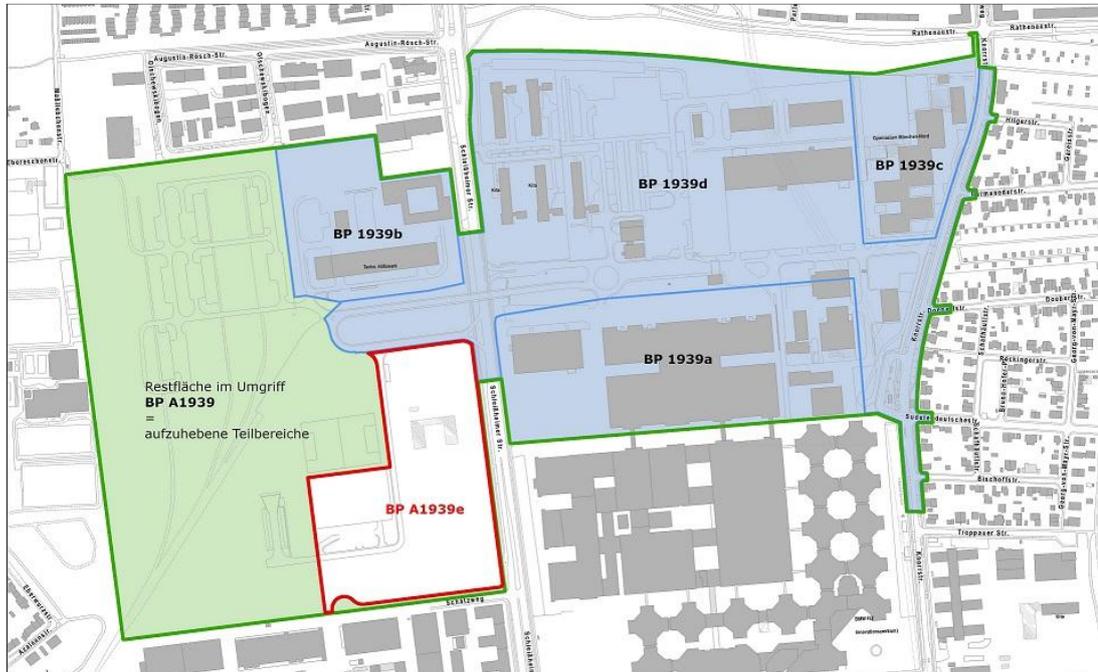


Abb. 7: Umgriff Aufstellungsbeschluss A1939 und aufzuhebene Teilbereiche in grün (maßstabslos),  
 Quelle: Landeshauptstadt München

Die vom Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1939e nicht betroffenen restlichen Flächen des ehemaligen Virginia-Depots sind ausgewiesene Biotop- und Ausgleichsflächen. Der durch die Bebauungspläne mit Grünordnung Nrn. 1939a und 1939b verursachte Ausgleichsbedarf von insgesamt 4,7 ha wurde seinerzeit in dem Gefüge aus vorhandenen Biotopen und der angelagerten Biotoparrondierungszone im Virginia-Depot nachgewiesen.

Aktuell ist die Fläche im FNP der Landeshauptstadt München noch als „Sondernutzung Landesverteidigung“ dargestellt. Es wird jedoch derzeit ein Verfahren zur Änderung des FNP für den Bereich V/69 durchgeführt. Die Fläche soll zukünftig als ökologische Vorrangfläche (OEKO) dargestellt werden.

Die Biotop- und Ausgleichsflächen sind auf Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und des Gesetzes über den Schutz der Natur, die Pflege der Landschaft und die Erholung in der freien Natur (Bayerisches Naturschutzgesetz - Bay-NatSchG) geschützt. Mit der Änderung des FNP wird die Darstellung an die tatsächlichen Gegebenheiten angepasst. Ein Bebauungsplan zur Sicherung der grünordnerischen Ziele ist nicht erforderlich. Eine alternative städtebauliche Planung ist hier nicht möglich. Daher ist der Aufstellungsbeschluss für diese Bereiche obsolet.

Entlang des Schätzweges verbleibt eine schmale Restfläche zwischen dem Umgriff des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1939e und der Straßenflurstücksgrenze. Dieser Bereich wurde bereits im Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1398a als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt (Satzungsbeschluss: 20.11.2003, rechtsverbindlich seit 10.05.2004). Eine Änderung ist nicht notwendig.

Mit Inkrafttreten des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1939e nach Ausfertigung und öffentlicher Bekanntmachung soll daher der Aufstellungsbeschluss für den Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 1939 aufgehoben werden.

## 2. Ausgangssituation

### 2.1. Lage im Stadtgebiet, Planungsumgriff, Größe und Eigentumsverhältnisse

Das Planungsgebiet liegt im 24. Stadtbezirk Feldmoching-Hasenberg, nördlich des Schätzwegs, westlich der Schleißheimer Straße und südlich der Erschließungsstraße zum FIZ der BMW AG, der sogenannten Panzerbrücke. Der Geltungsbereich umfasst die Flurstücke Nrn. 1172/6, 1172/30, 1197/0 und 1202/0 (jew. Gemarkung Feldmoching) sowie einen kleinen Teilbereich des Flurstücks Nr. 145/6 (Gemarkung Milbertshofen), einer öffentlichen Straße (bereits städtisches Eigentum).

Die Größe des Planungsgebiets beträgt insgesamt rund 6,2 ha. Die Flächen befinden sich aktuell im Eigentum der BImA. Der Flächenankauf durch die Landeshauptstadt München und die Stadtwerke München GmbH (SWM) ist vorgesehen. Eine Teilfläche mit einer Größe von ca. 1,0 ha wird der Freistaat Bayern erwerben.

Außerhalb des Umgriffs befindet sich das Flurstück Nr. 112/2 (Gemarkung Milbertshofen), welches aktuell im Eigentum der BImA ist und ebenso seitens der Stadt München für den Ausbau des Schätzweges erworben werden soll.

### 2.2. Städtebauliche und grünordnerische Bestandsanalyse

#### 2.2.1 Städtebauliche Situation im Planungsgebiet sowie im Umfeld

Das Planungsgebiet ist unbebaut und wird geprägt durch brachgefallene Grün- und Freiflächen der ehemaligen Kasernennutzung, welche randlich durch üppigen Baumbestand eingfasst werden. Sie werden derzeit als Lagerflächen zwischengenutzt.



Abb. 8: Luftbild mit Umgriff des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 1939e (maßstabslos); Quelle: Landeshauptstadt München, Datengrundlagen: KR-GeoDatenService

Die Gebäude und Sportanlagen wurden seit der Entlassung aus der militärischen Nutzung größtenteils abgebrochen. Teilweise sind noch Betonplatten, Oberflächenversiegelungen, Wege, Zäune etc. vorhanden. Auch im Untergrund werden noch Ver- und Entsorgungsträger sowie Fundamentreste vermutet. Eine private Erschließungsstraße zweigt von der Zufahrt zur sogenannten Panzerbrücke ab und führt zu zwei Teilbereichen zur Lagerung von Baustoffen. Aufgrund der jahrzehntelangen militärischen Nutzung verfügt das Gebiet über keine direkte Verbindung zu den Siedlungsbereichen im Westen. Die direkt westlich angrenzenden Ausgleichs- und Biotopflächen sind aufgrund der Empfindlichkeit und Hochwertigkeit der Biotope eingezäunt und können daher auch weiterhin nicht gequert werden. Die 300 m entfernte Bezirkssportanlage Lerchenau und die westlich davon liegenden Wohngebiete können nur über die Detmoldstraße im Süden oder die Augustin-Rösch-Straße im Norden erreicht werden.

In der direkten Nachbarschaft befinden sich südlich des Planungsumgriffs Gewerbegebäude größerer Kubatur mit ein bis fünf Vollgeschossen sowie ein Parkhaus mit sieben und ein Boardinghouse mit acht Vollgeschossen. Südlich davon, entlang der Detmoldstraße, sind heterogene gewerbliche Nutzungen, Entsorgungsunternehmen sowie ein Tanklager und eine Stellplatzanlage angesiedelt. Aufgrund der direkten Nachbarschaft zum FIZ der BMW AG haben sich in dem Gewerbegebiet überwiegend automotiv nutzungen wie Autohändler und -werkstätten, Parkhäuser, Tankstellen sowie Zuliefer- und Dienstleistungsbetriebe der Automobilbranche etabliert.

Die westliche Seite der Schleißheimer Straße ist Richtung Süden stadträumlich durch Gebäude mit durchgängig fünf und mehr Vollgeschossen gefasst, ebenso wie die östliche Straßenseite, welche durch Gebäude des Forschungs- und Innovationszentrums (FIZ) der BMW AG mit bis zu acht Vollgeschossen geprägt ist. Diese Randbebauung wird zukünftig mit der Umsetzung des FIZ Nord-Nord und den im Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1939d festgesetzten Wandhöhen von bis zu 31 m bis zur Rathenaustraße fortgesetzt.

Nördlich der sogenannten Panzerbrücke befinden sich Standorte der Münchner Stadtentwässerung und des Technischen Hilfswerks. Weitere gewerbliche Flächen im Norden sind durch kleinteilige Gewerbegebäude mit geringerer Gebäudehöhe von ein bis drei Vollgeschossen geprägt.

Wohngebiete befinden sich nicht in unmittelbarer Nachbarschaft, sondern in einem Abstand von ca. 400 m Luftlinie jeweils im Westen und Norden sowie in einer Entfernung von ca. 600 m Luftlinie jeweils im Osten und Süden.

## 2.2.2 Orts- und Landschaftsbild

Die heterogenen Gewerbe- und Industrieflächen werden hauptsächlich geprägt durch bis zu achtgeschossige Gewerbe- und Bürogebäude sowie durch Parkhäuser, welche jedoch nicht profilüberragend sind. Außerdem ist die nördlich des Planungsgebietes verlaufende Hochspannungsleitung weithin sichtbar.

Westlich des Planungsgebietes liegt die offene Landschaft des Biotop- und Ausgleichsflächenkomplexes des Virginia-Depots. Die dort vorkommenden offenen und mageren Wiesenflächen stellen einen Rest der offenen Heidelandschaften im Münchner Norden dar. Sie grenzen direkt an die lange brachliegenden und der Sukzession überlassenen Flächen im Planungsumgriff an, welche eine Bebauungslücke mit dichtem Baumbestand entlang der Schleißheimer Straße darstellen.

### 2.2.3 Verkehrliche Erschließung

#### **Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)**

Das Planungsgebiet liegt rund 500 m Luftlinie östlich des U-Bahnhofs Am Hart der U-Bahnlinie U2 und ist damit gemäß Nahverkehrsplan der Landeshauptstadt München für den ÖPNV ausreichend erschlossen. Die U2 ist über den Hauptbahnhof an den Nah- und Fernverkehr angebunden. Oberhalb des U-Bahnhofs liegt eine ÖPNV-Wendeanlage mit Haltestellen mehrerer Buslinien, u. a. Nacht- und Regionalbussen. Unmittelbar östlich des Planungsgebiets auf der Schleißheimer Straße befindet sich die nächstgelegene Bushaltestelle Pulverturm, an welcher verschiedene Stadtbusse mit direktem Anschluss an die U-Bahnhöfe Am Hart und Frankfurter Ring verkehren.

Das Planungsgebiet ist damit ausreichend über den ÖPNV erschlossen.

#### **Motorisierter Individualverkehr (MIV)**

Die Erschließung des Planungsgebiets erfolgt derzeit über eine private Stichstraße, welche von der Zufahrt zur sogenannten Panzerbrücke nördlich des Planungsgebiets als Sackgasse nach Süden und dann nach Westen verläuft. Die Zufahrt zur Panzerbrücke weist im Bestand eine Verkehrsbelastung von ca. 6.000 Kfz/24h auf. Die Bestandserhebungen beruhen auf Verkehrszählungen, die werktags Ende September 2019 durchgeführt wurden.

Der südlich gelegene Schätzweg ist lediglich bis zur Hälfte ausgebaut, da sich das westliche Teilstück noch im Besitz der BlmA befindet. Es gibt bisher keine Wendemöglichkeit am westlichen Ende des Schätzwegs. Auf der Nordseite befinden sich Längsstellplätze. Der Schätzweg ist nicht an die private Stichstraße innerhalb des Planungsgebiets angebunden. Er weist derzeit eine geringe Verkehrsbelastung von ca. 1.500 Kfz/24h auf. Der Knotenpunkt Schleißheimer Straße / Schätzweg ist vorfahrts geregelt, mit je einer Abbiegespur auf der Schleißheimer Straße von Norden und von Süden.

Die Anbindung an das Hauptstraßennetz erfolgt über die Schleißheimer Straße, welche als überörtliche Straße bis in die Innenstadt führt. Sie weist auf Höhe des Planungsgebietes eine Verkehrsbelastung von rund 22.000 Kfz/24h auf. Über sie werden die Ingoistädter Straße und der Frankfurter Ring als weiterführende Straßen des Primärnetzes nach Verkehrsentwicklungsplan (VEP) erreicht.

Der Schwerlastanteil beträgt im Durchschnitt ungefähr 6 %.

#### **Fuß- und Radverkehr**

Das Planungsgebiet ist über die straßenbegleitenden Geh- und Radwege entlang der Schleißheimer Straße erschlossen. Der westliche Teilabschnitt des Schätzweges ist nicht ausgebaut und weist daher in diesem Bereich keine Geh- und Radwege auf, wie auch die private Stichstraße im Planungsgebiet.

Weitere straßenbegleitende Geh- und Radwege in guter Qualität verlaufen im Umfeld entlang der Detmoldstraße (Zweirichtungsrادweg), Max-Diamand-Straße und Knorrstraße. Darüber hinaus weisen die Grünverbindungen entlang der Rathenaustraße und der Augustin-Rösch-Straße im Norden sowie in Verlängerung der Detmoldstraße im Süden Geh- und Radwege zu den umliegenden Wohngebieten auf.

Die nächstgelegene sichere Querungsmöglichkeit der Schleißheimer Straße mit Lichtsignalanlagen besteht südlich am Knotenpunkt mit der Detmoldstraße bzw. nördlich an der Augustin-Rösch-Straße / Rathenaustraße.

## 2.2.4 Naturhaushalt

Naturräumlich ist das Planungsgebiet Teil des unterbayerischen Hügellandes und der Isar-Inn-Schotterplatten. Die Geländeoberfläche ist weitestgehend eben und liegt zwischen 501,4 m Normalhöhennull (Höhe über NHN) im Norden und 503,0 m HNH im Süden. Die rückgebauten Sportplatzflächen im Südosten des ehemaligen Kasernengeländes sind um ca. 1,5 m zu den umliegenden Bereichen abgesenkt.

Geologisch liegt das Gebiet im Bereich der spätwürmeiszeitlichen Altstadtstufe, welche aus ca. 11 (Süden) bis 14 m (Norden) mächtigen sandigen, zum Teil steinigen Kiesen der quartären Münchener Schotterebene aufgebaut ist. Darunter folgen tertiäre Schluffe und Tone, welche den Grundwasserstauer darstellen. Insbesondere im Norden des Planungsgebietes wurden die standörtlichen Bodenverhältnisse jedoch durch die früheren Nutzungen und Bebauungen stark anthropogen verändert. Im nördlichen Teil der Fläche befindet sich eine verfüllte Kiesgrube, die im Zentrum Auffüllungsmächtigkeiten von über 8 m aufweist.

Die generelle Grundwasserfließrichtung ist von Südwest nach Nord-Nordost. Der Höchstgrundwasserstand (HW 1940) liegt bei ca. 497,3 m NHN im Süden bis 496,0 m NHN im Norden und somit bei ca. 5,5 m unter der Geländeoberkante (GOK). Der mittlere Grundwasserstand steht ca. 8 m unter GOK. Die Grundwassermächtigkeit im Bebauungsgebiet ist gering und liegt bei Mittelwasserbedingungen im Süden bei etwa 1 m und nimmt nach Norden auf etwa 5 m zu.

Die Vegetationsflächen haben einen Anteil von 60 % an der Gesamtfläche des Planungsumgriffs. Die vollversiegelten Belagsflächen nehmen einen Anteil von 22 %, die teilversiegelten provisorischen Lager- und Stellflächen einen Anteil von 18 % ein. Laut Versiegelungskartierung der Landeshauptstadt München aus dem Jahr 2019 liegt im Planungsgebiet ein Versiegelungsgrad von ca. 21-30 % vor. Der hohe Anteil an unversiegelter Fläche deutet auf einen relativ naturnahen Wasserhaushalt im Bestand hin.

## 2.2.5 Stadtklima

Das gesamte Gebiet wird in der Stadtklimaanalysekarte (Landeshauptstadt München, 2014) als Grün- und Freifläche mit sehr hoher bioklimatischer Bedeutung ausgewiesen. Außerdem liegt das zu überplanende Gebiet am Ende einer aus Nordwest-Richtung verlaufenden Kaltluftleitbahn. Südlich und östlich des Planungsgebietes schließen stark versiegelte Siedlungsflächen mit einer hohen baulichen Dichte an. Da die Verdunstungskühlung und Verschattung durch Vegetation sowie die Durchlüftung eingeschränkt sind, bildet sich eine städtische Wärmeinsel in diesen Siedlungsbereichen aus, welche zu einer ungünstigen bioklimatischen Situation führt.

In der Landeshauptstadt München beträgt die Lufttemperatur in 2 m Höhe 10,2 °C (im langjährigen Mittel von 1991 bis 2020). Aufgrund des anthropogen verursachten Klimawandels hat sich die Atmosphäre in München seit 1955 um über 2 °C erwärmt und wird sich weiter erwärmen. Dadurch wurden und werden Extremwetterereignisse wahrscheinlicher und intensiver. Auch die Anzahl sehr belastender heißer Tage (Tagesmaximum übersteigt 30 °C) hat sich signifikant erhöht. So konnten im Jahr 2024 insgesamt 24 heiße Tage beobachtet werden.

Während im Jahresniederschlag kein signifikanter Trend beobachtet werden kann (940 mm im langjährigen Mittel), werden die Sommermonate trockener (-12 % seit 1955) und es findet eine Veränderung in den Niederschlagsmustern statt.

## 2.2.6 Flora und Fauna, Biotope

### Vegetation und Biotopfunktion

Das Planungsgebiet liegt östlich direkt angrenzend an einer überregional bedeutsamen und für den Natur- und Artenschutz wertvollen Mager- und Rohbodenfläche in München, der nach Westen offenen Landschaft der ehemaligen Kasernenflächen des Virginia-Depots. Diese, wie auch die Flächen im Umgriff, entstanden durch die frühere Nutzung als Kasernenflächen und wurden seit dem zweiten Weltkrieg durch verschiedene Nutzungen offengehalten. Die hierdurch entstandenen Flächentypen sind daher in ihrer Form sehr selten und haben eine hohe Wertigkeit entwickelt. Um diese wertvollen Flächen dauerhaft zu sichern und zu schützen, wurde hier, in direkter Nähe zum Planungsumgriff, in den letzten Jahren ein großflächiger Ausgleichsflächenkomplex des ehemaligen Virginia-Depots etabliert und dauerhaft gesichert.

Durch die räumliche Nähe und das langjährige Brachliegen der Flächen im Umgriff des Planungsgebietes konnten sich auch hier wertvolle Lebensräume für Fauna und Flora entwickeln. Es sind sowohl Tier- als auch Pflanzenarten von den Ausgleichsflächen auf die offenen Flächen und Grünstrukturen im Planungsumgriff eingewandert. Neben dem üppigen alten Baumbestand konnten sich insbesondere die der Sukzession überlassene Randbereiche in eine dichte Strauch- und Feldgehölzschicht entwickeln, die mittlerweile verschiedenen Tierarten wie beispielsweise dem Waldbaumläufer als Lebensraum und Nahrungsquelle dient.

Das Plangebiet wird durch überwiegend standortgerechte, mittelalte bis alte Gehölzreihen parzelliert. Die Teilbereiche werden momentan als Lager- und Stellflächen zwischengenutzt bzw. liegen brach. Die Lagerflächen sind überwiegend durch Erd- und Kieswälle umgeben, welche teilweise mit Ruderalvegetation begrünt sind. Nördlich der östlich gelegenen Lagerfläche grenzt ein 20-30 m breiter Gehölzsaum mit alten und mittelalten heimischen Bäumen und dichtem Unterwuchs an, der diese von einer brachgefallenen, teilweise eingewachsenen, mageren Wiesenfläche abgrenzt, welche in Teilen als gesetzlich geschützter basiphytischer Trockenrasen (gem. § 30 BNatSchG geschützt) kartiert wurde. Die dort nachgewiesenen Arten Florentiner Habichtskraut (*Hieracium piloselloides*) und Rispen-Flockenblume (*Centaurea stoebe*) sind in ihrem Bestand bayernweit gefährdet (Rote Liste Bayerns, RLBY 3).

Im Süden grenzt an die mittlere Lagerfläche eine von Gehölzen gesäumte, brachgefallene, magere, artenreiche offene Wiesenfläche an. Alle Grün- und Gehölzflächen im Plangebiet werden seit der militärischen Nutzungsaufgabe nicht mehr gepflegt und sind der Sukzession überlassen.

Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und Naturdenkmäler sind im Planungsgebiet nicht vorhanden.

Die das Plangebiet einfassenden Feldgehölze, Gebüsche und Hecken sind nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG als Landschaftsbestandteile geschützt.

Die magere Grünlandbrache im Süden des Plangebiets mit hoher Bedeutung für die Insektenfauna unterliegt dem Schutz des § 39 Abs. 5 BNatSchG und Art. 16 BayNatSchG.

Des Weiteren befindet sich im Plangebiet ein Teil des kartierten Biotops „M-0607 Teilfläche 15 Gehölze und Magerstandorte auf ehemaligem BW-Gelände“. Es handelt sich hierbei um Gehölzstreifen und lineare Baumhecken in alter und mittelalter Ausprägung sowie Baumreihen und -gruppen mit Übergängen zu mesophilen Gebüschen mit hoher Bedeutung für die Biotopvernetzung und den Artenschutz. Weitere Teile

dieses Biotops erstrecken sich westlich direkt angrenzend an das Plangebiet sowie südlich und westlich in 70-80 m Entfernung.

Die Baum- und Strauchbestände bzw. die Krautschicht der Wiesen und Säume sind zu großen Teilen in der amtlichen Biotopkartierung der Landeshauptstadt München erfasst und haben dementsprechend einen hohen Stellenwert für den Natur- und Artenschutz.

Der Baumbestand im Gelände umfasst 629 Bäume, größtenteils Laubbäume mittlerer und alter Ausprägung. Hierzu gehören Berg-Ahorn, Feldahorn, Vogel-Kirsche, Spitzahorn, Stieleiche, Winterlinde, Gewöhnliche Rosskastanie, Sommerlinde sowie Obstbäume. Die Strauchschicht besteht größtenteils aus Liguster, Roter Hartriegel, Wolliger Schneeball, Holunder, Weißdorn, Hasel und Schlehe. 225 der 629 Bäume im Plangebiet weisen einen Stammumfang von 80 cm und mehr auf. Das gesamte Gelände liegt jedoch nicht im Geltungsbereich der Baumschutzverordnung der Landeshauptstadt München.

### **Artenschutzrechtliche Prüfung**

Es ist zu erwarten, dass durch das Vorhaben artenschutzrechtlich relevante Arten betroffen sein werden. Daher wurde 2019 durch ein auf den Kartierungen basierender Artenschutzfachbeitrag (saP) erstellt, um zu prüfen, ob Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden.

Die 2019-2021 und 2024 durchgeführten Bestandsaufnahmen sowie der Fachbeitrag zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) bestätigten den hohen Stellenwert der Flächen für Flora und Fauna. Neben Biotoptypen im Gebiet wurden die Artengruppen Fledermäuse, Brutvögel, Reptilien, Amphibien, Wildbienen, Tagfalter und Heuschrecken über mindestens eine Vegetationsperiode kartiert. In diesem Zuge wurden die saP-relevanten Arten Zauneidechse, Grünspecht und Waldbaumläufer nachgewiesen.

Bei den Fledermäusen konnten die seltenen und geschützten Arten Großer Abendsegler, Zwergfledermaus sowie Tiere der Artgruppen Nycmi und Pmid nachgewiesen werden, die das Gebiet zum Durchflug bzw. zur Jagd nutzen.

Von den 16 im Gebiet nachgewiesenen Vogelarten brüten elf nachweislich oder wahrscheinlich im Gebiet. Unter anderem wurde der Grünspecht (*Picus viridis*), welcher nach Bayerischem Landesamt für Umwelt (BayLfU) in der kontinentalen Region in Bayern einen ungünstigen Erhaltungszustand aufweist sowie die Ringeltaube (*Columba palumbus*) und der Waldbaumläufer (*Certhia familiaris*) nachgewiesen.

Im Zuge der Reptilienkartierungen wurden des Weiteren Vorkommen der Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) nachgewiesen. Es ist derzeit mit Verstößen gegen die artenschutzrechtlichen Verbote zu rechnen. Um einen Verstoß gegen das Schädigungsverbot zu vermeiden, wird im Plangebiet eine CEF-Fläche entwickelt. Eine plangebietsinterne Umsiedlung von Tieren wird jeweils ein Jahr vor Beginn der Baumaßnahme durchgeführt. Der verbleibende auszugleichende Flächenbedarf kann in Form einer FCS-Maßnahme in der Gemarkung und Gemeinde Garching umgesetzt werden.

Bei den Amphibien konnte im Plangebiet zwar kein Nachweis erbracht werden, aufgrund der im Westen nahe gelegenen Amphibienvorkommen des Ausgleichs- und Biotopflächenkomplexes ‚Virginia-Depot‘ kann aber dennoch nicht ausgeschlossen werden, dass Tiere die Haufwerke und Erdwälle im Plangebiet als Tages- oder Winterverstecke nutzen. Es sind daher auch für die Artengruppe Amphibien

Minimierungsmaßnahmen erforderlich, um ein Einwandern der Tiere und die Gefahr einer Tötung zu reduzieren. Im Zuge der Umsiedelung der o. g. Zauneidechsen werden auch Amphibien (sofern sie aufgefunden werden sollten) auf die herzustellende CEF-Fläche umgesiedelt.

Insbesondere auf der offenen Wiesenfläche im Süden wurden 21 Schmetterlingsarten (davon acht gefährdet oder besonders geschützt und sechs Arten gemäß der Roten Liste Bayerns und/oder Deutschlands gefährdet) kartiert.

Auch im Hinblick auf die Wildbienen (19 Arten, alle besonders geschützt) und Heuschreckenvorkommen (elf Arten, davon eine Art besonders geschützt, drei Arten gefährdet) weisen gerade die südlichen Flächen eine große Bedeutung auf. Allein auf diesen Brachflächen wurden elf besonders geschützte Wildbienen-Arten nachgewiesen, darunter die in ganz Deutschland gefährdete Bedornte Mauerbiene (*Osmia spinulosa*).

Gerade den südlichen Flächen konnte durch Kartierung eine hohe Bedeutung für das Schutzgut Arten und Biotope zugesprochen werden. Für weitere Informationen wird auf den Umweltbericht (siehe Kapitel 9 der Begründung) verwiesen.

### 2.2.7 Erholung

Das Planungsgebiet an sich besitzt derzeit keine Bedeutung für die Naherholung, da es als Privatgrundstück umzäunt und damit nicht öffentlich zugänglich ist. Die westlich des Planungsumgriffs gelegenen Ausgleichs- und Biotopflächen sind ebenfalls eingezäunt und können nur unter fachmännischer Begleitung betreten werden, da keine Kampfmittelfreiheit hergestellt wurde und auch um die wertvollen Biotope nicht zu beeinträchtigen. Öffentliche Fuß- und Radwegeverbindungen durch das Planungsgebiet existieren nicht.

Im Umfeld verlaufen entlang der Siedlungsränder im Westen (Eberwurzstraße und südlich Lemgostraße), im Nordwesten (Augustin-Rösch-Straße) und im Nordosten (Rathenaustraße) Fuß- und Radwege in übergeordneten Grünzügen, über welche auch die Naherholungsgebiete am nördlichen Stadtrand erreicht werden können.

### 2.2.8 Vorbelastungen

#### Altlasten

Es sind Altlastenverdachtsflächen im Planungsgebiet verzeichnet. Aufgrund der vormaligen militärischen Nutzung wurde eine Erkundung der Altlastensituation des Oberbodens durchgeführt. Es wurden stellenweise Kontaminationen festgestellt.

Im nördlichen Teil des Planungsumgriffs befindet sich eine ehemalige Kiesgrube, die mit ortsfremdem Material verfüllt wurde. Die Auffüllung hat ein geschätztes Volumen von 130.000 m<sup>3</sup> und eine maximal ermittelte Mächtigkeit von 8,4 m. Sie setzt sich aus Erdaushub und Bauschutt mit Beimengungen an Asphalt- und Schlackeresten zusammen.

Die chemischen Analysen der Bodenproben wiesen zum Teil erhöhte Gehalte an Schwermetallen, Mineralölkohlenwasserstoffen und polyzyklischen aromatischen Kohlenwasserstoffen (PAK) nach. Im Oberboden wurden die Prüfwerte für die Nutzungsart Kinderspielflächen und Wohngebiete vereinzelt überschritten, die Prüfwerte für die Nutzungsart Park- und Freizeitnutzungen wurden jedoch in allen Proben unterschritten.

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind nutzungsspezifische Sanierungsmaßnahmen technisch möglich, finanziell zumutbar, und können je nach geplanter Nutzung im Vollzug durchgeführt werden.

### **Kampfmittel**

Das Planungsgebiet wies von 1936 bis 1945 eine militärische Nutzung mit Magazinen zur Lagerung von Lebensmitteln und Handwaffen des Heereszeugamtes Milbertshofen der ehemaligen Deutschen Wehrmacht auf. Dieses kriegswichtige Depot war Angriffsziel für die alliierten Luftwaffen. Die vorliegende multitemporale Luftbild- und Archivalienauswertung ergab, dass das Planungsgebiet von mehreren Luftangriffen zwischen 1943 und 1944 betroffen war. Es besteht daher der begründete Anfangsverdacht für das Vorliegen von blindgegangener Abwurfmunition (insbesondere auch mit chemischen Langzeitzündern) sowie der Verklappung von Munition und Ausrüstungen der ehemaligen Deutschen Wehrmacht im Bereich der Sprengbombenrichter und Hohlformen.

Das für das Planungsgebiet daraufhin erstellte Kampfmittelräumkonzept hat die vorliegenden Standortfaktoren analysiert und die am besten geeignete Methode der Kampfmittelräumung erarbeitet. Die technische Machbarkeit ist auf Basis der Durchführung von Teilflächenräumungen, insbesondere in den zukünftigen Grünflächen mit Baumbestand, erfolgreich getestet worden (Testfeldräumung).

Nach derzeitigem Kenntnisstand sind daher die im Räumkonzept erarbeiteten Maßnahmen zur Kampfmittelräumung technisch möglich und finanziell zumutbar, um eine Gefährdung durch Kampfmittel für die zukünftige Nutzung auszuschließen.

### **Lärmimmissionen**

Das Planungsgebiet ist maßgeblichen Lärmbelastungen durch die umgebenden Straßen, insbesondere von der Schleißheimer Straße, ausgesetzt. Im Prognosenullfall (d. h. im Prognosejahr 2035 ohne das Planungsvorhaben) betragen die höchsten Verkehrslärmbelastungen an der östlichen Plangebietsgrenze entlang der Schleißheimer Straße bis zu 68/61 dB(A) tags/nachts.

Eine Vorbelastung durch Anlagenlärm besteht durch die nördlich, östlich und südlich anschließenden gewerblichen Nutzungen. In der Umgebung des Plangebietes befinden sich Handwerks-, Einzelhandels-, Dienstleistungs-, Kfz-Werkstatt- sowie Forschungsbetriebe u. Ä.. Teilweise beinhalten die rechtskräftigen Bebauungspläne festgesetzte Emissionskontingente, z. T. mit Richtungssektoren, daneben sind auch Baugenehmigungen zu berücksichtigen.

Zudem sind die westlich gelegenen Freisportflächen der Bezirkssportanlage Lerchenau und der südlich verortete DB-Nordring bezüglich Schienenverkehrs zu beachten.

### **Elektromagnetische Immissionen**

Nördlich und westlich des Geltungsbereichs verläuft die planfestgestellte Trasse der 110-kV-Bahnstromleitung Nr. 520 der Deutschen Bahn AG (DB) mit einem Schutzstreifen von jeweils 30 m ausgehend von der Leitungssachse. Da die sensiblen Gemeinbedarfsnutzungen und deren Aufenthaltsbereiche innerhalb des Planungsgebiets mehr als 100 m entfernt liegen, sind die dortigen Belastungen durch elektromagnetische Felder als unwesentlich einzustufen.

### **Richtfunkstrecken**

Im Bereich des Planungsgebiets verlaufen Richtfunkstrecken einer Funkdienststelle

der Bundeswehr.

### **Geruchsimmissionen**

Im Planungsgebiet sind keine Geruchsimmissionen vorhanden.

### **Luftschadstoffe**

Die Jahresmittelgrenzwerte gem. 39. Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV) von  $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$  für Stickstoffdioxid ( $\text{NO}_2$ ) und  $\text{PM}_{10}$  sowie  $25 \mu\text{g}/\text{m}^3$  für  $\text{PM}_{2,5}$  als Indikatoren für die Feinstaubbelastung werden derzeit überall im Plangebiet zuverlässig eingehalten. Mit zunehmendem Abstand zu den Straßen, vor allem zur Schleißheimer Straße als Hauptverkehrsstraße, nehmen die Luftschadstoffbelastungen kontinuierlich ab, sodass sie im westlichen Bereich des Plangebiets nur minimal über der städtischen Hintergrundbelastung liegen.

### **Erschütterungen**

Das Gebiet ist keinen maßgeblichen Erschütterungen ausgesetzt, der Abstand zum unterirdischen Tunnel der U-Bahnlinie U2 in der Knorrstraße ist ausreichend groß. Im Fall einer späteren Trambahnlinienplanung in der Schleißheimer Straße muss der erforderliche Schutz vor Erschütterungen im Rahmen der durchzuführenden Planfeststellungsverfahren hergestellt werden.

### **Störfallbetrieb**

In der Detmoldstraße 11 in einer Entfernung von ca. 200 m zum Planungsgebiet und ca. 250 m Entfernung zur Schullnutzung im GB 1 befindet sich ein Störfallbetrieb (Tanklager). Der angemessene Sicherheitsabstand von 106 m zum Planungsgebiet wird damit sicher eingehalten.

## **2.2.9 Technische Infrastruktur**

Das Gebiet ist über die Schleißheimer Straße an das Fernwärmenetz angebunden. Sonstige Gas-, Strom-, Telekommunikations- und Wasserleitungen sowie Abwasserkanäle verlaufen unterirdisch in der Schleißheimer Straße und dem Schätzweg. Auf Höhe der Schleißheimer Straße 422 im Planungsumgriff befindet sich eine Erdgasdruckregelstation RE 20b B mit Zuleitung der Stadtwerke München GmbH.

## **2.3. Planerische Ausgangslage**

### **2.3.1 Standort**

#### **Berufsschule**

Sind bislang die Münchner Berufsschulen überwiegend im Stadtzentrum verortet, rücken aufgrund des hohen Flächenbedarfs zunehmend periphere Lagen in den Fokus. Für das geplante neue Kompetenzzentrum für Mobilität ist für die fachgerechte Ausbildung im Bereich Fahrzeugtechnik aufgrund des komplexen Raumprogramms und der funktionalen Abhängigkeit durch die Anordnung der anfahrbaren Fahrzeughallen in den unteren Geschossen sowie durch die Realisierung einer Regenerationsstrecke zum Aufwärmen der Motoren, für Testfahrten und Fahrwerksbeobachtungen, ein Grundstück von mindestens ca. 2,1 ha Größe notwendig.

Der Standort westlich der Schleißheimer Straße eignet sich aufgrund der Nähe zum Forschungs- und Innovationszentrum von BMW sowie weiteren Automobil-Zulieferbetrieben und Serviceunternehmen besonders. Dadurch können bestehende Kooperationen ausgebaut und neue Synergieeffekte für einen Unterricht mit direktem Praxisbezug aktiviert werden.



Schraffur „Vorrangige Maßnahmen zur Verbesserung der Grünausstattung“ überlagert. Im Westen liegen ein Sondergebiet „Landesverteidigung“ (SOLV) mit einem gesetzlich geschützten Biotop (B) und ein Gewerbegebiet (GE). Für diesen Bereich wird derzeit der FNP unter der Verfahrensnummer V/69 in Ökologische Vorrangflächen (OEKO) geändert. Nördlich des Planungsgebiets sind Sonstige Grünflächen (SG) und ein Sondergebiet „Gewerblicher Gemeinbedarf“ (SOGE) verortet. Die östlich gelegenen Flächen werden als Sondergebiet „Forschung“ (SOF) ausgewiesen. Übergeordnete Grünbeziehungen verlaufen in der südlichen Bahnfläche sowie in den westlichen und nördlichen Allgemeinen Grünflächen. Nördlich des Planungsgebiets ist eine Hochspannungsleitung eingetragen (rote Linie).

Der FNP wird für den Bereich V/62 im Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 1939e geändert (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 10670).

### **2.3.3 Gewerbeflächenentwicklungsprogramm**

In der Fortschreibung des Gewerbeflächenentwicklungsprogramms (GEWI), die am 15.03.2017 von der Vollversammlung des Stadtrats beschlossen wurde (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 07490), sind die Flächen des Virginia-Depots als Gewerbe B-Fläche für Büros und verdichtetes Gewerbe vorgesehen. Sie sollen vor allem für die Erweiterung und Ansiedlung kleiner bis mittelständischer Unternehmen, welche z. B. als Zulieferer und Dienstleister für die BMW AG tätig sind oder sein werden, vorgehalten werden.

### **2.3.4 Arten- und Biotopschutzprogramm (ABSP)**

Im Arten- und Biotopschutzprogramm der Landeshauptstadt München hat der in der Biotopkartierung erfasste westlich angrenzende Biotopkomplex im Bereich des ehemaligen Virginia-Depots eine überregionale Bedeutung (ABSP Nr. 284). Das ehemalige Militärdepot liegt als wichtige Trittsteinfläche zwischen der Panzerwiese und dem Bahnring Nord, dem zentrale Bedeutung für den Trockenbiotop-Verbund im Münchner Norden zukommt. Im Plangebiet sind insbesondere die Baum- und Heckenstrukturen im Arten- und Biotopschutzprogramm mit einer lokalen Bedeutung (ABSP Nr. 285) bewertet. Als Entwicklungsziel ist daher der Erhalt, die ökologische Aufwertung der Wiesen und Magerstandorte sowie der Grünstrukturen wie Baumgruppen, Gebüsche, Feldgehölze definiert. Das Planungsgebiet liegt innerhalb eines großräumig abgegrenzten Bereiches, der als regionaler Entwicklungsschwerpunkt für den Erhalt von Trockenstandorten und die Entwicklung von Trockenbiotopen dargestellt wird.

## **2.4. Rechtliche Ausgangslage**

### **2.4.1 Planungsrechtliche Beurteilung**

Das Planungsgebiet ist planungsrechtlich dem Außenbereich gem. § 35 BauGB zuzuordnen. Die Flächen befinden sich mit einer kleinen Ausnahme nicht im Geltungsbereich von rechtsverbindlichen Bebauungsplänen.

Im Kreuzungsbereich Schätzweg / Schleißheimer Straße befindet sich ein Teilstück (75 m<sup>2</sup>) im Geltungsbereich des seit 10.11.1971 rechtsverbindlichen Bebauungsplans Nr. 165a. Dieser setzt für den Übergang Schätzweg / Schleißheimer Straße eine öffentliche Verkehrsfläche fest.

Der südlich des Planungsgebietes gelegene Schätzweg befindet sich im Geltungsbereich des seit 10.05.2004 rechtsverbindlichen Bebauungsplans mit Grünordnung

Nr. 1398a. Dieser setzt für den Schätzweg eine Straßenverkehrsfläche mit Straßenbegrenzungslinien und einer Breite von 16,50 m sowie einem Wendehammer von 30 m Breite am westlichen Ende fest. Dieser Ausbau ist bisher noch nicht erfolgt.

#### **2.4.2 Natur- und Baumschutz**

Der im Norden des Planungsgebietes auf einer offenen Brachfläche nachgewiesene Magerrasenbestand ist ein nach § 30 BNatSchG gesetzlich geschütztes Biotop und hat eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt. Handlungen, welche zu einer Zerstörung oder einer erheblichen Beeinträchtigung des Biotops führen können, sind verboten. Die dort nachgewiesenen Arten Florentiner Habichtskraut (*Hieracium piloselloides*) und Rispen-Flockenblume (*Centaurea stoebe*) sind in ihrem Bestand bayernweit gefährdet (Rote Liste Bayerns, RLBY 3).

Die Grünlandbrache im Süden unterliegt dem allgemeinen Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen nach § 39 Abs. 5 BNatSchG und Art. 16 BayNatSchG.

Die das Plangebiet einfassenden Feldgehölze, Gebüsche und Hecken sind nach Art. 16 Abs. 1 Satz 1 BayNatSchG als Landschaftsbestandteile geschützt.

Wie unter Punkt 2.2.6 Flora und Fauna beschrieben, grenzt der von der Planung betroffene Bereich westlich an die Ausgleichsflächen der Bebauungspläne mit Grünordnung Nrn. 1939a und 1939b mit Entwicklungszielen basenreicher Magerrasen und Extensivgrünland an. Eingriffe, die die Ausgleichsflächen bzw. deren Entwicklungsziele beeinträchtigen, sind verboten.

Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und Naturdenkmäler existieren im Planungsgebiet nicht.

Der Planungsumgriff fällt nicht unter die Baumschutzverordnung der Landeshauptstadt München.

Das Planungsgebiet hat neben dem naturschutzrechtlichen auch einen hohen artenschutzrechtlichen Stellenwert (siehe Umweltbericht, Kapitel 8 der Begründung).

Trotz des vorhersehbaren natur- und artenschutzrechtlichen Konfliktes gibt es sowohl von Seiten der Berufsschule als auch der geplanten Geothermieanlage auch aufgrund der Flächenknappheit im gesamten städtischen Raum keine Ersatzstandorte im übergeordneten Gebiet. Dies wurde im Zuge der bisherigen Planung mehrfach geprüft.

#### **2.4.3 Denkmalschutz**

Im näheren Umfeld des Planungsgebietes befinden sich keine denkmalschutzrelevanten Eintragungen.

#### **2.4.4 Satzungen und Verordnungen der Landeshauptstadt München**

Das Planungsgebiet liegt im Geltungsbereich insbesondere folgender Satzungen der Landeshauptstadt München:

- Satzung über Einfriedungen und Vorgärten vom 18.04.1990, zuletzt geändert durch die Satzung zur Änderung der Satzung der Landeshauptstadt München über Einfriedungen (Einfriedungssatzung) am 10.07.2024 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05767), am 01.01.2025 in Kraft getreten.

- Satzung über die Gestaltung und Ausstattung der unbebauten Flächen der bebauten Grundstücke und über die Begrünung baulicher Anlagen vom 08.05.1996, zuletzt geändert am 18.02.2025 (Gestaltungs- und Begrünungssatzung)
- Satzung über die Benutzung der Entwässerungseinrichtung vom 14.02.1980, zuletzt geändert durch Satzung vom 28.08.2018 (Entwässerungssatzung)
- Satzung zur Einführung einer Pflicht zum Nachweis von notwendigen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge (Stellplatzsatzung – StPIS) vom 17.09.2025
- Satzung über die Herstellung und Bereitstellung von Abstellplätzen für Fahrräder (Fahrradabstellplatzsatzung – FabS) vom 26.06.2020

#### 2.4.5 Dienstbarkeiten

Innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches auf Höhe der Schleißheimer Straße 422 besteht ein Leitungsrecht für eine Erdgasdruckregelstation zu Gunsten der Landeshauptstadt München.

Das Leitungsrecht wird in die Planzeichnung übernommen.

#### 2.4.6 Eigentumsverhältnisse

Die Flächen im Planungsumgriff befinden sich noch im Eigentum der BImA. Der Flächenerwerb durch die Stadt für die Berufsschule (GB 1 und GB 3), die öffentlichen Verkehrsflächen und die Fläche für die notwendigen CEF-Maßnahmen im Bebauungsplangebiet sowie durch die Stadtwerke München GmbH für die Geothermie (VE 1 und VE 2) ist geplant.

Die Planungsbegünstigten werden entsprechend ihrer Flächenanteile an den ursächlichen Kosten der Baurechtsschaffung beteiligt; siehe hierzu auch die Kostentragungsregelung unter Ziff. 7 Kosten des Bebauungsplanes.

Unabhängig vom Grunderwerb, ist die Baurechtsschaffung im Virginia-Depot ein wichtiger Beitrag zur Schulbauoffensive und der CO<sub>2</sub>-freien Wärmelieferung. Der Billigungsbeschluss bereitet u. a. das dringend benötigte Planungsrecht für die Berufsschule und die Geothermieanlage vor.

### 3. Planungsziele

Der Bebauungsplan mit Grünordnung verfolgt folgende städtebauliche, grünplanerische und verkehrliche Planungsziele:

#### Städtebauliche Ziele

- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung eines attraktiven und zukunftsfähigen Gemeinbedarfsstandortes für Erziehungs- und Bildungseinrichtungen, Sportnutzungen sowie zur Unterbringung von Asylberechtigenden
- Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Umsetzung einer Geothermieanlage als Baustein zur Erreichung einer klimaneutralen Wärmeversorgung bis 2035 (Münchner Wärmestrategie)
- Nachhaltige Ausnutzung des Grundstücks im Hinblick auf künftige Entwicklungsbedarfe
- Einbindung des Standortes in das Umfeld und Baulückenschluss entlang der Schleißheimer Straße
- Entwicklung eines Schallschutzkonzeptes und Bewältigung der auf das Planungsgebiet einwirkenden Emissionen (extern und intern)
- Ermöglichung der Schulnutzung von Dachflächen für Sportanlagen und

- Freibereiche
- Öffnung des Schulstandortes für außerschulische Nutzungen

#### **Grünplanerische Ziele**

- Sicherung einer guten, standortgerechten Durchgrünung; weitestgehender Erhalt von wertvoller Bestandsvegetation
- Erhalt der gesetzlich geschützten Biotope
- Erhalt der Verknüpfung mit angrenzenden Grün- und Biotopflächen
- Sicherung der Populationen gefährdeter Tier- und Pflanzenarten
- Eingrünung der Gebäude durch Fassaden- und Dachbegrünung
- Berücksichtigung von allgemeinen Planungszielen, insbesondere des Arten- und Biotopschutzprogramms, des Klimaschutzes und des Erhalts der lokalen Klimafunktion und des Schwammstadt-Prinzips

#### **Verkehrsplanerische Ziele**

- verkehrssichere Erschließung
- gute und sichere Durchwegung für den Fuß- und Radverkehr

### **4. Planungskonzept**

#### **4.1. Nutzungsbedarfe**

Zielsetzung des Strukturkonzeptes sowie des Masterplans FIZ Future, war die Entwicklung von höherwertigen Gewerbeflächen auf dem Virginia-Depot mit einer Geschossfläche von insgesamt 80.000 m<sup>2</sup>.

Aufgrund der Notwendigkeit der Situierung eines Berufsschulstandortes und einer Geothermieanlage im Planungsumgriff wurde auf die gewerblichen Nutzungen zugunsten der Gemeinbedarfs- und Versorgungsflächen verzichtet. Mit dem Beschluss „Pro Geothermie“ (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 09400) hat die Vollversammlung des Stadtrats am 28.06.2023 die neue Flächenaufteilung bestätigt.

#### **Schulnutzung**

Es sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau einer fahrzeugtechnischen Berufsschule mit Sporthallen, einer Mensa, einer Tiefgarage, einer Regenerationsstrecke für den Schulungsbetrieb sowie notwendiger Pausen- und Freisportflächen geschaffen werden. Die Sportbedarfe des Strukturkonzeptes 2011 (siehe Abb. 1 im Kapitel 1.1) wurden aufgrund der Flächenbedarfe für die Geothermie auf Allwetterplätze und eine Dreifach-Sporthalle mit Tribüne reduziert, für welche eine Wechselnutzung zwischen Schulsport sowie Vereins- und Breitensport erfolgen soll. Auf das große Rasenspielfeld wurde seitens des Referats für Bildung und Sport zugunsten von Geothermie und Artenschutz verzichtet. Deshalb ist eine Nutzung der Freisportflächen zur Erweiterung der Bezirkssportanlage Lerchenau nicht möglich. Außerhalb der Schulzeiten sollen die Sportflächen für den Vereins- und Breitensport zur Verfügung stehen.

Zur Überprüfung einer rechtssicheren Abwägung wird für die Schule eine mit dem Referat für Bildung und Sport abgestimmte Betriebsbeschreibung unterstellt. Diese umfasst nach Art und Umfang die absehbare Nutzung auf Grundlage der ermittelten Bedarfe. Der Bebauungsplan ermöglicht die Unterbringung dieser Bedarfe, lässt aber nach Art und Umfang eine gewisse Bandbreite an Entwicklungsmöglichkeiten auf der Umsetzungsebene zu. Die Betriebsbeschreibung bildet die für die Schulversorgung notwendigen Bedarfe realistisch ab und stellt die Belange des öffentlichen Interesses an ausreichender Schulversorgung in angemessene Korrelation mit den übrigen relevanten Belangen.

Die zu Grunde gelegten Betriebszeiten und -umfänge sind gemäß dem in München üblicherweise zu erwartenden Ausmaß in die Gutachten eingestellt. Die zur Vermeidung von potenziellen Nutzungskonflikten notwendigen Regelungen werden in Form von verbindlichen Satzungsbestimmungen getroffen. Ggf. weitere notwendige Maßnahmen sind auf Grundlage der abschließenden Betriebsbeschreibungen im Rahmen der Baugenehmigungsverfahren festzulegen und zu konkretisieren. Hierfür werden konkrete Hinweise für den Bauvollzug aufgeführt.

Die unterstellte Betriebsbeschreibung des Referats für Bildung und Sport sieht eine fahrzeugtechnische Berufsschule mit einer Fachschule für Fahrzeugtechnik und Elektromobilität, einer Berufsschule für Kraftfahrzeugtechnik und einer Berufsschule für Fahrzeugtechnik, Eisenbahn und Fahrbetrieb vor. Diese werden von insgesamt ca. 2.150 Schüler\*innen besucht, anwesend sind jedoch aufgrund von Blockunterricht gleichzeitig im Schnitt nur bis zu ca. 900 Schüler\*innen. Weiterhin sind ca. 100 Beschäftigte vor Ort.

Außerhalb der Schulzeiten soll die Mensa mit zuschaltbarer Pausenhalle für außerschulische Veranstaltungen nutzbar sein, zum Beispiel Sitzungen des Bezirksausschusses. Die maximale Besucherzahl beträgt voraussichtlich 300 Personen. Ebenso ist beabsichtigt, die Dreifach-Sporthalle und die Allwetterplätze für den Vereins- und Breitensport außerhalb der Schulzeiten bereitzustellen. Eine parallele Mehrfachnutzung von Schulbetrieb und außerschulischen Nutzungen (Veranstaltungen des Vereins- und Breitensports, Versammlungen) ist nach Aussage des Referats für Bildung und Sport nicht vorgesehen und daher nicht in der vorliegenden Planung unterstellt.

Die notwendigen Stellplätze sollen in einer Tiefgarage untergebracht werden.

### **Gemeinschaftsunterkunft**

Einen Teilbereich im Norden wird der Freistaat Bayern erwerben, um dort eine bereits genehmigte Gemeinschaftsunterkunft für Geflüchtete mit 200 Bettplätzen zu errichten. Damit wird der Erfüllung der Aufnahmequote von Asylsuchenden und deren Unterbringung in staatlichen Gemeinschaftsunterkünften im Regierungsbezirk Oberbayern entsprochen, da in München weiterhin ein hoher Bedarf an Unterbringungsplätzen besteht.

In der Abwägung wurde die geplante staatliche Gemeinschaftsunterkunft eingestellt. Die Asylsuchenden werden in der Unterkunft grundsätzlich für die Dauer ihres Asylverfahrens untergebracht. Die durchschnittliche Aufenthaltsdauer der Bewohner\*innen beträgt ungefähr 6 Monate.

Der Bebauungsplan sichert das Baurecht für eine Fürsorgeeinrichtung zur vorübergehenden Unterbringung von Asylsuchenden auch für die Zukunft. Die Festsetzungen lassen grundsätzlich ein größeres Gebäude zur Unterbringung von einer größeren Anzahl Personen zu. Eine Aufstockung oder Erweiterung des aktuell in Bau befindlichen Gebäudes ist allerdings derzeit nicht geplant.

In den Fachgutachten wurde alternativ eine zweite berufliche Schule mit einer Anwesenheit vor Ort von 400 Schüler\*innen und 60 Beschäftigten geprüft. Diese alternative Planungsüberlegung wurde zugunsten einer dauerhaften Unterbringungsmöglichkeit aufgegeben. Die durch eine solche Schule ausgelösten Verkehre decken auch eine mögliche größere, das Baurecht voll ausschöpfende Unterkunft ab.

### **Tiefengeothermie**

Die geplante Geothermieanlage ist in der Konzeptionsphase und wurde hinsichtlich der Flächenverfügbarkeit auf ihre Machbarkeit hin untersucht. Die technisch

notwendigen planerischen Vorgaben wurden übernommen und in den Entwurf eingestellt und mit Rücksicht auf die weiteren Nutzungen geordnet. U. a. ist für die Erschließung des rückwärtigen Bohrfeldes eine neue Verkehrsfläche notwendig.

Die Anlage wird auf einem zweigeteilten Betriebsgelände geplant. Im Norden liegt die Wärmestation, das eigentliche Betriebsgebäude mit Wärmetauschern, Großwärmepumpen, der Einbindung in das Fernwärmenetz sowie jeglicher notwendiger Anlagen-, Elektro- und Gebäudetechnik. Der zweite Bereich ist der berggesetzlichen Vorschriften unterliegende Betriebsplatz, der sogenannte Bohrplatz, mit vier Förder- und vier Injektionsbohrungen und den relevanten Einrichtungen, die über eine Thermalwassertrasse mit der Wärmestation verbunden werden.

Die Anlage wird im 72-Stunden-Betrieb ohne ständige Beaufsichtigung betrieben bzw. nur über Leittechnik überwacht. Aus diesem Grund wird kein Betriebspersonal dauerhaft vor Ort sein und nur spätestens alle 72 Stunden oder bei Störungen eine Kontrolle bzw. Störungsbeseitigung vor Ort durchgeführt. Für diese Zwecke sind Aufenthaltsräume und sanitäre Anlagen vorgesehen. Ein dauerhafter Aufenthalt von Personal ist nicht geplant.

Während der Bohrphase, für die ca. vier Jahre veranschlagt werden, werden für die Bohranlage und die Baustelleneinrichtung Flächen beansprucht, auf denen anschließend Freisportflächen für die Schul- und Vereinsnutzung (GB 3) vorgesehen sind. Die Herstellung dieser Sportflächen kann erst nach Abschluss der Bohrarbeiten erfolgen. Im Betrieb stellt die Förderung und Reinjektion des Thermalwassers keine Beeinträchtigung für den Schulbetrieb dar. Diese Flächen müssen jedoch frei von festen Gebäuden bleiben, da sie im Havariefall oder nach Aufgabe der Geothermienutzung für den erneuten Aufbau und Betrieb einer Bohranlage zur Verfügung stehen müssen. Laut Aussage des Bergamtes ist das Eintreten eines solchen Falles aber sehr unwahrscheinlich.

#### **4.2. Städtebauliches und grünordnerisches Grundkonzept**

In den Flächenstudien wurden zuerst die sowohl funktional sinnvolle als auch von den benötigten Flächen auskömmliche Anordnung der verschiedenen Nutzungen innerhalb des Planungsgebietes festgelegt: die Gemeinbedarfsstandorte gut erschlossen entlang der Schleißheimer Straße, und die Freisportflächen als Übergang zu den Grün- und Ausgleichsflächen im rückwärtigen Bereich.

Die Geothermienutzung erfolgt aufgrund artenschutzrechtlicher Belange auf einer zweigeteilten Betriebsfläche. Das Betriebsgebäude, die sogenannte Wärmestation, im Norden entlang der Schleißheimer Straße und der Bohrplatz zur Gewinnung der Erdwärme im Westen.

Das skizzierte städtebauliche Grundkonzept schließt die bauliche Lücke entlang der Schleißheimer Straße mit hinter den großzügigen, baumbestandenen Gehölzstreifen deutlich herausragenden Gebäuden, welche eine maximale Wandhöhe von 27 m bzw. 24 m erreichen können. Die zulässige Wandhöhe korrespondiert mit den östlich der Schleißheimer Straße zulässigen Wandhöhen von bis zu 27 m im FIZ Nord und bis zu 31 m im FIZ Nord-Nord, wodurch der Straßenraum der Schleißheimer Straße einheitlich baulich gefasst wird. Zudem schafft die Lage an der Schleißheimer Straße eine Adressbildung für die Gemeinbedarfs- und Versorgungseinrichtungen und bildet zugleich einen baulichen Schallschutz für die im rückwärtigen Bereich vorgesehenen schutzbedürftigen Pausen- und Freisportflächen. Der Bebauungsplan ermöglicht jedoch auch abgestufte Gebäudehöhen, um beispielsweise einen langen Gebäuderiegel der Berufsschule zu gliedern und damit die mikroklimatische Situation durch eine ungestörtere Durchlüftung zu verbessern.

Die relativ hohe städtebauliche Dichte wird verträglich in die Höhe organisiert und der Fußabdruck der Gebäude im Verhältnis zum Grundstück möglichst geringgehalten, damit die notwendigen unbebauten Bereiche für Erschließung sowie Pausen- und Freisportflächen angeordnet werden können. Letztere sind auch auf Dächern zulässig. Städtebauliches Ziel ist es, eine kompakte, aber gleichzeitig flexible Anordnung der Baukörper entlang der Schleißheimer Straße zu ermöglichen.

Entwurfsleitend war die Zielsetzung, die zahlreichen erhaltenswerten, gut eingewachsenen Bestandsbäume mitsamt dem gut ausgebildeten Unterwuchs entlang der Schleißheimer Straße und dem Schätzweg weitestgehend zu integrieren. Diese bilden zudem einen Puffer zwischen den teilweise schutzbedürftigen Gemeinbedarfsnutzungen und den Straßenräumen, insbesondere der stark frequentierten Schleißheimer Straße. Somit wird der Anforderung des Masterplans FIZ FUTURE an einen von Bäumen gesäumten Straßenraum Rechnung getragen und die Vorgartenzone des FIZ auf der östlichen Straßenseite gespiegelt. Um eine durchgehend als solche wahrnehmbare Eingrünung sicherzustellen, wurden die Zugänge und Zufahrten der Grundstücke auf das erforderliche Minimum reduziert.

Im Westen des Planungsgebiets, in rückwärtiger Lage, hinter der straßenraumdominierenden Begrünung entlang des Schätzweges, sind bauliche Anlagen ohne zu berücksichtigende Baumasse vorgesehen (z. B. Geräteschuppen für die Sportnutzung). Sie bilden den Übergang zum Naturraum der westlich liegenden großflächigen Ausgleichsflächen des Virginia-Depots und gewähren eine ausreichende Besonnung der benachbarten Zauneidechsenhabitate.

Für die Erschließung untereinander als auch von außerhalb des Planungsgebiets sind zwischen den Gemeinbedarfsflächen direkte und ausreichend dimensionierte öffentliche Verkehrsflächen, für den Autoverkehr, aber insbesondere für Zu-Fuß-Gehende und Rad-Fahrende vorgesehen, welche an das bestehende bzw. geplante Wegenetz (Nachbarschaftsgarten FIZ Nord-Nord) angebunden sind.

Die pflichtigen Stellplätze werden aufgrund der geringen Grundstücksgrößen unter anderem in Tiefgaragen untergebracht, wodurch auch das Ortsbild positiv beeinflusst wird und Lärmkonflikte minimiert, werden können. Oberirdische Stellplätze sind mit Bäumen zu überstellen und mit wasserdurchlässigen Belägen zu befestigen.

#### **4.3. Nachhaltigkeit und Klima**

Die verkehrlich gut erschlossene Brachfläche im städtischen Kontext wird entsprechend den vorab beschlussmäßig vereinbarten städtebaulichen Rahmenbedingungen weiterentwickelt, indem dringenden Bedarfen der Allgemeinheit, wie Gemeinbedarfs-einrichtungen, Sportanlagen und Flächen für Geothermie entsprochen wird. Durch den Vorrang der Innenentwicklung, die hohe städtebauliche Dichte und die Möglichkeit der Nutzung von Dächern für Freiflächen und notwendige technische Anlagen wird sparsam mit Grund und Boden umgegangen. Die Mehrfachnutzung der baulichen Anlagen durch außerschulische Nutzungen ist ressourcensparend und tragen zur Förderung des sozialen Miteinanders bei.

##### **4.3.1 Klimafahrplan**

Mit Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 20.10.2021 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03873) wurde das Instrument des Klimafahrplans eingeführt. Dabei soll für das zu entwickelnde Planungsgebiet ein ganzheitliches Klimakonzept erstellt werden.

Die Besonderheit des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 1939e besteht darin, dass es sich bei den geplanten Nutzungen um städtische bzw. staatliche Gebäude handelt, für die Klimastandards vorgegeben sind. Die Vorhaben unterliegen auf Ebene der konkreten baulichen Umsetzung der Hoheit der Landeshauptstadt München bzw. des Freistaates. Somit können die Nachhaltigkeit und Klimaziele hier direkt, auch ohne Festsetzungen, gesichert werden. Ein städtebaulicher Vertrag wurde insoweit nicht geschlossen.

Die Landeshauptstadt München wird die zu errichtenden Gebäude entsprechend den Standards der städtischen Klimaziele umsetzen. Damit werden im Rahmen der kommunalen Bautätigkeit die Vorgaben des Beschlusses für eine klimaneutrale Stadtverwaltung 2030 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16525, Beschluss der Vollversammlung vom 18.12.2019) sowie des Grundsatzbeschlusses II (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05040, Beschluss der Vollversammlung vom 19.01.2022) umgesetzt. Dies beinhaltet u. a. einen Standard äquivalent Effizienzgebäude 40 sowie die Errichtung von PV-Anlagen.

Die SWM GmbH als städtische Tochter ist nicht zwingend an die oben genannten Klimabeschlüsse gebunden, aber gemäß Auftrag des Stadtrates soll die Landeshauptstadt München für ihren unmittelbaren Verantwortungsbereich sowie für die Eigenbetriebe und Beteiligungsgesellschaften den selbstgesteckten Klimaschutzziele nachkommen.

Ausgangspunkt für die Klimabeschlüsse der Landeshauptstadt München ist das Gesetz zugunsten der Artenvielfalt und Naturschönheit in Bayern (Versöhnungsgesetz), welches der Bayerische Landtag am 17.07.2019 beschlossen hat. Daher gelten die gleichen Grundsätze auch für die Planungen des Freistaates.

#### **4.3.2 Baustein Energie**

Das Planungsgebiet ist über die in der Schleißheimer Straße verlaufende Fernwärmeleitung an das städtische Fernwärmenetz angeschlossen.

Gemäß Beschluss der Vollversammlung „Dekarbonisierung der Fernwärmeversorgung in München“ vom 15.05.2024 (Sitzungsvorlage 20-26 / V 12515) soll, vor allem durch den Ausbau der Geothermie, die Fernwärme bis 2040 CO<sub>2</sub> neutral werden. Im Planungsumgriff werden Flächen für eine Geothermieanlage gesichert und damit eine Maßnahme des Transformationsplans unterstützt.

Der Bebauungsplan setzt Photovoltaik nicht verpflichtend fest, schließt die Gewinnung und Nutzung von Solarenergie aber nicht aus. Durch die Eigennutzung des Stroms kann ebenfalls ein merklicher Anteil zur Einsparung von Primärenergie beigetragen werden.

Dabei ist aufgrund der Flächenknappheit im Planungsprozess die Optimierung und Abstimmung weiterer Dachnutzungen mit allen Beteiligten, wie z. B. Nutzung als Pausenhof bzw. Sportplatz, Dachbegrünung, Belichtung etc. zu berücksichtigen.

Die PV-Module sollen in Kombination mit einem durchlaufenden Gründach angeordnet werden oder, sofern technisch möglich, über technischen Anlagen. Es können verschiedene Formen der PV-Module verwirklicht werden (Sheddach, Pergola). Eine Belegung von geeigneten Fassadenflächen oder Lärmschutzeinhausungen auf den Dächern ist ebenso denkbar.

Der geplante Schulneubau soll entsprechend den o. g. Stadtratsbeschlüssen und im Hinblick auf die Zielsetzung „Klimaneutrale Stadtverwaltung bis 2030“ in Niedrigst-

energiebauweise errichtet werden. Die im Rahmen der Stadtratsbeschlüsse definierten und über die gesetzlichen Anforderungen des Gebäudeenergiegesetzes (GEG) hinausgehenden Maßnahmen und Anforderungen der Landeshauptstadt München an die energetische Qualität der Gebäudehülle sowie der Anlagentechnik werden berücksichtigt und eingehalten. Für die anderen Nutzungen werden die jeweiligen gesetzlichen Vorgaben umgesetzt.

#### 4.3.3 Baustein Mobilität

Mit Beschluss der Vollversammlung vom 18.12.2019 hat der Stadtrat ein Stellplatzkonzept für den Schulbau (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 17337) beschlossen. Nach diesem Beschluss wird die Anzahl der nach der Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt München vom 19.12.2007 notwendigen Kfz-Stellplätze zugunsten einer höheren Anzahl an Fahrradabstellplätzen halbiert. Dies trägt zu einer besseren Ausnutzung der beschränkten Flächenressourcen bei. Die Reduzierung der verfügbaren Parkplätze trägt außerdem zur Verringerung des motorisierten Individualverkehrs (MIV) und zum Umstieg auf den öffentlichen Verkehr, das Rad oder zu Fuß bei und entspricht damit den verkehrspolitischen Zielen der Landeshauptstadt München in Richtung Umweltverbund.

Im Bericht zum Schulbauprogramm in der Vollversammlung vom 18.05.2022 (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05832) wurde die Pilotphase zur Reduzierung der Kfz-Stellplätze für den Schulbau bis zur Umsetzung in der Stellplatzsatzung verlängert. Mit der Verlängerung der Pilotphase können die Kfz-Stellplätze weiterhin reduziert werden. Für Berufsschulen wurde hinsichtlich der Anzahl der Fahrradabstellplätze, im Hinblick auf die tatsächlichen Bedarfe, standortabhängige Freiheiten gelassen. Am geplanten Standort soll von dem Stellplatzschlüssel für Fahrräder abgewichen werden, da die Berufsschulzweige ein Einzugsgebiet weit über die Stadtgrenzen hinaus haben.

Im öffentlichen Raum werden aufgrund der beengten Straßenraumprofile keine Stellplätze angeboten.

Die Unterkunft und die Geothermieanlage haben nutzungsbedingt einen geringen Bedarf an Kfz-Stellplätzen.

#### 4.3.4 Baustein Klimaresilienz

Das Nutzungskonzept sieht eine hohe bauliche Dichte und einen hohen Grad an Versiegelung der Freibereiche (Schulhöfe, Freisportflächen, Erschließungsflächen) vor, welche die Vulnerabilität gegenüber Extremwetterereignissen und die Hitzebelastung erhöhen kann.

##### **Niederschlagsmanagement**

Niederschlagswasser darf in München grundsätzlich nicht in den städtischen Kanal eingeleitet werden. Es ist vor Ort zu behandeln, mit dem Ziel eines möglichst naturnahen Wasserhaushalts im Sinne des Schwammstadt-Prinzips.

Aufgrund des Klimawandels ist vermehrt von Wetterextremen wie Starkregenereignissen oder Trockenperioden auszugehen. Ziel des Schwammstadt-Prinzips ist es, eine Annäherung an einen naturnahen Wasserhaushalt zu ermöglichen. Dazu gehört die Erhöhung der Verdunstung und die Schaffung von Flächen, die Niederschlagswasser innerhalb der Bodenzone zurückhalten und zwischenspeichern können und die Voraussetzungen aufweisen, dass das Niederschlagswasser bei vollständiger Sättigung

der ungesättigten Bodenzone schließlich dem Grundwasser zusickert und somit die Grundwasserneubildung fördert. Darüber hinaus fördern Grünflächen Verdunstungsprozesse, welche zugunsten sowohl der Flora und Fauna als auch der Menschen für ein gemäßigteres Klima dank der Verdunstungskühlung und eines höheren Feuchtigkeitsgehalts in der Umgebungsluft sorgen.

Die notwendigen befestigten Freiflächen sind möglichst wasserdurchlässig herzustellen. Aufgrund des hohen Nutzungsdrucks ist jedoch eine oberflächennahe Versickerung nur eingeschränkt möglich. Versickerungsmulden sind aufgrund der geringen Flächenverfügbarkeit und der zu erhaltenen Bestandsbäume nicht möglich.

Grundsätzlich soll auf dem Grundstück versickert werden. Dies kann voraussichtlich nur über Rigolenversickerung erfolgen. Im Rahmen der Hydrologischen Untersuchung ist eine Vorplanung der Versickerungsanlagen sowie eine überschlägige Überprüfung des Überflutungsnachweises nach DIN 1986-100 erfolgt. Eine detaillierte Dimensionierung geeigneter Anlagen, auch im Hinblick auf Starkregenereignisse, erfolgt im Bauvollzug. Im Planungsgebiet sind gut durchlässige, versickerungsfähige Kiese vorhanden. Gemäß dem hydrologischen Gutachten erfüllen die Böden im Planungsgebiet die Anforderungen an sickerfähige Böden. Das hydrologische Gutachten weist nach, dass eine vollständige Versickerung auf dem Grundstück umsetzbar ist. Bei der Anordnung der Rigolen ist die in der Planzeichnung informativ dargestellte Altlastenverdachtsfläche zu beachten. Bei der vorhandenen und mit schadstoffhaltigem Material verfüllten Kiesgrube im westlichen und nördlichen Bereich des Planungsgebiets wie auch allgemein beim Auffinden von Bodenverunreinigungen ist eine gezielte Versickerung von Niederschlagswasser durch belastete Bodenschichten auszuschließen, z. B. mittels lokalem Bodenaustausch des Sickerkegels.

### **Mikroklima**

Da das Gebiet am Rande einer Kaltluftleitbahn liegt, welche aus stadtklimatischer Sicht von Bebauung freigehalten werden sollte, und da die angrenzenden Siedlungsbereiche eine überwiegend ungünstige bioklimatische Situation aufweisen, wird eine hohe Durchgrünung angestrebt. Bezüglich der Klimaanpassung und der weiteren ökologischen Funktionen wird ein zusammenhängendes Netz von zu begrünenden Flächen sowie zu erhaltenden Bäumen und Sträuchern gesichert und die überbaubare Grundstücksfläche unter Beachtung der Standorte von schützenswerten Bestandsbäumen festgesetzt. Die Maßnahmen zur Minimierung der Versiegelung sowie die geplanten Dachflächen- und Fassadenbegrünungen unterstützen die Rückhaltung, Speicherung und Verdunstung von Niederschlagswasser vor Ort. Die Verschattung und Verdunstungskühlung der Vegetation tragen zu einem günstigeren Mikroklima und damit zur Minimierung des Kühlungsaufwands im Gebiet bei.

Für das gesamte Planungsgebiet ist eine Dachbegrünung mit einer mindestens 20 cm hohen Substratschicht, die das Retentionsvolumen für das auftreffende Niederschlagswasser erhöht, vorgesehen. Dies ist vor allem im Hinblick auf die fehlenden oberflächennahen Versickerungsanlagen von besonderer Bedeutung, da so zumindest auf den Dachflächen eine Verdunstung ermöglicht wird. Zudem kann bei einer mindestens 20 cm hohen Substratschichtdicke die Verdunstungskühlung während Trocken- und Hitzeperioden länger erhalten bleiben und eine struktur- und artenreiche Begrünung mit höherer Mikroklimawirkung ermöglicht werden.

### **4.3.5 Inklusion und Barrierefreiheit**

Gemäß der UN-Behindertenrechtskonvention, die in Deutschland seit 2009 Gültigkeit besitzt, werden die Gemeinbedarfseinrichtungen barrierefrei geplant. Dadurch wird

eine langfristige Nutz- und Benutzbarkeit ohne Ausschluss von Nutzergruppen gewährleistet. Durch barrierefrei erreichbare und nutzbare Außen- und Erschließungsflächen, barrierefreie Zugänge zu den Gebäuden sowie die schwellenlose Erreichbarkeit aller Räumlichkeiten werden die räumlichen Voraussetzungen für einen inklusiven Unterricht und eine Unterbringung von Menschen mit verschiedenen Ansprüchen geschaffen.

Alle Einrichtungen und Wegeverbindungen im Planungsgebiet sind barrierefrei zu erreichen und sind unter Berücksichtigung der Anforderungen an Barrierefreiheit und Inklusion zu gestalten. Bei der Gestaltung der öffentlichen Verkehrsflächen wird den Anforderungen der Barrierefreiheit entsprochen. Die Festsetzungen des Bebauungsplans stehen dem nicht entgegen, die Umsetzung obliegt der Landeshauptstadt München selbst.

#### 4.4. Art der baulichen Nutzung

##### **Fläche für Gemeinbedarf „Schule und Sport“ – GB 1**

Planungsanlass ist der Bau einer fahrzeugtechnischen Berufsschule zur Sicherung der Schulversorgung. Zulässig sind die für berufliche Schulen erforderlichen Gebäude, Anlagen und Freiflächen sowie die notwendigen ergänzenden Einrichtungen.

Aufgrund der geplanten Nutzung als Berufsschule für den Bereich Kfz-Technik, die durch ihre teilweise handwerkliche bzw. gewerbliche Ausbildung auch Werkstätten, Prüfstände und Flächen zur Fahrwerkprüfung aufweist und somit selbst lärmerzeugend ist, hat das Referat für Klima und Umweltschutz einer Abwägung der Lärmschutz-Belange für die Schulnutzung analog eines Mischgebiets (MI) als begründete Einzelfallentscheidung zugestimmt.

Üblicherweise erhalten Schulen in der Bauleitplanung in München bezüglich ihrer Schutzbedürftigkeit die Gebietseinstufung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA).

In Anbetracht der gewerblichen Vorbelastungen sind Schallschutzmaßnahmen, um der Schutzbedürftigkeit eines WA zu entsprechen, nicht zumutbar. Daher erfolgt explizit eine Einschränkung auf berufliche Schulen mit Werkstattbetrieb.

Die Situierung einer Grund- oder Realschule an dieser Stelle erscheint hier aus lärmtechnischer, aber auch schulorganisatorischer Sicht an dem städtebaulich wenig integrierten Standort nicht sinnvoll.

Für einen praxisnahen Unterricht und eine vollumfängliche Ausbildung ist eine Test- und Regenerationsstrecke geplant. Neben dem Aufwärmen der Motoren würde die Strecke für Fahrwerksbeobachtungen, für Probefahrten und zum Zurücksetzen bzw. Kalibrieren der Fahrzeugtechnik genutzt werden. Die Nutzung der Regenerationsstrecke findet sporadisch statt, v. a. zum Aufwärmen der Verbrennungsmotoren am Anfang der Unterrichtseinheit, abhängig vom Blockunterricht.

Es ist zu prüfen, ob es sich unter den dargestellten Voraussetzungen bei dem Vorhaben um eine Teststrecke handelt, die nach Nr. 10.17.1 des Anhangs I der 4. BImSchV immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig ist. Die Umweltverträglichkeit wird im Genehmigungsverfahren geprüft und festgestellt.

##### **Fläche für Gemeinbedarf „Fürsorge“ – GB 2**

In der Fläche für Gemeinbedarf „Fürsorge“ sind Gebäude, Anlagen und Freiflächen für Gemeinschaftsunterkünfte (GU) zum Zwecke der zeitlich begrenzten Unterbringung von Asylbegehrenden einschließlich der ergänzenden Einrichtungen zulässig. Aufgrund der Lage in einer durch Gewerbe- und Industriebetriebe geprägten Umgebung ist unbedingt auf einen temporären Charakter in Form einer zeitlich begrenzten Unterbringung zu achten, um einer sozialen Isolation vorzubeugen.

### **Fläche für Gemeinbedarf „Sport“ – GB 3**

In der Gemeinbedarfsfläche wird lediglich die Art der Nutzung „Sport“ festgesetzt. Damit sind ungedeckte Anlagen und Freiflächen für sportliche Zwecke, z. B. Spielfelder und Laufbahnen, zulässig. Zudem sind für den sportlichen Betrieb notwendige ergänzende bauliche Anlagen, wie Gerätehäuser und Ballfangzäune, zulässig. Diese sollen in Wechselnutzung dem Schulsport wie auch dem Vereinssport dienen.

### **Flächen für Gemeinbedarf**

Die schulischen Anlagen auf den Gemeinbedarfsflächen sollen für außerschulische Nutzungen, wie z. B. Vereinssport nutzbar sein (vgl. § 2 Abs. 5 des Satzungstextes). Somit kann außerhalb der Schulnutzung ein zusätzlicher positiver Effekt für breite Bevölkerungsschichten ohne zusätzlichen Flächenbedarf erreicht werden. Gemäß § 2 Abs. 6 des Satzungstextes sind auf den Gemeinbedarfsflächen auch andere soziale und kulturelle Nutzungen möglich, um im Sinne einer nachhaltigen Planung eventuelle spätere Bedarfe in dieser Hinsicht zu ermöglichen.

Um die Erschließung zu sichern und die angrenzenden Straßenräume von störenden Einbauten möglichst freizuhalten, sollen gem. § 2 Abs. 7 des Satzungstextes auch Ver- und Entsorgungseinrichtungen auf den Gemeinbedarfsflächen zugelassen werden (z. B. Trafostation).

### **Versorgungsflächen – VE 1 und VE 2**

Die Versorgungsflächen mit der Zweckbestimmung „Geothermieheizwerk“ sind in ihrer Größe auf die spezifischen Standortanforderungen für die Geothermieanlage ausgelegt. Die Betriebsfläche wurde zweigeteilt, um die Belange des Artenschutzes berücksichtigen zu können.

Grundsätzlich sind auf der Fläche alle Anlagen und Betriebe zulässig, die der Wärmaförderung, -aufbereitung und -versorgung dienen. Dabei sind nachteilige Emissionen auf die angrenzenden schutzbedürftigen Nutzungen auf den Flächen für Gemeinbedarf im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen auszuschließen.

Durch den geplanten Einsatz von Großwärmepumpen und der damit ggf. notwendigen Lagerung von großen Mengen natürlicher Kältemittel wird ggf. eine Genehmigung nach dem Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) notwendig. Eine Gefährdung von Mensch und Umwelt durch dort verwendete gefährliche Stoffe ist durch geeignete Schutzmaßnahmen auszuschließen und wird im Genehmigungsverfahren geprüft. Das Schutzkonzept ist abhängig von der Art und Menge der eingesetzten Stoffe. Die entsprechenden Maßnahmen würden in der Genehmigung nach BImSchG festgeschrieben.

## **4.5. Maß der baulichen Nutzung**

Im Planungsgebiet ergibt sich das zulässige Maß der baulichen Nutzung gem. § 16 Abs. 2 BauNVO aus der im Plan festgesetzten maximal zulässigen Grundfläche (GR), der maximal zulässigen Geschossfläche (GF) und der maximal zulässigen Wandhöhe (WH). Die festgesetzten Wandhöhen beziehen sich für alle Baugebiete auf den Höhenbezugspunkt von 501,8 m über NHN an der Schleißheimer Straße. Dieser ist im Plan festgesetzt. Der besseren Vergleichbarkeit wurde der Höhenbezugspunkt aus dem benachbarten Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1939a – FIZ Nord übernommen.

Im Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1939a – FIZ Nord ist der Höhenbezugspunkt noch mit 501,8 m über NN angegeben. In München liegt der Höhenunterschied

zwischen dem alten Höhensystem (Höhen über Normalnull (NN)) und dem seit 2017 amtlichen System DHHN2016 (Höhen über Normalhöhennull (NHN)) bei 3-4 cm Unterschied.

Diese Differenz ist im Hinblick auf die normalen Geländeunebenheiten und eine Wandhöhe von 24 bzw. 27 m unbedeutend.

### **Flächen für Gemeinbedarf**

Für das GB 1 wird eine zulässige Grundfläche (GR) gem. § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO von 9.000 m<sup>2</sup> und für das GB 2 von 3.900 m<sup>2</sup> festgesetzt. Beides entspricht einer Grundflächenzahl (GRZ) von rund 0,4. Damit können alle für die Schulnutzung notwendigen Bedarfe realisiert und gleichzeitig die gesamte Versiegelung auf ein verträgliches Maß begrenzt werden.

Die zulässige Geschossfläche (GF) gem. § 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO wird im GB 1 mit 35.000 m<sup>2</sup> und im GB 2 mit 16.000 m<sup>2</sup> festgesetzt. Dies entspricht einer Geschossflächenzahl (GFZ) von rund 1,6 und damit dem Orientierungswerten gem. § 17 BauNVO von Besonderen Wohngebieten und wird für die Gemeinbedarfsnutzungen als verträglich angesehen. Der Flächenbedarf, der in der Machbarkeitsstudie entwickelten Bebauungsvarianten für das GB 1 mit einem sechsgeschossigen Baukörper entlang der Schleißheimer Straße, einschließlich untergeordneter Erweiterungen, wird damit abgedeckt. Im GB 2 wird der Flächenbedarf der genehmigten Gemeinschaftsunterkunft oder auch einer späteren, anderen sozialen Nutzung mit temporärer Aufenthaltsfunktion abgedeckt.

In der Gemeinbedarfsfläche GB 1 ist die maximal zulässige Grundfläche unter Berücksichtigung von Überschreitungsmöglichkeiten der Anlagen nach § 19 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauNVO mit einer maximal zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 festgesetzt. Die Regelung stellt eine abweichende Bestimmung im Sinne des § 19 Abs. 4 Satz 3 BauNVO dar und ist in § 4 Abs. 2 des Satzungstextes festgesetzt. Damit wird gewährleistet, dass der notwendige Flächenbedarf für Pausenhofflächen, versiegelte Freisportbereiche, Fahrradabstellanlagen, Tiefgaragenflächen, Abstellflächen für Müll sowie deren Zufahrtsbereiche und sonstige Nebenanlagen bereitgestellt werden kann.

### **Versorgungsflächen**

Für das VE 1 wird eine zulässige Grundfläche (GR) gem. § 16 Abs. 2 Nr. 1 BauNVO von 3.500 m<sup>2</sup> festgesetzt. Dies entspricht einer Grundflächenzahl (GRZ) von rund 0,4. Die zulässige Geschossfläche (GF) gem. § 16 Abs. 2 Nr. 2 BauNVO wird mit 18.000 m<sup>2</sup> festgesetzt. Dies entspricht einer Geschossflächenzahl (GFZ) von rund 2,2 und liegt damit unter den Orientierungswerten von Gewerbe- bzw. Industriegebieten gem. § 17 BauNVO und fügt sich somit in die Umgebung ein.

Der von den Stadtwerken München gemeldete Flächenbedarf für das Betriebsgebäude der Geothermieanlage wird damit abgedeckt.

### **Höhenentwicklung**

Die Höhenentwicklung orientiert sich an der Schleißheimer Straße gegenüberliegenden FIZ und den im Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1939a festgesetzten Wandhöhen von 22 m am östlichen und westlichen Rand und 27 m in den meisten anderen Bereichen.

Die Wandhöhe wird der Umgebung entsprechend und gemäß den Nutzeranforderungen mit 24 m festgesetzt. Die Wandhöhe ist notwendig, um auf der geringen Grundstücksfläche die genannten Bedarfe unterzubringen, und ausreichend ebenerdige

Flächen für Erschließung, Anlieferung, Lagerung etc. zur Verfügung zu haben. Die relativ hohe bauliche Dichte ermöglicht einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden, ohne die gesunden Arbeitsverhältnisse zu gefährden.

Die zulässige Höhenentwicklung im GB 1 wird im Bebauungsplan aufgrund der entsprechend erhöhten Geschosshöhen der Klassenräume, Hallen und Werkstätten für weiterführende Schulen bzw. Berufsschulen mit einer maximal zulässigen Wandhöhe von 27 m festgesetzt. Mit den Festsetzungen sind im Schulbau mit Hallen und/oder Werkstätten in den ersten zwei Geschossen bis zu sechs Vollgeschosse möglich.

Mit der Festsetzung der Wandhöhe können die jeweiligen Nutzungsbedarfe untergebracht werden. Es wird die tatsächliche Höhenentwicklung wirksam begrenzt und anfallende Abstandsflächen werden konkret ermittelbar. Die zulässige Höhenentwicklung im Planungsgebiet fügt sich in die Umgebung ein, da sie im Bereich der festgesetzten Wandhöhen der umliegenden rechtskräftigen Bebauungspläne liegt.

Zusammen mit möglichen von der Gebäudeaußenkante zurückversetzten Dachaufbauten ist eine Gebäudehöhe von bis zu 28 m im VE 1 und GB 2 und bis zu 31 m im GB 1 möglich. Die Höhe wurde unter Berücksichtigung der bestehenden Richtfunkstrecke der Bundeswehr festgelegt.

Im von der Schleißheimer Straße rückwärtig gelegenen Bereich, im Übergang zum westlich liegenden Naturraum, sind keine Gebäude vorgesehen. Die für die Geothermienutzung notwendigen technischen Anlagen im VE 2 sollen in der Höhe beschränkt werden, um den visuellen Eindruck zu mildern. Sie dürfen eine maximale Höhe von 6 m ab Oberkante Gelände nicht überschreiten. Aufgrund technischer Notwendigkeit ist bei der Rohrleitungsstrasse im Übergang in das Betriebsgebäude im VE 1 eine Höhe von bis zu 12 m zulässig (vgl. § 4 Abs. 3 des Satzungstextes).

### **Unterbauungen**

In den Baugebieten ist maximal ein unterirdisches Geschoss bis zur Tiefe von 5,5 m unter Geländeoberkante zulässig, um ein Einbinden in den Höchstwasserstand HHW 1940 und damit einen Grundwasseraufstau an der Nachbarbebauung zu verhindern. Das entspricht einer Gründungssohle bei 496,5 m über NHN (vgl. § 4 Abs. 4 des Satzungstextes). Bei einem Eingriff in das Grundwasser wird ein wasserrechtliches Genehmigungsverfahren beim Referat für Klima- und Umweltschutz notwendig. Die nachzuweisenden Kfz-Stellplätze können voraussichtlich in einer eingeschossigen Tiefgarage untergebracht werden.

## **4.6. Überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen, Flächen für Nebenanlagen und Freisportflächen**

Die überbaubaren Grundstücksflächen für Hochbauten werden zur Sicherung des angestrebten städtebaulichen Konzepts auf die Grundstücke entlang der Schleißheimer Straße beschränkt. Um ausreichend Spielraum für eine qualitätvolle Ausgestaltung des Gebiets auf Ebene der Bauausführung zu schaffen, sind die Bauräume größer als die zulässige GR und die vorgeschlagenen Baukörper aus den Machbarkeitsstudien übertragen. Die Baugrenzen sind in unterschiedlichen Abständen von den Grundstücksgrenzen zurückgesetzt, um jeweils Raum für den Erhalt der Bestandsbäume zu schaffen oder eine Eingrünung zu ermöglichen sowie ausreichende Abstands- und Erschließungsflächen sicherzustellen. Die groß gehaltenen Bauräume sind v. a. durch die zu schützenden grünen Randbereiche begrenzt und lassen in diesem Rahmen eine flexible Anordnung der Baukörper zu.

Es ist keine Bauweise festgesetzt, um eine möglichst große Flexibilität für die

Realisierung der sehr unterschiedlichen Baukörper, wie Schulgebäude, Sporthallen, Mensen, Unterkunfts- und Betriebsgebäude zu gewährleisten. Trotzdem empfiehlt es sich, entlang der Schleißheimer Straße die Bebauung durchgehend ohne Gebäudewischenräume mit mindestens drei Vollgeschossen zu errichten, um den Lärmschutz für die rückwärtigen Freiflächen sicherzustellen.

Östlich der Stichstraße U-1847 im GB 1 ist an der nordwestlichen Baugrenze Grenzanbau an die Straßenbegrenzungslinie zugelassen. Ausreichende Abstandsflächen und damit eine ausreichende Belüftung, Belichtung und Besonnung sind weiterhin gewährleistet, da auf der anderen Straßenseite im GB 3 keine Hochbauten vorgesehen sind, sondern Freisportanlagen.

Um eine funktionsgerechte Nutzung der zulässigen Gemeinbedarfsnutzungen sicherzustellen, ist gem. § 5 Abs. 1 des Satzungstextes festgesetzt, dass ausnahmsweise auch außerhalb der Bauräume nicht gedeckte Freisportanlagen und Pausenflächen sowie sonstige untergeordnete Nebenanlagen und Einrichtungen wie nach § 14 Abs. 1 Satz 1 und 3 BauNVO, die dem Nutzungszweck dienen, wie zum Beispiel Fahrradabstellanlagen, zugelassen werden können.

Damit das äußere Erscheinungsbild nicht durch die Nebenanlagen außerhalb des Bauraums in den Randbereichen dominiert wird, sind hier ausschließlich nicht überdachte Nebenanlagen zulässig. Ausgenommen sind Fahrradabstellanlagen sowie Müllhäuser, da diese ohne eine Überdachung nicht praktikabel sind (vgl. § 5 Abs. 2 des Satzungstextes).

Zur Umsetzung der grünordnerischen Zielsetzungen sind gem. § 5 Abs. 3 des Satzungstextes Flächen, welche mit Festsetzungen zur Grünordnung belegt sind, von § 5 Abs. 1 ausgenommen.

Die für die Geothermienutzung erforderlichen Rohrleitungen und -brücken sind, wenn technisch notwendig, auch über den mit Grünordnung belegten Flächen zulässig (vgl. § 5 Abs. 4 des Satzungstextes).

#### **4.7. Abstandsflächen**

Die gesetzlichen Abstandsflächenregelungen des Art. 6 Bayerische Bauordnung (BayBO) dienen primär der Gewährleistung einer ausreichenden Belichtung, Besonnung und Belüftung der Baugrundstücke als Grundlage für gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse. Sekundär bewirken sie zugleich eine Verhinderung von Brandübertragung und eine Begünstigung des Wohnfriedens (Sozialabstand).

Die Landeshauptstadt München kann Vorhaben ermöglichen, die ohne Bebauungsplan wegen der bauordnungsrechtlichen Abstandsflächenvorschriften nicht zulässig wären. Dabei sind die Ziele der Abstandsflächenregelungen im Rahmen der gebotenen Abwägung der öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander abzuwägen.

Der Gebietscharakter der umliegenden Gewerbe- und Industriegebiete soll weitergeführt werden. Es wird eine kompakte Baustruktur entlang der Schleißheimer Straße verfolgt. Die in Gewerbegebieten zulässige Abstandsregelung von 0,2 H berücksichtigt aber für die geplanten Nutzungen (Schule, Unterkunft) die eingangs genannten Belange nicht in jedem Bereich des Planungsgebiets ausreichend.

In Gemeinden mit weniger als 250.000 Einwohnern beträgt die Tiefe der Abstandsflächen, außer in Gewerbe- und Industriegebieten, grundsätzlich 0,4 H. Abweichend von diesem Grundsatz beträgt die Abstandsfläche in Gemeinden mit mehr als 250.000

Einwohnern außerhalb von Gewerbe-, Kern- und Industriegebieten sowie festgesetzten urbanen Gebieten  $1 H$ , wenn die nähere Umgebung überwiegend durch Gebäude der Gebäudeklasse 1, 2, oder 3 geprägt ist. Das Planungsgebiet liegt in einer von Gewerbebauten geprägten Umgebung mit Gebäuden höher als 7 m, d. h. mit Gebäuden der Gebäudeklasse 4 oder 5. Abstandsflächen von  $0,4 H$  entsprechen damit den Regelungen der zum 01.01.2025 in Kraft getretenen Neufassung der BayBO (vgl. GVBl. 2024 S. 619). Zur Abwägung des Bebauungsplans erfolgt im Folgenden eine Betrachtung orientiert an der Zielvorstellung, grundsätzlich Abstandsflächen mit einer Tiefe von mindestens  $0,4 H$  innerhalb der Bauräume und zwischen den Bauräumen freizuhalten.

Zur Umsetzung dieser Zielsetzung werden im Bebauungsplan Baugrenzen in Verbindung mit einer maximalen Wandhöhe festgesetzt. Dadurch werden die anfallenden Abstandsflächen möglicher Baukörper wirkungsvoll beschränkt und für die Nachbarschaft nachvollziehbar.

## Abstandsflächen zu den Planungsgrenzen

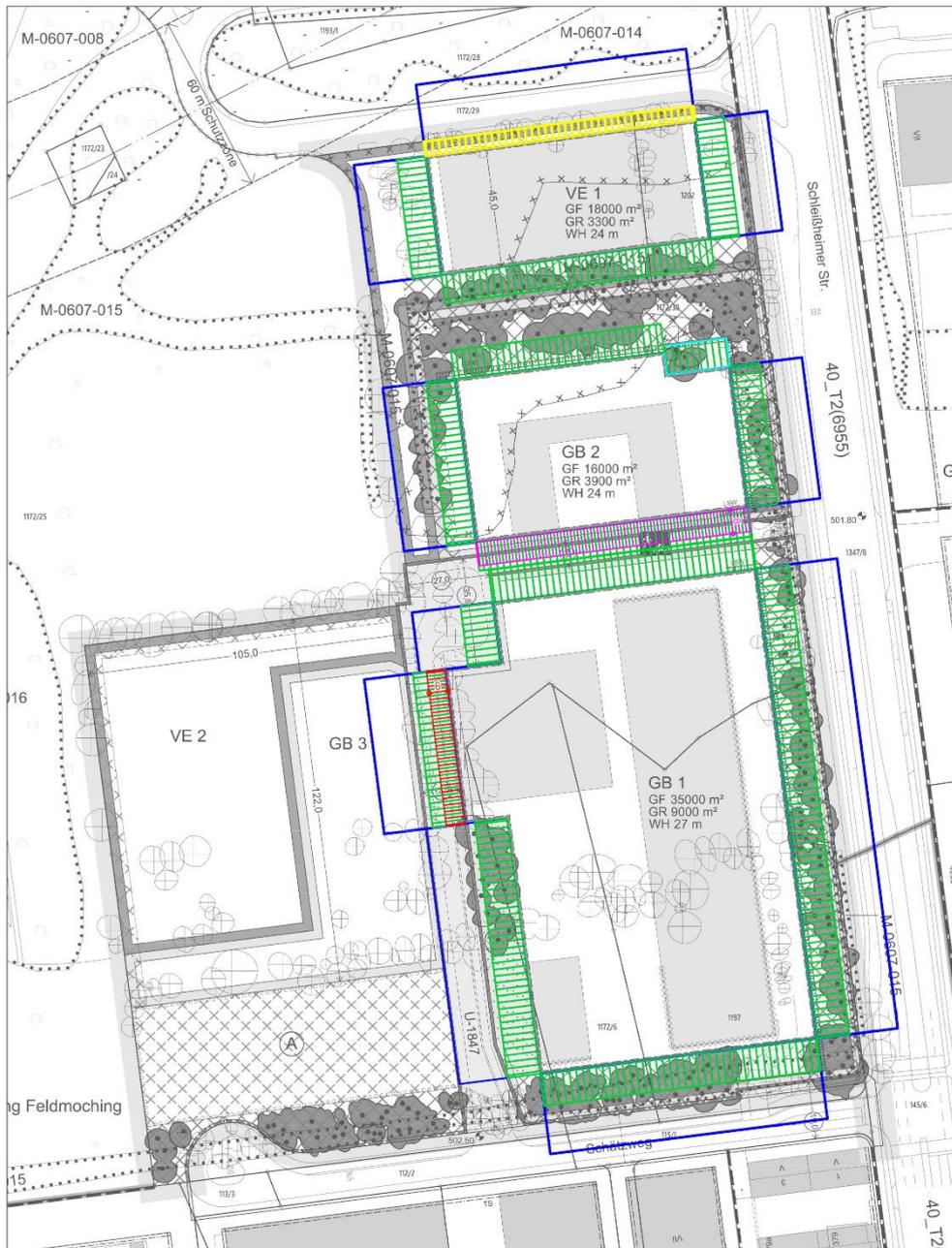


Abb. 10: Schemaskizze Abstandsflächen anhand der festgesetzten Baugrenzen und Wandhöhen des Bebauungsplans (1 H = blaue Linie, 0,4 H = grün, 0,2 H = gelb, 0,33 H = violett, 0,23 H = rot);

Quelle: Landeshauptstadt München, Datengrundlagen: KR-GeoDatenService

Entgegen der eingangs genannten Zielvorstellung, Abstandsflächen von 0,4 H zu realisieren, erfolgt zusätzlich eine Betrachtung der Abstandsflächen von 1 H. So wird Einwänden hinsichtlich einer Beeinträchtigung v. a. zu bestehenden Nachbarbebauung vorgebeugt.

Nach außerhalb des Planungsgebiets werden bei vollständiger Ausnutzung der festgesetzten Baugrenzen und zulässigen Höhenentwicklung Abstandsflächen von 1 H, mit Ausnahme der nördlichen Grenze, eingehalten. Die sich aus 1 H ergebenden theoretischen Abstandsflächen werden nach Osten bis zur Fahrbahnmitte der Schleißheimer Straße sowie nach Süden bis zur Mitte des Schätzweges eingehalten.

Nach Westen liegen die Abstandsflächen von 1 H bei VE 1 und GB 2 jeweils innerhalb des Planungsumgriffs und berücksichtigen damit die angrenzenden Biotopflächen. Die Abstandsflächen von 0,4 H fallen auf das eigene Grundstück. In der Gemeinbedarfsfläche GB 1 fallen die Abstandsflächen von 1 H nach Westen über die neue öffentliche Verkehrsfläche, jedoch nicht auf die festgesetzte Ausgleichsfläche. Die Abstandsfläche von 0,4 H fällt im Bereich der geplanten Sporthalle über die Mitte der öffentlichen Verkehrsfläche und wird daher bis auf deren Mitte verkürzt. Dies entspricht ca. 0,23 H. Da GB 1 und GB 3 eine funktionale Einheit bilden und im GB 3 keine Gebäude geplant sind, sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten. Das Plangebäude muss voraussichtlich an der westlichen Grundstücksgrenze entstehen, um die Raumbedarfe auf dem begrenzten Grundstück unterzubringen. Die Auswirkungen auf das Nachbargrundstück (GB 3) sind verträglich. Gegenüber der Ausgleichsfläche im Planungsumgriff springt die Baugrenze im GB 1 zurück, sodass sich die Abstandsflächentiefe von 1 H nicht mit der Ausgleichsfläche überlagert. Alle Bauräume liegen weit genug im Osten, um die Besonnung der westlich gelegenen Zauneidechsenhabitate nicht zu beeinträchtigen.

Im Norden des Planungsgebiets ist die Versorgungsfläche VE 1 festgesetzt. Der geplante Baukörper entspricht seiner Nutzungsart nach dem Gebietscharakter eines Gewerbe- und Industriegebietes. Zudem sind keine dauerhaften Arbeitsplätze vorgesehen. Die sich zu der nördlichen Grenze des Planungsumgriffs durch die im VE 1 festgesetzte Baugrenze und zulässige Wandhöhe ergebende Abstandsfläche gem. Art. 6 Abs. 5 und 5a BayBO von mindestens 0,2 H wird auf dem eigenen Grundstück eingehalten.

Die theoretische Abstandsfläche von 1 H fällt teilweise auf die Randbereiche des nördlich angrenzenden Biotops M-0607-014. Der geplante Baukörper mit einer Wandhöhe von 24 m liegt im Süden. Sonnenlicht aus Süden ist ein kraftvolles Licht. Die Sonne steht hoch am Horizont und die Schatten sind kurz. Dank der hochstehenden Sonne wird eine Verschattung der nördlich der Zufahrt im Abstand von ca. 17 m liegenden Biotopflächen als geringe hinnehmbare Einschränkung eingestuft. Durch die Verschattungswirkungen des neuen Betriebsgebäudes werden keine maßgeblichen Beeinträchtigungen der Besonnungsverhältnisse erwartet.

### **Abstandsflächen innerhalb des Planungsgebietes**

Innerhalb der Planungsgrenzen betreffen die Abstandsflächenregelungen der Satzung insbesondere die Bereiche zwischen einzelnen Gebäudeteilen innerhalb des Bau-raums. Die Abstandsflächenregelung von 0,4 H, mindestens jedoch 3 m, ist so bemessen, dass sich in der Summe ein für die Belichtung und Belüftung ausreichender Gebäudeabstand ergibt und dabei ausreichende Belichtungs- und Belüftungsmöglichkeiten sowie der Brandschutz gewährleistet werden.

Geringere Abstandsflächen als 0,4 H bzw. 3 m sind innerhalb der Gemeinbedarfsflächen zwischen Fassaden, welche nicht der Belichtung dauerhafter Aufenthaltsräume dienen, zulässig, z. B. Sporthallen, Werkstätten, Sanitär-, Technik- und Abstellräume, sofern der Brandschutz gewährleistet ist. Auch bei Ausnutzung der Festsetzungen des Bebauungsplans werden gesunde Lern- und Arbeitsverhältnisse im Bauvollzug gewahrt und dabei insbesondere eine ausreichende Belüftung und Belichtung sichergestellt. Bei der Anordnung von Betriebswohnungen sind insbesondere die Anforderungen an hinreichende Belichtung und Belüftung sowie Besonnung, auch ggf. der Freisitze, zu beachten.

Zwischen den Bauräumen der verschiedenen Nutzungen werden Abstandsflächen von 0,4 H sicher eingehalten.

Der Bauraum des GB 1 springt im Norden zurück, sodass sich die Abstandsflächen von 0,4 H zwischen GB 2 und GB 1 nicht überlagern und damit gesunde Arbeits- und Wohnverhältnisse gewahrt sind. Formal wird die südliche Abstandsfläche des GB 2 auf die Mitte der öffentlichen Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung verkürzt. Dies entspricht einer Tiefe von ca. 0,33 H. Die im GB 2 geplante Unterkunft befindet sich bereits im Bau. Daher wurde von einem Verschieben der Baugrenze im GB 2 abgesehen, sodass eine Verkürzung der Abstandsflächen erforderlich ist. Dennoch werden zwischen den sich gegenüberliegenden Gebäuden in der GB 1 und GB 2 faktische Abstände von 0,4 H eingehalten. Eine Verkürzung der südlichen Abstandsfläche des Gebäudes in der GB 2 erfolgt, da nach der BayBO Abstandsflächen nur bis zur Mitte einer angrenzenden öffentlichen Verkehrsfläche fallen dürfen. Ein Versetzen der öffentlichen Verkehrsfläche weiter nach Süden, wodurch die Verkürzung nicht erforderlich würde, erfolgt nicht. Das würde dem Schulgrundstück der GB 1 benötigte Grundstücksfläche entziehen.

Durch die faktische Einhaltung von Abständen von 0,4 H sind die allgemeinen Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse gewahrt, insbesondere eine hinreichende Belichtung von Aufenthaltsräumen.

#### **4.8. Dachformen, Dachaufbauten und Dachbegrünung**

Zur Schaffung einer homogenen Dachlandschaft im Planungsgebiet und zur Ermöglichung einer Begrünung sowie solarenergetischen Nutzung der Dächer sind nach § 7 Abs. 1 des Satzungstextes nur Flachdächer zulässig. Dies entspricht auch der umgebenden Bestandsbebauung, welche hauptsächlich durch Flachdächer geprägt ist.

Dachaufbauten und Anlagen auf Dächern werden hinsichtlich Art, Zweck, Höhe, Lage und Flächen gem. § 7 Abs. 2 und 3 des Satzungstextes auf ein Mindestmaß beschränkt, um eine hinreichende Begrünung der Dachflächen zu sichern. Dachaufbauten dürfen eine Höhe von 4,0 m über der realisierten Wandhöhe nicht überschreiten und sind um diese Höhe von der Außenkante der darunter liegenden Dachfläche zurückzusetzen. Damit wird dem Ziel einer ruhigen und zurückhaltenden Dachlandschaft, insbesondere zum öffentlichen Straßenraum hin, bei gleichzeitiger Sicherung der Funktionsfähigkeit der Gebäude, Rechnung getragen.

Als Beitrag zur Erreichung der Klimaschutzziele sind technische Anlagen zur Nutzung von solarer Strahlungsenergie allgemein zulässig. Eine eigenständige Festsetzung zur Errichtungspflicht von PV-Anlagen erfolgt aufgrund der gesetzlichen Vorschriften für Nichtwohngebäude und der Selbstbindung der Landeshauptstadt München sowie des Freistaates im Rahmen ihrer kommunalen und staatlichen Bautätigkeit auf Grundlage der aktuellen Klimabeschlüsse nicht. Um eine maximale Fläche zu ermöglichen, sollen Solaranlagen-Flächen oberhalb anderer Nutzungen angeordnet werden. Die zulässige Höhe für Solarkollektoren soll daher gem. § 7 Abs. 2 Satz 3 des Satzungstextes um 0,5 m höher sein als die sonstiger Dachaufbauten, damit eine vollflächige Überbauung mit Solarkonstruktionen möglich ist.

Um Flächeneffizienz zu erreichen und die Bodenversiegelung möglichst gering zu halten, ist die Nutzung von Dachflächen für Freibereiche und Sportflächen der Schullnutzung zulässig. Diese müssen mit den für die jeweilige Nutzergruppe angemessenen Absturzsicherungen bzw. Ballfangzäunen sowie ggf. notwendigen Schallschutzmaßnahmen ausgestattet werden. Deshalb sind gem. § 7 Abs. 2 Satz 4 des Satzungstextes die dafür notwendigen Sicherungsmaßnahmen direkt über der Außenkante der darunter liegenden Dachfläche zulässig, damit für diese ungeachtet ihrer notwendigen Höhe die gesamte Dachfläche ausgenutzt werden kann. Da diese Anlagen, wenn sie an der Außenkante der Fassade angeordnet sind, abstandsflächenrelevant sind, ist die maximal zulässige Wandhöhe an der jeweiligen Baugrenze einzuhalten.

Im VE 1 sind ausnahmsweise sonstige Dachaufbauten bis zu einer Größe von 60 % der darunter liegenden Dachfläche zulässig (vgl. § 7 Abs. 4 des Satzungstextes). Dies ist der Funktionsfähigkeit der Geothermieanlage geschuldet. Die Anordnung der technischen Anlagen auf Dachflächen reduziert die Versiegelung am Boden.

Die verbleibenden ca. 40 % der Dachfläche sind als Biodiversitäts Gründach herzustellen. Aufgrund der besonderen Bedeutung der benachbarten Biotopflächen für wärme-liebende Arten sollen die wenigen möglichen Grünflächen auf dem Dach nicht mit Photovoltaik-Modulen überstellt und verschattet werden. Eine Überdachung oder seitliche Verkleidung der Technik mit Solarpaneelen ist aber möglich.

Biodiversitätsdächer sind für Trockenstandorte mit Habitatmodulen als Vernetzung zu den angrenzenden Flächen des Virginia-Depots auszubilden.

Diese Habitatmodule bestehen aus:

- Habitatmodul (Substratanhügelungen) mit mindestens 40 cm Höhe aus Kies-/Sand-/Lehmgemischen mit untergeordnetem Humusanteil mit unebenem Mikrorelief auf einer Fläche von mindestens 50 m<sup>2</sup>. Soweit verfügbar, sollten dabei ganztägig oder zumindest über den größten Teil des Tages besonnte Dachflächen gewählt werden
- sowie eine an die örtlichen Erfordernisse angepasste Mischung von mindestens zwei Habitatelementen pro 50 m<sup>2</sup> Habitatmodulfläche (entspricht 25 % des begrünten Daches). Beispiele hierfür sind:
  - kleine Wassertränken oder (temporäre) Wasserflächen bzw. lehmige Bodenstellen/Mulden (pro Dach maximal 2),
  - spezielle Substratanhügelungen aus unterschiedlichem Material (variierendes Mischverhältnis Kies/Sand/Lehm)
  - Einsaaten mit einer artenreichen Mischung aus Kräutern und Gräsern aus ein- und mehrjährigen heimischen Arten strukturreich vorzusehen Nisthilfen für Insekten (z. B. Insektenhotels für Stängelbewohner), Vögel und ggf. Fledermäuse, z. B. direkt angrenzend an die arten- und strukturreiche Stauden-/Strauchpflanzung.

Zur Minderung der Spitzenabflüsse von Niederschlagswasser, zur Erhöhung der Verdunstung des gespeicherten Wassers und damit der Berücksichtigung der Ziele der Schwammstadt sind gem. § 7 Abs. 5 des Satzungstextes Flachdächer grundsätzlich zu begrünen. Des Weiteren ist durch die Festsetzung einer Mindestsubstratschichtdicke eine artenreiche Bepflanzung und damit ein verbesserter Lebensraumaspekt, insbesondere für Insekten und damit auch als Nahrungsquelle (Sämerei) für Vögel, möglich. Als Mindestgesamtdicke der durchwurzelbaren Schicht sind grundsätzlich 20 cm (ohne Drainschicht) vorgegeben. Ein Ausplanieren des Substrates ist zu unterlassen, um Variationen der Substratstärke und Schichtdicke zu schaffen.

In den Gemeinbedarfsflächen sind Anlagen zur Nutzung von Solarenergie von den Größenbeschränkungen für technische Dachaufbauten im Sinne des § 7 Abs. 3 des Satzungstextes ausgenommen. Sie sind in ihrer Fläche nicht beschränkt. Um ein Mindestmaß an Dachbegrünung sicher zu stellen, sind sie daher mit einer Dachbegrünung mit einer Mindestsubstratschichtdicke von 20 cm (ohne Drainschicht), die unter den PV-Modulen durchläuft, zu kombinieren (vgl. § 7 Abs. 6 der Satzung).

#### **4.9. Abgrabungen und Aufschüttungen**

Um ein einheitliches städtebauliches Gesamtbild zu schaffen und ein Einfügen in das Umfeld sicherzustellen, wird das Höhenniveau der bestehenden Straßen

aufgenommen. Die jeweils angrenzenden Grundstücksflächen sowie die Planstraße U-1847 sind höhengleich mithilfe von Abgrabungen und Aufschüttungen anzuschließen.

In der Gemeinbedarfsfläche GB 1 sind Abgrabungen zur Erschließung von Fahrzeughallen und für Flächen zum Aufwärmen und zur Fahrprüfung von Kraftfahrzeugen (Regenerationsstrecke) um bis zu 2 m zulässig. Dadurch wird eine direkte Zufahrt der Schulungsfahrzeuge in die Fahrzeughallen über die gesamte Gebäudelänge ermöglicht. Die Abgrabungen sind auf das erforderliche Mindestmaß zu beschränken.

Auch für die Herstellung von Flächen und Anlagen zur oberirdischen Versickerung von Niederschlagswasser können allgemein im gesamten Planungsumgriff Abgrabungen durchgeführt werden.

Darüber hinaus sind Abgrabungen und Aufschüttungen nur untergeordnet zur Anhebung von unterbauten Flächen und zur Gestaltung der Freiflächen zulässig. Dies betrifft beispielsweise eine Erhöhung des Bodenaufbaus zur Herstellung einer ausreichenden Pflanztiefe für Gehölzpflanzungen auf Tiefgaragen, sodass auch auf der unterbauten Fläche eine Schulhofgestaltung mit Gehölzen möglich ist.

Ebenso sind im Zuge einer Altlastensanierung Sicherungsmaßnahmen in Form von Überdeckung mit geeignetem unbelastetem Oberboden denkbar.

#### **4.10. Einfriedungen und Ballfangzäune**

Um eine abschirmende Wirkung zum öffentlichen Straßenraum zu verhindern, sind Einfriedungen und Zäune, entsprechend der Einfriedungssatzung der Landeshauptstadt München, offen ohne durchgehenden Sockel bis zu einer Höhe von maximal 1,5 m zulässig (vgl. § 9 Abs. 1 des Satzungstextes). Ausnahmsweise kann aus zwingenden betrieblichen Gründen der Funktion und Sicherheit gem. § 9 Abs. 2 des Satzungstextes diese Höhe um das notwendige Maß überschritten werden. Die Stadtwerke München GmbH fordern zum Schutz von kritischer Infrastruktur eine Einzäunung mit 2,4 m Höhe.

Zur Sicherung einer Durchlässigkeit für Kleinsäuger und Amphibien sind die Einfriedungen und Zäune gem. § 9 Abs. 1 der Satzung ohne durchgehenden Sockel mit einer Bodenfreiheit von mindestens 10 cm auszuführen, sofern sie nicht besonderen Sicherheitsanforderungen genügen müssen. Diese, von der Einfriedungssatzung abweichende Festsetzung ist aufgrund der besonderen Situation im und um das Virginia-Depot erforderlich, um die Vernetzung mit den umliegenden, großflächigen Biotopen als Lebensraum der aufgefundenen besonders geschützten Arten zu gewährleisten. Einfriedungen und Zäune entlang der Versorgungsflächen, die zum Schutz der kritischen Infrastruktur mit Untergrabungsschutz ausgeführt werden, sind mit regelmäßigen Öffnungen im Sockel entsprechend § 9 Abs. 3 des Satzungstextes vorzusehen, um eine Durchwanderbarkeit für Kleintiere und Amphibien sicherzustellen.

Um den Sicherheitsanforderungen an Freisportflächen gerecht zu werden, sind gem. § 9 Abs. 4 des Satzungstextes die erforderlichen Ballfangzäune außerhalb der Bau-räume und an der Grundstücksgrenze bis zu einer Höhe von 6 m zulässig. Die Ballfangzäune sind offen bzw. transparent und ohne Sockel auszuführen, um keine gebäudegleiche Wirkung zu erzeugen. Damit sind diese nicht abstandsflächenrelevant und auch an der Grundstücksgrenze mit 6 m Höhe möglich.

Im Baugenehmigungsverfahren ist anhand der konkreten Ausführung und Verortung der Ballfangzäune zu entscheiden, ob der Zaun Abstandsflächen auslöst und diese ggf. vom Nachbargrundstück übernommen werden müssen. Es ist ausdrückliche Planungsabsicht v. a. zwischen VE 2 und GB 3 die notwendigen Ballfangzäune möglichst

auf der Grundstücksgrenze zu errichten, um eine doppelte Einzäunung zu verhindern. Die benachbarten Nutzungen werden durch den Ballfangzaun nicht eingeschränkt, nachbarrechtlich geschützte Belange nicht berührt. Der Ballfangzaun muss dann auch den Anforderungen der Versorgungsfläche, z. B. hinsichtlich Sockelfreiheit, entsprechen.

#### **4.11. Werbeanlagen**

Im Bebauungsplan werden Festsetzungen getroffen, um Anordnung, Größe und Umfang von Werbeanlagen zu regeln und damit optische und gestalterische Beeinträchtigungen zu minimieren. Bei den Festsetzungen geht es darum, der besonderen Situation vor Ort einerseits entlang der Schleißheimer Straße als Stadteinfahrt gerecht zu werden, und andererseits ein geeignetes, dem Standort von Gemeinwohleinrichtungen angemessenes Maß an Werbung und Werbeanlagen zu finden.

Eine Einschränkung auf Eigenwerbung wird nicht vorgenommen, da aufgrund der vorgesehenen Nutzungen keine klassische Wirtschaftswerbungen zu erwarten sind. Außerdem sind das Maß und die Ausgestaltung so beschränkt, dass sich an dieser Stelle keine negativen Auswirkungen auf das Stadtbild ergeben.

Unzulässig sind Werbeanlagen und Fassadenbeleuchtungen in Form von laufenden Schriften, Blink- und Wechselbeleuchtung oder sich bewegende Werbeanlagen sowie Wechselwerbeanlagen (vgl. § 10 Abs. 2 des Satzungstextes).

Grundsätzlich sind Werbeanlagen parallel zur Fassade anzubringen (vgl. § 10 Abs. 3 und 4 des Satzungstextes). Auch Werbeanlagen über den realisierten Wandhöhen bzw. der Dachkante und an technischen Dachaufbauten sind ausgeschlossen (vgl. § 10 Abs. 5 des Satzungstextes).

Der öffentliche Raum soll ebenerdig nicht negativ beeinträchtigt werden, daher sind freistehende Werbeanlagen nicht zugelassen.

#### **4.12. Verkehrliche Erschließung**

##### **Öffentlicher Personennahverkehr (ÖPNV)**

Für Nutzer\*innen des ÖPNV ist das Virginia-Depot fußläufig gut von den umliegenden Bus- und U-Bahnhaltestellen zu erreichen. Durch die geplante Lichtsignalanlagen an den Knotenpunkten Schleißheimer Straße / Schätzweg und Schleißheimer Straße / Zufahrt BMW FIZ Nord-Nord ist eine sichere Querung für den Fuß- und Radverkehr möglich.

Es wird davon ausgegangen, dass der überwiegende Teil der Schüler\*innen mit der U-Bahn eintrifft und dann zum Virginia-Depot läuft. Die fußläufige Erreichbarkeit ist nicht optimal, aber in Anbetracht der Stadtrandlage für die Nutzergruppen (Berufsschüler\*innen, Asylbegehrende) noch zumutbar.

Der Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1939d – FIZ Nord-Nord sieht auf Höhe der ehemaligen Panzer-Brücke einen Nachbarschaftsgarten als Verbindung zwischen der Schleißheimer Straße und dem U-Bahnhof Am Hart an der Knorrstraße vor, welche langfristig auch als ÖPNV-Trasse mit einer neuen Tramlinie fungieren soll. Diese Tramlinie wird voraussichtlich auf der Schleißheimer Straße u. a. nach Süden weitergeführt und soll langfristig eine Verbindung zum Tramhaltepunkt und U-Bahnhof Petuelring herstellen. Aktuell ist der Realisierungszeitpunkt nicht abschätzbar, daher wurde die geplante Tramlinie in der Abwägung nicht unterstellt. In weiterer Zukunft würde dies jedoch nicht nur eine bessere Erreichbarkeit des U-Bahnhofes Am Hart bedeuten, sondern eine direkte ÖPNV-Verbindung von bzw. nach Süden. In der Übergangszeit ist eine Andienung durch einen Busvorläuferbetrieb in Überlegung.

Von den U-Bahnhöfen Am Hart bzw. Frankfurter Ring ist das Planungsgebiet bereits jetzt gut über Buslinien erreichbar. Die Bushaltestelle Pulverturm befindet sich in direkter Nähe, mit einer bestehenden Pflasterung des Fahrbahnteilers als Querungshilfe über die Schleißheimer Straße.

Das Virginia-Depot ist insgesamt gut mit dem ÖPNV zu erreichen. Durch den langfristig geplanten ÖPNV-Ausbau wird das Virginia-Depot zukünftig noch besser direkt sowohl von Norden und Osten als auch von Süden und Nord-Westen an das ÖPNV-Netz angebunden sein.

### **Motorisierter Individualverkehr (MIV)**

Das Planungsgebiet wird grundsätzlich über die bestehenden Straßenzüge Schätzweg und Schleißheimer Straße erschlossen. Für das geplante Vorhaben ist ein Ausbau des Schätzweges und des Knotenpunktes Schleißheimer Straße / Schätzweg sowie eine vom Schätzweg nach Norden abgehende neu herzustellende Stichstraße U-1847 für die Erschließung der Schulen bzw. der Gemeinschaftsunterkunft und des Bohrplatzes der Geothermieanlage vorgesehen.

Die bereits genehmigte Gemeinschaftsunterkunft wird vorübergehend von der Schleißheimer Straße erschlossen, bis die neue Planstraße hergestellt ist. Eine dauerhafte verkehrliche Erschließung der Grundstücke direkt von der Schleißheimer ist nicht möglich, da eine Zu- und Ausfahrt von der Schleißheimer Straße den Verkehrsfluss dieser wichtigen Hauptverkehrsstraße behindern würde. Die gemäß Masterplan FIZ Future (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06296, Beschluss der Vollversammlung vom 20.07.2016) vorgesehene Durchfahrt über die Zufahrtsstraße zur Panzerbrücke wurde verworfen, da sich diese mittlerweile im Privateigentum der BMW AG befindet und zukünftig die Hauptzufahrt zum Forschungs- und Innovationszentrum von BMW darstellt.

Die Erschließung für den durch die Geothermie im Teilbereich VE 1 (Wärmestation) ausgelösten Verkehr soll jedoch von Norden über die Privatstraße der BMW AG erfolgen. Dies wird über privatrechtliche Vereinbarungen zwischen der SWM GmbH und der BMW AG sichergestellt.

### **Verkehrsmengen und Leistungsfähigkeit**

Durch die geplanten Nutzungen wird ein zusätzliches Verkehrsaufkommen von insgesamt ca. 552 Kfz/24h erzeugt. Davon entfallen ungefähr 180 Kfz/24h Mehrverkehr auf die geplante außerschulische Nutzung der neuen Dreifachsporthalle und der Freisportflächen. Der Lieferverkehr und die seltenen Schwertransporte von den Versorgungsflächen (VE 1 und VE 2) erfolgt voraussichtlich außerhalb der Spitzenstunden.

Es kann festgestellt werden, dass die Knotenpunkte entlang der Schleißheimer Straße bereits im Bestand stark belastet sind. Am Anschlussknotenpunkt im Norden Schleißheimer Straße / Weyprechtstraße und im Süden Frankfurter Ring / Schleißheimer Straße nähern sich einzelne Verkehrsströme ihrer Kapazitätsgrenze an bzw. erreichen sie. Für den Prognosehorizont 2035 wird eine leichte Zunahme des Tagesverkehrsaufkommens prognostiziert.

Das zusätzliche Verkehrsaufkommen des Bauvorhabens Virginia-Depot von ca. 552 Kfz/24h ist im Vergleich zum allgemeinen Verkehrsaufkommen im Straßennetz sehr gering und hat kaum spürbare Auswirkungen auf den Verkehrsablauf an den Knotenpunkten. Durch die Ertüchtigung des Kreuzungsbereichs Schleißheimer Straße / Schätzweg mit einer Lichtsignalanlage kann die Leistungsfähigkeit in beiden Spitzenstunden im Prognoseplanfall gewährleistet werden, sodass das Virginia-Depot

leistungsfähig an das Straßennetz angeschlossen wird.

Der prognostizierte Mehrverkehr kann zusätzlich zu den bestehenden Verkehrsbelastungen vom vorhandenen umliegenden, nachgeordneten Erschließungsstraßennetz aufgenommen und über dieses abgewickelt werden. Die Anbindung an das übergeordnete Hauptstraßennetz erfolgt über die Schleißheimer Straße bis hin zum Frankfurter Ring im Süden und zur BAB 99 im Norden.

### **Fuß- und Radverkehr**

Das in der Umgebung bestehende Rad- und Gehwegenetz ist gut ausgebildet. Wie aus der Bestandsanalyse hervorgeht, ist das Virginia-Depot aus allen Richtungen gut mit dem Fahrrad zu erreichen.

Für den Ausbau des Schätzweges und die Neuplanung der Stichstraße U-1847 werden Gehbahnen zwischen 3-4 m Breite zur Sicherstellung der Schulwegsicherheit vorgesehen.

Für den Radverkehr ist als integrierter Bestandteil des Schulwegsicherheitskonzeptes ein straßenbegleitender Zwei-Richtungs-Radweg auf der nördlichen Seite des Schätzweges vorgesehen, um einen sicheren Zugang zur Schule insbesondere getrennt vom Schwerlastverkehr zu ermöglichen. Da auf der neuen Stichstraße U-1847 nur geringe Verkehrsmengen erwartet werden, soll der Radverkehr hier im Mischverkehr auf der Fahrbahn geführt werden.

Um Umwege zu vermeiden, ist eine Durchwegung von der Schleißheimer Straße bis zum Ende der Planstraße U-1847 auf Höhe der Bushaltestelle Pulverturm zwischen GB 1 und GB 2 für den Fuß- und Radverkehr vorgesehen.

Die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung für den Fuß- und Radverkehr ermöglicht mit 6 m Breite eine Trennung des Fuß- und Radverkehrs, welche bei einer überdurchschnittlich hohen Benutzung besonders schutzbedürftiger Fußgänger\*innen (z. B. Kinder, Schüler\*innen) geboten ist. Damit werden die Anforderungen einer sicheren, komfortablen und direkten Fuß- und Radwegeverbindung in das Planungsgebiet berücksichtigt.

Der sogenannte Nachbarschaftsgarten durch das FIZ-Gelände wird zukünftig eine attraktive Fuß- und Radwegverbindung zu den ÖPNV-Haltestellen Am Hart und den westlich gelegenen Wohngebieten darstellen. Die Fertigstellung und Gestaltung der öffentlichen Durchwegung soll voraussichtlich Mitte der 2030er Jahre erfolgen.

Der vorgesehene Ausbau des Knotenpunktes Schleißheimer Straße / Schätzweg schafft eine zusätzliche sichere Querungshilfe für Fußgänger\*innen und Radfahrende von Süden.

### **Straßenverkehrsflächen**

Zur besseren verkehrlichen Erschließung bzw. zur Sicherung der notwendigen Flächen für den Aus- und Neubau von Straßen werden im Planungsumgriff öffentliche Straßenverkehrsflächen mit Straßenbegrenzungslinien in der für den vorgesehenen Querschnitt notwendigen Breite von bis zu 19 m für den Schätzweg und bis zu 12,5 m für die Planstraße U-1847 (ohne Wendehammer) planungsrechtlich festgesetzt.

Um das zukünftige Verkehrsaufkommen leistungsfähig abzuwickeln und sichere Schulwege zu ermöglichen, soll der Knotenpunkt Schleißheimer Straße / Schätzweg mit einer Lichtsignalanlage ausgebaut werden und der Schätzweg um einen weiteren Linksabbiegerfahrstreifen mit einer Aufstelllänge von ca. 20 m auf 19 m aufgeweitet werden.

Der Schätzweg mit einer Breite von 16 m und einem Wendehammer am westlichen Ende wurde bereits im Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1398a als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt und befindet sich außerhalb des Umgriffs. Die Aufweitung des östlichen Schätzweges im Kreuzungsbereich der Schleißheimer Straße auf insgesamt 19 m wird mit diesem Bebauungsplan festgesetzt.

Aufgrund der für eine ausreichende Schulwegsicherheit notwendigen Trennung von Gewerbe- und Schulverkehr im Schätzweg wird im östlichen Bereich ein Zwei-Richtungs-Radweg vorgesehen. Der Querschnitt von 16 m jenseits des Kreuzungsbereichs ist dafür ausreichend.

Im Rahmen der Straßenbauarbeiten soll auch der westliche Schätzweg mit einem regelwerkskonformen Wendehammer, der im Rahmen des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 1398a festgesetzt wurde, ausgebaut werden.

Für die neue Planstraße U-1847 ist ein Querschnitt von 12,5 m festgesetzt, da durch den nicht regelmäßig zu erwartenden Schwerlastverkehr eine Fahrbahnbreite von 5,5 m geplant wurde und ein separat geführter Radweg entfallen kann. Die Befahrbarkeit mit unterschiedlich großen LKWs wurde geprüft und kann auf dem zur Verfügung stehenden Raum ohne Rangierfahrten abgebildet werden. Die Ausmaße des Wendehammers am Ende der Stichstraße sind auf ein dreiachsiges Müllfahrzeug ausgelegt.

Im Kreuzungsbereich der neuen Planstraße mit dem Schätzweg ist die Fahrbahn so ausgelegt, dass die Sonderfahrzeuge für größere Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen der Geothermieanlage einschwenken können. Der Einsatz dieser Mobilkräne ist laut Aussage der SWM GmbH höchstens ein- bis zweimal im Jahr zu erwarten. Die festgesetzte Straßenverkehrsfläche ist aber diesen Bedürfnissen entsprechend im Kreuzungsbereich aufgeweitet.

Die neue öffentliche Straßenverkehrsfläche U-1847 sollte nach Abschluss der Bohrarbeiten (derzeit geplant für Ende 2031), unabhängig vom Fertigstellungszeitpunkt des Schulbaus, final hergestellt werden, um die Erreichbarkeit des Bohrfeldes mit mobilen Kränen zur Inbetriebnahme der Geothermieanlage zu gewährleisten.

Der öffentliche Straßenraum wird zum weitestgehenden Erhalt der randlichen Bestandsbäume und zur Minimierung der Versiegelung in der Breite auf ein Minimum beschränkt. Parkbuchten sind nicht vorgesehen, Besucherstellplätze sind ggf. in Tiefgaragen vorzuhalten.

Es wurde absichtlich nur die verkehrstechnisch notwendige Straßenquerschnittsbreite festgesetzt, um den Eingriff in das Zauneidechsenhabitat zu minimieren. Daher sind auch keine straßenbegleitenden Bäume vorgesehen, die außerdem die im Plan festgesetzte Ausgleichsfläche verschatten würden. Dies ist aufgrund der vorkommenden wärmeliebenden Arten nicht gewünscht.

Die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung ist als Fuß- und Radweg festgesetzt, dient aber auch als Rettungszufahrt für die Feuerwehr im Einsatzfall (vgl. § 11 Abs. 1 des Satzungstextes). Dafür ist der Bodenbelag auf eine entsprechende Last auszulegen.

### **Stellplätze**

Grundlage für die Ermittlung der Auswirkungen der Planungen sind die nach Art. 47 BayBO in Verbindung mit der Stellplatzsatzung der Landeshauptstadt München vom 19.12.2007 ermittelte Anzahl notwendiger Kfz-Stellplätze. Damit wurde der worst case eingestellt. Aufgrund des Stellplatzkonzeptes für den Schulbau des Referats für

Bildung und Sport (Sitzungsvorlage Nr. 14 20 / V 17337, Beschluss der Vollversammlung vom 18.12.2019) werden bei der Ausführung weit weniger Stellplätze hergestellt werden.

Die neue Stellplatzsatzung, die ab dem 01.10.2025 in Kraft getreten ist, gibt keine Richtwerte zu notwendigen Stellplätzen bei Schulen, Berufsschulen und Berufsfachschulen vor. Damit besteht für Schulen keine konkrete Vorgabe zur Herstellung von Stellplätzen, sondern die notwendige Anzahl wird nutzungs- und standortabhängig nach dem jeweiligen Einzelfall festgelegt. Auch durch die novellierte Stellplatzsatzung ändern sich somit die dem Entwurf zugrunde gelegten Annahmen nicht.

Die notwendigen Kfz-Stellplätze sind aufgrund der beengten Grundstücksverhältnisse, zum Lärmschutz der Unterkunft und aus gestalterischen Gründen möglichst in einer Tiefgarage nachzuweisen. Eine diesbezügliche Festsetzung wird aber nicht getroffen, da im GB 1 aufgrund der Grundstücksausnutzung nur eine Unterbringung in Tiefgaragen möglich ist. Tiefgaragen sind zum Grundwasserschutz lediglich eingeschossig zulässig, mit einer maximalen Einbindetiefe bei 496,5 m über NHN. Für die anderen Nutzungen ist aufgrund der geringen notwendigen Stellplatzanzahl eine Pflicht zur Anordnung in Tiefgaragen nicht verhältnismäßig. Daher sind oberirdische Stellplätze in den Gemeinbedarfs- und Versorgungsflächen allgemein möglich. Eine gesonderte Regelung erübrigt sich.

Für die in den Gemeinbedarfsflächen zugelassenen untergeordneten außerschulischen Nutzungen erhöht sich die Anzahl der notwendigen Kfz-Stellplätze nicht. Da die außerschulischen Nutzungen erst nach Schulschluss und am Wochenende stattfinden, wird von einer Wechselnutzung der Stellplätze von Personal und externen Nutzenden ausgegangen. Dies ist in der Betriebsbeschreibung im Rahmen der Baugenehmigung zu berücksichtigen.

Berechnungsgrundlage der Anzahl der bereitzustellenden Fahrradabstellplätze ist für alle Nutzungen die Fahrradabstellplatzsatzung (FabS) der Landeshauptstadt München vom 26.06.2020 (MüABl. 19/2020, S. 406 ff.). Bei beruflichen Schulen ist die Anzahl der notwendigen Fahrradstellplätze stark vom Standort und dem Einzugsgebiet abhängig. Daher kann von der Satzung bzw. vom Stellplatzkonzept für den Schulbau abgewichen werden. Das Referat für Bildung und Sport plant für die Kfz-Berufsschule am Standort Virginia-Depot mit 100 Fahrradabstellplätzen.

Für weiterführende Schulen können die Fahrradabstellplätze teils in Tiefgaragen vorgesehen werden. Bei oberirdischen Fahrradstellplätzen ist eine Verortung in Nähe der jeweiligen Eingänge der verschiedenen Einrichtungen und Betriebe anzustreben.

Mit einem Bring- und Holverkehr sogenannter Elterntaxis wird aufgrund der geplanten Nutzung als Berufsschule nicht gerechnet. Sollte ein Bedarf an Parkfläche oder Hol- und Bringplätzen für mobilitätseingeschränkte Personen bestehen, sind solche Flächen barrierefrei auf Privatgrund mit ausreichenden Wende- und Rangierflächen herzustellen.

### **Tiefgaragen, Ein- und Ausfahrtsbereiche und Anlieferung**

Zu- und Ausfahrten der Grundstücke zur Schleißheimer Straße sind zum Erhalt der Bäume, und um den fließenden Verkehr auf der Schleißheimer Straße nicht zu behindern, ausgeschlossen. Auch die Zu- und Ausfahrten der Grundstücke entlang des Schätzweges wurden in ihrer Anzahl, Lage und Größe beschränkt, um die Zerschneidung der Eingrünung zu minimieren, Bestandsbäume zu schützen und einen positiven Einfluss auf das Straßenbild zu nehmen. Für eine mögliche Erschließung der Fahrzeughallen der Kfz-Berufsschule im GB 1 ist eine direkte und angemessen breite

Zufahrt vom Schätzweg aus vorgesehen, welche gleichzeitig als direkter Zugang auf das Schulgrundstück für Fußgänger\*innen und Radfahrende sowie als Feuerwehrzufahrt und für den zukünftigen Anlieferverkehr des Schulgrundstücks dienen kann. Eine Zufahrt für regulären Kfz-Verkehr ist in Kreuzungsnähe jedoch nicht zu empfehlen. Eine Tiefgaragenzufahrt kann nur von der neuen Planstraße U-1847 erfolgen. Die Tiefgaragenzufahrt der Kfz-Berufsschule im GB 1 sollte idealerweise südlich des Zugangs zum GB 3 liegen, damit querende Schüler\*innen und Kfz-Verkehr sich vor, während und nach den Schulzeiten nicht kreuzen.

Die Anlieferung auf die Grundstücke erfolgt über die Stichstraße U-1847. Für die Anlieferung des VE 1 wird von einer Zufahrt von Norden von der Privatstraße der BMW AG ausgegangen. Grundsätzlich wäre aber auch eine Zufahrt am Ende der Stichstraße U-1847 vom Wendehammer möglich.

Für alle Lieferverkehre (Essen, Material) und die Entsorgung (Anfahrt AWM und Entsorgung der Fette (d. h. Absaugen Fettabscheider) sind auf Privatgrund Flächen mit ausreichenden Wende- und Rangierflächen einzuplanen.

Im GB 1 ist eine Teilversiegelung zum Zweck der Überfahung der festgesetzten zu begrünenden Fläche im Südwesten des GB 1 für die notwendigen Zu- und Ausfahrten in der notwendigen Breite zulässig (vgl. § 14 Abs. 1 Satz 4 des Satzungstextes).

#### **Feuerweherschließung und Pflegezufahrten**

Das Feuerwehr- und Rettungskonzept sieht eine Rettungszufahrt für die Feuerwehr über den Schätzweg und die neu zu erstellende Planstraße U-1847 vor. Über die neue Stichstraße sind alle Grundstücke erschlossen. Eine Feuerwehrzufahrt auf die Grundstücke kann realisiert werden.

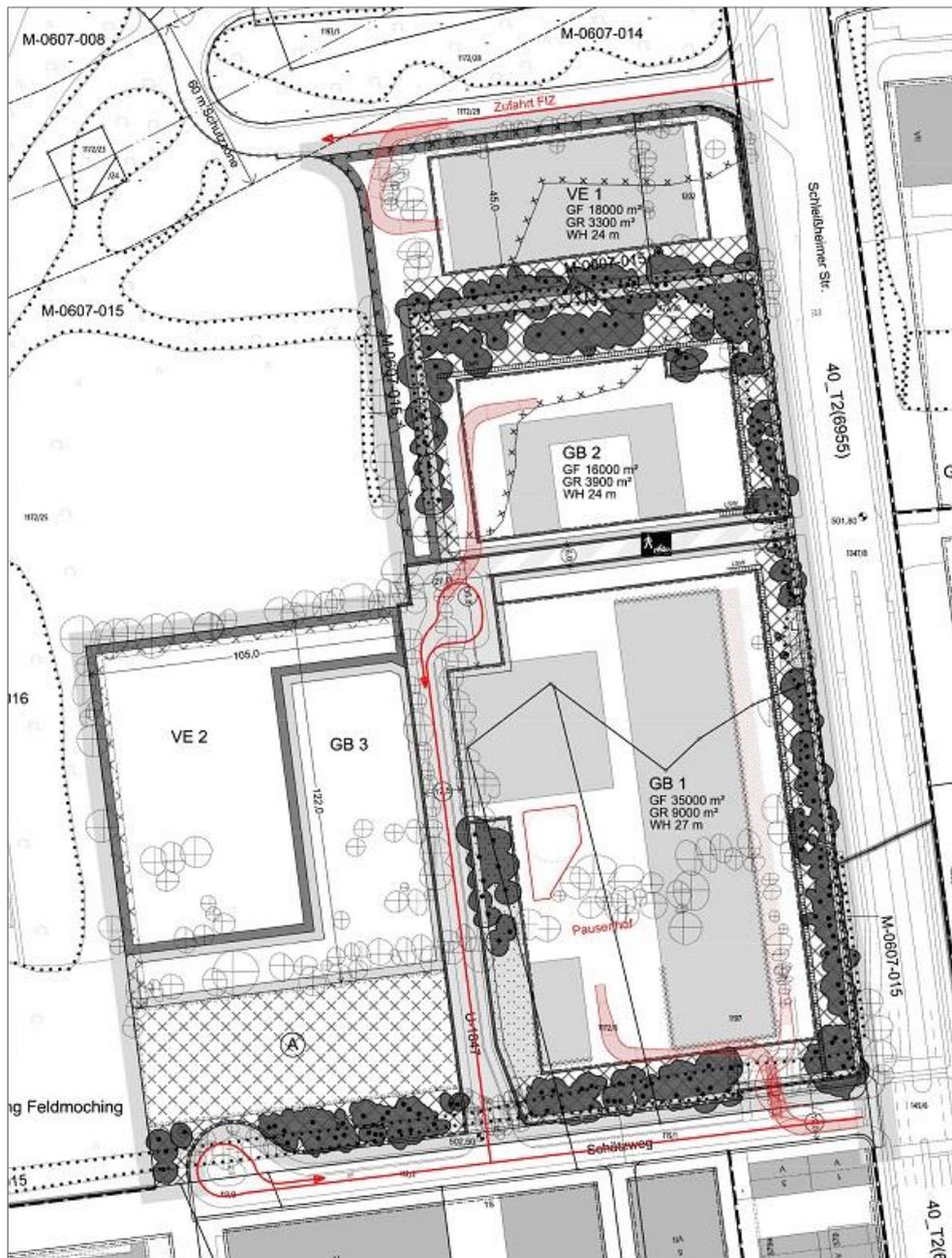


Abb. 11: Schema Konzept der Feuerweherschließung;  
Quelle: Landeshauptstadt München, Datengrundlagen: KR-GeoDatenService

Um für die Zukunft die Möglichkeit offen zu halten, ist für den als Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung festgesetzten Fuß- und Radweg die Feuerwehrebefahrung nicht ausgeschlossen. Dafür ist der Bodenbelag auf eine entsprechende Last auszulegen. Nach derzeitiger Planung ist eine Zufahrt für den Einsatzfall nicht notwendig.

Das Geothermieheizwerk im Norden ist über eine Privatstraße, die Zufahrt zum FIZ, erreichbar. Diese Zufahrt steht im Einsatzfall auch der Feuerwehr zur Verfügung.

Für die Genehmigung der Geothermieanlage ist ein Betriebsplanverfahren beim zuständigen Bergamt vorzulegen. In diesem werden sämtliche technischen und organisatorischen Maßnahmen hinsichtlich Anlagensicherheit (u. a. Brand- und

Explosionsschutz, Arbeitsschutz und Umweltschutz) festgeschrieben. Die Schutzkonzepte für die Durchführung eventueller Lösch- und Rettungsarbeiten werden in Absprache mit der örtlichen Feuerwehr (bzw. zuständigen Branddirektion) erstellt.

Die Löschwasserversorgung muss innerhalb des Planungsgebietes durch entsprechende Maßnahmen, z. B. Hydranten, sichergestellt werden.

Im Weiteren können mögliche Pflegezufahrten, z. B. für den Unterhalt von Sport- und Grünflächen, je nach Bedarf entlang der Stichstraße U-1847 unter Berücksichtigung der als zu erhalten festgesetzten Bäume frei angeordnet werden, da sie untergeordnet und nicht städtebaulich relevant sind.

#### **4.13. Lufthygiene, Verkehrliche Luftbelastung, Immissionsschutz bei Tiefgaragen**

Die verkehrsbedingten Luftschadstoffe wurden auf Grundlage der zukünftigen städtebaulichen Situation im Rahmen einer lufthygienischen Untersuchung berechnet und beurteilt. Die maßgebenden Grenzwerte der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen – 39. BImSchV) werden an allen Plangebäudefassaden eingehalten.

Die höchsten verkehrsbedingten Luftschadstoffkonzentrationen treten an den zur Schleißheimer Straße orientierten Fassaden im östlichen Bereich des Plangebietes auf und betragen bis zu 25,5 µg/m<sup>3</sup> für NO<sub>2</sub>, 18,5 µg/m<sup>3</sup> für PM<sub>10</sub> und 16,3 µg/m<sup>3</sup> für PM<sub>2,5</sub>. Für höhere Stockwerke sowie straßenabgewandte Fassaden werden deutlich niedrigere Konzentrationen prognostiziert.

Für die ebenerdigen Freibereiche werden die höchsten Luftschadstoffbelastungen entlang der nordöstlichen Plangebietsgrenze mit bis zu 36,8 µg/m<sup>3</sup> für NO<sub>2</sub>, 20,1 µg/m<sup>3</sup> für PM<sub>10</sub> und 17,0 µg/m<sup>3</sup> für PM<sub>2,5</sub> prognostiziert. In diesem Bereich ist das Betriebsgebäude der Geothermieanlage verortet, das nicht für den dauerhaften Aufenthalt von Personen vorgesehen ist. Alle Werte liegen im Rahmen der nach der 39. BImSchV zulässigen Konzentrationen.

Die Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV im Jahresmittel werden außer im Nahbereich der Tiefgaragenöffnungen innerhalb des gesamten Planungsumgriffs zuverlässig eingehalten.

Es können jedoch die im Plangebiet vorgesehenen Tiefgaragen zu punktuell erhöhten Luftschadstoffwerten im Bereich um die Zufahrten führen. Es wird daher aus Vorsorgegründen ein Mindestabstand von mindestens 4,5 m zu Fenstern schutzbedürftiger Aufenthaltsräume bzw. Aufenthaltsbereichen im Freien festgesetzt (vgl. § 12 des Satzungstextes).

Eine Unterschreitung dieses empfohlenen Mindestabstands ist zulässig, sofern im Rahmen der Baugenehmigung durch eine Modellierung unter Berücksichtigung der einschlägigen Richtlinien und Verordnungen der Schutz der menschlichen Gesundheit nachgewiesen werden kann. Ein Abstand von 2,5 m darf dabei nicht unterschritten werden.

Falls eine mechanische Entlüftung geplant wird, ist die Abluft so zu gestalten, dass eine schnelle Vermischung und Verdünnung der Abluft mit der Umgebungsluft und ein Auslass der Abgase außerhalb der Luft-Rezirkulationsbereiche gewährleistet ist. Die mechanische Entlüftung der Tiefgarage ist über Dach in den freien Windstrom zu führen, um die umliegenden Freiflächen nicht durch Luftimmissionen zu belasten.

Die Auswirkungen des Planvorhabens auf die Nachbarschaft wurden durch eine Differenzbetrachtung (Planfall – Nullfall) ermittelt. Die höchsten Veränderungen der Schadstoffbelastung für NO<sub>2</sub>, PM<sub>10</sub> und PM<sub>2,5</sub> treten am Schätzweg auf. In dem Gutachten

aus dem Jahr 2021 wurden teilweise Veränderungen der verkehrsbedingten Schadstoffbelastung von mehr als 3 % ermittelt. Die Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV werden jedoch auch im Planfall zuverlässig unterschritten. Die Planung löst also keine neue Konfliktsituation in der Nachbarschaft aus.

Mit der neuen Luftqualitätsrichtlinie 2024/2881 (EU, 2024) werden ab dem Jahr 2030 strengere Grenz- und Zielwerte europaweit bindend. Die Grenzwerte für den Jahresmittelwert wurden abgesenkt: für NO<sub>2</sub> und PM<sub>10</sub> von 40 auf 20 µg/m<sup>3</sup>, für PM<sub>2,5</sub> von 25 auf 10 µg/m<sup>3</sup>.

Damit liegen die prognostizierten Werte an den zur Schleißheimer Straße orientierten Fassaden für NO<sub>2</sub> maximal 5,5 µg/m<sup>3</sup> und für PM<sub>2,5</sub> maximal 6,3 µg/m<sup>3</sup> über dem neuen Grenzwert. Der neue Grenzwert für PM<sub>10</sub> wird eingehalten.

Bei der Betrachtung der Auswirkungen des Planvorhabens auf die Nachbarschaft treten die höchsten Veränderungen der Schadstoffbelastung für NO<sub>2</sub>, PM<sub>10</sub> und PM<sub>2,5</sub> am Schätzweg auf, die bis zu 4,7 µg/m<sup>3</sup> für NO<sub>2</sub>, 0,7 µg/m<sup>3</sup> für PM<sub>10</sub> und 0,3 µg/m<sup>3</sup> für PM<sub>2,5</sub> betragen. Hier werden die ab 2030 einzuhaltenden Jahresmittelwerte für NO<sub>2</sub> um bis zu 14,3 µg/m<sup>3</sup> und für PM<sub>2,5</sub> um bis zu 6,8 µg/m<sup>3</sup> überschritten. Der neue Jahresmittelwert für PM<sub>10</sub> wird auch im Planfall eingehalten.

Bei den Prognosen wurde von einem worst-case Szenario ausgegangen. Dabei wurden die Verkehrsmengen im Planfall 2035 mit den verkehrsbedingten Emissionen aus dem Jahr 2025 berechnet. In den kommenden Jahren wird es aller Voraussicht nach zu einer Umstellung der Fahrzeugflotte kommen, wie auch durch die Förderung des Umweltverbundes zu einer anderen Aufteilung des Modal Split, mit einem höheren Anteil von Fuß-, Rad-, und öffentlichem Nahverkehr. Bis zur Errichtung des Planvorhabens könnte sich daher eine Verbesserung einstellen, die über die kommenden Jahre voraussichtlich zunimmt.

Der Hauptteil des Mehrverkehrsaufkommens wird durch den geplanten Schulbau ausgelöst. Es werden voraussichtlich weit weniger Kfz-Stellplätze hergestellt, als den Fachgutachten zugrunde gelegt wurde. Der Stadtrat kann hier die entsprechend notwendigen Vorgaben hinsichtlich der zukünftigen Schulnutzung formulieren, da er bereits den Auftrag zur Umsetzung reduzierter Stellplätze im Rahmen einer Pilotphase erteilt hat (s. Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 17337, Beschluss der Vollversammlung vom 18.12.2019).

Mögliche verbleibende Überschreitungen der Luftschadstoffgrenzwerte können mit den Mitteln der Luftreinhalteplanung bewältigt werden.

#### **4.14. Lärmschutz**

In einer schalltechnischen Untersuchung wurden die Ein- und Auswirkungen der zukünftigen Verkehrs- und Anlagengeräusche sowie durch Geräusche aus sozialen Einrichtungen (schulische und außerschulische Nutzungen) auf und durch das geplante Vorhaben prognostiziert und mit den Anforderungen an den Schallschutz im Städtebau entsprechend der DIN 18005, der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV), der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) sowie der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) beurteilt.

##### **4.14.1 Verkehrslärm**

Das Planungsgebiet unterliegt den Verkehrslärmeinwirkungen der angrenzenden Straßen, insbesondere der Schleißheimer Straße. Nach Realisierung der Planung treten die höchsten Verkehrsgeräuschpegel an den Plangebäuden entlang der Schleißheimer Straße mit bis zu 65 dB(A) tagsüber und bis zu 58 dB(A) nachts auf. Aber

auch Beurteilungspegel größer 65 dB(A) tagsüber und 60 dB(A) nachts können nicht ausgeschlossen werden, da die Baukörper aufgrund der Baufelder näher an die Verkehrswege heranrücken können.

In der Bauleitplanung in München erhalten Schulen grundsätzlich bezüglich ihrer Schutzbedürftigkeit die Gebietseinstufung eines Allgemeinen Wohngebietes (WA). Die konkreten Planungen sehen die Errichtung einer Kfz-Berufsschule vor. Neben den klassischen Klassenräumen sollen Kfz-Werkstätten zur Schulung und eine Teststrecke entstehen. Insofern ist davon auszugehen, dass der Schulbetrieb selbst Lärm erzeugt. Die Beurteilung der geplanten Schulnutzungen (Kfz-Berufsschule) wird daher in Absprache mit dem Referat für Klima- und Umweltschutz (RKU) als Einzelfallentscheidung entsprechend einem Mischgebiet (MI) durchgeführt. Dies schließt auch die Beurteilung etwaiger Hausmeisterwohnungen und der Freiflächen mit ein, welche entsprechend der Nutzungskategorisierung nach den Vorgaben eines MI erfolgt. Die Einzelfallentscheidung begründet sich einmal aus der Art der Schulnutzung mit Werkstattbetrieb, wie auch aus der Tatsache, dass auf der lärmabgewandten Seite die entsprechenden WA-Werte eingehalten werden und damit für die lärmempfindlicheren Räume die für eine Schule notwendige Schutzbedürftigkeit gegeben ist.

Die Beurteilung der anderen Gemeinbedarfs- und Versorgungsflächen ergibt sich nach der DIN 18005 anhand der geplanten Nutzung, Mischgebiet (MI) für die Einrichtung zur temporären Unterbringung und Gewerbegebiet (GE) für die Geothermieanlage.

Die Orientierungswerte der DIN 18005 für Mischgebiete von 60/50 dB(A) Tag/Nacht werden entlang der Schleißheimer Straße an den geplanten Gebäuden der Gemeinbedarfseinrichtungen überschritten. Die Orientierungswerte der DIN 18005 für Gewerbegebiete von 65/55 dB(A) Tag/Nacht werden an den geplanten Gebäuden der Versorgungsfläche überschritten, die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für Gewerbegebiete von 69/59 dB(A) eingehalten.

Entsprechend der Systematik der DIN 18005 können Überschreitungen der Orientierungswerte in gewissem Maße mit sonstigen städtebaulichen Belangen abgewogen werden, wobei die Einhaltung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV i. d. R. einen gewichtigen Hinweis dafür darstellt, dass einer Abwägung keine grundsätzlichen schalltechnischen Gesichtspunkte entgegenstehen und gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse vorliegen.

Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für Mischgebiete betragen 64/54 dB(A) tags/nachts und für Gewerbegebiete 69/59 dB(A) tags/nachts.

Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für Mischgebiete von 64/54 dB(A) tags/nachts werden entlang der Schleißheimer Straße an den geplanten Gebäuden der Gemeinbedarfseinrichtungen um bis zu 1/4 dB(A) tags/nachts überschritten. Entlang der Baugrenze ergibt sich sogar eine Überschreitung von bis zu 4/8 dB(A) tags/nachts.

Die Abwägungsobergrenze stellen gesundheitsgefährdende Lärmpegel dar. In der Landeshauptstadt München wird die Abwägungsobergrenze im Hinblick auf die Umsetzung rein passiver Lärmschutzmaßnahmen in der Regel bei Verkehrslärmpegeln von 65/60 dB(A) Tag/Nacht gezogen („Vorsorgewerte“).

Allgemein gilt, dass sich die Anforderungen an den Schallschutz von Außenbauteilen (Wände, Fenster usw.) aus der DIN 4109-1 „Schallschutz im Hochbau“ ergeben. Aufgrund des Art. 13 Abs. 2 BayBO und der Bayerischen Technischen Baubestimmungen

(BayTB), Ausgabe November 2023, ist die Bauherrenschaft verpflichtet, die hierfür erforderlichen Maßnahmen nach Tabelle 7 der DIN 4109-1, Januar 2018 im Rahmen der Bauausführungsplanung zu bemessen. Die Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 werden nicht festgesetzt, sondern lediglich die Anwendung der DIN 4109. Im Rahmen der Bauausführungsplanung sind bei der Dimensionierung des Schalldämm-Maßes der Außenbauteile die Nebenbestimmungen, insbesondere beim Zusammenwirken von Gewerbe- und Verkehrslärm zu berücksichtigen. Die aktuelle Fassung der DIN 4109 ist zu beachten (vgl. § 13 Abs. 1 des Satzungstextes).

In Bereichen des Plangebietes mit Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV und/oder Überschreitung der Vorsorgewerte der Obergrenze des Abwägungsspielraumes müssen weitergehende aktive und/oder passive Schallschutzmaßnahmen getroffen werden, die über die Mindestanforderungen zum Schallschutz von Außenbauteilen nach DIN 4109 hinausgehen.

Grundsätzlich soll bei Überschreitung der Orientierungswerte der DIN 18005 bzw. der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV der Aspekt der Abstandsvergrößerung zum Verkehrsweg untersucht werden oder schutzbedürftige Aufenthaltsräume sollen an den lärmabgewandten Fassadenseiten angeordnet werden.

Im GB 2 führt das Abrücken des Plangebäudes zu einer Reduzierung der Immissionsbelastung an der straßenzugewandten Fassade. Im GB 1 ist ein weiteres Abrücken von der Schleißheimer Straße nicht sinnvoll möglich. Der vorgeschlagene Baukörper reagiert auf die Verkehrslärmeinwirkungen, indem durch die abschirmende Bebauung auch rückwärtige lärmgeschützte Freibereiche ermöglicht werden.

### **Schallschutzmaßnahmen Aufenthaltsräume**

#### Schule

Im Bereich des GB 1 sind in Bereichen mit Verkehrslärmpegeln über 65 dB(A) tags lüftungstechnisch notwendige Fenster von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen (Klassen-, Gruppen-, Unterrichtsräume und ähnliches) durch eine geeignete Grundrissgestaltung zu vermeiden. Müssen aus Gründen der Grundrissorientierung weiterhin schutzbedürftige Aufenthaltsräume an den lauten Fassadenseiten zur Schleißheimer Straße hin angeordnet werden, so ist eine ausreichend dimensionierte fensterunabhängige Lüftungsanlage umzusetzen.

Eine an die Lärmsituation angepasste Grundrissorientierung ist auch in den Bereichen mit Überschreitungen von 64 dB(A) tags, aber unterhalb der Vorsorgewerte durch die Anordnung von schutzbedürftigen Räumen an den lärmabgewandten Fassadenseiten vorzusehen, da bei geöffneten oder gekippten Fenstern Lärmbelastungen entstehen, die den Unterricht und die Aufmerksamkeit der Schüler beeinträchtigen. Alternativ ist ein erhöhter baulicher Schallschutz sowie eine fensterunabhängige Belüftung vorzusehen, die allerdings einen erhöhten Luftwechsel erfordert, um gesunde Lern- und Arbeitsbedingungen sicherzustellen, da die Fenster bei den hohen Außenlärmpegeln geschlossen bleiben sollten (vgl. § 13 Abs. 3 des Satzungstextes).

Da Klassen-, Unterrichts-, Gruppen-, Ruheräume o. Ä., die über geöffnete Fenster belüftet werden, auch bei Einhaltung des Mittelungspegels von 59 dB(A) tags Lärmbelastungen ausgesetzt sein können, die den Unterricht und die Erziehung beeinträchtigen, ist bei Überschreitung des Tagwertes von 59 dB(A) ein Lüftungskonzept vorzusehen (vgl. § 13 Abs. 4 des Satzungstextes). Dieses sollte neben den Anforderungen an den Schallschutz auch den Anforderungen an die Lufthygiene bzw. Qualität der Innenraumluft (CO<sub>2</sub>-Konzentration) genügen. Das Lüftungskonzept kann beispielsweise eine schallgedämmte Lüftung, die natürliche Belüftung über Fenster (sofern aus Schallschutzgründen möglich) und/oder eine mechanische Belüftung umfassen. Dies

gilt nicht für Unterrichtsräume mit Werkstattbetrieb, die selbst Lärm erzeugen.

Schutzbedürftige Aufenthaltsräume der Hausmeisterwohnung im Sinne der DIN 4109 (Schlaf-, Wohn-, Kinderzimmer) werden an den Gebäudeseiten zur Schleißheimer Straße aus Gründen der Lärmvorsorge ausgeschlossen.

An den übrigen Gebäudeseiten mit Überschreitung der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für MI von 64/54 dB(A) muss der Schallschutz durch passive Maßnahmen, d. h. durch ein ausreichendes Schalldämmmaß der Außenbauteile (Fenster, Dach usw.) in Verbindung mit fensterunabhängigen schallgedämmten Lüftungseinrichtungen hergestellt werden, sofern die schutzbedürftigen Räume nicht über ein weiteres Fenster an einer dem Verkehrslärm abgewandten Gebäudeseite, an der der Beurteilungspegel durch Verkehrslärm von 64/54 dB(A) Tag/Nacht nicht überschritten wird, ausreichend belüftet werden können (vgl. § 13 Abs. 5 des Satzungstextes).

### Fürsorge

In den Bereichen des Planungsgebietes mit Überschreitungen der Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für Mischgebiete (64/54 dB(A) Tag/Nacht), jedoch unterhalb der Lärmvorsorgewerte der Landeshauptstadt München (65/60 dB(A) Tag/Nacht), ist der erforderliche Schallschutz für schutzbedürftige Aufenthaltsräume der Fürsorgeeinrichtung (wie z. B. Wohn-, Schlaf-, Kinderzimmer) durch ein ausreichendes – gegenüber einem lärmunbelasteten Gebiet erhöhtes – Schalldämmmaß der Außenbauteile (Wände, Fenster usw.) nach DIN 4109 in Verbindung mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen oder gleichwertigen Maßnahmen herzustellen. Fensterunabhängige Lüftungsmöglichkeiten werden notwendig, da die Schalldämmung der Außenbauteile nur wirksam ist, solange die Fenster geschlossen sind. Insbesondere während der Nacht, in der eine Stoßlüftung nicht möglich ist, muss eine Belüftung der Räume auch bei geschlossenen Fenstern möglich sein, wenn die Höhe des Außenlärmpegels auch ein zumindest teilweises Öffnen der Fenster unmöglich macht. Schallgedämmte Lüftungseinrichtungen oder gleichwertige Maßnahmen sind in diesen (und anderen) Fällen beim Nachweis des erforderlichen Schallschutzes gegen Außenlärm zu berücksichtigen. Abweichend hiervon können die betroffenen Räume über ein Fenster an einer dem Verkehrslärm abgewandten Gebäudeseite ( $\leq 64/54$  dB(A) Tag/Nacht) belüftet werden (vgl. § 13 Abs. 7 des Satzungstextes).

Da die Baukörper aufgrund der festgesetzten Bauräume näher an die Verkehrswege heranrücken können, können auch Beurteilungspegel oberhalb der Lärmvorsorgewerte der Landeshauptstadt München ( $> 65/60$  dB(A) Tag/Nacht) nicht ausgeschlossen werden.

In den Bereichen mit Überschreitung der Lärmvorsorgewerte sind gem. § 13 Abs. 6 des Satzungstextes offenbare Fenster von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen durch Grundrissorientierung an die dem Lärm abgewandten Gebäudefassaden anzuordnen. Ist dies aus Gründen der Grundrissgestaltung nicht möglich, so sind die entsprechenden Fenster durch spezielle Schallschutzkonstruktionen (verglaste Loggien, vorgehängte Fassaden, Schallschutzerker o. Ä.) so zu schützen, dass vor deren Lüftungstechnisch notwendigen Fenstern die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV von 64/54 dB(A) tags/nachts nicht überschritten werden. Es werden auch solche Schallschutzkonstruktionen bzw. nicht schutzbedürftige Vorräume zugelassen, die bei teilgeöffneten Fenstern einen mittleren Innenpegel ( $L_{A,m}$ ) von nicht mehr als 30 dB(A) nachts innerhalb des Aufenthaltsraumes sicherstellen, wobei die Belüftbarkeit der Räume gewährleistet sein muss (z. B. Kastenfenster).

Öffenbare Fenster von Nebenräumen (z. B. Bad, Küche ohne Essbereich) können auch lärmexponiert angeordnet werden.

### Büroräume

Für Büro- und Verwaltungsräume existieren eine Vielzahl technischer Möglichkeiten, wie zum Beispiel Schallschutz-Kastenfensterkonstruktionen, ggf. in Verbindung mit schallgedämmten Lüftungseinrichtungen, die einen ausreichenden Schallschutz im Inneren und damit gesunde Arbeitsverhältnisse ermöglichen.

Bei Verkehrslärmpegeln von mehr als 65 dB(A) tags sind für schutzbedürftige Büroräume, Sitzungsräume und ähnliche Arbeitsräume im Sinne der DIN 4109 Schutzmaßnahmen erforderlich. Bei Überschreitung des Vorsorgewertes für den Tagzeitraum sind diese Räume mit schallgedämmten Lüftungsmöglichkeiten oder gleichwertigen Maßnahmen auszustatten, wenn sie nicht über ein Fenster an einer vom Verkehrslärm abgewandten Gebäudeseite belüftet werden können (vgl. § 13 Abs. 8 des Satzungstextes).

Für den in der lärmtechnischen Untersuchung unterstellten Planfall erfolgt in der Satzung eine entsprechende Darstellung der Fassaden im Norden, Süden und Osten, an welchen die Lärmschutzmaßnahmen gemäß § 13 Abs. 3 bis 9 des Satzungstextes vorzusehen wären.

### **Schallschutzmaßnahmen Frei- bzw. Dachflächen**

Durch die Gebäudeabschirmungen entlang der Schleißheimer Straße ist hinter den Gebäuden ein ausreichender Schutz für die schutzbedürftigen Freiflächen und Außenwohnbereiche (Pausen-, Freisportflächen, Kinderfreispiel) im ebenerdigen Bereich gegeben. Auf den Flächen im Umfeld der Schleißheimer Straße muss auf die Errichtung von ungeschützten Freiflächen mit Aufenthaltsfunktion verzichtet werden. Andernfalls sind für Nutzungen, die dem Aufenthalt mit Aufenthaltsqualität dienen sollen, in Bereichen mit Verkehrslärmpegeln > 64 dB(A) tags aktive Schallschutzmaßnahmen vorzusehen (vgl. § 13 Abs. 9 des Satzungstextes).

Auf den Dachfreiflächen des geplanten Schulbaus (Pausenhöfe, Sportplätze etc.) werden Beurteilungspegel von < 59 dB(A) tags erreicht, sodass die allgemeinen Anforderungen für Schulen zuverlässig eingehalten werden.

### **Straßenneubau und baulicher Eingriff in vorhandene Verkehrswege**

Im Rahmen des gegenständlichen Planvorhabens ist im Sinne von Infrastrukturmaßnahmen der Umbau des Schätzweges mit einem Wendehammer im Südwesten des Plangebietes und der Neubau einer Stichstraße mit Wendehammer zur Erschließung des Plangebietes ausgehend vom Schätzweg vorgesehen. Außerdem sind zusätzliche Abbiegebeziehungen mit Lichtzeichen am Knoten Schätzweg / Schleißheimer Str. im Südosten des Plangebietes vorgesehen. Die baulichen Eingriffe sind entsprechend der Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) zu prüfen.

Die Berechnungen für die Gebäude in der Nachbarschaft zeigen, dass die höchsten Verkehrslärmpegel mit bis zu 60/54 dB(A) tags/nachts im Bereich des südlich des Schätzweg gelegenen Gewerbegebietes erreicht werden. In der schutzbedürftigen Nachbarschaft, die vorwiegend aus Gewerbegebieten besteht, werden die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für Gewerbegebiete mit 69/59 dB(A) tags/nachts zuverlässig eingehalten, sodass keine Schallschutzmaßnahmen bzw. ein Anspruch auf Lärmvorsorgemaßnahmen i. S. der 16. BImSchV resultieren.

### **Verkehrliche Auswirkungen auf die Nachbarschaft**

Das Planvorhaben führt durch Fassaden- und Wandreflexionen und aufgrund des Ziel-/Quellverkehrs zu einer Änderung der Gesamtlärmsituation in der Nachbarschaft. Es zeigt sich, dass durch die Reflexionen an den Plangebäuden und die neu geplante

Lichtsignalanlage ganztägige Erhöhungen der Verkehrslärmpegel entlang der Schleißheimer Straße von bis zu 1,1/1,3 dB(A) tags/nachts und bis zu 1,7/2,6 dB(A) tags/nachts am Schätzweg zu erwarten sind.

Am Gewerbegebiet südlich und östlich des Plangebietes können rechnerische Erhöhungen ausgehend von einem Pegelniveau von 70/60 dB(A) tags/nachts verzeichnet werden. Am Gewerbegebiet südlich des Plangebietes können rechnerische Erhöhungen > 2,1 dB(A) nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Diese rechnerischen Erhöhungen der Verkehrslärmpegel entlang der Schleißheimer Straße und am Schätzweg sind nicht wesentlich i. S. d. 16. BImSchV (§ 1 Abs. 2), da die Nachbarschaft in diesem Bereich ausschließlich aus Gewerbegebieten besteht.

#### 4.14.2 Anlagenlärm

##### **Anlagen außerhalb des Planungsgebiets (Vorbelastung)**

Im Umfeld des Planungsgebietes befinden sich immissionsrelevante Betriebe und Anlagen, welche schalltechnisch auch unter Berücksichtigung von kurzzeitigen Geräuschen zu betrachten sind. Einwirkungen durch Anlagenlärm auf das Plangebiet gehen im vorliegenden Fall von Handwerks-, Einzelhandels-, Dienstleistungs-, Kfz-Werkstatt- sowie Forschungsbetrieben u. Ä. nördlich, östlich und südlich des Plangebiets aus.

Entlang der Ostfassade (in Richtung Schleißheimer Straße) werden im GB 1 (Schule) Beurteilungspegel von bis zu 62/47 dB(A) tags/nachts erreicht, im GB 2 (Fürsorge) von bis zu 61/46 dB(A) tags/nachts. Die Anforderungen an Mischgebiete mit 60/45 dB(A) tags/nachts werden somit um bis zu 2 dB(A) am Tag und bis zu 2 dB(A) in der Nacht überschritten. Überschreitungen sind im vorliegenden Fall im Bereich der Nord- und Ostfassaden des Plangebäudes zu erwarten. In den übrigen Fassadenbereichen werden die Anforderungen der TA Lärm an Mischgebiete zuverlässig eingehalten.

Bei einer anderen Planung können sogar noch höhere Beurteilungspegel auftreten, da die Baukörper aufgrund der ausgewiesenen Bauräume näher an die Emissionsquellen heranrücken können.

Innerhalb der von Überschreitungen der Anforderungen der TA Lärm betroffenen Bereiche dürfen an den zum Lärm orientierten Gebäudeseiten keine Immissionsorte im Sinne der TA Lärm, d. h. keine offenbaren Fenster von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen nach DIN 4109 (Gruppen-, Unterrichts-, Wohn-, Kinder-, Schlaf-, Büroräume o. Ä.), entstehen. Dies sollte primär durch eine strikte Grundrissorientierung erfolgen, indem Fenster schutzbedürftiger Aufenthaltsräume zu dem Lärm abgewandten Gebäudfassaden orientiert werden. Neben der Grundrissorientierung kommen Festverglasungen, die nur der Belichtung und nicht der Belüftung dienen, oder baulich-technische Maßnahmen in Frage (Prallscheiben, mehrschalige Wandkonstruktionen, Laubengangerschließungen, verglaste Loggien usw.), so dass 0,5 m vor den offenbaren Fenstern schutzbedürftiger Räume die maßgeblichen Immissionsrichtwerte mit 60 dB(A) tags bzw. 50 dB(A) nachts sowie das Spitzenpegelkriterium der TA Lärm für Mischgebiete zuverlässig eingehalten werden. Die erforderlichen Maßnahmen sind für alle betroffenen schutzbedürftigen Aufenthaltsräume dauerhaft zu gewährleisten (vgl. § 13 Abs. 10 des Satzungstextes).

Im VE 1 werden die höchsten Beurteilungspegel mit bis zu 64/49 dB(A) tags/nachts im Bereich der Nordfassade des VE 1 erreicht. Damit werden die Anforderungen der TA Lärm für Gewerbegebiete von 65/50 dB(A) tags/nachts am Tag und in der Nacht eingehalten. Es werden keine weitergehenden Maßnahmen zum Schallschutz

erforderlich.

Auf ebenerdigen Freiflächen östlich der Plangebäude entlang der Schleißheimer Straße werden im GB 1 und GB 2 Beurteilungspegel von bis zu 63 dB(A) tags erreicht. Bei hilfsweiser Betrachtung nach den Vorgaben der TA Lärm für MI mit 60 dB(A) tags sind somit Überschreitungen von bis zu 3 dB(A) zu erwarten. In den rückwärtigen ebenerdigen Bereichen und auf den Dachflächen werden die Immissionsrichtwerte für Mischgebiete zuverlässig eingehalten. In den rückwärtigen lärmabgeschirmten ebenerdigen Bereichen werden auch die WA-Werte von 55 dB(A) tags eingehalten. Bereiche der Dachfreiflächen, der Freibereich nördlich der Sporthalle sowie südlich der Plangebäude entlang des Schätzwegs überschreiten die üblicherweise bei Schulnutzung anzuwendenden WA-Werte von 55 dB(A) tags. Nutzungen mit höheren Ruheansprüchen sollten auf diesen Flächen vermieden werden. Im GB 3 werden die üblicherweise bei Schulnutzung anzuwendenden WA-Werte von 55 dB(A) tags mit Ausnahme eines ca. 10 m breiten Streifens im Norden auf nahezu der gesamten Fläche eingehalten.

Bei Nutzung der ebenerdigen Freiflächen östlich der Plangebäude entlang der Schleißheimer Straße mit Beurteilungspegeln von >60 dB(A) tags sind im GB 1 und GB 2 zum Schutz vor Gewerbelärm aktive Schallschutzmaßnahmen vorzusehen, um Anlagenlärmkonflikte auf diesen Flächen ausschließen zu können. Dies wird entsprechend festgesetzt (vgl. § 13 Abs. 11 des Satzungstextes).

Um die Nutzung der Freiflächen entlang der Schleißheimer Straße nicht auszuschließen, werden Lärmschutzwände notwendig, die in § 13 Abs. 13 des Satzungstextes festgesetzt sind. Um für den weiteren Planungsprozess flexible Lösungen finden zu können, kann von den festgesetzten Maßen der Lärmschutzwände abgewichen werden, wenn auf andere Weise ein ausreichender Schallschutz gewährleistet werden kann.

Im Bereich östlich des Plangebäudes im GB 1 ist die Teststrecke vorgesehen. Für diese Nutzung, die selbst Lärm generiert, ist die Lärmschutzwand (LSW) nicht zu errichten. Sollten hier jedoch andere Freiflächen mit Aufenthaltsfunktion geplant werden, ist zur Einhaltung des MI-Wertes (60 dB(A) tags) eine LSW mit Höhe 3,5 m und einer Gesamtlänge von 173 m erforderlich.

Konflikte aus kurzzeitigen Geräuschspitzen von Nachbarnutzungen sind im vorliegenden Fall nicht zu erwarten.

### **Anlagen innerhalb des Plangebiets (Zusatzbelastung)**

Relevante Anlagengeräusche innerhalb des Plangebietes gehen im Wesentlichen von dem geplanten Berufsschulstandort sowie deren geräuscherzeugenden Nebenanlagen (Freisportflächen, Pausenhöfe, Anlieferungen, Werkstätten etc.) sowie dem Betriebsgebäude der Geothermieanlage im VE 1 aus und können zu relevanten Anlagengeräuschen auf die Planung (Unterrichtsräume, Flüchtlingsunterkunft) und auf die bestehende Nachbarschaft führen.

Die schalltechnische Prüfung der möglichen Geräuschentwicklungen der Flächen GB 1, GB 2 und VE 1 erfolgte auf der sicheren Seite liegend im Rahmen einer orientierenden Berechnung nach TA-Lärm, für GB 1 und GB 2 durch Ansatz üblicher flächenbezogener Schallquellen für Gewerbebetriebe.

Für das geplante Betriebsgebäude im VE 1 wurden gemäß Angaben der SWM GmbH Lärmquellen aus technischen Anlagen auf dem Dach des Gebäudes sowie innerhalb

des Plangebäudes angenommen. Ebenso wurde der zu erwartende An- und Abfahrtsverkehr in Ansatz gebracht.

Hauptlärmquelle sind die auf dem Dach des Betriebsgebäudes geplanten Rückkühler, die mit einer entsprechend dimensionierten, umlaufenden Schallschutz-Einhausung versehen werden müssen.

Auf dem Versorgungsgebiet VE 2 ist mit Ausnahme von Arbeiten im Rahmen besonderer Ereignisse kein Betrieb vorgesehen. Es werden regelmäßige Kontrollanfahrten und kleiner Lieferverkehr erwartet, im Rahmen von wöchentlich einem PKW oder kleinem LKW. Für diese Fläche wurde daher im Betrieb keine Emission nach TA Lärm in Ansatz gebracht.

Es zeigt sich, dass Teil-Beurteilungspegel durch die Zusatzbelastung von bis zu 52/44 dB(A) Tag/Nacht in der GE-Nachbarschaft zu erwarten sind. Die Immissionsrichtwerte der TA Lärm für GE von 65/50 dB(A) Tag/Nacht werden somit in der gesamten Nachbarschaft tags und nachts um mindestens 6 dB(A) unterschritten, womit keine Lärmkonflikte zu erwarten sind.

Die schalltechnische Verträglichkeit der Zusatzbelastung mit der schutzbedürftigen Nachbarschaft außerhalb des Plangebiets unter Maßgabe der Schallschutzmaßnahmen im VE 1 kann hergestellt werden.

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurde nachgewiesen, dass mit einer umlaufenden 4 m hohen Lärmschutzwand auf dem Dach und einer Nachtabsenkung der Rückkühlanlage die Werte der TA-Lärm an der Nordfassade der aktuell geplanten Unterkunft im GB 2 eingehalten werden. Die Annahme einer Nachtabsenkung ist ein realistischer Ansatz, da die abzuführende Leistung in den Nachtstunden durch tiefere Außenlufttemperaturen in der Nacht effektiver mit einer reduzierten Ventilator Drehzahl (und somit Geräuschentwicklung) abgegeben werden kann.

Eventuelle weitere technische Anlagen auf dem Dach zusammen mit der Kälteanlage und den Rückkühlern müssen so geplant und betrieben werden, dass an der Fassade des vorgeschlagenen Baukörpers im GB 2 keine Lärmkonflikte entstehen und die Bedingung  $IRWA = IRW - 6 \text{ dB(A)}$  tags/nachts erfüllt ist. An der Fassade des GB 2 müssen unter Berücksichtigung aller Geräuschquellen des VE 1 also Pegel von 54/39 dB(A) tags/nachts eingehalten sein.

Die genaue Geräuschentwicklung mit der konkret anfallenden Abwärme der Kälteanlage und die genaue Geräuschentwicklung der künftigen Rückkühlernanlagen ist von der genauen Lage und finalen Auslegung abhängig. Zur Sicherstellung gesunder Wohnverhältnisse v.a. der im Bau befindlichen Fürsorgeeinrichtung im GB 2 wird in der Satzung dazu ein Hinweis aufgenommen. Dies soll sicherstellen, dass mit Vorliegen der konkreten Planung der Geothermieanlage im Baugenehmigungs- bzw. Betriebsplanverfahren nachgewiesen wird, dass die Immissionsrichtwerte eingehalten sind (vgl. § 13 Abs. 12 des Satzungstextes).

Die festgesetzten Baugrenzen und Wandhöhen lassen zukünftig auch ein anderes Gebäude zu, welches höher und mit geringerer Entfernung zum VE 1 realisiert werden kann. Hier können im GB 2 entlang der nördlichen Baugrenze aufgrund der Zusatzbelastung des VE 1 Beurteilungspegel von bis zu 62/49 dB(A) tags/nachts auftreten. Bei Ausschöpfung des Bauraums werden die Anforderungen an Mischgebiete mit 60/45 dB(A) tags/nachts um bis zu 2 dB(A) am Tag und bis zu 4 dB(A) in der Nacht überschritten.

Eine weitere Reduzierung der Schallpegel im VE 1 ist mit zumutbarem technischem Aufwand nicht möglich. Der Bauraum im GB 2 wird trotzdem nicht enger gefasst, um

Flexibilität in der zukünftigen Planung zu lassen. Ein zukünftig mögliches Gebäude könnte weiter im Norden angeordnet werden und so eine Schallabschirmung der südlichen Bereiche ermöglichen. Bei einem Heranrücken des Gebäudes an VE 1 müssten dann zusätzlich zur Ostfassade dann auch an der Nordfassade schutzbedürftige Aufenthaltsräume ausgeschlossen werden oder die entsprechenden Maßnahmen gem. § 13 Abs. 10 des Satzungstextes umgesetzt werden.

In den Gemeinbedarfsflächen GB 1 und GB 3 erfolgen durch die gewerbliche Zusatzbelastung des VE 1 unter Berücksichtigung der zu ergreifenden Lärmschutzmaßnahmen für die Rückkühler keine relevanten Erhöhungen der bereits bestehenden Vorbelastung. Die bereits im Rahmen der Vorbelastung festgelegten Schallschutzmaßnahmen sind ausreichend.

### **Auswirkungen durch die Teststrecke der Berufsschule**

Innerhalb des GB 1 sind entlang der Schleißheimer Straße mehrere Werkstatträume (ca. 13 Werkstätten), eine Teststrecke zur Kfz-Erprobung sowie mehrere Leistungsprüfstände geplant. Die Berechnungen zur Teststrecke zeigen, dass im Bereich der östlich der Schleißheimer Straße gelegenen Gewerbegebiete Beurteilungspegel von bis zu 36 dB(A) tags zu erwarten sind. Im Bereich der südlichen Gewerbegebiete, im Bereich Schätzweg, können Beurteilungspegel von bis zu 36 dB(A) tags erwartet werden. Der Immissionsrichtwert der TA Lärm für Gewerbegebiete mit 65 dB(A) tags wird um mehr als 10 dB(A) tags unterschritten, sodass relevante Einwirkungen durch den Betrieb der Teststrecke in der Nachbarschaft ausgeschlossen werden können. Ebenso wird der Immissionsrichtwert der TA Lärm für Mischgebiete im GB 1 und GB 2 um mehr als 10 dB(A) unterschritten. Die Nutzung der Teststrecke wirkt demnach nicht relevant auf die Baukörper innerhalb des Plangebietes ein, sodass Konflikte diesbezüglich ausgeschlossen werden können.

Im Zuge der weiteren Planungen hat sich gezeigt, dass die Teststrecke inkl. der Nebenanlagen Werkstätten, Leistungsprüfstände voraussichtlich genehmigungsbedürftige Anlagen i. S. d. BImSchG darstellen und somit ein eigenständiges Genehmigungsverfahren außerhalb des Bebauungsplans erforderlich werden wird. Da die Lage und Abmessungen (Raumgröße, Torgrößen etc.) der Werkstätten sowie Leistungsprüfstände sowie die Lage der Immissionsorte (Gruppen-, Unterrichts-, Büro-, Wohn-, Schlaf-, Kinderzimmer) auf Ebene des Bebauungsplans nicht abschließend im Detail bekannt sind, sind die schalltechnischen Auswirkungen dieser Anlagen im Rahmen einer eigenständigen schalltechnischen Untersuchung im Zuge der nachfolgenden Genehmigungsverfahren zu prüfen.

### **Auswirkungen durch die Geothermieanlage während der Bohrphase**

Im Rahmen der Erschließung geothermischer Energie ist in einer einleitenden Bohrphase von ca. 3-4 Jahren im Bereich des Versorgungsgebietes VE 2 unter Einbeziehung der Fläche des zukünftigen GB 3 der Einsatz einer Tiefbohranlage vorgesehen. Die Bohranlage soll durchgängig während der Tages- und Nachtzeit betrieben werden.

Schutzbedürftige Nutzungen in der Nachbarschaft sind v. a. die Unterkunft im GB 2 des gegenständlichen Bebauungsplans, sowie die Wohngebiete außerhalb des Planungsumgriffs, westlich des Virginia-Depots.

Derzeit wird davon ausgegangen, dass der Schulbetrieb erst nach Abschluss der Bohrarbeiten aufgenommen wird. Sicherheitshalber wurden aber auch die Beurteilungspegel für ein zukünftiges Schulgebäude im GB 1 geprüft.

Während des Bohranlagenbetriebes sind zum Schutz der Nachbarschaft die

erforderlichen Maßnahmen entsprechend dem angestrebten Betriebszustand der Bohranlage vorzusehen.

Die Basis-Lärminderungsmaßnahmen bestehen in einer umlaufenden Lärmschutzwand mit Höhe  $h=10$  m in Verbindung mit einer Teilkapselung der Spülpumpen. Allerdings kommt es trotz dieser Maßnahmen noch zu einer Überschreitung der Immissionsrichtwerte an den benachbarten schutzbedürftigen Nutzungen im Nachtzeitraum. Bei einem Betrieb der Bohranlage von bis zu 120 rpm (Umdrehung pro Minute) kann der erforderliche Schallschutz mittels einer Erhöhung der Lärmschutzwand auf 16 m Höhe im nordöstlichen Bereich des Bohrplatzes sowie zusätzlich durch ein 2-züiges Bohren im Nachtzeitraum erreicht werden, um eine Exponierung des Top Drives in großer Höhe zu vermeiden.

Bei einem Betrieb der Bohranlage von bis zu 150 rpm kann der erforderliche Schallschutz mittels einer umlaufenden Lärmschutzwand mit Höhe  $h=10$  m, die vollständige Einhausung des Bohrmastes, die vollständige Kapselung der Spülpumpen sowie die entkoppelte Aufstellung des Schüttelsiebes hergestellt werden.

Im Tag- und Nachtzeitraum können Konflikte aus kurzzeitigen Geräuschspitzen in der schutzbedürftigen Nachbarschaft ausgeschlossen werden. Tieffrequente Geräusche nach Nr. 7.3 der TA Lärm werden aufgrund spezifischer Entkopplungsmaßnahmen an den relevanten Anlagenteilen vermieden.

Ein Konflikt aus anlagenbezogenen Verkehrsgeräuschen auf öffentlichen Verkehrswegen sowie schädliche Einwirkungen durch Erschütterungen oder Sekundärluftschall werden nicht erwartet.

Die zu erwartenden Geräuscheinwirkungen auf die nächstgelegene, schutzbedürftige Nachbarschaft werden im Rahmen des bergrechtlichen Genehmigungsverfahrens beurteilt und müssen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

#### **4.14.3 Sport- und Freizeitlärm**

Das Plangebiet des gegenständlichen Bebauungsplans befindet sich in ca. 280 m Abstand zu den nächstgelegenen Sportanlagen der Bezirkssportanlage Lerchenau, so dass relevante Einwirkungen von außerhalb durch den Sportbetrieb vernachlässigt werden können.

##### **Auswirkungen durch schulische Nutzungen**

Im Rahmen der Bauleitplanung wird die schulische Lärmsituation (Pausenhof, Freisportflächen) hilfsweise anhand der Achtzehnten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Sportanlagenlärmschutzverordnung – 18. BImSchV) dargestellt und bewertet.

Ausgehend von schulischen Nutzungen im GB 1 und GB 3 sind innerhalb des GB 2 Beurteilungspegel von bis zu 58/60 dB(A) innerhalb der Ruhezeiten am Morgen (iRz) / außerhalb der Ruhezeiten (aRz) zu erwarten. Die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV für Mischgebiete mit 60 dB(A) tags (außerhalb der Ruhezeiten) und 55 dB(A) tags (innerhalb der Ruhezeiten am Morgen) werden damit um bis zu 3 dB(A) innerhalb der Ruhezeiten überschritten. Die Überschreitung iRz (6-8 Uhr) wird maßgeblich durch die Nutzung des Beachvolleyballfeldes ausgelöst. Zur Einhaltung der IRW für MI von 55 dB(A) ist daher die schulische Nutzung des Beachvolleyballfeldes innerhalb der Ruhezeiten am Morgen (6-8 Uhr) auszuschließen.

Durch die Anlieferung der Mensa wird voraussichtlich kein Konflikt ausgelöst. Zur Rücksichtnahme gegenüber der Fürsorgeeinrichtung und dem südlich angrenzenden

Gewerbegebiet sollte auf eine Anlieferung aus Gründen des Schallschutzes im Nachtzeitraum verzichtet werden.

### **Auswirkungen durch außerschulische Nutzungen**

Außerschulische Nutzungen (wie z. B. Vereinssport, Versammlungsstätte) fallen unter den Anwendungsfall der 18. BImSchV. Die in diesem Zusammenhang entstehenden Geräusche aus der Nutzung von Aula, Sporthallen, Freisportflächen und Kommunikationsgeräuschen während des Kommens oder Gehens sowie anteilige und der Anlage zuzurechnende Verkehrsgeräusche etc. auf dem Planungsgebiet, können daher im Rahmen des Bebauungsplans nicht mit anderen städtebaulichen Belangen abgewogen werden.

Die höchsten Beurteilungspegel durch die außerschulische Nutzung werden innerhalb des GB 2 mit bis zu 61 dB(A) tags iRz und aRz erreicht. Diese werden maßgeblich durch die Nutzung des Beachvolleyballfeldes bestimmt. Die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV für Mischgebiete mit 60 dB(A) tags (außerhalb der Ruhezeiten) und 55 dB(A) tags (innerhalb der Ruhezeiten am Morgen) werden damit um 1 dB(A) außerhalb bzw. 6 dB(A) innerhalb der Ruhezeiten überschritten.

Durch das Verlassen der Sporthalle im GB 1 können Beurteilungspegel von bis zu 50 dB(A) in der Nacht innerhalb des GB 2 nicht ausgeschlossen werden. Die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV für Mischgebiete mit 45 dB(A) nachts werden damit um bis zu 5 dB(A) nachts überschritten. Zudem werden die Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV für Gewerbegebiete mit 50 dB(A) nachts am Gebäude des Schätzweg 5 bei Beurteilungspegeln von bis zu 51 dB(A) nachts um bis zu 0,3 dB(A) überschritten.

Der Konflikt im Nachtzeitraum durch das Abgehen der Sportler kann im vorliegenden Fall aufgrund der Nähe zu den Immissionsorten und deren Höhenlage nicht durch aktive Maßnahmen wie Lärmschutzwände gelöst werden, sodass eine Abstandsvergrößerung zwischen Quelle und Immissionsort erzielt werden sollte. Das heißt, der Abgang der Sportler darf im vorliegenden Fall nicht am GB 2 vorbeiführen, sondern muss nach Süden und/oder Westen erfolgen, sodass durch die gebäudeeigene Abschirmung eine zusätzliche Pegelreduzierung erzielt werden kann.

Falls dies nicht durch organisatorische Maßnahmen sichergestellt werden kann, ist eine nächtliche Nutzung der Sporthalle auszuschließen und die geplanten außerschulischen Nutzungen so zu terminieren, dass diese bis spätestens 21.30 Uhr beendet werden und die Sportler bis spätestens 22 Uhr vollständig das Gelände verlassen haben.

Die schalltechnische Verträglichkeit der Zusatzbelastung mit der schutzbedürftigen Nachbarschaft innerhalb des Plangebiets kann also nur hergestellt werden, wenn eine Nachtnutzung (22-6 Uhr) der außerschulischen Nutzungen ausgeschlossen wird.

Zudem muss eine außerschulische Nutzung des geplanten Beachvolleyballfeldes in der Ruhezeit am Morgen (6-8 Uhr) ausgeschlossen werden und im Zeitraum außerhalb der Ruhezeiten auf eine Auslastung von 65 % beschränkt werden, was einer möglichen Nutzungszeit von ca. 7,5 h an Werktagen und 5,5 h an Sonntagen entspricht.

Eine Verlängerung der Betriebszeit der Sporthalle ist möglich, wenn im Rahmen der Baugenehmigung – wenn die genaue Lage der Tiefgaragenzufahrt, des Eingangsbereichs und die maximale Anzahl der Personen, die die Sporthalle nach 22 Uhr verlassen, bekannt ist – nachgewiesen wird, dass der nächtliche Immissionsrichtwert der 18. BImSchV in der Nachbarschaft nicht überschritten wird.

Um Konflikte durch die Nutzung der Tiefgarage zu reduzieren, sind Tiefgaragenrampen grundsätzlich in die Gebäude zu integrieren oder einzuhausen. Die Innenwände, Decken und Wände der Rampen sind schallabsorbierend zu verkleiden und haben einen Absorptionskoeffizienten von  $\alpha_{500} > 0,6$  bei 500 Hz aufzuweisen. Bei der Errichtung von Tiefgaragenein- und -ausfahrten sind lärmarme Entwässerungsrinnen sowie Garagentore usw. zu verwenden, die dem Stand der Lärminderungstechnik entsprechen. Die Einhausung hat dabei ein Schalldämmmaß von  $R'W = 25$  dB aufzuweisen.

#### 4.14.4 Hinweise zum Lärmschutz im Bauvollzug

Die genaue Geräuschentwicklung der künftigen Anlagen und sozialen Einrichtungen innerhalb des Plangebiets ist von der konkreten (derzeit noch nicht abschließend bekannten) Nutzung (z. B. Lkw-Häufigkeiten) und Lage von Geräuschquellen (Klimatechnik, haustechnische Anlagen usw.) abhängig. Die schalltechnische Verträglichkeit der gewerblichen und außerschulischen Nutzungen mit der Nachbarschaft innerhalb und außerhalb des Plangebiets sollte daher im Baugenehmigungsverfahren anhand der konkreten Planung untersucht und nachgewiesen werden, sofern von den Randbedingungen der gegenständlichen Schalluntersuchung abgewichen wird.

Nachfolgende Hinweise und organisatorische Maßnahmen sind abhängig von der konkreten Nutzung im Rahmen der nachfolgenden Baugenehmigungsverfahren bzw. im Rahmen des Bauvollzugs für eine Optimierung der Lärmsituation zu beachten:

- Anlieferungen sollten nachts (22-6 Uhr) nicht erfolgen.
- Schulische Nutzungen auf den nördlichen Freisportflächen (Beachvolleyballfeld) dürfen in den Ruhezeiten am Morgen (6-8 Uhr) nicht stattfinden.
- Außerschulische Nutzungen dürfen auf den nördlichen Freisportflächen (Beachvolleyballfeld) in den Ruhezeiten am Morgen (6-8 Uhr) nicht stattfinden und müssen im Zeitraum außerhalb der Ruhezeiten auf eine Auslastung von 65 % beschränkt werden.
- Außerschulische Nutzungen müssen bis 21.30 Uhr beendet werden; die Nutzer\*innen sollten das Gelände bis spätestens 22 Uhr verlassen haben.  
Es sei denn, es wird im Rahmen der Baugenehmigung, wenn die genaue Lage der Tiefgaragenzufahrt und des Eingangsbereichs bekannt ist, nachgewiesen, dass der nächtliche Immissionsrichtwert der 18. BImSchV in der Nachbarschaft nicht überschritten wird.
- Der Zu- und Abgang der Sportler zur Sporthalle sollte über die Westseite der Sporthalle, im Bereich der Stichstraße (Neubaustraße) erfolgen. Es sollte auf möglichst kurze Wege zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und dem Privatgrundstück geachtet werden.
- Je nach Lage der Sporthalle im Planungsgebiet muss diese bei Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV mit passiven, baulichen Schallschutzmaßnahmen in Form von nicht offenbaren Fenstern und einer mechanischen Be- und Entlüftung ausgeführt werden.
- Der Zugang zur Sporthalle sollte nicht über die Nordseite der Sporthalle erfolgen. Es sollte auf möglichst kurze Wege zwischen der öffentlichen Verkehrsfläche und dem Privatgrundstück geachtet werden.
- Stationäre haustechnische Anlagen sollten so geplant und betrieben werden, dass tagsüber und nachts in Summe mit den anderen Geräuschquellen keine Lärmkonflikte entstehen und die Bedingung  $IRWA = IRW - 15$  dB(A) tags/nachts erfüllt ist. Diese Bedingung dient auch, um etwaige Zuschläge für Tonhaltigkeit sowie Vorbelastungen (bestehende Nachbarschaft, Anlieferungen etc.) ausreichend zu berücksichtigen (der Nachtwert gilt nur für den Fall, dass

- ein Betrieb der Raumluftechnik in der Nacht 22-6 Uhr erforderlich ist).
- Die Werkstatteinfahrten sollten aus Gründen der Lärmvorsorge während des Betriebes von Maschinen oder Leistungsprüfständen geschlossen gehalten werden. Die Werkstatttore sollten nach dem Stand der Lärmreduzierungsstechnik errichtet werden. Ggfs. kann es zum Schutz von nah zur Werkstatt liegenden Klassenräumen erforderlich werden, die Werkstatträume schallabsorbierend auszukleiden.

Die Ausführungsdetails obliegen dem Bauvollzug. Im Bauvollzug nicht lösbare Immissionskonflikte wurden nicht festgestellt.

#### 4.15. Grünordnung

Im Planungsgebiet soll grundsätzlich durch die Festsetzung verschiedener Maßnahmen eine gute Durchgrünung erreicht werden, um den negativen Auswirkungen der unvermeidbaren Versiegelung entgegenzuwirken und ein ansprechendes Ortsbild zu erreichen.

Vorrangig werden gem. § 14 Abs. 1 des Satzungstextes sowie der Planzeichnung die Bäume und Sträucher als zu erhalten festgesetzt, die wegen ihres Alters, ihrer Vitalität oder ihres ortsbildprägenden Charakters von besonderer ökologischer und gestalterischer Bedeutung für das Gebiet sind. Des Weiteren müssen aus Gründen des Artenschutzes die im Rahmen der artenschutzrechtlichen Kartierung festgestellten Höhlenbäume so weit wie möglich erhalten werden. Die Bepflanzung und Begrünung ist entsprechend den planlichen und textlichen Festsetzungen zu erhalten und bei Verlust ortsnah, entsprechend den festgesetzten Güteanforderungen nachzupflanzen (vgl. § 14 Abs. 4 des Satzungstextes).

Gem. § 14 Abs. 2 des Satzungstextes können Abweichungen von grünordnerischen Festsetzungen ohne Veränderung der Grundzüge der Grünordnung in den Baufeldern zugelassen werden, um dem Bauvollzug eine gewisse Flexibilität zu ermöglichen und darüber hinaus die grünordnerischen Ziele langfristig zu sichern.

Für die Vegetationsflächen außerhalb der Baufelder liegt der Schwerpunkt auf dem Arten- und Biotopschutz. Daher sollen gem. § 14 Abs. 3 des Satzungstextes sowie der Planzeichnung die als „zu begrünen“ festgesetzten Flächen zu mindestens 50 % als artenreiche Wiesen- oder Staudenflächen angelegt werden, um einen möglichst gleichmäßigen Übergang von den extensiv genutzten Randflächen zu den intensiv genutzten Kernflächen zu schaffen. Gleichzeitig erfüllen diese artenreichen und damit insektenfreundlich zu erstellenden Säume und Flächen eine wichtige ökologische Funktion für die im und um das Plangebiet vorkommenden Tierarten. Vereinzelt können in die Wiesenflächen freiwachsende, standortgerechte Sträucher eingestreut werden, um als Sichtschutz und gleichzeitig als Lebensraum und Nahrungsquelle zu fungieren.

Sechs Bäume am östlichen Rand des Planungsumgriffs sind Teil des zu erhaltenen Gehölzstreifens und als solche geschützt. Aufgrund der Situierung in einer Leitungsschutzzone können die Bäume hier nicht als zu erhalten festgesetzt werden. Dennoch ist eine Fällung dieser Bäume nicht vorgesehen.

Ist es durch Maßnahmen oder bauliche Rücksichtnahme absehbar nicht möglich, festgesetzte Bäume dauerhaft zu halten, so ist gem. § 14 Abs. 4 des Satzungstextes ausnahmsweise deren Entfernung zugelassen, falls dies zur Umsetzung der zulässigen Anlagen notwendig ist. Das gilt insbesondere für die notwendige Erschließung für Rettungsfahrzeuge, der Herstellung notwendiger Lärmschutzmaßnahmen oder zur

Entfernung von Altlasten und Kampfmitteln. Um den Verlust von Bäumen ökologisch auszugleichen, sind diese innerhalb des Planungsgebietes nachzupflanzen.

Baumbestände sind als Gruppen so zu erhalten und ggf. nachzupflanzen, dass weiterhin der Eindruck einer geschlossenen Gehölzgruppe besteht (vgl. § 14 Abs. 5 des Satzungstextes). Dies gilt insbesondere für die Baumgruppen im Zentrum des Planungsgebietes (zwischen GB 2 und VE 1 und im Westen von GB 1), aber auch für die randlichen Gehölzgürtel im Osten entlang der Schleißheimer Straße und im Süden entlang des Schätzweges, um die Biotopverbundachsen zu erhalten und den Übergang zu den westlich angrenzenden Grünflächen zu schaffen.

Zur Sicherstellung einer guten Durchgrünung auf dem Schulgrundstück und den weiteren Gemeinbedarfs- und Versorgungsflächen und als Ersatz für notwendigerweise zu fällenden Bäume, sind gem. § 14 Abs. 6 des Satzungstextes auf den nicht bebauten Grundstücksflächen (außer Sportflächen) Bäume zu pflanzen. Da alter und bereits eingewachsener Baumbestand sowohl aus ökologischer als auch aus räumlicher und klimatischer Sicht wertvoller ist als junge, frisch gepflanzte Bäume, welche erst nach Jahren ihre volle Wirkung entfalten, kann erhaltener Baumbestand auf die Pflanzverpflichtung angerechnet werden.

Gem. § 14 Abs. 7 des Satzungstextes sind wegen des hohen Versiegelungsgrads und aus technischer bzw. wartungstechnischer Sicht auf dem geplanten Bohrplatz des VE 2 keine Baumneupflanzungen möglich.

Zum Erreichen von langfristig stabilen Pflanzungen auf befestigten Flächen ist gem. § 14 Abs. 8 des Satzungstextes für Bäume in Belagsflächen eine entsprechend große durchwurzelbare und spartenfreie Mindestfläche vorzusehen. Bei Verwendung geeigneter Pflanzsubstrate kann diese mit Belägen überdeckt werden.

Um eine funktionierende Begrünung mit Bäumen, Sträuchern und sonstiger Vegetation auch auf unterbauten Flächen, wie Tiefgaragen, zu ermöglichen, ist gem. § 14 Abs. 9 des Satzungstextes eine entsprechende Mindeststärke des Bodenaufbaus notwendig. Darüber hinaus soll aus gestalterischen und funktionellen Gründen (z. B. Feuerwehr) im Normalfall ein höhengleicher Anschluss an die nicht unterbauten Freiflächen gewährleistet sein.

Zur Sicherung einer optisch wie ökologisch wirksamen Mindestdurchgrünung in einem angemessenen Zeitraum wird gem. § 14 Abs. 10 des Satzungstextes für die zu pflanzenden Bäume eine Mindestpflanzgröße festgesetzt. An notwendigen Lärmschutzanlagen ist gem. § 14 Abs. 11 des Satzungstextes zur optischen Einbindung und um einen ökologischen Mehrwert zu schaffen, eine Begrünung durch hochwüchsige, ausdauernde Kletterpflanzen vorzusehen.

Um die Versiegelung auf den Grundstücken sowohl aus ökologischen als auch aus gestalterischen Gründen zu minimieren, sind gem. § 14 Abs. 12 des Satzungstextes befestigte Flächen nur in dem Umfang zulässig, wie sie für eine funktionsgerechte Grundstücksnutzung notwendig sind.

Befestigte Flächen wie Stellplätze, Feuerwehrezufahrten oder Fahrradstellplätze sollen, soweit funktional möglich, wasserdurchlässig hergestellt werden, um den Oberflächenabfluss zu minimieren und Vegetationsflächen zu sichern. Sollten Zufahrten und Feuerwehrezufahrten in Flächen, welche als zu begrünen festgesetzt sind, geplant werden, so sind diese Zufahrten auf ein Mindestmaß zu begrenzen und in wasserdurchlässiger Bauweise herzustellen (z. B. als Rasenwaben) und zu begrünen. Damit soll ein Mindestmaß an Begrünung und die Regenwasserversickerung sichergestellt

werden, soweit dies funktional und hinsichtlich der Altlastenproblematik möglich ist.

Für offene Stellplätze werden gem. § 14 Abs. 13 des Satzungstextes Begrünungsfestsetzungen getroffen, damit sich diese gestalterisch in das Gesamtkonzept einfügen. Die Eingrünung von Stellplatzflächen mit Bäumen sowie die Ausgestaltung mit wasserdurchlässigen Belägen tragen zur ökologischen Aufwertung sowie der Verbesserung der thermischen und kleinklimatischen Verhältnisse bei.

Die Gebäudefassaden sind anteilig zu begrünen (vgl. § 14 Abs. 14 des Satzungstextes). Fassadenbegrünung bietet ähnlich wie Dachbegrünung sowohl aus klimatischen, ökologischen sowie aus ästhetischen Gründen einen Mehrwert. Das Gebäude wird gekühlt, die Verdunstungsleistung und Verschattung an den Baukörpern erhöht und damit ein wichtiger Beitrag zum Mikroklima (außerhalb und im Gebäude) beigetragen. Zudem bietet eine begrünte Fassade verschiedenen Tierarten Schutz und stellt ein potenzielles Habitat dar.

Aufgrund großflächiger Fassadenöffnungen für Tore der Fahrzeughallen mit der dazu notwendigen Erschließungsflächen und über die gesamte Gebäudelänge vorgelagerter Regenerationsstrecke im GB 1 und großer Einbringöffnungen für die Anlagentechnik im VE 1 ist eine bodengebundene Fassadenbegrünung nicht umfänglich möglich. Ein Mindestmaß soll aber wegen der positiven mikroklimatischen Effekte umgesetzt werden. Dafür eignen sich im GB 1 vorrangig die nach Süden und Westen ausgerichteten Fassaden, im VE 1 die Süd- und Ostfassade.

Im GB 2 und dem Gebäudetypus Gemeinschaftswohnheim gibt es einen überdurchschnittlich hohen Öffnungsanteil für Fenster in der Fassade. Unter Berücksichtigung des Brandschutzes und der für eine Bepflanzung geeignete Orientierung der Fassade verbleiben geringe für eine Fassadenbegrünung geeignete Flächen.

Mit einem Anteil von 15 % der Fassadenfläche ist den nutzungsbedingten Anforderungen an die Gebäude Rechnung getragen. Die Festsetzung stellt das absolute Minimum des zwingend herzustellen Anteils an Fassadenbegrünung dar. Sollten im konkreten Entwurf darüber hinaus geschlossene, für eine Begrünung geeignete Fassadenflächen vorhanden sein, soll eine Fassadenbegrünung entsprechend der Zielvorgabe in den Klimabeschlüssen (Beschluss für eine klimaneutrale Stadtverwaltung 2030 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16525, Beschluss der Vollversammlung vom 18.12.2019) und Grundsatzbeschlusses II (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 05040, Beschluss der Vollversammlung vom 19.01.2022) von mindestens 30 % umgesetzt werden.

Um die Ziele des Bebauungsplanes mit Grünordnung langfristig zu sichern, gelten gem. § 14 Abs. 15 des Satzungstextes die angrenzenden, grünordnerischen Festsetzungen entsprechend auch für die nicht bebauten Flächen innerhalb der Bauräume.

#### **4.16. Grünordnung auf Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

Als Flächen mit „Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern“ sind gem. § 15 Abs. 1 des Satzungstextes insbesondere die Flächen festgesetzt, welche kartierte Biotope und geschützte Landschaftsbestandteile enthalten. Neben den mageren Wiesenflächen im Norden sind die das Plangebiet umfassenden langen Baumhecken in alter und mittelalter Ausprägung von hoher Bedeutung für die Biotopvernetzung und den Artenschutz. Insbesondere sind die Baumreihen und -gruppen mit Übergängen zu mesophilen Gebüsch Teil des über das Planungsgebiet hinausreichende kartierten

Biotops M-0607 „Gehölze und Magerstandorte auf ehemaligem BW Gelände“. Diese Grünstrukturen entsprechen dem Biototyp „standortgerechte Feldgehölze in alter Ausprägung“ und sind daher als Hecken und Feldgehölze in der freien Natur geschützte Landschaftsbestandteile im Sinne des Art 16 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bay-NatSchG. Die Flächen sind zu erhalten und zu pflegen.

Die Randstreifen westlich des VE 2 und GB 3 sowie nördlich des VE 2 sollen gem. § 15 Abs. 2 des Satzungstextes mit einer Breite von mindestens 5 m als Übergang und Puffer zu dem Ausgleichsflächenkomplex „Virginia-Depot“ als magere, nährstoffarme Wiesen und Säume mit Habitatpotential für Zauneidechsen hergestellt und gepflegt werden, um die Eingriffe in die vorhandenen wertvollen Habitate, insbesondere der Zauneidechse, auszugleichen. Die Flächen sind in magerer Ausprägung mit Sonnplätzen und Deckungsmöglichkeiten für Zauneidechsen auszubilden. Da ggf. Störungen durch Nutzungen, insbesondere Sportnutzung, in unmittelbarer Nähe auftreten können, sind geeignete Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen im Pflege- und Entwicklungskonzept zu berücksichtigen.

Die Flächen mit besonderen Entwicklungsmaßnahmen sind gem. § 15 Abs. 3 des Satzungstextes von Einflüssen von außen sowie Wegen und anderen Nutzungen freizuhalten und, wenn möglich, abzuzäunen, um das jeweilige Entwicklungsziel nicht zu gefährden.

Entlang der geplanten Thermalwassertrasse am westlichen Rand des VE 1 ist zur Kontrolle und Wartung eine Fahrstraße vorgesehen. Um die Zauneidechsen-Lebensräume im GB 2 im Osten nicht von den westlichen Biotopflächen abzutrennen, ist bei Herstellung der Thermalwassertrasse die asphaltierte Bestandsstraße rückzubauen und die Fahrstraße als Schotterrasenfläche auszuführen.

#### **4.17. Artenschutz**

Um zu vermeiden, dass durch die Realisierung des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 1939e – „Virginia-Depot“ – Verbotstatbestände hinsichtlich des Schädigungs-, Störungs- und Tötungsverbot des § 44 Abs. 1 BNatSchG erfüllt werden, sind Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung notwendig.

Durch die folgenden, im Fachbeitrag zur artenschutzrechtlichen Prüfung sowie zur FFH-Verträglichkeitsprüfung erarbeiteten Maßnahmen, können Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote weitgehend vermieden oder zumindest minimiert werden.

Die der Planung zu Grunde liegenden natur- und artenschutzrechtlichen Kartierungen und Gutachten ergaben, dass im Planungsgebiet neben einem gesetzlich geschützten Biotop auch Tierarten vorkommen, welche dem speziellen europäischen Artenschutzrecht unterliegen. Hierbei handelt es sich neben dem Waldbaumläufer insbesondere um die Zauneidechse.

Folgende Maßnahmen dienen der Minimierung des allgemeinen Tötungsrisikos:

##### **Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität des Waldbaumläufers**

Da im Rahmen unvermeidbarer Baumfällungen eine potenzielle Nisthöhle des Waldbaumläufers verloren geht, sind gem. § 16 Abs. 1 des Satzungstextes als vorgezogener Ausgleich drei geeignete Nistkästen im Plangebiet anzubringen. Sie sind jährlich zu kontrollieren und zu reinigen und bei Ausfall zu ersetzen.

### **Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der höhlenbrütenden Arten**

Zusätzlich wird im Rahmen der geplanten Bauvorhaben eine Baumhöhle verloren gehen. Da die derzeitige bewohnende höhlenbrütende Art nicht innerhalb der Kartierung erfasst werden konnte, sind hier gem. § 16 Abs. 2 des Satzungstextes drei Nistkästen mit unterschiedlicher Fluglochweite innerhalb des Geltungsbereiches aufzuhängen. Die Ersatznistkästen sind jährlich zu reinigen und bei Ausfall zu ersetzen.

### **Verringerung beleuchtungsinduzierter Lockwirkung auf nachtaktive, lichtempfindliche Arten**

Gem. § 16 Abs. 3 des Satzungstextes sind ausschließlich Leuchtmittel ohne UV-Strahlung (LED-Leuchten, Amber-LEDs oder Natriumdampflampen) mit Wellenlängen unter 540 nm (Blau- und UV-Bereich) und mit einer korrelierenden Farbtemperatur unter 2700 Kelvin, ausschließlich für öffentliche Verkehrsflächen bis maximal 3000 Kelvin, zu verwenden, um die Auswirkungen auf Insekten, welche unter anderem als Nahrungsquelle für Fledermaus- und Vogelarten fungieren, möglichst wenig zu beeinträchtigen.

Beleuchtungsanlagen sind sowohl im Rahmen der Bauarbeiten, als auch später für die dauerhafte Beleuchtung so auszurichten, dass keine naturschutzfachlich hochwertigen Flächen angestrahlt werden; insbesondere die Gehölzbereiche sind möglichst komplett von Lichtimmissionen freizuhalten. Grundsätzlich ist Licht ausschließlich zweckgebunden einzusetzen und die Intensität auf das erforderliche Maß zu reduzieren. Die Lichtkegel sind grundsätzlich nach unten hin auszurichten und nach oben hin lichtdicht abzuschirmen. Bei dem Lampenaufbau und der Lampenform ist eine möglichst wenig insektenschädliche Konstruktionsweise (z. B. mittels Ausrichtung, Abschirmung, Reflektoren, Barrieren gegen eindringende Insekten) zu wählen. Insbesondere ist der Abstrahlwinkel auf das notwendige Maß zu beschränken. Auf eine nächtliche Außenbeleuchtung ist soweit wie möglich zu verzichten; es ist zu prüfen, in welchen Bereichen ggf. Lichtemissionen z. B. durch die Verwendung von Bewegungsmeldern, Dimmung zu bestimmten Uhrzeiten bzw. gezielte Abschaltung weiter reduziert werden können.

### **Minimierung des Vogelschlagrisikos**

Um durch die Planung und die geplanten Glasflächen an neuen Gebäuden das Tötungsrisiko für Vögel nicht zu erhöhen (Vogelschlag) und damit gegen das Tötungsverbot zu verstoßen, soll gem. § 16 Abs. 4 des Satzungstextes zusätzlich zu den Festsetzungen im Bebauungsplan im Rahmen der Baugenehmigungen die jeweilige Planung diesbezüglich bewertet und ggf. ein Maßnahmenkonzept zur Minimierung erstellt werden, zum Beispiel durch

- die Vermeidung großer zusammenhängender Glasflächen,
- die Verwendung halbtransparenter Glasflächen/Vogelschutzglas,
- die Verwendung von Glas mit hochwirksamer flächiger Markierung,
- die Vermeidung durchsichtiger Eckbereiche,
- die Vermeidung von für Vögel attraktiven Grünflächen hinter semitransparenten Flächen
- die Reduktion der Durchsicht durch bauliche Maßnahmen sowie
- die Verwendung von Fassadenbegrünung.

### **Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität der Zauneidechse (CEF-Maßnahmen)**

Zusammenfassung der Vermeidungsmaßnahmen mit anschließender Beschreibung der CEF- und FCS-Maßnahmen

Grundsätzlich sind vor Beginn der Baufeldräumung die Zauneidechsen aus den Baustellenbereichen in angrenzende Bereiche abzufangen bzw. zu vergrämen. Die Herstellung der CEF-Fläche muss zwei Vegetationsperioden vor Beginn der ersten Baumaßnahme (Geothermie) erfolgen. Hierfür wurde ein Pflege- und Entwicklungskonzept (Stand 27.08.2024, Steil Landschaftsplanung) erstellt, welches aktualisiert und in den artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (saP) eingearbeitet wurde. Grundsätzlich gilt, dass die verbleibenden Tiere jeweils so lange wie möglich in den ursprünglichen Habitatflächen verbleiben sollen und je nach Bauabschnitt eine Vegetationsperiode vor der jeweiligen Baumaßnahme in Abstimmung mit einer ökologischen Baubegleitung umgesiedelt werden sollen. Das genaue Vorgehen ist mit der ökologischen Baubegleitung abzustimmen und das Umsiedlungskonzept ggf. anzupassen. Um einen Biotopverbund zwischen der Zauneidechsenpopulation der GU und der westlichen Ausgleichsfläche herzustellen, wird die bestehende Asphaltstraße im Norden des Plangebietes auf ca. 1.000 m<sup>2</sup> entsiegelt und als Schotterrasen ausgebildet. Dadurch wird die Fläche langfristig für Zauneidechsen durchwanderbar sein. Die erforderlichen Maßnahmen zur Sicherung der ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen) und populationsstützende FCS-Maßnahmen werden im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag dargestellt und wie folgt festgesetzt:

Die ca. 4.230 m<sup>2</sup> große südlich gelegene Grünlandbrache (momentan eine Extensivwiese mit nitrophytischen Hochstauden und Gehölzsukzession) innerhalb des Planungsgebietes wird gem. § 16 Abs. 5 des Satzungstextes als CEF-Fläche für die Zauneidechse festgesetzt. Die Funktionalität der Fläche wird neben den o. g. vorgezogenen Vermeidungsmaßnahmen und Hinweisen im Bauvollzug durch die Herstellung eines kleinräumigen und vielfältigen auf die Zauneidechse abgestimmten Mosaiks aus verschiedenen Habitatstruktur-Elementen mit Kleingewässern gewährleistet.

Aufgrund der bereits vorhandenen Besiedlung der Fläche durch die Zauneidechse sowie die Anbindung an die im Westen angrenzenden Ausgleichsflächen aus anderen Bebauungsplanverfahren, die ebenfalls eine Besiedlung durch die Zauneidechse aufweisen, sind die Erfolgsaussichten der Maßnahmen als positiv einzuschätzen.

Zum Schutz der Fläche vor Befahrung und Betretung ist nach Osten zur Baustraße und herzustellenden Planstraße ein Bauzaun bzw. langfristig ein ortsfester Zaun zu installieren. Im Norden der CEF-Fläche wird sich der Zaun der Geothermie befinden, im Westen gibt es bereits einen Zaun zu den Ausgleichsflächen der BI mA.

#### **Maßnahmen zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahmen)**

Da die o. g. CEF-Maßnahme nicht den gesamten Ausgleichsbedarf des zukünftigen Eingriffes in die Population abdeckt, werden bezüglich des Artenschutzes Kompensationsmaßnahmen für Eingriffe in einen bestehenden Lebensraum der streng geschützten Zauneidechse erforderlich (FCS-Maßnahmen).

Als potenzielle Fläche für FCS-Maßnahmen stehen auf dem Flurstück Nr. 1698, Gemarkung und Gemeinde Garching 9.550 m<sup>2</sup> zur Verfügung. Die Fläche wurde am 15.10.2021 und am 07.08.2024 auf ihre Eignung untersucht. Das Ergebnis ist in zwei Kurzberichten (zuletzt „Begutachtung des Flurstücks Nr. 1698, Gemarkung und Gemeinde Garching, Landkreis München als mögliche FCS-Fläche für die Zauneidechse, Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1939e „Virginia-Depot“, Stadt München, Steil Landschaftsplanung, Stand 30.08.2024) zusammengefasst. Grundsätzlich ist die Fläche als Habitatfläche für Zauneidechsen geeignet.

Damit die Fläche als FCS-Maßnahme für den Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1939 – „Virginia-Depot“ anerkannt werden kann, muss jedoch mit hoher

Wahrscheinlichkeit prognostiziert werden können, dass auf der anvisierten Fläche eine Zauneidechsenpopulation entwickelt werden kann, die in ihrer Bedeutung der beeinträchtigten Population entspricht. Durch den Wegfall von Habitatflächen im Bebauungsplangebiet wird die bedeutende Virginia-Depot-Population geschwächt. Die Anforderungen an eine FCS-Fläche sind dementsprechend hoch. Maßnahmen zur Habitatgestaltung werden in einem Pflege- und Entwicklungskonzept gesondert ausgearbeitet. Die Umsetzung der FCS-Maßnahme erfolgt durch eine vertragliche Regelung zwischen den Beteiligten.

Die Unterlagen zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurden mit der für Ausnahmegenehmigungen von den Verbotstatbeständen des Naturschutzgesetzes zuständigen Regierung von Oberbayern vorab am 17.01.2025 mit positivem Ergebnis abgestimmt.

Die Inaussichtstellung einer Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bei der Regierung von Oberbayern erfolgte innerhalb des Verfahrens nach § 4 Abs. 2 BauGB und wurde am 03.06.2025 erteilt.

Für das Bauleitplanverfahren werden keine nicht ausräumbaren Hindernisse des Artenschutzrechts erwartet. Die letztendliche Ausnahmegenehmigung durch die Regierung wird im Zuge des Baugenehmigungsverfahrens erforderlich (siehe dazu auch Ziffer 8.5. des Umweltberichts).

#### **Hinweise zum Bauvollzug**

Im Fachbeitrag zur speziellen Artenschutzrechtlichen Prüfung (saP) und der Inaussichtstellung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung von Seiten der höheren Naturschutzbehörde werden zudem folgende Hinweise und weiterführende Informationen für den Bauvollzug gegeben:

Vor Beginn der Baufeldräumung sind die Zauneidechsen aus den Baustellenbereichen abzufangen und umzusiedeln / zu vergrämen. Insbesondere Haufwerke mit konkreter Quartier- bzw. Habitat-Eignung für Zauneidechsen oder die Wechselkröte sind durch geeignete Methoden vorher zu befangen.

Die Baufeldräumung und der Abtrag der Haufwerke darf frühestens nach erfolgreicher Vergrämung bzw. Umsiedlung der Wechselkröten bzw. Zauneidechsen erfolgen.

Eine Pfützenbildung im Baufeld, insbesondere in Baugruben, ist zu vermeiden. Sollten dennoch Laich oder Kaulquappen festgestellt werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die uNB sowie die hNB zu informieren, um das weitere Vorgehen abstimmen und festlegen zu können.

Die Baustellenbereiche sind einzuzäunen (Amphibien-/Reptilienschutzzaun), um ein Einwandern von Wechselkröten bzw. Zauneidechsen zu verhindern. Der Zaun ist während der gesamten Bauphase in einem funktionsfähigen Zustand zu halten. Dies beinhaltet mitunter auch ein regelmäßiges Freischneiden eines Bereiches links und rechts des Zaunes, um ein Überklettern durch Zauneidechsen zu unterbinden.

Um eine Schädigung von Gelegen oder Nestlingen von Vogelarten (Verletzungen oder Tötungen) zu vermeiden, sollen notwendige Beseitigungen von Bäumen und Gehölzbeständen nur außerhalb der sensiblen Hauptbrutzeit der Vögel und Wochenstunnenzeit der Fledermausarten im gesetzlich vorgeschriebenen Fällungszeitraum (nach § 39 BNatSchG: 01.10.-28.02.) durchgeführt werden.

Durch die Beleuchtung des Geländes, insbesondere einer eventuellen Flutlichtanlage am Sportplatz, kann es zu Beeinträchtigungen für Vögel, Fledermäuse oder Insekten kommen. Fledermäuse sind insbesondere an bzw. in ihren Quartieren lichtempfindlich und können durch eine Beleuchtung am Ausflug gehindert werden. Auch bei Transferflügen und auf der Jagd können – in Abhängigkeit von den vorkommenden Arten – Beeinträchtigungen auftreten. Bei der Nutzung von Flutlichtanlagen müssen sich diese daher an den Anforderungen der Beleuchtungskategorie III nach der DIN 12193 orientieren, die Beleuchtungsstärke ist entsprechend der geplanten Nutzung (75-100 Lux) zu begrenzen und es sind nur warmweiße Lichtfarben zu verwenden. Die Abstrahlung darf nur nach unten auf die Nutz-/Sportfläche, bei geringstmöglicher Höhe der Flutlichtmasten, gerichtet sein. Beleuchtungsanlagen sind sowohl im Rahmen der Bauarbeiten, als auch später die dauerhafte Beleuchtung, so auszurichten, dass keine naturschutzfachlich hochwertigen Flächen angestrahlt werden; insbesondere die Gehölzbereiche sind möglichst komplett von Lichtmissionen freizuhalten. Grundsätzlich ist Licht ausschließlich zweckgebunden einzusetzen und die Intensität auf das erforderliche Maß zu reduzieren. Die Lichtkegel sind grundsätzlich nach unten hin auszurichten und nach oben hin lichtdicht abzuschirmen.

Da einige Fledermausarten auch Winterquartiere in Gebäuden haben können, sollten diese inklusive der derzeit nicht besetzten, für Fledermäuse aber potenziell geeigneten Gebäudestrukturen vor dem Abriss vorsorglich durch Untersuchungen (per Endoskop oder Ein-/Ausflugbeobachtungen) im Rahmen der ökologischen Umweltbaubegleitung kontrolliert werden. Bei Besatz sind in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde Maßnahmen zum Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung durchzuführen.

Die Anbringung von Fassadenquartieren für Fledermäuse an den neuen Gebäuden entsprechend dem Ökologischen Kriterienkatalog der Landeshauptstadt München (2021) wird empfohlen.

Es ist eine fachlich qualifizierte ökologische Baubegleitung (ÖBB) einzusetzen, die die Maßnahmen begleitet, überwacht und dokumentiert. Die ÖBB stellt sicher, dass die festgesetzten Vorgaben eingehalten werden. Im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung sind alle sich aus den Antragsunterlagen ergebende Erfordernisse zu berücksichtigen und zu realisieren. Die ÖBB muss Erfahrungen mit den betroffenen Artengruppen, und ähnlich gelagerten Fällen vorweisen können, oder bei Bedarf einen Subunternehmer beauftragen. Der Unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt München (uNB) sind Name, Erreichbarkeit und fachliche Qualifikation (insbesondere Erfahrungen mit Reptilien und Amphibien) der beauftragten Person rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen.

Die ÖBB hat den Kontakt zur uNB zu halten, informiert sie regelmäßig über den Stand der Arbeiten und bindet sie bei auftretenden Problemen, wie unvorhersehbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft rechtzeitig ein. Nach Beendigung der Baumaßnahme ist ein Abnahmetermin mit der uNB zu vereinbaren.

Der Vorhabenträger verpflichtet die ÖBB, vor Baubeginn die ausführenden Baufirmen und insbesondere alle mit den konkreten Bauarbeiten betrauten Personen im Rahmen eines gemeinsamen Ortstermins in die landschaftspflegerischen Anforderungen einzuweisen. Hierbei ist insbesondere auf die artenschutzfachlichen Maßnahmen und Tabuflächen hinzuweisen.

Soweit die ÖBB die Durchführung von Maßnahmen auf andere Personen überträgt, hat sie diese im erforderlichen Umfang anzulernen, einzuweisen und zu überwachen.

Zur Optimierung der Nahrungshabitate für Reptilien sind die Maßnahmenflächen gemäß Maßnahmen CEF-1 und FCS-1 sowie die Fläche gemäß Maßnahme V-8 möglichst weitgehend insektenfreundlich, also mager und blütenreich, zu gestalten, und haben lokal auch grabfähige Bereiche aufzuweisen.

Für Gehölzpflanzungen und Ansaaten sind ausschließlich gebietseigene Pflanzen/gebietseigenes Saatgut, sofern es in ausreichender Menge für die Durchführung der Maßnahme zur Verfügung steht, oder entsprechende aus zertifizierter forstlicher Herkunft zu verwenden.

Die Eignung und Fertigstellung der Maßnahmenflächen auf den Flurstücken Nr. 1172/30 (Gemarkung Feldmoching, Landeshauptstadt München) und Nr. 1698 (Gemarkung Garching, Gemeinde Garching, Landkreis München) sind durch die uNB (ggf. im Rahmen eines Ortstermins) zu bestätigen.

Die Zauneidechsen und Amphibien im räumlichen Geltungsbereich des Bescheids sind zu vergrämen bzw. abzufangen und in die funktionsfähig hergestellte Maßnahmenfläche dem Flurstück Nr. 1172/30 (Gemarkung Feldmoching, Landeshauptstadt München) zu setzen. Zur Erhöhung der Wahrscheinlichkeit des Fangens ist der Strukturreichtum der Fläche zu verringern und es sind ggf. künstliche Verstecke und Fangbehälter auszubringen (weitere Details sind der o. g. Arbeitshilfe des LfU S. 23f. zu entnehmen). Das Abfangen hat durch Handfänge zu erfolgen und kann ggf. durch Schlingenfänge bei Zauneidechsen ergänzt werden. Das Abfangen hat nach der Winterruhe und vor der Eiablage zwischen dem 15. März und 31. Mai an mindestens 10 Terminen zu erfolgen. Sofern bereits Ende Mai kaum noch/keine Zauneidechsen mehr in der Fläche gefangen werden, wird ein Abfangen im Herbst in vorheriger Absprache mit den Naturschutzbehörden als nicht notwendig angesehen. Die uNB und höhere Naturschutzbehörde (hNB) sind über die Anzahl an gefangenen und umgesetzten Zauneidechsen zu informieren.

### **Monitoring**

Die vorbereitenden Maßnahmen (Abfang, Baufeldräumung, Zäunung) sowie die Baumaßnahmen sind im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung zu dokumentieren. Unter anderem ist sicher zu stellen, dass keine streng geschützten Arten in die Baustellenbereiche einwandern (Zaunkontrollen). Falls erforderlich, sind Zauneidechsen und Wechselkröten durch die ökologische Baubegleitung umzusiedeln. Die Verläufe der Reptilienzäune sind mit der ökologischen Baubegleitung abzustimmen.

Die Maßnahmenflächen auf den Flurstücken Nr. 1172/30 (Gemarkung Feldmoching, Landeshauptstadt München) und Nr. 1698 (Gemarkung Garching, Gemeinde Garching, Landkreis München) sind für einen Zeitraum von zehn Jahren ab Herstellung großräumig fachgerecht und sorgfältig zu pflegen und der aufgewertete Zustand der Habitatflächen entsprechend sicherzustellen (z. B. Verzicht auf Düngung bzw. den Einsatz von Pestiziden, Mahd mit Mahdgutabfuhr). Während der Unterhaltungspflege sind fehlende Strukturelemente (z. B. Verlust von Nistkästen, Ersatzquartieren oder Totholzelementen, Auswaschung der Sandlinsen) ggf. zu ergänzen.

Eine kurze Fotodokumentation über die Herstellung der umgesetzten Maßnahmen ist der uNB und der hNB bis spätestens zum 31.12. des jeweiligen Jahres vorzulegen (elektronisch ausreichend).

Über die Entwicklung der Maßnahmenflächen auf den Flurstücken Nr. 1172/30 (Gemarkung Feldmoching, Landeshauptstadt München) und Nr. 1698 (Gemarkung

Garching, Gemeinde Garching, Landkreis München) ist in den Jahren 2, 4, 6 und 10 nach Herstellung ein Kurzbericht (inkl. Fotodokumentation) zu erstellen. Der Bericht ist der uNB sowie der hNB spätestens zum 31.12. des jeweiligen Jahres vorzulegen (elektronisch ausreichend).

Über die Entwicklung der Zauneidechsen-Population ist in dem Jahr der Herstellung der Ersatzmaßnahme sowie in den Jahren 2, 4 und 6 nach Herstellung ein Monitoring nach den fachlichen Standards (mind. sechs Begehungen pro Untersuchungsjahr in der Zeit zwischen Mai und September auf allen Maßnahmenflächen) durchzuführen und die Ergebnisse in Form eines Kurzberichts darzustellen. Der Bericht ist der uNB sowie der hNB spätestens zum 31.12. des jeweiligen Jahres vorzulegen (elektronisch ausreichend).

Sofern im Rahmen des Monitorings innerhalb des genannten Zeitraums (vgl. Auflage 2.25) in keinem der Jahre eine erfolgreiche Besiedelung nachgewiesen werden kann, sind die Ursachen hierfür zu analysieren. Danach hat ggf. anhand der Ursachen eine Nachbesserung der Maßnahmenflächen in Abstimmung mit der uNB und hNB zu erfolgen. Das Monitoring ist in diesem Fall ggf. jährlich, wie in dem vorstehenden Punkt beschrieben, weiterzuführen, bis sich eine erfolgreiche Besiedelung der Flächen durch die Zauneidechse und damit ein Maßnahmenenerfolg abzeichnet. Über eine evtl. notwendige Durchführung der genannten Ursachenanalyse, über das Ergebnis dieser Analyse sowie die daraufhin beabsichtigten Nachbesserungsmaßnahmen sind die uNB sowie die hNB unverzüglich zu informieren.

Die o. g. Punkte zum Thema Monitoring sind durch den Verursacher des Ausgleichsbedarfes für die betroffenen Baufelder umzusetzen. Die o. g. Monitoringberichte sind zur Abnahme der unteren und bei Bedarf der höheren Naturschutzbehörde innerhalb der zeitlichen Fristen selbstständig vorzulegen.

#### **4.18. Naturschutz**

##### **Ausgleichsflächen**

Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs erfolgte nach den Grundsätzen des Leitfadens „Eingriffsregelung in der Bauleitplanung – Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen. Durch die Neuversiegelung sowie durch nicht vermeidbare Eingriffe in den Baumbestand wird ein Eingriff in Natur und Landschaft verursacht, der einen Ausgleichsbedarf von ca. 4,5 ha auslöst.

Der naturschutzfachliche Ausgleich kann jedoch nicht im Plangebiet nachgewiesen werden. Der Großteil des naturschutzfachlichen Ausgleichs (94 %) wird daher im städtischen Ökokonto Schwarzhölzl erfolgen. Da es sich um einen Eingriff für ein städtisches Vorhaben bzw. zur Abdeckung städtischer Bedarfe handelt, können die weiteren 6 % des naturschutzrechtlichen Ausgleichsbedarfes (entsprechen 10% des naturschutzrechtlichen Ausgleichsbedarfs für den Eingriff durch den Schulbau) im städtischen Ökokonto „Schorner Röste“ ausgeglichen werden, siehe Umweltbericht 8.3. Der Anteil des durch die Geothermieanlage notwendigen Ausgleichs wird seitens SWM getragen.

Ausgeglichen werden dabei sowohl Eingriffe in magere Wiesenflächen (Süden) als auch in die Säume, die Feldgehölze sowie der Verlust von Gehölzen.

Im Norden des Plangebietes wurde eine Magerrasenfläche kartiert, die in Teilen dem Biotop- und Nutzungstyp G312-GT6210 „Basiphytische Trocken-/Halbtrockenrasen und Wacholderheiden“ zugeordnet wird und nach § 30 BNatSchG geschützt ist. Die Fläche geht durch die geplante Geothermieanlage vollständig verloren. Der ca.

1.700 m<sup>2</sup> große „Basiphytische Trocken-/Halbtrockenrasen und Wacholderheiden“ wird innerhalb der FCS-Maßnahme auf der Flurnummer 1698, Gemarkung und Gemeinde Garching ausgeglichen. Maßnahmen zur Herstellung werden in einem Pflege- und Entwicklungskonzept gesondert ausgearbeitet. Hierzu liegt die Ausnahme gem. Art 23 Abs. 3 BayNatSchG i.V.m. §30 Abs. 4 BNatSchG durch die untere Naturschutzbehörde vom 04.09.2025 vor, welche auch den Eingriff in das Biotops „M-0607 Teilfläche 15 Gehölze und Magerstandorte auf ehemaligem BW-Gelände“ durch die geplante Zufahrt der Teststrecke sowie die Zufahrt der geplanten Erschließungsstraße anschließend des Schätzweges abhandelt.

### Hinweise zum Bauvollzug

Größtmögliche Erhaltung von Bäumen sowie Nachpflanzungen, wenn Fällungen nicht vermeidbar sind.

Um den Schutz der an das Baufeld angrenzenden Baum-, Gebüsch- und Saumbestände sicherzustellen, sind diese im Rahmen der Vorbereitung der Bauarbeiten entsprechend DIN 18920 zu schützen (z. B. durch einen ortsfesten Bauzaun). Soweit im Kronenbereich von zu erhaltenden Bäumen (Krone zzgl. 1,5 m) Abgrabungen stattfinden, muss im Vorfeld geprüft werden, ob die Bäume hierdurch gefährdet sind. Gegebenenfalls sind Maßnahmen zum Schutz der Bäume zu ergreifen (z. B. Anlage Wurzelvorhang, Kronenrückschnitt).

Bereiche von direkt an die Eingriffsfläche angrenzenden Biotopflächen (u. a. amtlich kartierte Biotope), Kompensationsflächen (Ökoflächenkataster), Vegetationsbeständen und artenschutzrechtlich relevanter Habitatstrukturen dürfen durch die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden.

## 5. Baumbilanz

Das Planungsgebiet ist geprägt durch seinen umfangreichen Baumbestand. Es wurden insgesamt 629 Bäume kartiert. Die Baumschutzverordnung gilt nicht für das Planungsgebiet. Um den Erhalt und die Nachpflanzung von Bäumen, die aufgrund ihres Alters, ihrer Vitalität oder ihres Ortsbildprägenden Charakters erhaltenswert sind, sicherzustellen, wurden diese Bäume festgesetzt.

Im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans werden voraussichtlich rund 302 Bäume gefällt, v. a. aufgrund der Bebauung, der Sport- und Freiflächen bzw. der Baustelleneinrichtung und dem Ausbau der Versorgungsleitungen.

Die endgültige Baumbilanz der zu fällenden Bestandsbäume kann erst mit der Einreichung der Unterlagen für das Baugenehmigungsverfahren erfolgen.

Baumumfang cm	Anzahl Fällung *	von Gesamtbestand
Bis 80	65	174
80-100	35	77
100-150	93	162
150-200	27	57
> 200	6	17
Nicht messbar	5	5
Mehrstämmig	71	137
<b>Summe</b>	<b>302</b>	<b>629</b>

Tabelle 1: Baumbestand/Baumfällungen

\*vorläufig, für die Herstellung von Gebäuden, Sportanlagen, Straßen, Wegen, Einbauten und notwendigen Zufahrten

### Ersatz- und Nachpflanzungen

Der erforderliche Ersatz für diese Verluste wird im Planungsgebiet durch die Festsetzungen zur Pflanzung standortgerechter, heimischer Gehölze geleistet.

Flächenkategorie	Neupflanzungen bzw. anrechenbarer Erhalt
	Realistisch ca. Stück
VE 1, ‚Geothermie‘	18
GB 1, Schule und Sport	26
GB 2, Fürsorge	15
GB 3 Sport	13
<b>Summe</b>	<b>72</b>

Tabelle 2: Baumbilanz auf unversiegelten Flächen (Neupflanzungen bzw. Erhalt von nicht-festgesetzten Bäumen)

Falls die geforderten Ersatzpflanzungen entwurfsabhängig im GB 1 nicht nachgewiesen werden können, können die fehlenden Ersatzpflanzungen im GB 3 geleistet werden und umgekehrt.

## 6. Wesentliche Auswirkungen der Planungen

Mit der geplanten Nachnutzung einer ehemaligen Kasernenfläche werden die umliegenden Gewerbe-, Sonder- und Industriegebiete sinnvoll um weitere Nutzungen ergänzt und damit die bestehenden Flächenpotenziale genutzt, sowie neue Synergieeffekte geschaffen. Im Einzelnen treten folgende wesentliche Auswirkungen auf:

#### Städtebau:

- Innenentwicklung durch Nachnutzung ehemaliger Kasernenflächen
- Umsetzungsmöglichkeit von Gemeinbedarfseinrichtungen, insbesondere der Neubau einer berufsbildenden Schule zur Sicherstellung der Schulversorgung
- Umsetzungsmöglichkeit einer Versorgungseinrichtung für den Münchener Norden und Beitrag zur CO<sub>2</sub>-neutralen Wärmeversorgung
- Kompakte Anordnung der geplanten Gebäude und Ermöglichung vielfältiger Dachnutzungen; sparsamer Umgang mit Grund und Boden
- Schließung der Baulücke und damit bauliche Fassung der Schleißheimer Straße entsprechend der bereits bestehenden baulichen Struktur in der direkten Nachbarschaft, und mit Wandhöhen, welche ortsspezifisch verträglich sind
- Zunahme von Versiegelung: Anstieg des Anteils der versiegelten Flächen im Planungsgebiet durch die geplanten Maßnahmen, von im Bestand heute ca. 40 % auf ca. 67 %

#### Verkehr und Immissionen:

- Geringfügige Erhöhung des Verkehrsaufkommens
- Verträgliche Anbindung des Vorhabens an das Verkehrsnetz und Abwicklung der Nutzungen durch Aus- und Neubau von Straßen
- Erhöhung der Schallbelastung durch zusätzliches Verkehrsaufkommen
- Anlagenlärm durch die schulischen, außerschulischen und gewerblichen Nutzungen

#### Grünordnung:

- Eingriffe in einen Lebensraum der streng geschützten Zauneidechse und des Waldbaumläufers

- Beseitigung wertvoller Wiesenflächen mit Lebensraumfunktion für seltene Insektenarten wie Wildbienen und Falter
- Sicherung und Entwicklung von Magerrasenflächen mit Habitatfunktion für Zauneidechsen
- Schaffung von 4,2 ha Ausgleichsflächen und 0,6 ha Ersatzlebensräumen für die Zauneidechse
- Beseitigung von erhaltenswertem Baumbestand und damit Lebensraum von baumbrütenden und -bewohnenden Tierarten
- Einrichtung von Nistmöglichkeiten
- Möglichst weitgehender Erhalt des Baumbestandes; Sicherung der linearen Gehölzbiotope und Feldgehölze
- Sicherstellung von Ersatzpflanzungen für nicht zu vermeidende Baumfällungen
- Eingriff in ein gesetzlich geschütztes Biotop (§ 30 BNatSchG bzw. Art. 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayNatSchG)
- Unter Berücksichtigung der Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen, welche der Planung zu Grunde liegen, sind bei der Realisierung des Bebauungsplans keine verbleibenden erheblichen, nachteiligen oder unzumutbaren Umweltauswirkungen zu erwarten.

Umwelt:

- Ermittlung, Beseitigung und fachgerechte Entsorgung im für die entsprechende Nutzung notwendigen Maße von vorhandenen Altlasten und Kampfmitteln

## 7. Vertragliche Regelungen und Kosten des Bebauungsplans

### **Sozialgerechte Bodennutzung**

Der referatsübergreifenden Arbeitsgruppe Sozialgerechte Bodennutzung (SoBoN) wurde das Vorhaben am 06.12.2017 vorgestellt. Wegen veränderten Planungszielen wurde die SoBoN AG erneut am 16.10.2024 befasst. Die Planung unterliegt nicht den Verfahrensgrundsätzen der SoBoN.

### **Sonstige vertragliche Regelungen**

Die durch die Planung entstehenden ursächlichen Kosten und Lasten müssen von der planungsbegünstigten SWM GmbH (mit-)getragen werden.

Die Flächen im Planungsgebiet sind Gegenstand der gemeinsamen Erklärung zwischen der Bundesanstalt für Immobilienaufgaben (BImA) und der Landeshauptstadt München vom 22.08.2011 zur Abwendung einer städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme. Darin hat die BImA u. a. erklärt, bestimmte ursächliche und notwendige Kosten und Leistungen zu übernehmen bzw. diese Verpflichtungen bei Veräußerung von Grundstücken den Käufer\*innen der Grundstücke aufzuerlegen.

Ein Teil der Fläche wird zur Bedarfsdeckung städtischer Nutzungen direkt von der Stadt erworben. Die anderen zukünftigen Eigentümerinnen ImBy und SWM GmbH müssen im Kaufvertrag mit der BImA anerkennen, die ihr Grundstück betreffende ursächlichen Kosten der städtebaulichen Entwicklung anteilig zu tragen sowie die den Kaufgegenstand betreffende Verpflichtungen aus der gemeinsamen Erklärung zu übernehmen. Außerdem werden mit der planungsbegünstigten SWM GmbH sowie der BImA Vereinbarungen zur Aufteilung der Planungskosten sowie zur Durchführung des natur- und artenschutzrechtlichen Ausgleichs getroffen werden müssen. Zur Konkretisierung der entsprechenden Pflichten wird zwischen der Landeshauptstadt München und den Planungsbegünstigten der Flächen ein städtebaulicher Vertrag geschlossen.

## **Grundstückserwerb**

Da sich die Flächen des Planungsgebiets im Eigentum der BImA befinden, wurde das Kommunalreferat mit der Bewertung und dem Erwerb dieser Flächen beauftragt.

Zu den Flächen, welche die Landeshauptstadt München von der BImA erwirbt, zählen die zukünftigen Verkehrsflächen des Schätzweges (Flurstück Nr. 112/2 Gemarkung Milbertshofen), die herzustellende Stichstraße U-1847 und die Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung. Für die Realisierung der städtischen Kfz-Berufsschule sollen die Flächen des GB 1 und GB 3 sowie die Ausgleichsfläche erworben werden.

Die Flächen VE 1 und VE 2 für die Realisierung der Geothermieanlage sollen direkt von der SWM GmbH erworben werden. Eine mittig gelegene Fläche von ca. 1 ha, das festgesetzte GB 2, erwirbt der Freistaat Bayern.

## **Kosten des Bebauungsplanes**

Es wird ein städtebaulicher Vertrag zur Übernahme folgender Kosten und Lasten geschlossen:

- Kostenbeitrag für den naturschutzrechtlichen Ausgleich im Ökokonto Schwarzhölzl sowie ergänzender naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen in Garching b. München
- Umsetzung und Kostenbeitrag bzgl. der erforderlichen artenschutzrechtlichen Maßnahmen
- Kostenbeitrag für die Planungskosten (Gutachten)

Bei der Landeshauptstadt München verbleiben neben den Kosten für das Schulbauvorhaben Kosten, die diesem bei dessen Realisierung zuzurechnen sind:

- Grunderwerbskosten
- Kostenbeitrag zur Herstellung der neuen öffentlichen Verkehrsflächen, Umbau des Knotens Schleißheimer Straße/Schätzweg (vgl. i. Ü. unten)
- Kosten für den städtischen arten- und naturschutzfachlichen Ausgleich
- Kostenbeitrag für die Planungskosten (Gutachten)

Die Herstellungskosten für den Ausbau des Schätzweges sind nicht ursächlich und somit von der Stadt aufzubringen. Die Kosten für die Herstellung der neuen öffentlichen Verkehrsflächen (Straße sowie Fuß- und Radweg) werden über Erschließungsbeiträge abgerechnet. Die verbleibenden städtischen Kosten werden zu gegebener Zeit im MIP angemeldet werden müssen.

## **8. Umweltbericht**

### **8.1. Einleitung**

#### **8.1.1 Kurzdarstellung der Inhalte und wichtigsten Ziele des Bebauungsplanes**

Ziel des Bebauungsplanes ist, auf der Fläche des ehemaligen Virginia-Depots die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine zur schulischen Versorgung notwendigen Berufsschule, den Bau einer Geothermieanlage, sowie eines Gebäudes mit Nutzung als Unterkunft für Asylsuchende zu schaffen.

Die Größe des Geltungsbereichs dieses Bebauungsplans umfasst ca. 6,2 ha.

Die ausführliche Beschreibung der Lage des Planungsgebiets, der Ziele und des Planungskonzepts ist den Kapiteln 1 bis 4 dieser Begründung zu entnehmen.

### 8.1.2 Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes

Neben den allgemeinen gesetzlichen Grundlagen, wie dem BauGB, den Naturschutzgesetzen, dem Bundesbodenschutzgesetz und den Wassergesetzen, ist insbesondere die Immissionsschutzgesetzgebung mit den entsprechenden Verordnungen zu berücksichtigen. Für den Verkehrslärm sind das BImSchG und die Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV) heranzuziehen. Des Weiteren sind die Orientierungswerte der DIN 18005 zu berücksichtigen. Für den Anlagenlärm sind die Immissionsgrenzwerte der TA Lärm relevant, für den Schul- und Sportlärm die Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV).

Für den Bereich des speziellen Artenschutzes sind die Regelungen des BNatSchG zu beachten.

Nachfolgend werden die in Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, kurz aufgeführt.

#### **Regionalplan Region München (Fortschreibung 2019)**

Nach dem Regionalplan für die Region München liegt das Planungsgebiet in einem Bereich für Siedlungsentwicklung.

#### **Flächennutzungsplan mit integrierter Landschaftsplanung**

Im rechtswirksamen FNP ist das Planungsgebiet als Sondergebiet Landesverteidigung ausgewiesen. Die Flächen sind planungsrechtlich als Außenbereich nach § 35 BauGB zu beurteilen. Die ausführliche Beschreibung ist in dem Kapitel 2 der Begründung zu entnehmen.

Eine Änderung des FNP ist erforderlich. Diese erfolgt parallel zum vorliegenden Verfahren.

#### **Arten- und Biotopschutzprogramm Stadt München (ABSP)**

Für das Planungsgebiet sind folgende Zielaussagen relevant:

- Für Pflanzen und Tiere: lokal bedeutsame natur- und artenschutzrechtliche Lebensräume (ehemaliges Bundeswehrgelände an der Schleißheimer Straße, Lebensraum: Einzelbaum; Hecke; Gebüsch; Magerwiese; Altgrasbestand; Baumreihe, Baumgruppe; Feldgehölz)
- Für das Grundwasser: hohes Kontaminationsrisiko des Grundwassers, Fließrichtung in nordnordöstliche Richtung
- Für die Böden: trockener bis mäßig trockener Boden mit vorrangiger Arten- und Naturschutzfunktion, bebauter Bereich mit geringem Versiegelungsgrad (21-30 %; Versiegelungskarte RKU, Stand 2019)
- Für die Freiraumfunktion: Teil einer Grünverbindung mit Bedeutung für Arten und Lebensräume
- Für das Klima: Grünanlagen-Klimatop (innerörtliche klimafähige Fläche)
- Ziele und Maßnahmen für den Arten- und Biotopschutz: Erhalt und Optimierung von Trockenstandorten als lineare Vernetzungsachsen, Durchführung von Biotoppflegemaßnahmen zur Sicherung wertvoller Magerstandorte, z. B. Entbuschungsmaßnahmen

Sonstige umweltrelevante Ziele in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen sind nicht bekannt.

Bezüglich der Art, wie diese o. g. Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden, wird auf die untenstehenden Auflistungen v. a. zu Maßnahmen, die im Bebauungsplan festgesetzt sind, verwiesen.

### 8.1.3 Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung

Zur Festlegung des Inhalts und Umfangs des Umweltberichtes wurde durch die Landeshauptstadt München am 08.11.2018 eine Besprechung mit beteiligten Fachbehörden durchgeführt (Scoping-Termin). Aufgrund der langen Planungsdauer wurden die Ergebnisse des Scoping-Termins zum 20.12.2023 aktualisiert.

Aufgrund der Ergebnisse wurden insbesondere beim Schutzgut Mensch der Verkehr und der Lärm detailliert untersucht, beim Schutzgut Pflanzen und Tiere der spezielle Artenschutz, beim Schutzgut Boden eine Oberbodenuntersuchung durchgeführt und beim Schutzgut Wasser ein hydrogeologisches Gutachten erstellt. Aufgrund der Vorbelastungen durch militärische Nutzung und erfolgter Auffüllungen wurden Kampfmitteluntersuchungen sowie Altlastenuntersuchungen durchgeführt.

Der erforderliche Ausgleichsbedarf für den zu erwartenden Eingriff in Natur und Landschaft (gem. §§ 14, 15 BNatSchG, § 1a Abs. 3 BauGB) wird auf der Grundlage des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen (heutige Bezeichnung: Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz), 2003, ermittelt.

Die Umweltauswirkungen für die einzelnen Themen wurden mit folgenden Unterlagen und Untersuchungen ermittelt, beschrieben und hinsichtlich der Entscheidungserheblichkeit bewertet:

- Schalltechnische Untersuchung, Bericht Nr. 700-02173-01, Möhler+Partner Ingenieure GmbH, 05.06.2025
- Verkehrsuntersuchung, VU Schulbauoffensive Virginia-Depot Teil A Bericht, Teil B Anlagen, Vössing Ingenieure, 21. April 2021
- Hydrogeologische Standortbeschreibung Ehemaliges Virginia-Depot, Sakosta GmbH, 19.08.2021
- Lokalklimatisches Gutachten Virginia-Depot Schulbauoffensive, Lohmeyer GmbH Niederlassung Karlsruhe, Februar 2021, aktualisiert Juni und Juli 2021
- Lufthygienische Untersuchung Schulbauoffensive München Schulstandort Virginia-Depot (BP Nr. 1939e), Bericht Nr. 740-6148-2, Möhler+Partner Ingenieure AG, Juli 2021
- Besonnungs- und Verschattungsstudie zu den Auswirkungen der geplanten Neubauten auf dem Planungsbereich gem. Bebauungsplan Nr. 1939e der Landeshauptstadt München, auf die Besonnungsverhältnisse der westlich angrenzenden Ausgleichsfläche in München - Feldmoching / Hasenberg, Eisenlauer Architektur und Stadtplanung München, Juni 2021
- Bericht zu den Oberbodenuntersuchungen in 80935 München, Virginia-Depot, SakostaCAU GmbH, 26.04.2021
- Kampfmittelräumkonzept Landeshauptstadt München - Bebauungsplan Nr. 1939e - ehemaliges Virginia-Depot - Revision 4, UX Consult, 27. August 2021
- Baumbestandsaufnahme zur faunistischen und floristischen Kartierung sowie zur Habitatstruktur-Kartierung zum Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1939 „Virginia-Depot“, Stadtbezirk 24 Feldmoching-Hasenberg, Stadt München, Steil Landschaftsplanung, 22.05.2020
- Bericht zur faunistischen und floristischen Kartierung sowie zur Habitatstruktur-

Kartierung zum Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1939 „Virginia-Depot“, Stadtbezirk 24 Feldmoching-Hasenberg, Stadt München, Steil Landschaftsplanung, 23.07.2021

- Artenschutzfachbeitrag zum Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1939e „Virginia-Depot“, Stadtbezirk 24 Feldmoching-Hasenberg, Stadt München, Steil Landschaftsplanung, 02.07.2025
- Entwurf des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 1939e mit Satzung, Stand 08.11.2024

#### 8.1.4 Systematik der Beschreibung der Umweltauswirkungen auf Schutzgüter und Umweltbelange sowie deren Wirkungsbereiche

Im Rahmen des Umweltberichts werden die Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB ermittelt wurden, auf einzelne Schutzgüter und Umweltbelange sowie deren vielfältige Wirkungsbereiche beschrieben und bewertet. Die Angaben zu den einzelnen Schutzgütern erfolgen gemäß nachfolgender Systematik:

- **Bestandsaufnahme** der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes (einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden)
- **Prognose** über Entwicklung des Umweltzustandes **bei Durchführung** der Planung
- **Prognose** über Entwicklung des Umweltzustandes **bei Nichtdurchführung** der Planung
- **Geplante Maßnahmen** zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
- Darstellung, wie die in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele und Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden (**Berücksichtigung**)

Zur übersichtlichen Darstellung und besseren Lesbarkeit wird im Bericht jeweils nur der fettgedruckte Begriff zur Textgliederung verwendet.

## 8.2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

### 8.2.1 Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch / seine Gesundheit / Bevölkerung

#### 8.2.1.1 Auswirkungen auf den Wirkungsbereich Lärm

##### **Bestandsaufnahme**

##### Verkehrslärmeinwirkungen

Die Lärmsituation ist aktuell durch den Straßenverkehr der unmittelbar angrenzenden und im näheren Umfeld befindlichen Straßen insbesondere der Schleißheimer Straße und des Schätzweges geprägt.

##### Gewerbelärmeinwirkungen

Eine Vorbelastung durch Anlagenlärm besteht durch die nördlich, östlich und südlich anschließenden gewerblichen Nutzungen. Die Gewerbeflächen befinden sich innerhalb mehrerer Bebauungspläne, die zum Teil Festsetzungen zum Schutz der Nachbarschaft vor Gewerbelärm oder Anlagenlärmimmissionen enthalten.

##### Sport- und Freizeitlärmeinwirkungen

Es gibt keine relevanten Einwirkungen durch Vorbelastungen aus Sport- und

Freizeitlärm der ca. 280 m nordwestlich gelegenen Freisportflächen der Bezirkssportanlage Lerchenau.

#### Sonstige Lärmeinwirkungen

Lärm durch Schienenverkehr geht von der ca. 400 m südlich verorteten Bahnstrecke 5560 (Güterverkehr, DB Nordring) aus.

#### **Prognose bei Durchführung**

Im Rahmen der durchgeführten schalltechnischen Untersuchung sind die auf das Planungsgebiet einwirkenden Immissionen sowie die vom Planungsgebiet ausgehenden Schallemissionen rechnerisch prognostiziert und nach den einschlägigen Regelwerken beurteilt worden.

Für Schulen werden für die Beurteilung von Lärmimmissionen in München üblicherweise die Werte für ein Allgemeines Wohngebiet (WA) herangezogen. Aufgrund der besonderen Gegebenheiten einer KFZ-Berufsschule mit Werkstätten und Teststrecke wird bezüglich der Schutzbedürftigkeit die Gebietseinstufung eines Mischgebiets (MI) unter Zustimmung des Referats für Klima- und Umweltschutz (RKU) als Beurteilungsgrundlage herangezogen. Allerdings besteht der Anspruch in den Klassenzimmern sowie auf den lärmabgewandten Schulfreiflächen die WA-Werte einzuhalten.

#### Verkehrslärm

Das Plangebiet ist entlang der Schleißheimer Straße hohen Verkehrslärmpegeln ausgesetzt. Die Immissionsgrenzwerte der 16. BImSchV für Mischgebiete werden an den Fassaden zur Schleißheimer Straße überschritten. Auch gesundheitsgefährdende Lärmpegel können im Bereich der östlichen Baugrenze entlang der Schleißheimer Straße nicht ausgeschlossen werden. Aufgrund der hohen bis sehr hohen Verkehrslärmpegel mit Überschreitung der Immissionsgrenzwerte (IGW) sind Maßnahmen zum Schutz der Gebäudenutzer erforderlich. Der erforderliche Lärmschutz an den Gebäudeseiten mit Überschreitung der gesundheitsgefährdenden Beurteilungspegel ist durch eine geeignete Grundrissorientierung schutzbedürftiger Aufenthaltsräume von Schulen (Klassen-, Gruppen-, Unterrichtsräume), Wohnungen (Wohn-, Schlaf-, Kinderzimmer) und Fürsorgeeinrichtungen an die dem Lärm abgewandten Gebäudefassaden zu gewährleisten. An betroffenen Fassaden dürfen keine Lüftungstechnisch notwendigen Fenster schutzbedürftiger Aufenthaltsräume entstehen. Für Wohnnutzungen sind bei hoher Lärmbelastung Schallschutzkonstruktionen vorzusehen (z. B. verglaste Loggien, Vorbauten). Mit weiteren passiven Schallschutzmaßnahmen kann effektiv auf die Verkehrslärmbelastung reagiert werden. Um den Unterricht nicht durch hohen Verkehrslärm zu beeinträchtigen, sind für die Schulnutzung in Bereichen mit Verkehrslärmpegeln  $> 59$  dB(A) passive Schutzmaßnahmen wie Lüftungskonzepte oder ggf. mechanische Be- und Entlüftung sowie ein erheblicher baulicher Schallschutz erforderlich.

Auf den Freiflächen östlich der Plangebäude der Gemeinbedarfsflächen, entlang der Schleißheimer Straße, ist ein dauerhafter Aufenthalt mit Aufenthaltsqualität ohne aktive Schallschutzmaßnahmen nicht möglich, da in diesen Bereichen Verkehrslärmpegel  $> 64$  dB(A) tags erreicht werden. Auf der lärmabgewandten Seite des Schulbauvorhabens werden durch die Gebäudeabschirmung sogar Verkehrslärmpegel  $< 59$  dB(A) erreicht und damit das übliche Schutzziel für Schulsport- und Freiflächen eingehalten.

Im Bereich der südlichen, nördlichen und westlichen Baugrenzen des VE 1 werden die Grenzwerte der 16. BImSchV für GE von 69/59 dB(A) tags und nachts eingehalten. Zu einer Überschreitung kommt es an der Ostfassade im Nachtzeitraum, tags ist der Grenzwert ebenfalls eingehalten. Da im VE 1 keine nächtliche schutzbedürftige Nutzung stattfindet, sind hier keine Maßnahmen erforderlich.

Im Ergebnis kann festgehalten werden, dass das Planungsgebiet hohen

Verkehrslärmpegeln ausgesetzt ist. Auf die Verkehrslärmkonflikte in den Gemeinbedarfsflächen kann durch Grundrissorientierungen, Schallschutzkonstruktionen und passive Maßnahmen sowie Ausschluss von schützenswerten Freibereichen oder Errichtung von Abschirmungen geeignet reagiert werden.

Es besteht die Möglichkeit auf der Freifläche entlang der Schleißheimer Straße mit höheren Lärmpegeln, die geplante Testfeldstrecke für die KFZ-Berufsschule zu errichten, da von dieser Nutzung selbst Lärm ausgeht und daher ein Freiflächenschutz nicht zweckmäßig ist.

Das Planvorhaben führt durch Fassaden- und Wandreflexionen und aufgrund des Ziel-/Quellverkehrs zu geringfügigen Erhöhungen der Verkehrslärmpegel in der Nachbarschaft (Gewerbe südlich des Plangebietes entlang der Schleißheimer Straße). Da durch die Pegelerhöhungen jedoch ausschließlich Gewerbegebiete betroffen werden, sind die Auswirkungen als nicht wesentlich einzustufen.

#### Anlagen-/ Gewerbelärm

Die vorhandenen nördlich, östlich und südlich angrenzenden Gewerbeflächen befinden sich innerhalb mehrerer Bebauungspläne, die zum Teil Festsetzungen zum Schutz der Nachbarschaft vor Gewerbelärm oder Anlagenlärmimmissionen enthalten. Um mögliche Bestandsrechte der Anlagen nicht einzuschränken, wurden die tatsächlich genehmigten Betriebe sowie die Genehmigungslage im Rahmen des erstellten Gutachtens berücksichtigt.

Anlagenlärmwirkungen durch Anlagen/Betriebe außerhalb des Plangebietes führen zu Konflikten entlang der Schleißheimer Straße. Hier müssen Immissionsorte im Sinne der TA Lärm (öffnende Fenster von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen ausgeschlossen werden oder Schallschutzkonstruktionen vorgesehen werden, die eine Einhaltung der Anforderungen der TA Lärm sicherstellen. Lärmkonflikte durch bestehende gewerbliche Anlagen sind voraussichtlich für das GB 3, VE 1 und VE 2 nicht zu erwarten.

Relevante Anlagengeräusche innerhalb des Plangebietes gehen im Wesentlichen von dem geplanten Berufsschulstandort sowie dem Betriebsgebäude der Geothermieanlage (VE 1) aus. Diese können Auswirkungen sowohl auf die Planung als auch auf die bestehende Nachbarschaft haben.

Die Zusatzbelastung aus dem Plangebiet durch die schulischen und sportlichen Nutzungen auf den Gemeinbedarfsflächen sowie durch das geplante Betriebsgebäude im VE 1 mit den entsprechenden umzusetzenden Schallschutzmaßnahmen bzw. Einschränkungen lassen aufgrund der Art der baulichen Nutzung der nahe gelegenen Nachbarschaft sowie aufgrund des Abstand zu schützenswerten Wohngebieten keine relevanten Auswirkungen erwarten.

Um Lärmkonflikte innerhalb des Plangebietes zu vermeiden, müssen Maßnahmen zur Reduzierung der Schallemissionen im VE 1, wie auch Einschränkungen der Nutzungszeiten im GB 1 vorgenommen werden. Die maximal verträgliche Emission, die vom VE 1 ausgehen darf, wird festgelegt. Die schalltechnische Verträglichkeit dieser Nutzungen soll im Baugenehmigungsverfahren anhand der konkreten Planung untersucht und nachgewiesen werden, sofern von den Randbedingungen der gegenständlichen Schalluntersuchung abgewichen wird.

#### Geothermie während der Bohrphase

Der Bohrplatz unterliegt dem Bergrecht. Zur Genehmigung wird ein Planfeststellungsverfahren durchgeführt.

Die zu erwartenden Geräuscheinwirkungen auf die nächstgelegene, schutzbedürftige Nachbarschaft werden im Rahmen des bergrechtlichen Genehmigungsverfahrens beurteilt und müssen den gesetzlichen Anforderungen entsprechen.

Im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens wurde geprüft, dass die Anforderungen durch technische Maßnahmen umgesetzt werden können.

### Sonstiger Lärm

Aufgrund der ausreichenden Abstände wirken keine relevanten Lärmimmissionen von den westlich gelegenen Sport- und Freizeitflächen auf das Plangebiet ein. Bauzeitliche Beeinträchtigungen durch Lärm sind nur temporär und von vorübergehender Wirkung und wirken sich daher nicht langfristig negativ aus.

### **Prognose bei Nichtdurchführung**

Die bereits vorhandenen Lärmeinwirkungen würden sich auf den Geltungsbereich und die Umgebung in ihrem heutigen Zustand weiterhin auswirken.

### **Geplante Maßnahmen**

#### Maßnahmen, die im Bebauungsplan festgesetzt sind

- Festsetzung technischer Vorkehrungen bei der Errichtung und Änderung von Gebäuden mit schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen
- Strikte Grundrissorientierung innerhalb der Gemeinbedarfsflächen GB 1 und GB 2
- bautechnische, passive und aktive Schallschutzmaßnahmen für schutzbedürftige Aufenthaltsräume und Freiflächen
- Möglichkeit der Errichtung von Stellplatzanlagen in Tiefgaragen und in diesem Zusammenhang Festsetzung zu Einhausung bzw. Integration der der Zu- und Abfahrten in Gebäude und Ausführungsbestimmungen für die Zu- und Abfahrten zum Schutz der Nachbarschaft

#### Maßnahmen, die aufgrund bestehender gesetzlicher Grundlagen und Regelwerke im Bauvollzug anzuwenden sind

- Anwendung der Regelungen der DIN 4109 bei der Planung und Errichtung von Schallschutzmaßnahmen im gesamten Planungsgebiet
- Anwendung der Regelungen der 16. BImSchV, der 18. BImSchV sowie der TA-Lärm

#### Sonstige Maßnahmen, die im Bauvollzug zu beachten sind

- Orientierung von schutzbedürftigen Aufenthaltsräumen, insbesondere Unterrichts- und Wohnräume, zu den lärmabgewandten Seiten
- Bei der Planung der Sporthalle und von Freiflächen von Gemeinbedarfseinrichtungen (insbesondere schulischen Pausenhöfen und Freisportanlagen) ist die Optimierung der Lage und Größe der Flächen in Bezug auf die Nachbarschaft und der Fürsorgeeinrichtung in GB 2 zu beachten.
- Anwendung der ZTV-Lsw 06 bei der Planung und Errichtung von Schallschutzwänden

### **Berücksichtigung**

Die schalltechnische Untersuchung (Stand: 20.01.2025) zur Beurteilung des Verkehrs-, Anlagen- und Sportlärms erfolgte auf der Grundlage der aktuell gültigen Normen, technischen Regelwerke und Richtlinien.

## **8.2.1.2 Auswirkungen auf den Wirkungsbereich Erschütterungen und sekundärer Luftschall**

### **Bestandsaufnahme**

Das Gebiet ist keinen maßgeblichen Erschütterungen ausgesetzt, der Abstand zum unterirdischen Tunnel der U-Bahnlinie U2 ist ausreichend.

### **Prognose bei Durchführung**

Die von der geplanten Bohranlage nur während der Errichtung der Geothermieanlage ausgehenden Erschütterungsemissionen unterschreiten bereits bei einer Entfernung von 100 m den Anhaltswert für Wohngebiete. Da die zu betrachtenden Immissionsorte weiter als 100 m von den relevanten Erschütterungsquellen entfernt sind, werden keine schädlichen Einwirkungen durch Erschütterungen und sekundärem Luftschall erwartet.

### **Prognose bei Nichtdurchführung**

Die bestehenden Quellen für Erschütterungen bleiben bestehen und hätten keine negativen Auswirkungen auf das Planungsgebiet.

### **Geplante Maßnahmen**

Im Bebauungsplan kann auf die Festsetzung von Maßnahmen verzichtet werden. Im Bauvollzug ist die DIN 4150-2 zu beachten.

### **Berücksichtigung**

Es wurden Erschütterungsimmissionen gem. DIN 4150 wie auch die Immissionsrichtwerte und die DIN 45680 für sekundären Luftschall berücksichtigt.

## **8.2.1.3 Auswirkungen auf den Wirkungsbereich elektromagnetische Felder**

### **Bestandsaufnahme**

Elektromagnetische Felder können im Umfeld von Stromleitungen oder Trafos entstehen (Niederfrequenz) oder über Mobilfunkanlagen (Hochfrequenz). Aktuell befinden sich im Plangebiet selbst keine Anlagen von denen negative Auswirkungen ausgehen können. Nördlich und westlich des Geltungsbereichs verläuft die planfestgestellte Trasse der 110-kV-Bahnstromleitung.

### **Prognose bei Durchführung**

Aufgrund der Abstände der geplanten Bebauung zur Bahnstromleitung sind keine Überschreitungen der gesetzlichen Grenzwerte der 26. BImSchV zu erwarten. Ein besonderer Regelungsbedarf im Bebauungsplan ist nicht gegeben.

### **Prognose bei Nichtdurchführung**

Die bestehenden Quellen für elektromagnetische Felder (Bahnlinien) bleiben bestehen und hätten keine negativen Auswirkungen auf das Planungsgebiet.

### **Geplante Maßnahmen**

Im Bebauungsplan kann auf die Festsetzung von Maßnahmen verzichtet werden. Maßnahmen, die aufgrund bestehender gesetzlicher Grundlagen und Regelwerke im Bauvollzug anzuwenden sind, sind ebenfalls nicht gegeben.

### **Berücksichtigung**

Maßgebend für elektrische und magnetische Felder ist die im Mai 2013 beschlossene Novelle der 26. BImSchV.

## **8.2.1.4 Auswirkungen auf den Wirkungsbereich natürliche und künstliche Belichtung**

### **Bestandsaufnahme**

Bei der für die Bebauung vorgesehenen Fläche handelt es sich aktuell um unbeleuchtete Lagerflächen und Gehölzbestände. Lichtemissionen gehen von den

angrenzenden Gewerbeflächen und Straßen aus.  
Mögliche Verschattungen sind bisher durch die vorhandenen Gehölzbestände gegeben.

### **Prognose bei Durchführung**

Die künftigen Gebäude weisen zulässige Wandhöhen von maximal 25 bis 27 m auf. Entsprechend ist im Planungsgebiet mit Schattenbildung zu rechnen, die gerade auch in den Wintermonaten auf angrenzende Flächen, unter anderem auf vorhandene Biotop- und Ausgleichsflächen fallen kann.

Aufgrund des Abstandes der künftigen Gebäude können relevante negative Verschattungswirkungen auf die westlich und süd-westlich gelegene Ausgleichsfläche ausgeschlossen werden.

Die natürliche Belichtung der Gebäude wird über den ausreichenden Mindestabstand zwischen den jeweiligen Bauräumen sichergestellt.

Eine außerschulische Nutzung der Allwetterplätze ist für den Vereins- und Breiten-sport außerhalb der Schulzeiten geplant. Hierfür ist bei Nutzung in den Abendstunden vor allem im Winter eine Beleuchtung erforderlich. Eine Flutlichtanlage ist nicht vorgesehen.

Die getroffenen Festsetzungen zur Außenbeleuchtung und zu hinterleuchteten Werbeanlagen gewährleisten einen ausreichenden Schutz der menschlichen Gesundheit sowie der betroffenen Fauna. Ein negativer Einfluss auf lichtsensible Arten und andere charakteristische Arten kann dadurch vermieden werden.

### **Prognose bei Nichtdurchführung**

Die Flächen können sich weiter ungestört von Einwirkungen durch künstliches Licht entwickeln.

### **Geplante Maßnahmen**

#### Maßnahmen, die im Bebauungsplan festgesetzt sind

- Ausreichender Mindestabstand zwischen den jeweiligen Bauräumen; Ausformung von Bauräumen, so dass die zulässigen Gebäude möglichst über mehrere Seiten belichtet werden können oder die Gebäude innerhalb des Bau-raums hinreichend variabel errichtet werden können
- Regelungen zur jeweiligen Höhenentwicklung der Gebäude
- Verwendung von besonders insektenfreundlicher Beleuchtung

#### Maßnahmen, die aufgrund bestehender gesetzlicher Grundlagen und Regelwerke im Bauvollzug anzuwenden sind

Beachtung der DIN 5034, Teil 2, für eine ausreichende Belichtung des jeweiligen Raumes als Maßnahme, die aufgrund bestehender gesetzlicher Grundlagen und Regelwerke im Bauvollzug anzuwenden ist.

#### Sonstige Maßnahmen, die im Bauvollzug zu beachten sind

- Unnötige Lichtemissionen auf umliegende Gehölzbestände und damit evtl. Lebensräumen wildlebender Tiere sind zu vermeiden.
- Zeitliche Regelung der Beleuchtung von Außenwohnbereichen und Schulfreiflächen auf Dachflächen

### **Berücksichtigung**

Zu den Rändern des Planungsgebietes werden die Abstandsflächentiefen nach Art. 6 BayBO eingehalten. Zwischen den Gebäuden wird durch Satzung eine Abstandsflächentiefe von mindestens 0,4 H mindestens jedoch 3 m vorgeschrieben.

### 8.2.1.5 Auswirkungen auf den Wirkungsbereich Erholung

#### **Bestandsaufnahme**

Innerhalb des Planungsgebietes existieren keine öffentlichen Fuß- und Radwegeverbindungen. Da es als Privatgrundstück umzäunt und damit nicht öffentlich zugänglich ist, besitzt es derzeit keine Bedeutung für die Naherholung. Die an das Planungsgebiet angrenzenden Ausgleichs- und Ersatzflächen sind ebenfalls eingezäunt und können von Erholungssuchenden nicht betreten werden.

#### **Prognose bei Durchführung**

Mit Durchführung der Planung werden keine erholungswirksamen Flächen beeinträchtigt.

Im Planungsgebiet selbst entstehen der jeweiligen Nutzung zugeordnete Grünbereiche, die hauptsächlich dem Erhalt des dort befindlichen Baumbestandes dienen. Mit den geplanten Sportflächen, die außerhalb der Schulzeiten von Vereinen genutzt werden können, entsteht ein neues Freizeitangebot für das Quartier.

#### **Prognose bei Nichtdurchführung**

Bei Nicht-Durchführung der Planung bliebe voraussichtlich die vorhandene Nutzung bestehen. Das Gebiet wäre weiterhin nicht zugänglich.

#### **Geplante Maßnahmen**

##### Maßnahmen, die im Bebauungsplan festgesetzt sind

- Ausweisung von Fuß- und Radwegen

##### Maßnahmen, die aufgrund bestehender gesetzlicher Grundlagen und Regelwerke im Bauvollzug anzuwenden sind

- Berücksichtigung der städtischen Regelungen zur Freiraumgestaltung (insbesondere Freiflächengestaltungssatzung)

##### Sonstige Maßnahmen, die im Bauvollzug zu beachten sind

- Anbindung des Schätzweges an das bestehende Fuß- und Radwegenetz Richtung Westen
- Beachtung einer Überlagerung von Wegen mit erforderlichen Feuerwehrezufahrten

#### **Berücksichtigung**

Mit Umsetzung der Planung entstehen die erforderlichen Freiflächen (Schulsportflächen, Pausenhöfe), die für die Erholung der Schülerinnen und Schüler erforderlich sind.

### 8.2.1.6 Auswirkungen auf den Wirkungsbereich Sicherheit

Wesentliche Sicherheitsaspekte in der Planung sind die Schaffung von angstfreien Räumen (vor allem in der Nacht) sowie die verkehrssichere Abwicklung des gesamten Verkehrs. Hierbei sind insbesondere die künftigen Schüler sowie Menschen mit besonderen Schutzbedürfnissen zu berücksichtigen.

#### **Bestandsaufnahme**

Aktuell ist das Gelände unzugänglich, und weder die Lagerflächen noch die angrenzenden Straßen bzw. Zufahrten sind beleuchtet, so dass von einer eingeschränkten Nutzung ausgegangen werden kann.

Für die vorhandenen temporären Nutzungen ist eine ausreichende

Verkehrerschließung gegeben.

### **Prognose bei Durchführung**

Mit Realisierung der Planung und insbesondere den entstehenden Schulen ist die Schulwegsicherheit besonders zu betrachten. Im Rahmen des vorliegenden Verkehrsgutachtens wurde ein Erschließungskonzept für das Virginia-Depot erarbeitet, wobei der Schulwegsicherheit besonderer Stellenwert zugewiesen wurde.

Das erarbeitete Verkehrskonzept sieht den Ausbau der vorhandenen Infrastruktur mit zusätzlichen Lichtsignalanlagen und Radwegen vor.

Die sichere Erreichbarkeit des ÖPNV wird durch eine Durchwegung von der Schleißheimer Straße bis zum Ende bis Höhe der Bushaltestelle Pulverturm zwischen GB 1 und GB 2 ermöglicht. Der sogenannte Nachbarschaftsgarten durch das FIZ-Gelände wird zukünftig eine Fuß- und Radwegverbindung zu der U-Bahn-Haltestelle Am Hart und den westlich gelegenen Wohngebieten darstellen.

Der motorisierte Individualverkehr erreicht das Gelände über den Schätzweg sowie eine nach Norden abzweigende Stichstraße. Um eine sichere Straßenquerung für die Schüler zu ermöglichen, wird seitens des Verkehrsgutachters empfohlen, eine Lichtsignalanlage an der Einmündung Schleißheimer Straße / Schätzweg mit Fußgänger-mittelinseln zu errichten. Die Ausrüstung des Knotenpunkts mit einer Lichtsignalanlage ist auch Teil des Schulwegsicherheitskonzepts und gewährleistet sichere Querungen sowie die Leistungsfähigkeit des Knotenpunkts.

### **Prognose bei Nichtdurchführung**

Bei Nicht-Durchführung der Planung bliebe voraussichtlich die vorhandene Nutzung bestehen. Die Sicherheit ist für die aktuelle Nutzung ausreichend.

### **Geplante Maßnahmen**

#### Maßnahmen, die im Bebauungsplan festgesetzt sind

- Festsetzung eines Systems von Straßen und Wegen, das für den Fuß- und Radverkehr sichere Wegeverbindungen auch abseits der Kfz-Straßen ermöglicht
- Ausbau vorhandener Kreuzungen möglichst inkl. Lichtsignalanlagen, um Verkehr zu entlasten und sichere Wegverbindungen zu ermöglichen

#### Maßnahmen, die aufgrund bestehender gesetzlicher Grundlagen und Regelwerke im Bauvollzug anzuwenden sind

- Anwendung der einschlägigen Regelungen zur Barrierefreiheit im öffentlichen Raum
- Vollzug der Bayerischen Bauordnung sowie Beachtung der einschlägigen Normen zur Barrierefreiheit bei der Errichtung von Gebäuden und baulichen Anlagen

#### Sonstige Maßnahmen, die im Bauvollzug zu beachten sind

- Beleuchtung und winterliche Räumung von Wegen, auch für den Fuß- und Radverkehr

### **Berücksichtigung**

Es wurden u. a. die Vorschriften und Regelwerke zum Bau und Betrieb von Straßen, Wegen und Lichtsignalanlagen sowie zur Barrierefreiheit insoweit berücksichtigt, als deren Einhaltung und Umsetzung im Bauvollzug ermöglicht wird.

## 8.2.2 Auswirkungen auf das Schutzgut Tiere und Pflanzen

### 8.2.2.1 Auswirkungen auf den Wirkungsbereich Vegetation und Baumbestand

#### **Bestandsaufnahme**

Das Planungsgebiet ist unbebaut und geprägt durch brachgefallene Grün- und Freiflächen der ehemaligen militärischen Nutzung. Die ehemaligen Sportflächen wurden weitestgehend bis auf die Kiestragschichten abgetragen. Diese Kiesflächen werden derzeit als Container-, Baustoff- und Materiallagerflächen genutzt. Die aufgelassenen Grün- und Gehölzflächen werden seit der Nutzungsaufgabe nicht mehr gepflegt und sind der Sukzession überlassen. Das Gebiet ist über umfangreiche naturnahe, in weiten Teilen alte, Gehölzbestände gegliedert. Der Gehölzbestand entlang des Schätzweges im Süden und der Schleißheimer Straße im Osten ist in der amtlichen Biotopkartierung erfasst.

Bei den Gehölzbeständen handelt es sich überwiegend um alte Bestände aus heimischen und standortgerechten Arten (u. a. Eiche, Berg- und Spitz-Ahorn, Linde). Die Bestände prägen das Ortsbild und lassen die vorhandenen Lagerflächen in den Hintergrund treten. Sie umfassen mehr als ein Drittel der Fläche des Planungsgebietes. Im Rahmen der faunistischen und floristischen Kartierungen wurden die Baumbestände auf Baumhöhlen bzw. potenzielle Habitatstrukturen für Vögel und Fledermäuse untersucht.

Der aktuelle Baumbestand im Planungsfeld besteht aus 629 Bäumen. Acht dieser Bäume weisen für Vögel und Fledermäuse geeignete Höhlen auf. Weitere sieben Bäume sind bereits abgestorben und stellen wertvolle Habitate für Vögel, Insekten und Fledermäuse dar. Bei elf Bäumen sind Neststrukturen nachgewiesen.

Weitere zwei Flächen sind als Biotopentwicklungsflächen mit Entwicklungspotential zum Biotoptyp "Altgras" und "artenreiches Extensivgrünland" aufgeführt. Diese Flächen entsprachen zum Zeitpunkt der Kartierung (1999) noch nicht vollständig den Kriterien der Bayerischen Biotopkartierung. In ihrem aktuellen Zustand erfüllen beide Flächen diese Kriterien. Die nördliche Fläche ist außerdem in Teilbereichen als Trocken-/Halbtrockenrasen anzusprechen und unterliegt dem gesetzlichen Schutz nach § 30 BNatSchG / Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG. Die südliche Fläche ist als mehrjährige, ehemals (mäßig) extensiv genutzte Grünlandbrache mit vereinzelt aufkommenden Gehölzen anzusprechen. Nördlich dieser ehemaligen Sportplatzfläche gibt es eine größere Kiesfläche, auf der Baustoffe und - Materialien gelagert werden. Die östliche Lagerfläche ist von Erdwällen umgeben, die mit Ruderalvegetation (teilweise nicht standortgerechte Staudenbestände) begrünt sind.

Westlich an das Planungsgebiet angrenzend befinden sich weitere wertvolle Vegetationsbestände (Biotopkomplex von naturschutzfachlich überregionaler Bedeutung "Virginia-Depot", bestehend aus Magerrasen und anderen trockenen Vegetationsstrukturen sowie angelagerte Ausgleichsflächen). Dieser Bereich ist eingezäunt und für die Öffentlichkeit nicht zugänglich.



Abb. 13: Flächen der amtl. Biotopkartierung (rot), Ausgleichs- und Ersatzflächen des Ökoflächenkatasters (grün) (Quelle: <https://geoportal.bayern.de/Bayernatlas>, unmaßstäblich)

### Prognose bei Durchführung

Das Planungsgebiet liegt nicht innerhalb des Geltungsbereichs der Baumschutzverordnung der Landeshauptstadt München.

Im Rahmen der Bestandserhebungen wurden die vorhandenen Baumbestände auf Baumhöhlen bzw. potenzielle Habitatstrukturen für Vögel und Fledermäuse untersucht. Insgesamt wurden von den 629 Bäume acht Exemplare mit Habitatstrukturen erfasst. Die Baumbestände mit potenziellen Quartieren liegen überwiegend in den Gehölzbeständen in den südlichen und nördlichen Randbereichen und können dort über die getroffene Festsetzung erhalten werden.

Vom aktuellen Bestand sind 327 Bäume zum Erhalt festgesetzt. Davon sind vier Exemplare abgestorben und sechs Höhlenbäume mit Eignung als potenzielle Habitate für Vögel und Fledermäuse.

302 der Bäume sind nicht zum Erhalt festgesetzt. Der Baumbestand im Osten des Planungsgebietes, der sich innerhalb einer Leitungsschutzzone befindet, kann nicht zum Erhalt festgesetzt werden, da die Leitungsschutzzone von Baumpflanzungen freizuhalten ist. In der Bilanz werden diese Bäume als Verlust angenommen, obwohl eine Fällung im Zuge der Erschließung und Bebauung des geplanten Vorhabens nicht erforderlich wird.

Die durchgeführte Baumbilanzierung (siehe Kapitel 5 der Begründung) ergab, dass im Zuge der Umsetzung des Bebauungsplans die Fällung von 302 Bäumen möglich ist. 225 Bäume weisen die Stammumfänge der Baumschutzverordnung auf.

Im Rahmen der durchgeführten Vitalitätsprüfung der Baumbestände wurden die meisten Bestände mit guter Vitalität eingestuft (170 Bäume). Ein geringerer Anteil wurde

mit mittlerer Vitalität (91 Exemplare), 40 Exemplare mit schlechter Qualität eingestuft. Die Vitalität eines Baumes ist unbekannt. Neun der nicht festgesetzten Bäume weisen geeignete Habitat Strukturen (Totholz, Höhlen, Nester) für Vögel und Fledermäuse auf.

Zusätzlich zu den zum Erhalt der festgesetzten Bäume sind umfangreiche Neupflanzungen in der Satzung festgelegt.

Pro angefangenen 200 m<sup>2</sup> der nicht überbauten Grundstücksflächen, mit Ausnahme von Sportflächen und Flächen mit Bindung und besonderen Entwicklungsmaßnahmen, ist mindestens ein standortgerechter, heimischer und großer oder mittelgroßer Laubbaum zu pflanzen, mindestens jedoch 50 % große Bäume, vgl. § 14 Abs. 10 des Satzungstextes. Dabei sind insbesondere versiegelte Flächen wie Pausenhofflächen und Stellplätze mit Bäumen zu überstellen. Erhaltener Baumbestand innerhalb der Bauräume, der diesen Kriterien entspricht, ist darauf anzurechnen. Die Versorgungsfläche VE 2 ist ausgenommen.

In den Verkehrsflächen und Bauflächen wird über die Festsetzungen die Pflanzung von Bäumen geregelt. Ein ausreichender Wurzelraum für große Bäume im unterbauten Bereich wird über die Festsetzung zur Absenkung der Tiefgaragen auf einer Fläche von mindestens 10 m<sup>2</sup> pro Großbaum und Überdeckung von 1,5 m mit fachgerechtem Bodenaufbau sichergestellt.

Insgesamt müssen über die Festsetzungen 72 Bäume gepflanzt werden. Es verbleiben 230 Bäume, deren Ersatzpflanzung im Planungsgebiet vorerst nicht umgesetzt werden kann.

### **Prognose bei Nichtdurchführung**

Bei Nicht-Durchführung der Planung bliebe ggf. die vorhandene Nutzung bestehen und somit würde auch der vorhandene Gehölzbestand weiterhin bestehen bleiben. Die vorhandenen Offenlandflächen, unter anderem auch der wertvolle Magerrasenbestand, benötigen zum Erhalt eine angepasste Pflege. Ansonsten ist davon auszugehen, dass die natürliche Gehölzsukzession einsetzt und die Flächen langfristig in Gehölz- bzw. Waldflächen übergehen.

### **Geplante Maßnahmen**

Maßnahmen, die im Bebauungsplan festgesetzt sind:

- Festsetzung eines ausreichenden Ersatzes für die Beseitigung erhaltenswerter Bäume
- Nachpflanzung ausgefallener Gehölze mit den festgesetzten Güteanforderungen
- Auf den Tiefgaragen wird für den Bereich von Baumpflanzungen ein ausreichender Bodenaufbau vorgesehen
- Begrünung aller Flachdächer von Gebäuden (auch mit Anlagen zur Solarenergienutzung) soweit diese nicht durch andere Anlagen besetzt sind
- Festsetzung von Baumpflanzungen in nicht überbauten Bereichen und im Pausenhof
- Festsetzung von Fassadenbegrünung
- Festsetzung zur Anbringung von Nistkästen als Ausgleich für entfernte Höhlenbäume

Maßnahmen, die aufgrund bestehender gesetzlicher Grundlagen und Regelwerke im Bauvollzug anzuwenden sind

- Durchführung von notwendigen Rodungen von Gehölzen aus Gründen des Vogelschutzes nur in den Wintermonaten bzw. außerhalb der Brutzeiten (zu sichern im Bauvollzug)
- Sicherung von zu erhaltenden Bäumen während der Bauphase im Bauvollzug

**Berücksichtigung**

Die sich insbesondere aus dem BauGB, der BayBO, den Naturschutzgesetzen sowie den städtischen Satzungen (z. B. Freiflächengestaltungssatzung) ergebenden Ziele und Belange wurden im Rahmen der Abwägung berücksichtigt.

**8.2.2.2 Auswirkungen auf den Wirkungsbereich Arten- und Naturschutz und Biodiversität****Bestandsaufnahme**

Das Planungsgebiet befindet sich im direkten Umfeld des hochwertigen Ausgleichskomplexes des Virginia-Depots. Auch hier kommen geeignete Habitatstrukturen von natur- und artenschutzrechtlicher Bedeutung vor.

Innerhalb des Planungsgebiets befinden sich Flächen der amtlichen Stadtbiotopkartierung. Schutzgebiete gem. BNatSchG sind nicht vorhanden.

Die beiden Biotopentwicklungsflächen haben sich inzwischen zu biotopwürdigen Beständen entwickelt. Diese Bestände haben vor allem einen hohen Wert für die Insektenfauna, weisen eine hohe Diversität sowie Vorkommen von Rote-Liste-Arten auf. Auch den überwiegend alten Gehölzbeständen aus heimischen Arten kommt aufgrund ihrer vielfältigen Bedeutung eine hohe naturschutzfachliche Bedeutung zu. Sie stellen unter anderem Brut- und Nahrungsraum für Vögel und Fledermäuse dar und nehmen wichtige Biotopverbundfunktion wahr. Die sowohl Baum- und Gehölzbestände mittleren Alters (gem. BayKompV 25-75 Jahre) weisen eine mittlere Wertigkeit auf.

Die Lagerflächen bieten im Bereich vorhandener Säume im Übergang zwischen offenen Flächen und Gehölzbeständen geeignete Habitate für die streng geschützte Art Zauneidechse und diese wurden dort auch nachgewiesen.

**Prognose bei Durchführung**

Die südlich gelegene Biotopentwicklungsfläche kann zum Teil erhalten werden und wird zu einem Reptilienhabitat weiterentwickelt und entsprechend gepflegt.

Mit der vorgesehenen Bebauung kommt es zum Verlust der nördlich gelegenen Biotopentwicklungsfläche (steht unter Schutz nach § 30 BNatSchG / Art. 23 Abs. 1 BNatSchG). Zusätzlich ergibt sich ein erheblicher Verlust von Feldgehölzen und Baumbeständen durch den Wegfall der Brachflächen und Saumbereichen im Osten. Die Gehölzbestände können vor allem in den nördlichen, östlichen und südlichen Randbereichen erhalten werden. Im Süden muss der durchgehende Bestand für die Bereiche der erforderlichen Erschließung unterbrochen und entfernt werden.

Es kommt dadurch zu Eingriffen in Lebensbereiche europarechtlich geschützter oder sonstiger bedeutender Arten (siehe artenschutzrechtlicher Fachbeitrag).

Die Funktion der linearen Feldgehölze als Verbundachsen bleibt erhalten. Die geplanten Unterbrechungen wirken sich hierbei nicht negativ aus.

Die Asphaltstraße, welche entlang der westlich an das Plangebiet angrenzende Virginia-Depot verläuft, wird entsiegelt und zu einem Schotterrasen entwickelt. Dadurch wird ein Biotopverbund für Zauneidechsen zwischen dem westlich gelegenen Virginia-Depots und dem Planungsgebiet ermöglicht. Entlang der westlichen und nördlichen Grenzen des Planungsgebiets werden Pufferstreifen als Magerstandorte ausgebildet.

Ca. 4.230 m<sup>2</sup> im Bereich des brachgefallenen mäßig intensiv genutzten Grünlands im Süden, werden zu einer Ausgleichsfläche mit besonderem Augenmerk für die Ansprüche der Zauneidechse entwickelt.

Mit der geplanten Durchgrünung und Pflanzung von Bäumen innerhalb der Bauflächen und den Grünflächen werden zusätzliche neue Habitatstrukturen und allgemeine Lebensraumangebote für verschiedenste Arten geschaffen.

Die künftige Bebauung und die damit verbundene Nutzung bewirkt eine zunehmende

Störung angrenzender Flächen. Verschattungswirkungen auf die westliche Ausgleichsfläche („Virginia-Depot“) können ausgeschlossen werden. Die während der Geothermie Bohrungen benötigten Lärmschutzwand trägt über einen temporär beschränkten Zeitraum von drei Jahren zur Verschattung bei. Die erstellte Verschattungsstudie bezieht sich hierbei auf einen älteren Planstand. Sie wurde nicht überarbeitet, da die neue Planung nicht dichter an die Zauneidechsenhabitats heranrückt, und im Ergebnis keine negativeren Auswirkungen zu erwarten sind.

Baubedingt wird sich eine Belastung durch den Baustellenverkehr und -betrieb und dessen Auswirkungen wie Lärmemissionen, Erschütterungen, optische Reize sowie Einträgen von Fremdstoffen (z. B. Staub) ergeben. Da diese nur temporär stattfinden, ergeben sich keine dauerhaft negativen Auswirkungen. Für vorkommende Brutvögel im Bereich vorhandener Gehölzbestände gibt es ausreichende Möglichkeiten während dieser Störungsphase auf angrenzende Gebiete auszuweichen. Zudem werden verlorenen Nistmöglichkeiten durch Nistkästen ersetzt. Es kann betriebsbedingt durch eine erhöhte Frequentierung und Lärmimmission zu einer dauerhaften Vergrämung von störungsempfindlichen Brutvögel kommen.

Durch entstehende Glasfassaden oder Glaselemente ist von einer Vogelschlaggefahr auszugehen. Es werden Maßnahmen zum Vogelschutz in den Satzungsbestimmungen festgesetzt, welche Vögel vor Kollision mit Glasflächen schützen.

Für nachtaktive Insekten geht von künstlichen Lichtquellen eine Gefährdung aus, da sie in hohem Maße bedingt durch eine vom Licht ausgelöste Fehlorientierung von diesen angezogen werden. Unnötige Lichtemissionen auf umliegende Vegetationsbestände mit Lebensräumen wildlebender Tiere (z. B. Insekten, Vögel, Fledermäuse) sollten daher möglichst vermieden werden. Über die getroffene Festsetzung für die zu verwendenden Leuchtmittel sowie deren Aufbau können solche negativen Auswirkungen minimiert werden.

Für die Freisportflächen der Schule ist eine außerschulische Nutzung voraussichtlich werktags von abends sowie an Wochenenden ganztags bis in den späten Abend geplant. Es ist davon auszugehen, dass auch für diese Flächen zeitweise eine Beleuchtung erforderlich wird, wobei auch hier die getroffenen Festsetzungen zur Leuchtmittelverwendung beachtet werden müssen.

Durch Fassadenbegrünung sowie eine intensive Dachbegrünung können neue Lebensräume und Nahrungsangebote für Insekten und Vögel entstehen und die Artenvielfalt gefördert werden.

### **Prognose bei Nichtdurchführung**

Inwiefern die vorhandene Nutzung bestehen bliebe oder ein anderes Bauvorhaben realisiert würde, ist nicht absehbar. Die vorhandenen Offenlandflächen, unter anderem auch der wertvolle Magerrasenbestand, benötigen zum Erhalt eine angepasste Pflege. Ansonsten ist davon auszugehen, dass die natürliche Gehölzsukzession einsetzt und die Flächen langfristig in Gehölz- bzw. Waldflächen übergehen.

### **Geplante Maßnahmen**

#### Maßnahmen, die im Bebauungsplan festgesetzt sind

- Festsetzung zum Erhalt von Baum- und Gehölzbeständen
- Festsetzung umfangreicher Baumpflanzungen
- Aufhängung von Vogelnistkästen
- Maßnahmen zur Vermeidung von Vogelschlag
- Insektenfreundliche und streulichtarme Beleuchtung des Geländes und der Außenportanlage
- Fassaden und Dachbegrünung u.a. Ausführung als Biodiversitätsdächer
- Einfriedungen nur ohne durchgehenden Sockel mit einer Bodenfreiheit von mindestens 10 cm bzw. punktuelle Durchlässe (10 auf 10 cm, mindestens alle 2 Laufmeter)

### Maßnahmen, die aufgrund bestehender gesetzlicher Grundlagen und Regelwerke im Bauvollzug anzuwenden sind

- Durchführung von notwendigen Rodungen von Gehölzen aus Gründen des Vogelschutzes nur in den Wintermonaten bzw. außerhalb der Brutzeiten (zu sichern im Bauvollzug)
- Prüfung der zu fällenden Bäume im Vorfeld auf Fledermausbesatz
- Sicherung von zu erhaltenden Bäumen während der Bauphase im Bauvollzug
- Erhalt von Vegetation und von Einzelbäumen, soweit möglich, als sonstige im Bauvollzug zu beachtende Maßnahme

### Sonstige Maßnahmen, die im Bauvollzug zu beachten sind

- Durchführung eines geeigneten Monitoringverfahrens

### **Berücksichtigung**

Die gesetzlich festgelegten Ziele und Belange zum Arten- und Naturschutz und zur Biodiversität wurden berücksichtigt. Bereits im Vorfeld wurden Varianten zur unterschiedlichen Bebauung und den damit verbundenen Betroffenheiten geschützter Arten durchgeführt. Die Anforderungen des gesetzlichen Artenschutzes werden auch im weiteren Verfahren berücksichtigt.

## **8.2.3 Auswirkungen auf das Schutzgut Boden**

### **8.2.3.1 Auswirkungen auf den Wirkungsbereich Schadstoffbelastungen**

#### **Bestandsaufnahme**

##### Altlasten

Das Planungsgebiet wurde auch ab 1945 militärisch genutzt. Im nördlichen Teil erstreckt sich eine ehemalige Kiesgrube in das Gebiet, die vermutlich bereits vor dem Zweiten Weltkrieg mit ortsfremdem Material verfüllt wurde. Aufgrund der erfolgten Nutzungen kann allerdings nahezu im gesamten Gebiet mit künstlichen Auffüllungen oberhalb des gewachsenen Bodens gerechnet werden. Diese Auffüllungen sind in einer Mächtigkeit von 1-3 m anzutreffen, wobei deren Dicke nach Osten hin bis zu einer punktuellen Ausdehnung abnimmt. Es handelt sich dabei um Ablagerungen von Kies und Sanden, Bau- und Abbruchmaterial, Schotter, Kriegs- und Brandschutt, neuzeitlichem Abfall etc.

Auf Grund der Vielzahl von Nutzungsänderungen innerhalb der letzten Jahrzehnte und dem Rückbau vorhandener Infrastrukturen ist davon auszugehen, dass Reste von Ver- und Entsorgungsträgern, Kommunikationsleitungen, Stromleitungen etc. noch immer im Untergrund präsent sind.

Es ist außerdem von erheblichen noch vorhandenen Einbauten auszugehen. Dies betrifft den Bereich der östlichen Lagerfläche (ehemaliger Sportplatz), die noch vorhandenen Zufahrtsstraßen, eine Betonplatte im Bereich der westlichen Lagerfläche sowie das Gelände des ehemaligen Tennisplatzes im Südosten des Planungsgebiets.

Im Vorfeld wurden Oberbodenuntersuchungen zur Gefährdungsabschätzung durch den Wirkungspfad Boden-Mensch durchgeführt. Die durchgeführten Oberbodenuntersuchungen ergaben erhöhte B(a)P (Benzo(a)pyren) -Werte, die über dem geforderten Richtwert für die Nutzungsart Kinderspielflächen und Wohngebiete liegen.

Benzo(a)pyren ist ein Polyzyklischer Aromatischer Kohlenwasserstoff (PAK). Über die Atemluft aufgenommen wirkt es krebserregend. Bei einer Probe wurden neben dem Parameter Benzo(a)pyren auch Prüfwertüberschreitungen für die Parameter Chrom und Nickel (Nutzungsart Kinderspielfläche) festgestellt.

##### Kampfmittel

Aufgrund von erfolgten Luftangriffen im Jahr 1944 sowie der militärischen Nutzung

zwischen 1934 und 1992 ist eine Einstufung als mit Kampfmitteln belastete Fläche gegeben.

Es fand eine Testfeldräumung im März und April 2024 statt. Diese ergab, dass zum großen Teil eine minimal invasive Beräumung möglich ist, um eine Betretungssicherheit zu gewährleisten. Ausschließlich die als Flächenkategorie 4 eingestuften Bereiche (Verkehrswege, Flächen zur zukünftigen Nutzung durch Bebauung und die zugehörigen Frei- und Grünflächen) müssen uneingeschränkt von Kampfmitteln geräumt werden.

### **Prognose bei Durchführung**

Aufgrund der lokal erhöhten B(a)P-Gehalte sowie die geringfügig erhöhten Schwermetallgehalte in einem untersuchten Bereich für den Wirkungspfad Boden – Mensch im Horizont 0 bis 0,1 m, sowie im Horizont 0,1 bis 0,35 m soll aus gutachterlicher Sicht eine Nutzung als Kinderspielfläche zum jetzigen Zeitpunkt, ohne weitere Maßnahmen oder Untersuchungen durchzuführen, unterbunden werden. Der Prüfwert von 1,0 mg/kg für Benzo(a)pyren für die Nutzungsart Park- und Freizeit, sowie die Prüfwerte für die lokal geringfügig erhöhten Schwermetallgehalte für die Nutzungsart Wohngebiet wurden hingegen bei keiner der untersuchten Proben überschritten. Bei einer Nutzung als Kinderspiel- oder Wohnfläche muss mit weiterführenden Untersuchungen überprüft werden, ob Sicherungsmaßnahmen in Form von Bodenaustausch und/oder Überdeckung mit geeignetem unbelastetem Oberboden zu ergreifen sind. Aufgrund der verfüllten Kiesgrube im Norden des Planungsgebietes ist bei der Bebauung des Baufeldes GB 2 und VE 1 Schadstoff beaufschlagtes Material zu entsorgen bzw. zu verwerten. Auch kann sich hinsichtlich der Gründung des Gebäudes, sollte die Auffüllung nicht vollständig entfernt werden, Mehraufwand ergeben (Gründung in tragfähigen Bodenschichten).

Im Rahmen des vorliegenden Kampfmittel-Räumkonzepts wurde eine Bewertung der festgestellten Kampfmittelsituation mit darauf aufbauender Gefährdungsanalyse vorgenommen. Außerdem erfolgte eine Beurteilung in Frage kommender Detektions- und Räumverfahren sowie ggf. Festlegung erforderlicher erweiterter technischer Erkundungen.

Auf Grund der gegebenen unterschiedlichen Flächenbelastung, der Möglichkeit der Präsenz von Kampfmitteln, den Ergebnissen bereits durchgeführter Kampfmittelsondier- und Bergungsarbeiten sowie den Belangen des Naturschutzes kommt das Konzept zum Ergebnis, dass eine vollständige Beräumung der Gesamtfläche und damit die Herstellung einer uneingeschränkten Kampfmittelfreiheit wirtschaftlich und ökologisch nur in Teilbereichen sinnvoll ist. Für den südöstlichen Teilbereich (geplante Ausgleichsfläche) wird daher nur das Ziel einer eingeschränkten Kampfmittelfreiheit angestrebt. Für die restliche Fläche ist eine uneingeschränkte Kampfmittelfreiheit vorgesehen.

Der vorhandene Baumbestand kann hierbei weitgehend erhalten werden, ein erforderlicher Freischnitt wird möglichst schonend und auf das notwendige Maß begrenzt. Auf Basis der vorliegenden Ergebnisse des Kampfmittel-Räumkonzeptes wird die erforderliche Kampfmittelfreiheit durchgeführt.

### **Prognose bei Nichtdurchführung**

Von der Fläche würde bei Nicht-Durchführung der Planung keine Gefährdung für die Umwelt ausgehen. Ohne Bodeneingriffe und Nutzungen durch den Menschen könnte auf eine Kampfmittelfreiheit und Altlastensanierung verzichtet werden.

### **Geplante Maßnahmen**

#### Sonstige Maßnahmen, die im Bauvollzug zu beachten sind

- Durchführung notwendiger Maßnahmen zur Altlasten- bzw. Einbautenbeseitigung und deren fachgerechter Entsorgung

- Sollten bei Bodeneingriffen Auffälligkeiten sichtbar werden, die auf Kampfmittel oder Kampfmittelreste hindeuten könnten, sind alle Arbeiten sofort einzustellen und es ist die Ordnungsbehörde bzw. die Polizei unmittelbar davon zu informieren.
- Durchführung der notwendigen Maßnahmen zur Kampfmittelbeseitigung insbesondere deren fachgerechter Entsorgung

### **Berücksichtigung**

Die Vorgaben des Bundes-Bodenschutzgesetzes bzw. der Bundes-Bodenschutzverordnung werden auch im weiteren Verlauf Berücksichtigung finden. Die gültigen technischen Regelwerke werden bei der Beurteilung zugrunde gelegt.

## **8.2.3.2 Auswirkungen auf den Wirkungsbereich Bodenfunktionen**

### **Bestandsaufnahme**

Das Planungsgebiet ist im Bestand teilweise versiegelt (Zufahrten, Teilbereiche der östlichen Lagerfläche, Betonplatte im Bereich der westlichen Lagerfläche, Gelände des ehemaligen Tennisplatzes im Südosten des Planungsgebiets). Aufgrund der erfolgten Nutzungen sind nahezu im gesamten Gebiet künstliche Auffüllungen vorzufinden, so dass die natürliche Bodenabfolge daher zu großen Teilen verändert bzw. beeinträchtigt ist und die Bodenfunktionen in versiegelten Bereichen stark eingeschränkt sind.

Das Planungsgebiet liegt im Bereich der Münchener Schotterebene, die aus kalkigen Kiessanden gebildet wird. Bei den natürlich vorkommenden Böden handelt es sich gemäß der Übersichtsbodenkarte um vorherrschend humusreiche (Acker-)Pararendzina aus Carbonatsandkies bis -schluffkies (Schotter), gering verbreitet mit flacher Deckschicht aus Lehm.

### **Prognose bei Durchführung**

Mit Durchführung der Planung kommt es zu einer zusätzlichen Versiegelung von Flächen und somit zu einer Erhöhung des Versiegelungsgrades.

Aktuell befinden sich innerhalb des Planungsgebiets ca. 24.800 m<sup>2</sup> versiegelte und teilversiegelte Flächen (Zufahrt, Sportplatz, Lagerflächen).

Künftig ist aufgrund der festgesetzten Grundflächenzahlen und geplanten ungedeckten Anlagen eine Versiegelung und Unterbauung von ca. 41.500 m<sup>2</sup> möglich, das entspricht einer Mehrversiegelung von 16.700 m<sup>2</sup>. Der Versiegelungsgrad steigt von ca. 40 % auf max. 67 %.

Durch die notwendigen Baustelleneinrichtungsflächen kann es zu zusätzlichen vorübergehenden Störungen der natürlichen Bodenfunktionen und zu Verdichtungen kommen.

Seltene Böden sind von der Maßnahme nicht betroffen.

### **Prognose bei Nichtdurchführung**

Bei Nicht-Durchführung der Planung würden bei Weiterführung der bisherigen Nutzung die Bodenfunktionen in den versiegelten Bereichen eingeschränkt bleiben.

### **Geplante Maßnahmen**

#### Maßnahmen, die im Bebauungsplan festgesetzt sind

- Kompakte und flächensparende Bauweise in hoher Baudichte und dadurch sparsamer Umgang mit Boden
- Bepflanzung und Begrünung aller nicht bebauten Flächen
- Überdeckung der nicht unter dem Gebäude liegenden Tiefgaragendecken mit mindestens 100 cm fachgerechtem Bodenaufbau

- Absenkung unterbauter Flächen im Bereich zu pflanzender Bäume um mindestens 1,5 m auf einer Fläche von mindestens 10 m<sup>2</sup> pro Baum mit fachgerechtem Bodenaufbau
- Beschränkung von Belagsflächen auf ein möglichst geringes Maß; Verwendung wasserdurchlässiger Beläge

#### Sonstige Maßnahmen, die im Bauvollzug zu beachten sind

- Nutzung der unversiegelten, begrünten Flächen für die Speicherung und Versickerung des anfallenden Regenwassers
- Platzierung von Tiefgaragen überwiegend unter bereits durch Bebauung versiegelten Flächen
- Trennung von humushaltigem Oberboden und Unterboden bei Abtrag, Beschränkung der baubedingten Arbeitsflächen auf ein technisch unbedingt notwendiges Maß
- Vollständige Beseitigung der Baustelleneinrichtung

#### **Berücksichtigung**

Der im Bundesbodenschutzgesetz und BauGB verankerte Grundsatz zum sparsamen Umgang mit Grund und Boden wurde soweit möglich berücksichtigt.

### **8.2.4 Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser**

#### **8.2.4.1 Oberflächenwasser**

##### **Bestandsaufnahme**

Innerhalb des Planungsgebietes befinden sich keine Oberflächengewässer. Das nächstgelegene Fließgewässer ist der Nymphenburg Biedersteiner Kanal, in ca. 2 km Entfernung südlich.

Dieses nächstgelegene Oberflächengewässer wird durch die Planung nicht berührt.

#### **8.2.4.2 Grundwasser**

##### **Bestandsaufnahme**

Gemäß vorliegender Hydrogeologischer Standortbeschreibung ist als Kote für einen mittleren Hochwasserstand (MHGW) aus dem Isohypsenplan der Stadt München (Stand 2014) von ca. 494,00 m NHN bis 493,00 m NHN anzusetzen. Abgeleitet aus den Messergebnissen der örtlichen Grundwassermeßstellen ergeben sich Koten für den MHGW, die zwischen 494,35 m NHN im Süden und 493,27 m NHN im Norden liegen.

Der Grundwasserhöchststand (HHW 1940) liegt im Süden der Entwicklungsfläche zwischen 497,2 m NHN (Westen) und 497,3 m NHN (Osten). Für den nördlichen Bereich der Entwicklungsfläche liegt der HHW 1940 bei 496,0 m NHN (Westen) und somit bei ca. 5,5 m unter der Geländeoberkante (GOK). Insgesamt liegen für den HHW 1940 sieben Meßdaten vor. Der mittlere Grundwasserstand steht ca. 8 m unter GOK. Die Grundwasserfließrichtung ist generell von Südwest Richtung Nord-Nord-Ost. Aufgrund des vorliegenden Flurabstandes, der hohen Durchlässigkeit und der damit verbundenen geringen Sorptions- und Filterfähigkeit der Böden ist von einer hohen Empfindlichkeit des Grundwassers auszugehen (Quelle ABSP).

In Zusammenhang mit den Vorbelastungen durch die ehemalige militärische Nutzung sowie den Änderungen der Bodenstruktur den Verfüllungen im Bereich der Kiesgrube besteht eine lokale Beeinflussung des Grundwassers.

### **Prognose bei Durchführung**

Bei Mittelwasserstand bindet keines der geplanten Gebäudeteile in das Grundwasser ein.

Die Untergeschosse von GB 1 und GB 2 liegen auch bei Erreichen des HHW 1940 oberhalb des Grundwasserspiegels. Lediglich die Turnhalle des GB 1 bindet bei Erreichen des HHW 1940 wenige Zentimeter in das Grundwasser ein. Im Baufeld VE 1 reicht das Grundwasser bei einem den HHW 1940 entsprechenden Stand bis an die Bodenplatte. Damit sind Maßnahmen zur Grundwasserüberleitung im Hochwasserfall nicht notwendig.

Gemäß Bericht zu den Bodenuntersuchungen wurden bei früheren Untersuchungen auch Belastungen des Grundwassers sowie Kontaminationen der Bodenluft durch leichtflüchtige Schadstoffe (LHKW / Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe und BTEX / leichtflüchtige aromatische Kohlenwasserstoffe) festgestellt. Die veranlasste Bodenluftsanierung konnte eingestellt werden, nachdem die Gehalte auf unbedenkliche Konzentrationen unter den einschlägigen Richtwerten zurückgegangen waren. Im Grundwasser ist eine Beeinflussung durch die Altablagerung erkennbar, jedoch besteht derzeit kein Sanierungsbedarf.

### **Prognose bei Nichtdurchführung**

Bei Nicht-Durchführung der Planung und Fortführung der bisherigen Nutzung kann von keinem Eingriff in das Grundwasser ausgegangen werden.

### **Geplante Maßnahmen**

#### Maßnahmen, die im Bebauungsplan festgesetzt sind

- Festsetzung der maximalen Einbindetiefe für Gebäude zur Verhinderung eines Grundwasseraufstaus

#### Maßnahmen, die aufgrund bestehender gesetzlicher Grundlagen und Regelwerke im Bauvollzug anzuwenden sind

Bei Eingriffen in das Grundwasser ist ein wasserrechtliches Verfahren erforderlich als Maßnahme, die aufgrund bestehender gesetzlicher Grundlagen und Regelwerke im Bauvollzug anzuwenden ist. Sämtliche Baumaßnahmen, die in das Grundwasser eingreifen, sind wasserrechtlich zu genehmigen.

### **Berücksichtigung**

Es werden Eingriffe in das Grundwasser gemäß den Zielen des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Vorgaben der Landeshauptstadt München, mit der Intention Eingriffe in das Grundwasser möglichst zu vermeiden, berücksichtigt.

## **8.2.4.3 Niederschlagswasser**

### **Bestandsaufnahme**

Aktuell verdunstet und versickert das anfallende Niederschlagswasser im Bereich vorhandener Vegetationsflächen. Im Bereich der befestigten Fläche fließt das Wasser seitlich ab und versickert ebenfalls.

### **Prognose bei Durchführung**

Durch die Planung werden große Flächenanteile bebaut und versiegelt, so dass Niederschlagswasser in diesen Bereichen nicht großflächig verdunsten oder versickern kann. Eine Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers über Versickerungsmulden scheidet aus Platzmangel aus. Lediglich im Baufeld GB 1 kann unterstützend eine Sickermulde im südwestlichen Bereich errichtet werden. Künftig wird die

Versickerung des Niederschlagswassers daher vorwiegend über Rigolen ermöglicht. Im Baufeld GB 2 und VE 1 ist eine Versickerung aufgrund der verfüllten Kiesgrube, die sich im Norden und Westen des Geländes befindet, nur im südlichen bzw. südöstlichen Flächenbereich möglich. Eine gezielte Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser im Bereich der schadstoffbeaufschlagten Verfüllung ist nicht möglich. Im Bereich der Stichstraße sollte der zu errichtender Abwasserkanal in Randlage geplant werden, um ebenfalls eine Versickerung über Rigolen zu ermöglichen. Die geplante Dachbegrünung führt zu einer deutlichen Reduzierung des Wasserandrangs bzw. zu dessen zeitlichen Entzerrung. Je nach Wahl und Ausführung der Dachbegrünung sind Reduktionen des Wasseranfalls in der Spanne von 20 % bis ca. 70 % möglich. Hierbei setzt sich die Reduktion des Wasseranfalls aus dem Rückhaltevermögen des Substrates (zeitlich verzögerte Wasserabgabe) und dem Eigenverbrauch der Bepflanzung zusammen.

Bei der Unterkellerung mit Tiefgarage muss das Oberflächenwasser über eine Flächendrainage gesammelt und der weiteren Versickerung zugeführt werden. Eine Reduktion des Wasseranfalls an den Versickerungsanlagen ist damit nicht gegeben. Bei einer Ausbildung der Hofflächen mit Pflasterflächen mit Fugenanteil ergäbe sich eine Reduzierung von ca. 25 %.

Ebenfalls kann in den Freiflächen die Pflanzung von Bäumen und Sträuchern und sonstigen Grünstrukturen den Wasserhaushalt günstig beeinflussen.

Hierdurch werden die Prinzipien der von der Landeshauptstadt München angestrebten "Schwammstadt", so weit im Planungsgebiet möglich, umgesetzt. Niederschlagswasser soll möglichst dort, wo es anfällt, verdunsten, versickern oder gespeichert werden und damit Vorsorge gegen Überflutung, Trockenheit und Hitze geleistet werden.

### **Prognose bei Nichtdurchführung**

Bei Nicht-Durchführung der Planung und Weiterführung der bestehenden Nutzungen, würden anfallende Niederschläge weiterhin natürlich versickern.

### **Geplante Maßnahmen**

#### Maßnahmen, die im Bebauungsplan festgesetzt sind

- Festsetzungen zur Begrünung von Dächern und Tiefgaragenflächen einschließlich Art, Umfang und Aufbau
- Verwendung möglichst durchlässiger Bodenbeläge
- Festsetzungen zur Begrünung und Pflanzung von Bäumen

#### Maßnahmen, die aufgrund bestehender gesetzlicher Grundlagen und Regelwerke im Bauvollzug anzuwenden sind

- Behandlung von Niederschlagswasser gemäß der Entwässerungssatzung der Landeshauptstadt München

#### Sonstige Maßnahmen, die im Bauvollzug zu beachten sind

- Anlage einer flächigen Versickerung, insbesondere in Nähe von Baumstandorten und Platzflächen soweit technisch und straßenverkehrsrechtlich möglich ist

### **Berücksichtigung**

Die Versickerung des Niederschlagswassers in den bebauten Bereichen wird durch die Entwässerungssatzung der Landeshauptstadt München geregelt. Im Weiteren wird der Vollzug der einschlägigen Fachgesetze (WHG) und darauf aufbauender bzw. ergänzender Regelungen (z. B. Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser) vorbereitet.

Auswirkungen auf das Schutzgut Luft

### **Bestandsaufnahme**

Emissionsbelastungen gehen aktuell vor allem von der östlich gelegenen, stark befahrenen Straße (Schleißheimer Straße) aus, die an das Planungsgebiet angrenzt. Geruchsbelästigungen sind aktuell nicht vorhanden.

Ein Störfallbetrieb nach § 50 BImSchG (TanQuid GmbH & Co KG, Tanklager München) befindet sich auf der Detmoldstraße 11 in einer Entfernung von ca. 200 m zum Planungsgebiet und in ca. 250 m zur Kfz-Berufsschule. Die notwendigen Abstände von 106 m zum Planungsgebiet werden eingehalten.

Luftaustausch sowie Kaltluftentstehung ist im heutigen Zustand ohne Einschränkung gegeben.

### **Prognose bei Durchführung**

#### Luftschadstoffe durch Verkehr

Bei Durchführung der Planung erhöht sich aufgrund des zusätzlichen Quell- und Zielverkehrs auf den umliegenden Straßen geringfügig das Verkehrsaufkommen.

Die für das Planungsgebiet durchgeführte Immissionsprognose wurde für die wesentlichen verkehrsbedingten Schadstoffkomponenten NO<sub>2</sub>, PM<sub>10</sub> und PM<sub>2,5</sub> durchgeführt. Die Beurteilung erfolgte nach der 39. BImSchV.

Die höchsten verkehrsbedingten Jahresmittelwerte treten an den zur Schleißheimer Straße orientierten Fassaden im südöstlichen Bereich der Plangebäude auf. An den Tiergaragenöffnungen der geplanten Tiefgarage der Gemeinbedarfsfläche GB 1 treten ebenfalls hohe Luftschadstoffbelastungen auf. Diese hohen Luftschadstoffbelastungen beschränken sich allerdings auf einen kleinen Bereich um die Tiefgaragenöffnung, sodass bereits nach 4 m Entfernung die Immissionsgrenzwerte eingehalten werden können.

Die Jahresmittelgrenzwerte werden an allen Plangebäudefassaden bis auf den direkten Nahbereich der Tiefgaragenöffnung als auch in den ebenerdigen Freibereichen zuverlässig eingehalten.

Die Auswirkungen des Planvorhabens auf die Nachbarschaft wurden durch eine Differenzbetrachtung (Planfall – Nullfall) ermittelt. Die höchsten Veränderungen der Schadstoffbelastung treten am Schätzweg 1 auf. Die Erhöhungen der Stickstoffdioxidbelastungen (NO<sub>2</sub>) betragen mehr als 3 % des Immissionsjahresmittelwertes und sind gemäß der TA Luft als relevant anzusehen. Die Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV werden jedoch auch zukünftig zuverlässig unterschritten.

Eine Durchströmung des Planungsgebiets mit Luft ist durch die vorhandenen geschlossenen Gehölzbestände reduziert. Diese wirken sich allerdings positiv auf das Kleinklima aus. Eine reduzierte Durchlüftung ist dann ungünstig, wenn im Gebiet Schadstoffe freigesetzt werden, da diese dann schlechter abtransportiert werden. Im Planungsgebiet sind diesbezüglich keine relevanten Quellen geplant.

Im Bereich der Feinstaubbelastung erhöhen sich die PM<sub>10</sub>-Konzentrationen im straßennahen Bereich. Die PM<sub>10</sub>-Jahresmittelwerte liegen an den höchstbelasteten straßennahen Gebäudefassaden allerdings unterhalb der derzeit gem. 39. BImSchV geltenden Grenzwerte, womit diese eingehalten werden. Auch der Jahresmittelgrenzwert für Feinstaub der Partikelgröße PM<sub>2,5</sub> wird unterschritten und somit eingehalten.

Insgesamt werden die maßgebenden Grenzwerte der 39. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Luftqualitätsstandards und Emissionshöchstmengen - 39. BImSchV) werden an allen Plangebäudefassaden eingehalten.

#### Luftschadstoffe aus Anlagen und Gerüche

Luftschadstoffe aus Anlagen oder Geruchsbelästigungen werden auch künftig nicht erwartet.

**Prognose bei Nichtdurchführung**

Bei Nicht-Durchführung der Planung würde ggf. die aktuelle Nutzung mit den damit verbundenen Luftbelastungen fortgeführt.

**Geplante Maßnahmen**Maßnahmen, die im Bebauungsplan festgesetzt sind:

- Entlüftung der mechanischen Tiefgaragenentlüftung über Dach

Maßnahmen, die aufgrund bestehender gesetzlicher Grundlagen und Regelwerke im Bauvollzug anzuwenden sind

- Fortschreitende Verbesserung bei der energetischen Qualität von Gebäuden durch zunehmende Standards in Bezug auf Gebäudehülle und Energieverbrauch
- Fortschreitende Verbesserung der „Fahrzeugflotte“ durch zunehmend strenge Umweltschutzvorschriften bei der Neuzulassung von Fahrzeugen

Sonstige Maßnahmen, die im Bauvollzug zu beachten sind

- Einsatz emissionsarmer Baumaschinen während der Bauphase; Sauberhalten der Fahrwege, Reifenwaschanlagen, um Verschleppungen von staubendem Material auf öffentlichen Straßen zu vermeiden

**Berücksichtigung**

Es wurden insbesondere die Vorgaben der 39. Verordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (39. BImSchV) berücksichtigt.

**8.2.5 Auswirkungen auf das Schutzgut Klima****Bestandsaufnahme**

In der Stadtklimaanalysekarte von München (GEO-Net, 2014) ist das Planungsgebiet als bioklimatisch von großer Bedeutung ausgewiesen und liegt im Bereich einer Kaltluftleitbahn, die bodennah Flurwinde entlang der bebauungsfreien Flächen von Nordwest nach Südost in den Bereich des Plangebietes ausweist.

**Prognose bei Durchführung**

Im Rahmen eines Gutachtens wurden die Auswirkungen der Planung auf das lokale Klima der Umgebung und die zu erwartenden klimatischen Verhältnisse im unmittelbaren Nahbereich der Maßnahme untersucht.

Die mittleren jährlichen Durchlüftungsverhältnisse entsprechen im Plangebiet denen einer baumbestandenen Freilandnutzung. Mit Umsetzung der Planung sind entsprechende Einschränkungen verbunden, die sich auf die unmittelbare Nachbarschaft, wie z. B. den Straßenraum der Schleißheimer Straße, sowie die nördlich und westlich angrenzenden Freiflächen beschränken und nicht bis zu den umliegenden Wohnbebauungen reichen. Ebenso werden die nächstgelegenen Wohnbebauungen nicht von relevanten flächenhaften Änderungen der etwas höheren, nächtlichen bodennahen Strömungen bei sommerlichen autochthonen Wetterlagen erreicht.

Auf dem Plangebiet selbst werden sich tagsüber in den Aufenthaltsbereichen im Freien lokal etwas stärkere Temperaturerhöhungen aufgrund der Planung ergeben. Aus stadtklimatischer Sicht wird im Gutachten festgestellt, dass sich relevante Änderungen der lokal-klimatischen Verhältnisse auf das Plangebiet und dessen nähere Umgebung beschränken, d. h. auf die sich südlich und östlich des Plangebietes anschließenden gewerblichen Nutzungen und auf Teilbereiche der Freiflächen des Virginia-Depots. Bereiche mit Wohnbebauung, beispielsweise westlich der Bezirkssportanlage Lerchenau, sind nicht von relevanten flächenhaften Änderungen der lokalklimatischen Verhältnisse aufgrund der Planung betroffen.

Die Durchlüftungsverhältnisse werden west- und ostseitig des geplanten langgestreckten Schulgebäudes entlang der Schleißheimer Straße weiter eingeschränkt, womit Erhöhungen der Luftschadstoffbelastung entlang der Schleißheimer Straße nicht auszuschließen sind.

Im Bereich der geplanten Freiflächen des Schulgeländes kann ein vielfältiges Nutzungsangebot an Aufenthaltsbereichen im Freien bereitgestellt werden, das die Bedürfnisse unterschiedlicher Personen zu verschiedenen Jahreszeiten beziehungsweise meteorologischen Bedingungen abdeckt. In Anbetracht des Klimawandels und der damit verbundenen Wärmebelastung im Sommer sollten hier vor allem ausreichend verschattete Bereiche insbesondere durch die Pflanzung von Laubbäumen geschaffen werden. Hierbei fördern insbesondere Großbaumstandorte den thermischen Komfort und schaffen ein angenehmes Mikroklima. Baumpflanzungen vor Fassaden tragen zu einer geringeren Wärmeabstrahlung der Baukörper bei, begrünte Flächen am Boden und Dach reduzieren Oberflächentemperaturen.

Für die Dachbegrünung von Dachflächen ist eine durchwurzelbare Mindestsubstratschichtdicke von 20 cm festgesetzt. Dies dient dem Regenwasserrückhalt und hat positive Auswirkung auf das Mikroklima durch entstehende Verdunstungskühle.

### **Prognose bei Nichtdurchführung**

Bei Nicht-Durchführung der Planung bliebe die aktuell günstige stadtklimatische Situation im Planungsgebiet unverändert. Außerdem würden die für ein günstiges Bioklima wichtigen Bestandsbäume erhalten bleiben.

### **Geplante Maßnahmen**

#### Maßnahmen, die im Bebauungsplan festgesetzt sind

- Festsetzung einer Dachbegrünung sowie einer Mindestdicke der durchwurzelbaren Gesamtschicht
- Festsetzung der Pflanzung von Bäumen im Bereich nicht überbauter Grundstücksflächen
- Festsetzung einer Fassadenbegrünung für Teilbereiche

#### Sonstige Maßnahmen, die im Bauvollzug zu beachten sind

- Frühzeitige Pflanzung von Bäumen mit geregelter Pflanzqualität
- Verwendung von Bodenbelägen mit geringer Aufheizung (helle Oberflächen) und geringer Wärmespeicherung (Holz, porige Steinplatten)

### **Berücksichtigung**

Es wurden u. a. die Ziele der Perspektive München zum Klimaschutz, der Beschluss des Stadtrates vom 18.12.2019 für eine klimaneutrale Stadtverwaltung bis 2030 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16525) sowie die Vorgaben des BauGB zum Klimaschutz berücksichtigt.

## **8.2.6 Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft (Orts- und Landschaftsbild)**

### **Bestandsaufnahme**

Bei dem Planungsgebiet handelt es sich um eine unbebaute Fläche, die aufgrund der ehemaligen militärischen Nutzungen nur über wenig Verbindung zu den umgebenden Siedlungsbereichen aufweist. Nach außen ist das Gebiet über breite lineare Gehölzriegel eingegrünt. Es handelt sich um alte, dicht gewachsene Bestände, die seit der Nutzungsaufgabe keiner Pflege mehr unterliegen. Die als Lagerflächen genutzten Bereiche im Inneren der Fläche sind von außen nicht einsehbar.

Südlich und östlich liegen gewerblich genutzte Flächen mit überwiegend großen Gebäudekomplexen, die im Umfeld stark in Erscheinung treten.

Die angrenzenden Straßen weisen keine oder nur geringe Grünstrukturen in Form

einer Baumreihe auf. Auf die Straßenräume haben die randlichen Eingrünungen des Planungsgebietes positive Wirkung.

Das Planungsgebiet liegt im Bereich der historischen Sichtachse zwischen Schloss Schleißheim und der Frauenkirche, diese ist vor Ort allerdings nicht wahrnehmbar.

#### **Prognose bei Durchführung**

Mit Umsetzung der Planung entstehen Gebäudekomplexe, die Wandhöhen zwischen 24 und 27 m aufweisen können.

Die visuelle Einbindung in die Umgebung wird auch künftig über die vorhandenen randlichen Gehölzbestände gegeben sein. Diese müssen lediglich im Bereich geplanter Zuwegungen und Zufahrten entfernt werden und können ansonsten erhalten werden. Die innen liegenden Bestände können nur in einem Teilbereich erhalten werden. Eine ausreichende Durchgrünung des Planungsbereichs wird über die Festsetzung von Baumpflanzungen in den nicht überbauten Bereichen der Grundstücksflächen gesichert.

Das Erscheinungsbild des Stadtteils wird sich mit Umsetzung der Planung nicht erheblich ändern. Die geplanten Gebäude integrieren sich in das gewerblich geprägte Umfeld. Temporäre Störungen ergeben sich aus Baustellenbetrieb und -verkehr. Die historische Sichtachse zwischen Schloss Schleißheim und der Frauenkirche wird mit Umsetzung der Planung nicht beeinträchtigt.

#### **Prognose bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nicht-Durchführung der Planung würden bei Fortführung der bestehenden Nutzung voraussichtlich die vorhandenen Baum- und Gehölzbestände mit ihrer ortsbildprägenden Wirkung vollständig bestehen bleiben.

#### **Geplante Maßnahmen**

##### Maßnahmen, die im Bebauungsplan festgesetzt sind

- Festsetzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
- Festsetzung zur Höhenentwicklung der Gebäude
- Festsetzung einer ausreichenden Anzahl von Großbäumen zur Durchgrünung des Gebietes

#### **Berücksichtigung**

Die Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft wurden entsprechend dem abgestimmten Umfangs- und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung erläutert und bewertet.

### **8.2.7 Auswirkungen auf das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter**

#### **Bestandsaufnahme**

Im Planungsgebiet gibt es keine Eintragungen von Boden- oder Baudenkmalen. Das Planungsgebiet liegt entlang der historischen Sichtachse zwischen Schloss Schleißheim und der Frauenkirche.

#### **Prognose bei Durchführung**

Für zu Tage tretende Bodendenkmäler besteht gem. Art. 8 BayDSchG Meldepflicht. Die historische Sichtachse wird nicht beeinträchtigt.

#### **Prognose bei Nichtdurchführung**

Bei Nicht-Durchführung der Planung würde voraussichtlich die bisherige Nutzung fortgeführt werden. Eventuell vorkommende Bodendenkmale blieben unberührt.

### **Geplante Maßnahmen**

Bei Auffindung von Bodendenkmalen Anzeige bei der Unteren Denkmalschutzbehörde gem. Art. 8 BayDSchG.

### **Berücksichtigung**

Die gesetzlich festgelegten Ziele und Belange wurden gemäß o. g. Ausführungen in ausreichendem Umfang berücksichtigt und werden im weiteren Bauablauf weiter beachtet.

## **8.2.8 Auswirkungen auf den Umweltbelang Energie**

### **Bestandsaufnahme**

Das Planungsgebiet liegt im Versorgungsgebiet der Fernwärme.

### **Prognose bei Durchführung**

Für alle kommunalen und staatlichen Neubauten gelten Vorgaben zur klimasensiblen Planung. Diese ermöglicht durch Energieeffizienz im Neubau und Kombination mit Solarenergie sowie Dach- und Fassadenbegrünung und der Beachtung des Schwammstadtprinzips den Energiebedarf möglichst gering zu halten.

Die auf den Dachflächen zu errichtende PV-Anlagen ermöglichen eine teilweise Eigenstrombedarfsdeckung durch regenerative Energiequellen.

Es besteht gute Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr (Bus-Haltestelle Pulverturm direkt an der Schleißheimer Straße), so dass auf eine Anfahrt mit Kfz verzichtet werden kann. Über die geplanten Fuß- und Radwege innerhalb des Planungsgebiets ist eine gute Erreichbarkeit gegeben. Dadurch werden mögliche durch den Schulweg entstehende Treibhausgasemission möglichst geringgehalten.

### **Prognose bei Nichtdurchführung**

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die aktuelle Nutzung voraussichtlich fortgeführt. Ein Energieversorgungsbedarf bestünde nicht.

### **Geplante Maßnahmen**

#### Maßnahmen, die im Bebauungsplan festgesetzt sind

- Festsetzung von Flachdächern, die sich für die Anlage von Solaranlagen, unabhängig von der Gebäudeausrichtung eignen
- Festsetzung, dass Solaranlagen grundsätzlich auf den Dächern errichtet werden dürfen, soweit sie mit einer extensiven Dachbegrünung kombiniert werden

#### Maßnahmen, die aufgrund bestehender gesetzlicher Grundlagen und Regelwerke im Bauvollzug anzuwenden sind

- Einhaltung von energetischen Standards von Gebäuden

#### Sonstige Maßnahmen, die im Bauvollzug zu beachten sind

- Nutzung erneuerbarer Energien (Photovoltaik)
- Beachtung der Verschattungswirkung bei der Pflanzung von Bäumen
- Schaffung ausreichender Gebäudeabstände und eines guten Strahlungseintrags

### **Berücksichtigung**

Die gesetzlich festgelegten Ziele und Belange zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie und zur Nutzung erneuerbarer Energien wurden gemäß o. g. Ausführungen in ausreichendem Umfang berücksichtigt.

## 8.2.9 Auswirkungen auf die Umweltbelange Abfälle und Abwasser

### Bestandsaufnahme

Bei dem Planungsgebiet handelt es sich aktuell um unbebaute Flächen. Teilflächen werden als Lagerflächen genutzt. Es besteht kein Bedarf an Abfall- und Abwasserentsorgung.

### Prognose bei Durchführung

Die Entsorgung von Abfällen ist über den Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM) geplant.

Für die Abwasserentsorgung besteht die Möglichkeit des Anschlusses an ausreichend dimensionierte Sammelkanäle. Entsprechend ist die Abwasserentsorgung gesichert. Die Unterbringung von Müllcontainern ist in Müllhäusern geplant.

Es ist zu prüfen, ob Aufstellflächen für die Wertstoffsammlung erforderlich sind.

### Prognose bei Nichtdurchführung

Bei Nicht-Durchführung der Planung würde voraussichtlich die bisherige Nutzung fortgeführt werden. Es bestünde kein Bedarf an Abfall- und Abwasserentsorgung.

### Geplante Maßnahmen

Maßnahmen, die aufgrund bestehender gesetzlicher Grundlagen und Regelwerke im Bauvollzug anzuwenden sind

- Entsorgung von anfallendem Erdaushub und Material als gefährlicher Abfall, sofern derart zu qualifizieren
- Beachtung gesetzlicher Vorgaben und Vorschriften zur Trennung von Bauabfällen

Sonstige Maßnahmen, die im Bauvollzug zu beachten sind

- Bei Bedarf ggf. Planung und Konzeption von Müllsammelräumen in den jeweiligen Baufeldern
- Verwendung nachhaltiger Rohstoffe bei Neubauten

### Berücksichtigung

Es sind die Anforderungen des Abfallwirtschaftsbetriebs für die Entsorgung von Abfällen sowie die Anforderungen der Abwasserentsorgung insoweit berücksichtigt, als dass die Entsorgung im Bauvollzug umgesetzt werden kann.

## 8.2.10 Auswirkungen durch Unfälle und Katastrophen

Besondere Gefährdungspotenziale konnten, insbesondere durch Betriebe, die mit gefährlichen Stoffen umgehen (Seveso-II-Richtlinie), sowie durch natürliche Umweltgefahren wie hochwassergefährdete Wasserläufe, weder im Planungsgebiet noch in dessen Umfeld festgestellt werden. Aufgrund der Art, der Merkmale und des Standortes des Planungsgebietes sowie der vorgefundenen Umfeldbedingungen ist deshalb von Risiken wie schweren Unfällen und Katastrophen, die die Menschen oder die Umwelt gefährden können, grundsätzlich nicht auszugehen.

## 8.3. Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung

Gem. BNatSchG (§§ 14 und 15 BNatSchG) und BauGB (§ 1a Abs. 3 BauGB) ist der Verursacher eines Eingriffes verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen der Funktionalität des Naturhaushaltes und des Landschaftsbildes durch geeignete Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen.

Der Ausgleichsbedarf für den zu erwartenden Eingriff in Natur und Landschaft wird auf der Basis des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft –

Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ des Bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen (heutige Bezeichnung: Bayerisches Staatsministerium für Umwelt und Verbraucherschutz), Januar 2003, ermittelt.

Als Grundlage für die Bewertung wurden unter anderem im Jahr 2019 die Biotop- und Nutzungstypen gem. BayKompV (Verordnung über die Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft, Bayerische Kompensationsverordnung, vom 7. August 2013) erfasst (Steil Landschaftsplanung). Insgesamt wurden dort auf ca. 2,3 ha Biotoptypen mit einem hohen Wert (11-15 WP), auf ca. 1,3 ha Biotoptypen mit einem mittleren Wert (6-10 WP) und auf ca. 3,0 ha Fläche Biotoptypen mit keinem bis geringem Wert (0-5 WP) bestimmt.

Ein Ausgleichserfordernis besteht für zusätzlich versiegelte Flächen. Für im Bestand bereits versiegelte Flächen (Fuß- und Radweg, Verkehrsfläche) besteht keine Ausgleichserfordernis. Flächen, die keine erhebliche oder nachhaltige Umgestaltung oder Nutzungsänderung im Sinne der Eingriffsregelung erfahren, müssen nicht in die Betrachtung einbezogen werden. Von der Eingriffsfläche ausgenommen ist daher die als zu erhalten geplante Fläche mit besonderen Entwicklungsmaßnahmen sowie die Flächen mit Bindung für Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen (u. a. Biotopfläche gem. Biotopkartierung Stadt). Für die geplante Flüchtlingsunterkunft im GB 2 liegt bereits eine Baugenehmigung vor, in deren Zusammenhang der erforderliche Ausgleich bereits geregelt wurde.

Es ergibt sich insgesamt ein Ausgleichserfordernis von ca. 43.313 m<sup>2</sup>, das im Bereich des stadt eigenen Ökokontos „Schwarzhölzl“ und „Schorner Röste“ nachgewiesen wird.

Es erfolgt außerdem ein Eingriff in eine 1.646 m<sup>2</sup> große Kalkmagerrasenfläche, die nach § 30 BNatSchG / Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG geschützt ist.

Mit Datum vom 04.09.2025 liegt eine Genehmigung des Antrags auf Befreiung der Unteren Naturschutzbehörde der Stadt München nach Art. 23 Abs. 3 BayNatSchG vor. Ein flächengleicher Ausgleich dieser Fläche wird im Bereich der erforderlichen FCS-Fläche für die Zauneidechse auf Flurstück Nr. 1698, Gemarkung und Gemeinde Garching, im Eigentum der BImA nachgewiesen.

#### **8.4. Verträglichkeitsprüfung für Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung**

Es sind keine NATURA 2000 oder FFH-Gebiete betroffen.

#### **8.5. Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung**

Für das Planungsgebiet wurden faunistische und floristische Kartierungen sowie Habitatstruktur-Kartierungen zum Bebauungsplan erstellt. Grundsätzlich waren entsprechend der vorhandenen Strukturen, Vegetation und intensiven Nutzungen auf dem Gelände nur wenige streng geschützte Arten/Artengruppen aus dem Anhang IV FFH-Richtlinie bzw. der Vogelschutzrichtlinie zu erwarten.

Im Rahmen des Artenschutzfachbeitrags wurden folgende Tiergruppen genauer untersucht: Zauneidechsen, Wechselkröten, Waldbaumläufer, Grünspecht und verschiedene Fledermausarten.

Beim vorhandenen Baumbestand weisen acht Bäume geeignete Habitatstrukturen für Fledermäuse, Vögel oder Insekten auf in Form von Höhlen oder Astlöchern auf. Das Vorkommen einer großen stabilen Zauneidechsen Population innerhalb des Planungsgebietes ist bekannt.

Für die Wechselkröte eignen sich prinzipiell die westlich angrenzenden Magerrasenflächen als Lebensraum. Allerdings sind Laichgewässer im Plangebiet nicht bekannt. Es liegt ein Reproduktionsnachweis aus dem nahen Umfeld vor. Daher können Einzeltiere nicht ausgeschlossen werden. Während des Bauablaufes angelegte Haufwerke haben potenzielle Quartiereignung und werden im Rahmen der Umweltbaubegleitung geprüft.

Im Plangebiet gibt es den Nachweis für ein Waldbaumläuferbrutpaar. Dies dient als Zeiger für alte Gehölzbestände. Es kommt durch den Brutplatzverlust bzw. einer Vergrämung des Brutpaars nicht zu einer Beeinträchtigung der lokalen Population.

### 8.5.1 Bestandserhebungen und Betroffenheit

Im Vorfeld der Bebauung ist eine Kampfmitteltechnische Erkundung und Freimachung erforderlich. Die Kampfmittelsondierung erfolgte im Dezember 2024 in Begleitung einer ökologischen Baubegleitung. Die Kampfmittelfreimachung erfolgt in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde voraussichtlich im April 2025. Es ist von keinen schwerwiegenden natur- oder artenschutzrechtlichen Eingriffen auszugehen. Die Kampfmittelsondierung und -freimachung wurde in die artenschutzrechtlichen Fachbeitrag aufgenommen.

Grundlage der für das aktuelle Vorhaben durchgeführten artenschutzrechtlichen Prüfung waren verschiedene Gutachten zum Artenschutzfachbeitrag sowie Bestandserhebungen zur Erfassung der streng geschützten und besonders geschützten Vogelarten, Reptilien, Amphibien und Insekten.

#### Vögel:

Neben sogenannten „Allerweltsarten“ wird von einem Waldbaumläufer Brutpaar und mindestens einem Grünspecht Einzeltier ausgegangen.

Der Waldbaumläufer ist besonders geschützt gem. Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie. Der Waldbaumläufer brütet zweimal im Jahr bevorzugt in Wäldern, aber auch in Parkanlagen und an Siedlungsrändern. Er nistet an Bäumen in Spalten und Höhlen. Er besetzt sein Brutrevier ab Mitte Februar bis Mitte/Ende März. Dabei ist die Hauptlegezeit Mitte April bis Anfang Mai. Der genaue Nistplatz konnte nicht festgestellt werden.

Ein möglicher Brutplatzverlust kann durch Nistkästen ausgeglichen werden. Außerdem ist der großflächige Erhalt der Gehölzstrukturen im vermuteten Bereich des Brutplatzes festgesetzt.

Es konnte mehrmals ein Grünspecht-Individuum innerhalb des Plangebiets sowie am nordwestlichen Gehölzsaum nachgewiesen werden. Auch bei dieser Art konnte der genaue Brutplatz nicht identifiziert werden.

Der Grünspecht ist besonders geschützt gem. Art. 1 der EG-Vogelschutzrichtlinie. Der Grünspecht besiedelt lichte Wälder und Offenlandstrukturen sowie Parkanlagen und locker bebaute Wohngegenden mit altem Baumbestand und Streuobstbestände. Als Nahrungsgebiet werden kurzrasige magere Flächen mit einem hohen Ameisenvorkommen benötigt. Der Grünspecht besetzt seine Bruthöhle ca. ab Anfang März. Die Hauptlegezeit ist Ende Mai bis Ende Juni. Brutpaare brüten einmal im Jahr. Insbesondere die Magerrasenflächen und kurzrasigen Bereiche der Säume innerhalb des Plangebiets stellen eine wertvolles Nahrungshabitat für den Grünspecht dar. Durch Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen ist von keinem Verbotstatbestand auszugehen.

#### Reptilien:

Im Zuge der durchgeführten Kartierungen konnten Zauneidechsen nachgewiesen werden. Eine große stabile Population ist für das Gebiet bekannt. Die Zauneidechse ist in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführt und gem. § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG streng geschützt. Demnach sind sowohl die Tiere als auch ihre Fortpflanzungs- und Ruhestätten ganzjährig geschützt. Es gelten die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG (siehe unten).

Die Zauneidechse ist in Deutschland eine Art der Vorwarnliste (Rote Liste Status V) und in Bayern (sowohl in der kontinentalen als auch in der alpinen biogeographischen Region) bestandsgefährdet. Die Zauneidechse besiedelt strukturreiche Gebüsch-

Offenland-Mosaikflächen mit Sonnenplätzen und trockenen isolierten Winterquartieren. Diese wärmebegünstigten Bedingungen sind auf dem Planungsgebiet gegeben. Im Rahmen der Baumaßnahmen gehen 4.200 m<sup>2</sup> geeignetes Zauneiechsenhabitat verloren. Von diesem Verlust werden 2.272 m<sup>2</sup> bereits als CEF-Maßnahme innerhalb des Plangebiets ausgeglichen. Der externe Ausgleichbedarf von 3.281 m<sup>2</sup> wird durch geeignete Maßnahmen auf der Ausgleichsfläche Flurstück Nr. 1698, Gemarkung und Gemeinde Garching erbracht. Ein Pflege- und Entwicklungskonzept für diesen Ausgleich wird aktuell erarbeitet. Nach einer Vorabstimmung mit der Höheren Naturschutzbehörde wird voraussichtlich von einer Umsiedlung von einzelnen Individuen abgesehen. Dieses wurde im Rahmen einer Inaussichtstellung (siehe Anlage 8) durch die Untere und Höhere Naturschutzbehörde geprüft.

#### Amphibien:

Für Wechselkröten konnten keine Nachweise erbracht werden. Es ist auf Grund eines vorhandenen Reproduktionsnachweises im Umfeld des Plangebiets jedoch davon auszugehen, dass günstige Strukturen wie Haufwerke durch Einzeltiere besiedelt werden könnten. Geeignete Schutzmaßnahmen werden durch die Umweltbaubegleitung erarbeitet und überwacht werden. Durch Vermeidungsmaßnahmen ist von keinem Verbotstatbestand auszugehen.

#### Insekten:

Insbesondere die Grünlandbrache im Süden des Plangebiets ist von besonderer Bedeutung für die Insektenfauna. Es konnten 14 besonders geschützte bzw. gefährdete Schmetterlingsarten, 14 besonders geschützte bzw. von der Roten Liste geführte Heuschreckenarten und 20 besonders geschützte Wildbienenarten, darunter die deutschlandweit gefährdete bedornte Mauerbiene (*Osmia spinulosa*), nachgewiesen werden. Große Teile der Grünlandbrache werden als Ausgleichsfläche festgesetzt und bleiben somit für die Insektenfauna erhalten. Es sind keine artenschutzrechtlich erforderlichen Maßnahmen notwendig.

### **8.5.2 Das Vorhaben und seine Auswirkungen**

Nachfolgende vorhabensspezifische Wirkfaktoren können eintreten und artenschutzrechtlich relevante Beeinträchtigungen von europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen:

#### **Baubedingte Störungen**

- Beeinträchtigung des Brutgeschehens der Vogelarten durch Freimachen der Baufelder und Bautätigkeiten innerhalb der Vogelbrutzeit
- Verlust von Nistplätzen und Quartieren für Vögel und Fledermäuse durch Baumfällungen
- Flächenumwandlung, Überbauung und Versiegelung
- Vorübergehende Immissionswirkung (Staub, Lärm und Erschütterung)
- Vorübergehende Verschattungen durch Lärmschutzwand der Geothermiebohrung

#### **Anlagenbedingte Auswirkungen**

- Vogelschlaggefahr an Glasfassaden
- Lichtimmissionen
- Verlust von Habitaten durch Flächeninanspruchnahme
- Dauerhafte Revierschiebung durch Flächeninanspruchnahme

#### **Betriebsbedingte Auswirkungen**

- Dauerhafte Störung der verbleibenden Freiflächen durch stärkere

Frequentierung

- Erhöhte Störungsintensität durch Lärm, Schadstoffemission, Tritt- und mechanische Belastung durch Menschen, PKW und LKW

### 8.5.3 Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung werden bereits durchgeführt bzw. sind künftig vorgesehen, um Gefährdungen der geschützten Tier- und Pflanzenarten zu vermeiden oder zu mindern:

- Zeitliche Vorgabe zur Ertüchtigung der freigemachten Baufelder
- Vergrämungsmaßnahmen und Absammeln von Zauneidechsen und Wechselkröten
- Anbringung von Nistkästen und Fledermauskästen
- Prüfen zu fällender Bäume vor der Fällung auf Besatz
- Vermeidung des Vogelschlagrisikos an Glasfassaden
- Durchführung einer Umweltbaubegleitung speziell in kritischen Projektphasen sowie bei der Umsetzung der Schutz- und Vergrämungsmaßnahmen
- Vermeidung insektenschädlicher Beleuchtung
- Entwicklung magerer, artenreicher Säume sowie Begrünung weiterer von Grünflächen mit abgestimmter Wiesenansaat und Staudenbepflanzung.

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität werden durchgeführt

- Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen)

Folgende Maßnahmen zur Sicherung der Erhaltungszustände der Populationen werden durchgeführt

- Maßnahmen zur Sicherung der Erhaltungszustände der Populationen sind aus der Sicht des Zauneidechschenschutzes erforderlich

### 8.5.4 Fazit

Es sind Verstöße gegen die artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG infolge von Eingriffen in Habitate von Reptilien, Amphibien sowie gehölzbrütender Vogelarten möglich. Im Hinblick auf Zauneidechsen können Verstöße gegen das Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG) durch Vergrämungs- und Umsiedlungsmaßnahmen nicht ausgeschlossen werden, da der Ausgleichsbedarf nicht vollständig durch CEF-Maßnahmen im Plangebiet gedeckt werden kann. Die Gewährung der artenschutzrechtlichen artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG für die Zauneidechse ist im Rahmen der Umsetzung des Bebauungsplanes erforderlich.

Unter Berücksichtigung der in der artenschutzrechtlichen Prüfunterlage erarbeiteten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen findet keine Verschlechterung des Erhaltungszustandes für Wechselkröten, Fledermäuse oder Vögel statt.

Es werden zudem im vorliegenden Artenschutzfachbeitrag Hinweise zum Thema Vogelschlag, Lichtemissionen und Empfehlungen zur Pflanzenverwendung gegeben.

### 8.6. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die geplanten Baumaßnahmen führen in ihrer Gesamtheit zu unterschiedlichen Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern.

Aus den bekannten Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ergeben sich

keine neuen abwägungsrelevanten Aspekte. Negative Wechselwirkungen sind nicht zu erkennen.

### **8.7. In Betracht kommende, anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat im Rahmen der Schulbauoffensive 2013-2030 (SBO) das größte kommunale Schulbauprogramm in Deutschland auf den Weg gebracht (vgl. Beschluss der Vollversammlung vom 24.07.2013, Sitzungsvorlagen Nr. 08-14 / V 12217). Laut Beschluss der Vollversammlung des Stadtrates vom 29.07.2015 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 03448) wurde an allen Schulbaustandorten eine Bestandserfassung mit Priorisierung nach Bedarf, Bauzustand und Baurecht vorgenommen. Rund 120 aller untersuchten Schulstandorte wurden in die dringendste Kategorie „AA – Höchste Priorität“ eingestuft, da diese entweder im Zusammenhang mit Wohnbauvorhaben stehen, der Platzmangel auf Grund von steigenden Schülerzahlen in den vergangenen Jahren bzw. die Sanierung der Gebäude keinen Aufschub mehr dulden und/oder baurechtlich Potential besteht.

Mit dem Beschluss zur Aufstellung und (Teil-)Änderung von mehreren rechtsverbindlichen Bebauungsplänen 21.02.2018 wurde in enger Abstimmung mit dem Referat für Bildung und Sport und dem Baureferat, auf Grundlage der Beschlüsse der Schulbauoffensive (SBO) 2013-2030 eine möglichst schnelle Planungssicherheit für die Umsetzung des Schulbauvorhabens geschaffen.

Die Machbarkeitsstudie des Baureferats und das durch vertiefte Planungsüberlegungen konkretisierte und abgestimmte Planungskonzept stellen die Grundlage für die Nutzungsanordnung und die Festsetzungen des Bebauungsplans mit Grünordnung dar.

Im Rahmen der Münchener Wärmestrategie und dem Ziel einer klimaneutralen Wärmeversorgung bis 2035 soll im gegenständlichen Umgriff eine Geothermie-Anlage errichtet werden, da sich der Bereich des Virginia-Depots als idealer Standort für die Tiefengeothermie darstellt.

Es wurden mehrere Varianten für die Bebauung des Virginia-Depots aufgestellt. Hierbei kam der Minimierung von Eingriffen bzw. Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft eine große Bedeutung zu.

Planungsmöglichkeiten in Form anderweitiger denkbarer baulicher Entwicklungen dieser sehr gut erschlossenen Flächen kommen angesichts des hohen Bedarfes und der sehr guten Eignung des vorliegenden Bereiches für den Neubau einer Kfz-Berufsschule und der Errichtung einer Geothermieanlage nicht als sinnvolle Alternative in Betracht.

### **8.8. Zusätzliche Angaben**

#### **8.8.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind**

Die Umweltauswirkungen für die einzelnen Themen wurden u. a. mit den in Punkt 9.1.3 (Liste der vorliegenden Gutachten und Unterlagen zum jeweiligen Stand) aufgeführten Unterlagen und Untersuchungen ermittelt, beschrieben und hinsichtlich der Entscheidungserheblichkeit bewertet.

Die Datengrundlage für die Umweltprüfung / für diesen Umweltbericht war ausreichend.

#### **8.8.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bebauungsplans auf die Umwelt**

Im Monitoring sollen die erheblichen Auswirkungen des Bauvorhabens auf die

Schutzgüter überwacht werden.

Beim vorliegenden Planungsgebiet ist der Aspekt Grundwasser zu überwachen. Da das Schutzgut Wasser bereits im notwendigen wasserrechtlichen Verfahren behandelt wird, insbesondere auch Art und Umfang der Beweissicherung und Überwachung, ist hier kein dezidiertes Monitoring angezeigt.

Für die Umsetzung der Maßnahmen im Bereich der internen und externen Ausgleichsflächen ist vom Planungsbegünstigten ein Pflege- und Entwicklungskonzept in Abstimmung mit PLAN HAII/51 sowie der Unteren Naturschutzbehörde zu erarbeiten sowie ein Monitoring nach fünf Jahren nach Herstellung der Ausgleichsfläche durchzuführen. Als Stichtag für den Start der Überwachung wird die Fertigstellung der Ausgleichsfläche festgelegt. Dazu wird ein Bericht angefertigt, der neben den Ergebnissen der Kontrolle ggf. auch Maßnahmenvorschläge für eine angepasste Pflege enthält. Über die Herstellung der Ausgleichsfläche wird dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung PLAN HAII/51, und dem Referat für Klima- und Umweltschutz (RKU) durch die Bauherrenvertretung vom Referat für Bildung und Sport (RBS-ZIM) bzw. durch die Stadtwerke München GmbH jährlich unaufgefordert berichtet.

Die Überwachung wird durch die eigenen Fachdienststellen der Landeshauptstadt München oder von ihr beauftragte Sachverständige durchgeführt.

## **8.9. Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Die Stadt München plant auf der Fläche des ehemaligen Virginia-Depots die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur schulischen Versorgung mit einer Berufsschule, den Bau einer Geothermieanlage, sowie eines Gebäudes zur Unterbringung von Asylsuchenden zu schaffen.

Im Rahmen des Umweltberichts wird die Betroffenheit der Schutzgüter durch das geplante Vorhaben festgestellt.

### **Schutzgut Mensch**

Aufgrund der zu erwartenden hohen bis sehr hohen Verkehrslärmpegel mit Überschreitung der Immissionsgrenzwerte sind Maßnahmen zum Schutz der Gebäudenutzer erforderlich. Der erforderliche Lärmschutz kann durch geeignete bauliche Maßnahmen hergestellt werden (u. a. geeignete Grundrissorientierungen, Schallschutzkonstruktionen und passive Maßnahmen (Schallschutzfenster mit fensterunabhängigen Lüftungen).

Für eine Nutzung von Freiflächen für den dauerhaften Aufenthalt mit hoher Aufenthaltsqualität sind aufgrund der Verkehrslärmbelastung entlang der Hauptverkehrswege aktive Schallschutzmaßnahmen durchzuführen oder andernfalls eine Nutzung dieser Flächen auszuschließen. Die geplanten Gebäude entlang der Schleißheimer Straße haben hierbei lärmabschirmende Wirkung und bieten einen ausreichenden Schutz für die dahinter liegenden Freiflächen und Außenwohnbereiche (Pausen-, Freisportflächen, Kinderfreispiel).

Aufgrund entstehender Lärmkonflikte durch bestehende und geplante gewerbliche Anlagen sowie während der ca. 4-jährigen Bohrphase für die Geothermienutzung werden ebenfalls geeignete Schallschutzmaßnahmen festgesetzt (u. a. Grundrissorientierung von schutzbedürftigen Räumen entlang der lärmabgewandten Fassade, Ausschluss von Immissionsorten im Sinne der TA Lärm, baulich-technische Maßnahmen).

Relevante Schallemissionen durch schulische Nutzungen sind im Wesentlichen durch die Nutzung der Freiflächen (Sportanlagen, Pausenhöfe) zu erwarten sowie bei außerschulische Nutzungen vorrangig durch die Nutzungen der Freisportflächen für den Vereins- und Breitensport und die mögliche Tiefgaragennutzung. Über die getroffenen Festsetzungen (u. a. Einhausung der Tiefgaragen) und die notwendige Einschränkung der Nutzungszeiten ist sowohl der Schulbetrieb als auch die außerschulische Nutzung der Sportanlage aus schalltechnischer Sicht für die Nachbarschaft

verträglich. Die Immissionskonflikte, die vom Betriebsgebäude der Geothermieanlage im VE 1 (techn. Anlagen auf dem Dach mit Kälteanlage und Rückkühlern) zu erwarten sind, können durch entsprechende Schallschutzmaßnahmen und Einschränkungen gelöst werden.

In Bezug auf die Erholungseignung wird sich die Situation gegenüber dem aktuellen Zustand verbessern, da mit der Umsetzung des Bebauungsplans durch Vereine nutzbare Sportflächen entstehen.

### **Schutzgut Pflanzen und Tiere**

Mit Umsetzung der Planung kommt es zu einem Verlust brachgefallener Grün- und Freiflächen der ehemaligen Kasernennutzung. Die ehemaligen Sportflächen wurden weitgehend bis auf die Kiestragschichten abgetragen. Diese Kiesflächen werden als Container-, Baustoff- und Materiallagerflächen genutzt. Das Gebiet ist über umfangreiche naturnahe in weiten Teilen alte Gehölzbestände gegliedert.

Mit der vorgesehenen Bebauung kommt es zum Verlust einer im Norden des Planungsgebietes gelegenen Biotopentwicklungsfläche, die unter Schutz nach § 30 BNatSchG / Art. 23 Abs. 1 BayNatSchG steht zum Verlust von Brachflächen und Saumbereichen sowie zu einem erheblichen Verlust von Feldgehölz- und Baumbeständen. Die Gehölzbestände können zumindest in den nördlichen, östlichen und südlichen Randbereichen erhalten werden. Im Süden muss der durchgehende Bestand für die Bereiche der erforderlichen Erschließung unterbrochen und entfernt werden. Die südlich gelegene Biotopentwicklungsfläche kann zum Teil erhalten werden und wird zu einem Reptilienhabitat weiterentwickelt und entsprechend gepflegt.

Es erfolgt keine Zerschneidung bedeutender Verbundachsen. Mit der geplanten Durchgrünung und der Anlage neuer Biotopstrukturen innerhalb der Grün- und Freiflächen sowie dem Anbringen von Nistkästen werden zusätzliche neue Habitatstrukturen und Lebensraumangebote für verschiedenste Arten geschaffen.

Geschützte Flächen oder Landschaftsbestandteile befinden sich nicht im Planungsgebiet.

### **Schutzgut Boden**

Innerhalb des Planungsgebiets liegen unterschiedlichste Flächenbelastungen in Form von Altlasten- und Altlastenverdachtsflächen sowie ein Verdacht auf Kampfmittel vor. Für den Großteil der Flächen ist die Schaffung einer uneingeschränkten Kampfmittelfreiheit vorgesehen. Der vorhandene Baumbestand kann hierbei weitgehend erhalten werden. Altlasten und Kampfmittel sind gemäß den gesetzlichen Bestimmungen zu entsorgen.

Aufgrund der militärischen Nutzung im Planungsgebiet sowie dem Vorhandensein einer ehemaligen Kiesgrube, die vermutlich bereits vor dem Zweiten Weltkrieg mit ortsfremdem Material verfüllt wurde, kann nahezu im gesamten Gebiet mit künstlichen Auffüllungen oberhalb des gewachsenen Bodens gerechnet werden. Ein natürlicher Bodenaufbau ist daher nicht gegeben. Mit Durchführung der Planung kommt es zu einer Versiegelung von Flächen und somit zu einer Erhöhung des Versiegelungsgrades. Freiflächen werden nach Möglichkeit wieder begrünt und bepflanzt, unterbaute Flächen werden mit mindestens 100 cm Bodenaufbau überdeckt, so dass in diesen Bereichen die Bodenfunktionen teilweise wiederhergestellt werden. Seltene Böden sind von der Maßnahme nicht betroffen.

### **Schutzgut Wasser**

Im Planungsgebiet sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Durch die Planung werden große Flächenanteile bebaut und versiegelt, so dass Niederschlagswasser nicht mehr großflächig verdunsten oder versickern kann. Die Planung sieht die Versickerung durch Rigolen vor. Trotz der Zunahme der Bodenversiegelung kann eine naturnahe Verdunstung erreicht werden. Positiv wirkt hierbei der permanente Bewuchs

im Bereich der Grünflächen, der begrünten Dächer und der Fassadenbegrünung. Hinzu kommt die zusätzliche Wirkung des hohen Baumanteils auf den Grünflächen. Über geeignete Maßnahmen (u. a. Anwendung der Prinzipien einer Schwammstadt wie Dachbegrünung, Versickerung der Niederschlagsabflüsse auf den jeweiligen Baufeldern, geringe Unterbauung mit Tiefgaragen) wird sich die Versickerungsmenge gegenüber dem unbebauten Zustand nicht wesentlich erhöhen, so dass auch langfristig keine Auswirkungen auf den Grundwasserhorizont zu erwarten sind. Unterirdische Einbauten (Kellergeschosse, Tiefgaragen) sind nur eingeschossig zulässig.

### **Schutzgut Luft/Klima**

Bei Durchführung der Planung erhöht sich aufgrund des zusätzlichen Quell- und Zielverkehrs auf den Hauptverkehrsstraßen das Verkehrsaufkommen, wodurch die Jahresmittelwerte im Vergleich zum gegenwärtigen Zustand straßennah insbesondere an der Schleißheimer Straße erhöht sein werden. Die derzeit gem. 39. BImSchV geltenden Grenzwerte für Stickstoffdioxid (NO<sub>2</sub>) und Feinstaub (PM<sub>10</sub>, PM<sub>2,5</sub>) werden im Planungsgebiet eingehalten.

Auswirkungen des Planvorhabens auf die Nachbarschaft ergeben sich vor allem durch den verursachten Mehrverkehr. Die derzeit geltenden Immissionsgrenzwerte der 39. BImSchV werden auch nach Realisierung des Vorhabens eingehalten, so dass keine Gesundheitsgefährdung für die Bewohner\*innen in der erweiterten Nachbarschaft zu erwarten ist.

Es wird von keinen relevanten Änderungen der nächtlichen Kaltluftströme sowie lokal klimatischen Bedingungen ausgegangen. Einzig kann es zu lokalen Temperaturerhöhungen insbesondere zwischen Mensa und Turnhalle kommen.

### **Schutzgut Landschaft**

Die visuelle Einbindung des Planungsgebietes in die Umgebung wird auch künftig über die vorhandenen randlichen Gehölzbestände gegeben sein. Diese müssen lediglich im Bereich geplanter Zuwegungen und Zufahrten entfernt werden und können ansonsten erhalten werden. Die innen liegenden Bestände können nur in einem Teilbereich erhalten werden, tragen an dieser Stelle allerdings zu einer wirkungsvollen Anfangsbegrünung der geplanten Erschließungsstraße sowie des Schulgebäudes bei. Eine ausreichende Durchgrünung des Planungsbereichs wird über die Festsetzung von Baumpflanzungen in den nicht überbauten Bereichen der Grundstücksflächen gesichert.

Das Erscheinungsbild des Stadtteils wird sich mit Umsetzung der Planung nicht erheblich ändern. Die geplanten Gebäude integrieren sich in das gewerblich geprägte Umfeld. Temporäre Störungen ergeben sich aus Baustellenbetrieb und -verkehr. Veränderungen bzw. Auswirkungen auf das Gesamtstadtbild sind kaum wahrnehmbar.

### **Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter**

Im Planungsgebiet gibt es keine Eintragungen von Boden- oder Baudenkmalen. Das Planungsgebiet liegt im Bereich der historischen Sichtachse zwischen Schloss Schleißheim und der Frauenkirche. Die Umsetzung der Planung hat keine Beeinträchtigung dieser Sichtachse zur Folge.

### **Schutzgut Energie**

Der geplante Schulneubau soll in Niedrigenergiebauweise errichtet werden und voraussichtlich an das Fernwärmesystem angeschlossen werden.

Der Eigenstrombedarf kann teilweise durch regenerative Energiequellen auf dem Dach gedeckt werden.

Es besteht gute Anbindung an den öffentlichen Personennahverkehr (Bus-Haltestelle

Pulverturm direkt an der Schleißheimer Straße), sodass auf eine Anfahrt mit Kfz verzichtet werden kann. Über die geplanten Fuß- und Radwege innerhalb des Planungsgebiets ist eine gute Erreichbarkeit gegeben. Dadurch kann die Nutzung energieverbraucherer Verkehrsmittel minimiert werden.

### **Umweltbelang Abfälle und Abwasser**

Die Entsorgung von Abfällen im künftigen Stadtteil ist über den Abfallwirtschaftsbetrieb München (AWM) und ggf. teilweise über private Entsorgungsunternehmen für Wertstoffe geplant.

Für die Abwasserentsorgung besteht die Möglichkeit von Anschlüssen an mehrere Sammelkanäle, die in den bestehenden Straßen bereits vorhanden sind.

### **Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung**

Die Ermittlung des Ausgleichsbedarfs für den zu erwartenden Eingriff in Natur und Landschaft wird auf der Grundlage des Leitfadens „Bauen im Einklang mit Natur und Landschaft – Eingriffsregelung in der Bauleitplanung“ des bayerischen Staatsministeriums für Landesentwicklung und Umweltfragen durchgeführt.

Nach Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung verbleibt ein Ausgleichserfordernis von 43.313 m<sup>2</sup>. Der Nachweis erfolgt auf externen Ausgleichsflächen im Bereich des stadteigenen Ökokontos „Schwarzhölzl“ und „Schorner Röste“ (für die geplanten städtischen Nutzungen).

Der Eingriff in eine nach § 30 BNatSchG / Art 23 Abs. 1 BayNatSchG geschützte Fläche (Kalkmagerrasenfläche), wird im Bereich der erforderlichen FCS-Fläche für die Zauneidechse auf Flurstück Nr. 1698, Gemarkung und Gemeinde Garching nachgewiesen.

### **Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung**

Es erfolgen Eingriffen in Habitate von Reptilien, Amphibien sowie gehölzbrütender Vogelarten (Zauneidechse, Wechselkröte und Waldbaumläufer).

Im Hinblick auf Zauneidechsen kann ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot nicht ausgeschlossen werden. Es entsteht ein Ausgleichsbedarf für den Verlust von betroffenen Habitatflächen. Diese werden im Plangebiet durch eine Maßnahme zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahme) umgesetzt (Flurstück Nr. 1172/6, Gemarkung Feldmoching). Es verbleibt ein externer Ausgleichsbedarf, der in Form einer Maßnahme zur Sicherung des Erhaltungszustandes (FCS-Maßnahme) auf dem Flurstück Nr. 1698, Gemarkung und Gemeinde Garching umgesetzt wird. Ein Verstoß gegen das Schädigungsverbot des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG kann nicht ausgeschlossen werden. Eine Inaussichtstellung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG wird daher beantragt.

Bei der Fällung von Höhlenbäumen werden im Vorfeld eventuell vorhandene Höhlen nochmals auf Fledermausbesatz hin untersucht und ggf. verschlossen. Der Verlust von Baumhöhlen wird durch das Anbringen geeigneter Fledermaus- und Vogelnistkästen ausgeglichen.

Das Bebauungsplangebiet bietet für Pflanzenarten, die unter dem besonderen Rechtsschutz der EU stehen (Anhang IV FFH) keine geeigneten Wuchsmöglichkeiten.

### **Anderweitige Planungsmöglichkeiten**

Planungsmöglichkeiten in Form anderweitiger, denkbarer baulicher Entwicklungen dieser sehr gut erschlossenen Flächen kommen angesichts des hohen Bedarfes und der sehr guten Eignung des vorliegenden Bereiches für den Neubau einer Kfz-Berufsschule sowie aufgrund der vorliegenden Eignung für die Errichtung einer Geothermieanlage nicht als sinnvolle Alternative in Betracht.

**Fazit**

Als Ergebnis des vorliegenden Umweltberichts ist festzustellen, dass mit der Umsetzung des Bebauungsplanes mit Grünordnung Nr. 1939e bei Mitbetrachtung der vorgesehenen Maßnahmen zu Vermeidung, Verminderung und Ausgleich keine erheblichen oder nachhaltigen negativen Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne der einzelnen Umweltfachgesetzgebungen zu erwarten sind.

**9. Daten zum Bebauungsplan**

<b>Größe des Planungsgebietes, davon</b>	<b>61.809 m<sup>2</sup></b>
- öffentliche Straßenverkehrsflächen, davon	3.878 m <sup>2</sup>
öffentliche Straßenverkehrsflächen	3.267 m <sup>2</sup>
öffentliche Straßenverkehrsflächen besondere Zweckbestimmung	611 m <sup>2</sup>
- Gemeinbedarfsflächen, davon	36.785 m <sup>2</sup>
Flächen zu begrünen bzw. mit Bindung	7.707 m <sup>2</sup>
- Versorgungsflächen, davon	15.588 m <sup>2</sup>
Flächen zu begrünen bzw. mit Bindung	2.396 m <sup>2</sup>
- Ausgleichsflächen (einschließlich Gehölzstreifen entlang Schätzweg)	5.558 m <sup>2</sup>

**III. Beschluss**

nach Antrag

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober-/Bürgermeister\*in

Prof. Dr. (Univ. Florenz)  
Elisabeth Merk  
Stadtbaurätin

**IV. Abdruck von I. - III.**

Über Stadtratsprotokolle (D-II/V-SP)  
an das Direktorium Dokumentationsstelle  
an das Revisionsamt  
an die Stadtkämmerei  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

**V. WV Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II/60 V**

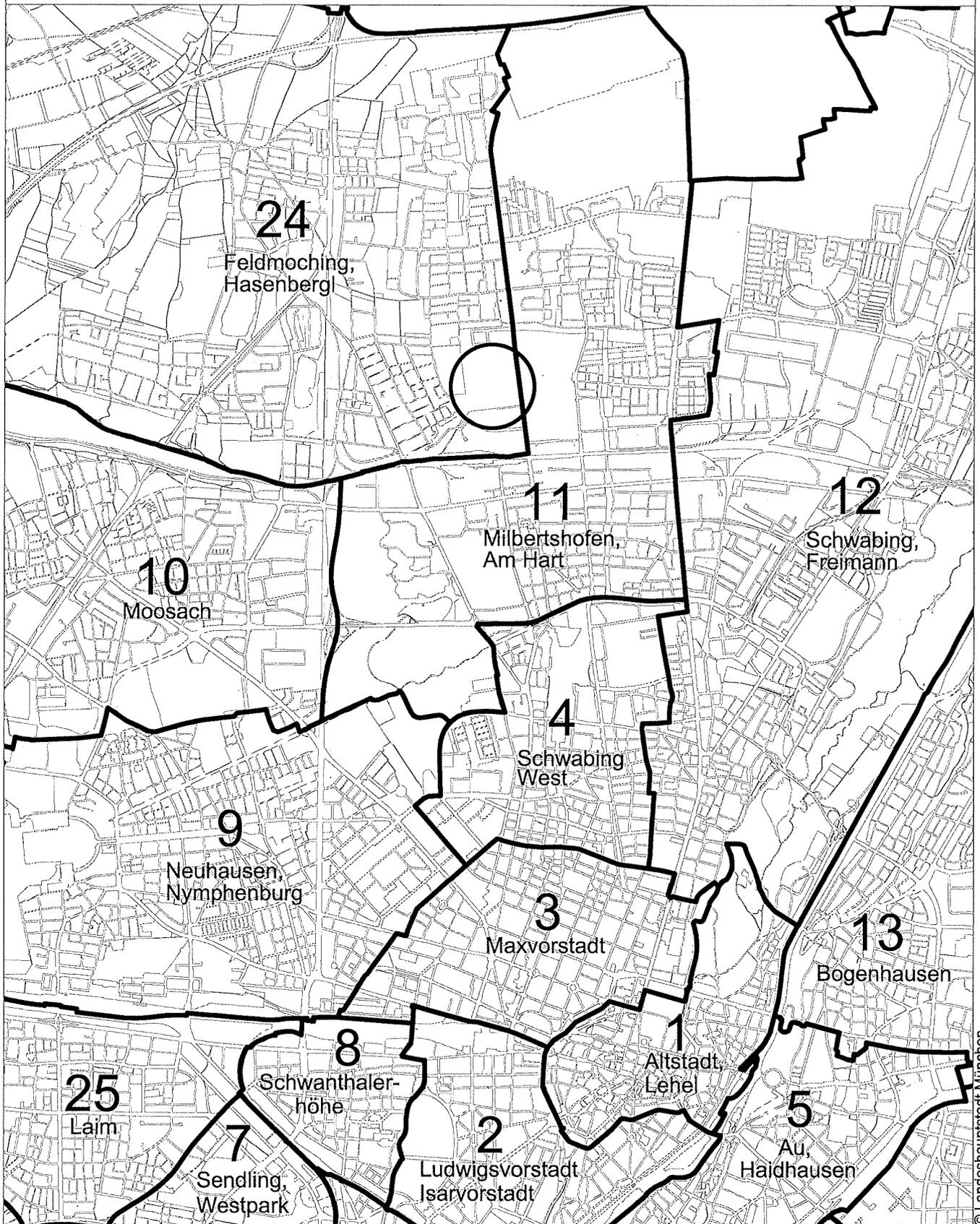
zur weiteren Veranlassung.

Zu V.:

1. Die Übereinstimmung vorstehenden Abdrucks mit der beglaubigten Zweitschrift wird bestätigt.
1. An den Bezirksausschuss 24
2. An den Bezirksausschuss 11
3. An das Kommunalreferat – RV
4. An das Kommunalreferat – IS – KD – GV
5. An das Baureferat VR1
6. An das Baureferat
7. An das Kreisverwaltungsreferat
8. An das Referat für Klima und Umweltschutz
9. An das Gesundheitsreferat
10. An das Referat für Bildung und Sport
11. An das Sozialreferat
12. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – SG 3
13. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA I
14. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II
15. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II/01
16. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II/6
17. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II/63P
18. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II/56
19. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA III
20. An das Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA IV  
mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Am

Referat für Stadtplanung und Bauordnung – HA II/60V



© Landeshauptstadt München

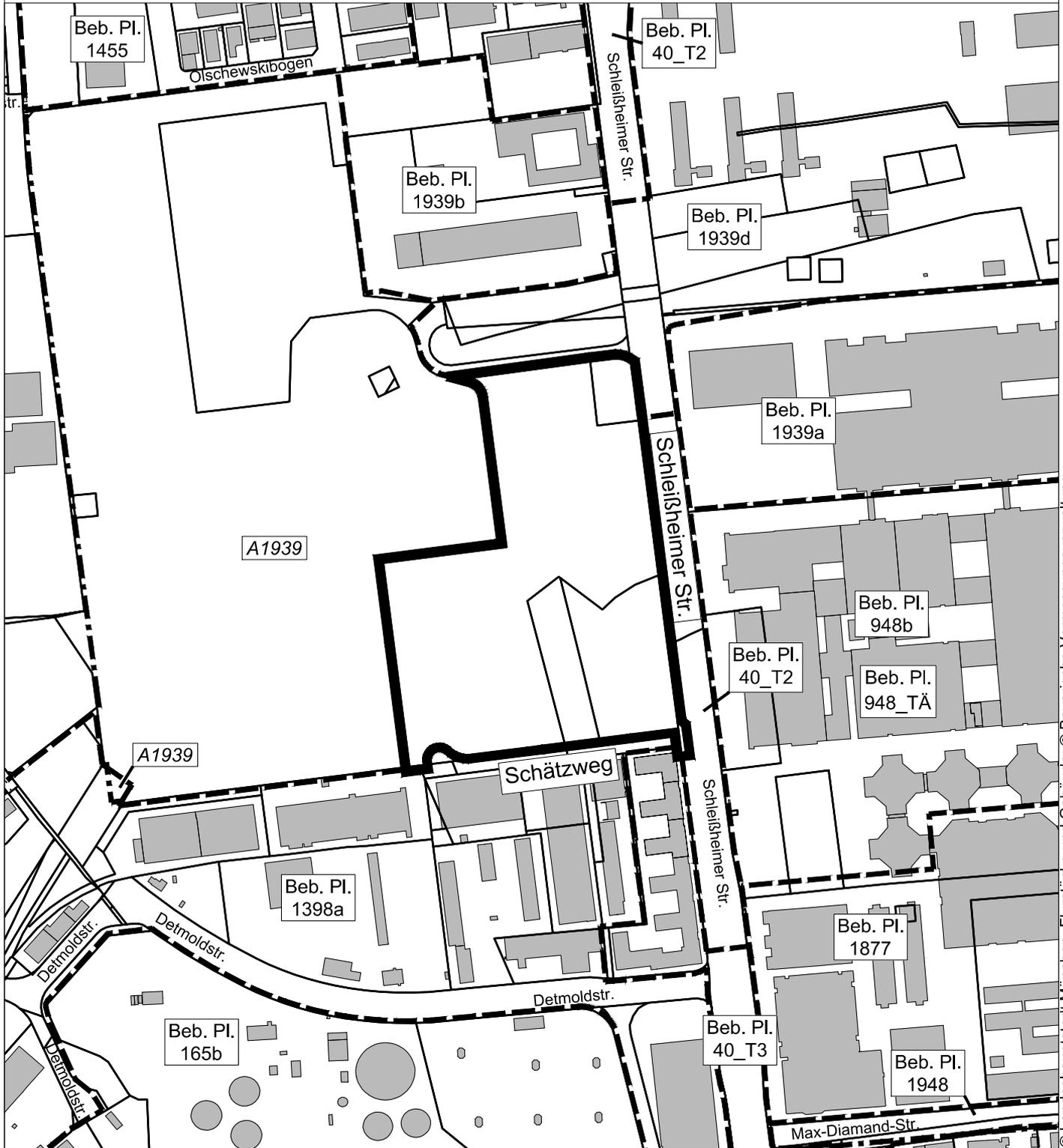


M = 1 : 50000

Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung  
und Bauordnung  
Lage im Stadtgebiet



Lage der beabsichtigten  
Überplanung



© Landeshauptstadt München, Flurstücke und Gebäude: © Bayerische Vermessungsverwaltung

### Legende:

- Geltungsbereich des Beb.Pl. gem. Beschlussvorlage
- Geltungsbereich bestehender Bebauungspläne:
- Rechtsverbindl. Beb.Pl.
- Aufstellungsbeschluss



M = 1 : 5000



### Übersichtsplan zum Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1939e

#### Bereich:

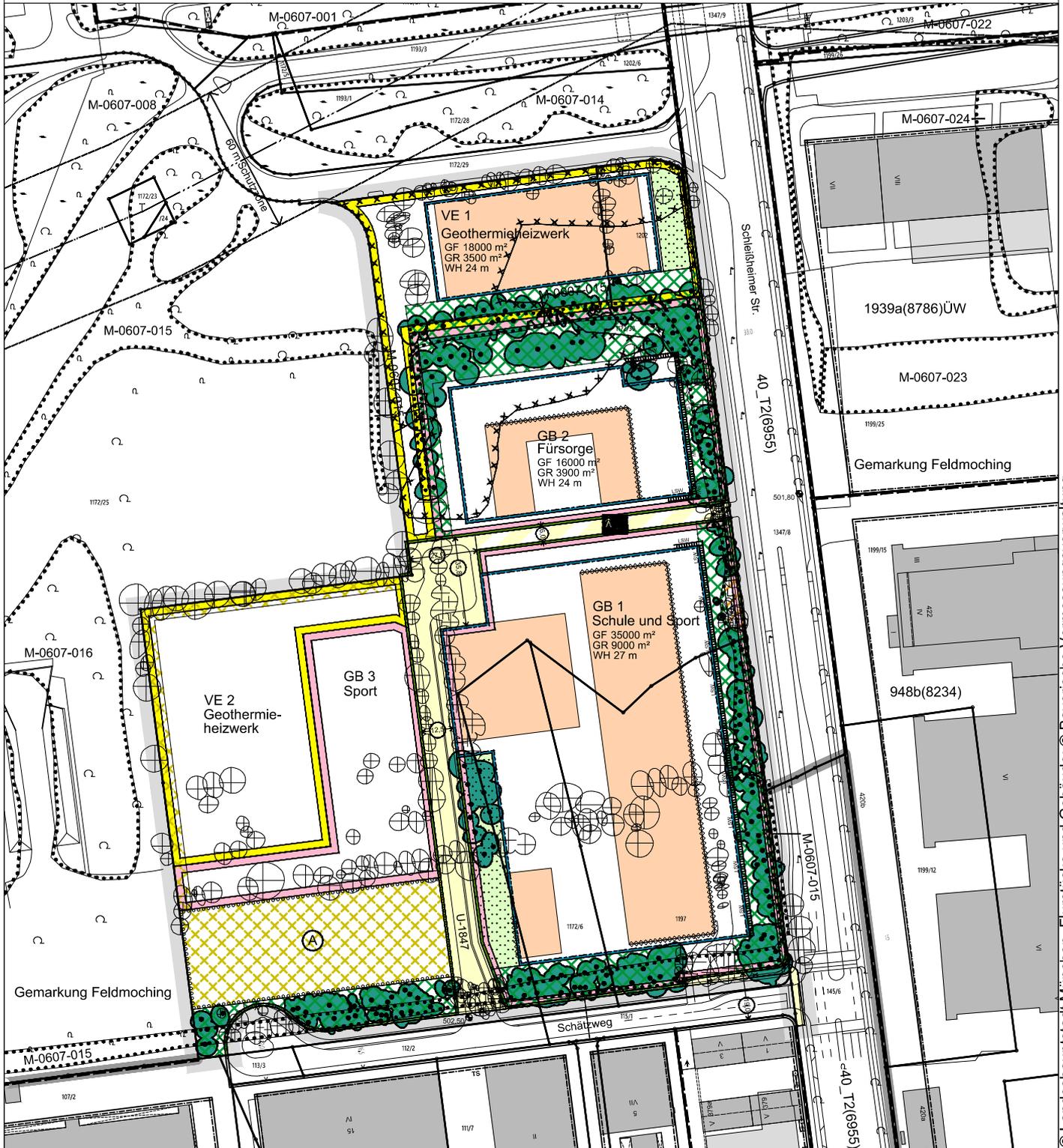
Schleißheimer Straße (östlich),  
Schätzweg (nördlich),  
(Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 165a)

- Virginia-Depot -

Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung und Bauordnung

HA II / 63 P

am 16.07.2025



## Entwurf

### Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1939e der Landeshauptstadt München

Bereich:  
Schleißheimer Straße (östlich),  
Schätzweg (nördlich),  
(Teiländerung des Bebauungsplans Nr. 165a)

- Virginia-Depot -



Landeshauptstadt München  
Referat für Stadtplanung und Bauordnung

HA II / 63P  
HA II / 60V  
HA II / 51



154-2025  
PlanG 18.08.2025

nicht maßstabsgerechte Verkleinerung

# **Stellungnahmen zum Verfahren**

## **Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1939e – Virginia-Depot**

*Schätzweg (nördlich)*

*Schleißheimer Straße (westlich)*

(Änderung der Aufstellungsbeschlüsse Nr. 1939 vom 10.12.2003 und 08.06.2011,  
Teilverdrängung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 165a)

### **Verfahren gemäß § 3 Abs. 1 BauGB**

Verfahrensträger: Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Tabelle 1

Nr.	Einreicher-Daten	Stellungnahme	Begründung	wubS
1	<p><b>Pro Bahn München</b> (Schreiben vom 24.09.2020)</p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>als Fahrgastverband vertreten wir den öffentliche Belang eines funktionsfähigen und für jedermann attraktiven Öffentlichen Verkehrs.</p> <p>Im hier gegenständlichen Gebiet soll unter anderem ein Berufsschulzentrum errichtet werden, mit entsprechend hohem konzentrierten Besucheraufkommen, sowie auf der Westseite des Gebiets ein Gewerbegebiet.</p> <p>Die Schule ist etwa 550 Meter von der U-Bahn entfernt, das Gewerbegebiet knapp 700 Meter, jeweils Luftlinie). Laut Beschluss der Vollversammlung vom 19.02.2020 (14-20 / V 15439), 3.4.1.1. Räumliche Erschließung ist hier ein Einzugsradius von 600 Metern maßgeblich.</p> <p>Im Ergebnis ist damit die Schule zwar formal gerade noch erschlossen, angesichts der Entscheidung der Stadt München für Verkehrsverlagerung und eine Verkehrswende überzeugt dies jedoch nicht. Das Gewerbegebiet ist nicht einmal formal durch die U-Bahn erschlossen. Bei der Nutzungsintensität ändern an der Bewertung auch die näher verlaufenden Buslinien nichts, da die Linie 172 nur über einen spürbaren (und damit psychologisch relevanten) Umweg die U-Bahn erreicht, und dies auch nur alle 20 Minuten, und die Linie 179 gar nur im 30-Minuten-Takt verkehrt.</p> <p>Damit ist das Neubaugebiet nicht adäquat erschlossen. Im aktuellen Arbeitsprogramm der Grün-Roten Stadtratsmehrheit ist jedoch über die Schleißheimer Straße mit der Y-Trasse eine attraktiven Tram vorgesehen. Der Streckenverlauf des südlichen Asts ist von der U-Bahn-Station „Am Hart“ parallel des Fußwegs entlang der ÖPNV-Trasse durch die „Nachbarschaftsgärten“ bis zur Schleißheimer Straße und von dort nach Süden bis zur U-Bahn-Station Petuelring. Damit wird auch das hier gegenständliche Gebiet gut erschlossen, und eine direkte Anbindung in die Innenstadt (durch die Linienverknüpfung über Petuelring hinaus) erreicht, was nach den uns bekannten Prognosen zu einer deutlichen Attraktivitätssteigerung führt.</p> <p>Wir regen daher an, dass bei der Verkehrsanbindung die Y-Tram als</p>	<p>Aufgrund mangelnder Flächenverfügbarkeit in zentraler Lage kommen zunehmend periphere Standorte in den Fokus. Für eine große Stadt wie München und der relativen Stadtrandlage wird eine fußläufige Erreichbarkeit von 20 min als zumutbar erachtet.</p> <p>Mit Realisierung der Wegeverbindung zwischen U-Bahnhof Am Hart und Schleißheimer Straße verkürzt sich die Strecke auf 15 min.</p> <p>Durch das Aufkommen ergänzender Mobilitätsoptionen, wie z.B. E-Scooter, besteht eine schnelle Erreichbarkeit auch ohne die Nutzung der Buslinien.</p> <p>Es wurden als sog. Worst case die aktuellen Gegebenheiten unterstellt. Die Tram-Y wurde im „Zwischenbericht Nahverkehrsplan“ (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01848) im März 2021 in der Kategorie A „Planung/im Bau“ benannt. Ein Realisierungszeitpunkt kann jedoch mit Verweis auf die Haushaltssituation nicht benannt werden.</p>	

Nr.	Einreicher-Daten	Stellungnahme	Begründung	wubS
		<p>Grundlage des Bebauungsplans ergänzt wird. Damit bestünden auch von unserer Seite keine Bedenken bezüglich der verkehrlichen Erschließung mehr.</p>		
2	<p><b>LBV</b> (Schreiben vom 10.09.2020)</p>	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Der LBV sieht den Planungsumgriff zu klein gewählt. Das Planungsgebiet grenzt westlich und nördlich an Flächen, die Biotopcharakter haben und vom LBV als gesetzlich geschützter Landschaftsbestandteil vorgeschlagen wurden. Das Verfahren zur Unterschutzstellung liegt derzeit bei der Regierung von Oberbayern zur Bearbeitung. Die Biotopflächen sind nach geltendem Flächennutzungsplan (FNP) immer noch als Sondergebiet Landesverteidigung dargestellt. Da sie räumlich mit dem Planungsgebiet zusammenhängen, sollten sie im FNP auch gemeinsam beplant werden. Die Darstellung für die Biotopfläche wäre dann "ökologische Vorrangfläche".</li> <li>• Die Planung hat den Charakter eines Bebauungsplanes und nicht den eines Flächennutzungsplanes: Das Baugesetzbuch sieht eigentlich einen FNP vor, der einen größeren Raumumgriff betrachtet. Aus diesem FNP ist dann der Bebauungsplan zu entwickeln. Das Referat für Stadtplanung und Raumordnung lässt seit vielen Jahren diese großräumige Betrachtungsweise außer Acht und führt ausschließlich Flächennutzungs- und Bebauungsplanverfahren in sogenannten Parallelverfahren durch. Bei der Dynamik der Münchner Raumentwicklung ist diese kleinräumige Betrachtungsweise fehleranfällig und sollte zugunsten von Flächennutzungsplänen auf Stadtbezirksebene geändert werden.</li> <li>• Der LBV lehnt den geplanten Gewerbeflächenanteil in der Planung ab. Der Büroimmobilienmarkt ist durch die Flexibilisierung von Arbeitsplätzen und durch wahrscheinlich freiwerdende Räumlichkeiten im Einzelhandel im Umbruch, es werden künftig deutlich weniger Büroflächen gebraucht. Unser Verband schlägt deshalb vor, auf die Entwicklung des Gewerbestandorts mit 28 Meter hohen Bürogebäuden zu verzichten. Der freiwerdende Raum sollte für eine Vergrößerung der ökologischen Vorrangflächen, vor allem aber für den Erhalt des wertvollen Baumbestandes verwendet werden.</li> </ul>	<p>Der Flächennutzungsplan wird für den restlichen Bereich des Virginia Depots, der jetzt noch als Sondergebiet Landesverteidigung (SOLV) dargestellt ist, in einem gesonderten Verfahren V/69 geändert; vorgesehen ist eine Darstellung als Ökologische Vorrangfläche (OEKO).</p> <p>Für weitere Ausführungen wird auf die Anlage 3, Seite 3 der FNP-Änderung (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 17735) verwiesen.</p> <p>Die Planungen erfolgen im Rahmen der Aufstellung eines Bebauungsplanes zur Schaffung von Baurecht für eine Kfz-Berufsschule. Der FNP wird im Parallelverfahren entsprechend den Planungszielen geändert.</p> <p>Die Landeshauptstadt München entwickelt stetig gesamtstädtische Konzepte, wie die Perspektive München, inklusive der Leitlinien, die fortgeschrieben werden, sowie den Stadtentwicklungsplan STEP aus dem Jahr 2024. Eine großräumliche Änderung des Flächennutzungsplans für den Stadtbezirk Feldmoching – Hasenberg ist derzeit nicht notwendig, da die Darstellungen des Flächennutzungsplans mit den übergeordneten Planungszielen übereinstimmen.</p> <p>Hinsichtlich des Gewerbeflächenanteils ist die Stellungnahme überholt, die Planung wurde geändert. Die Gewerbeflächen sind entfallen.</p>	

Nr.	Einreicher-Daten	Stellungnahme	Begründung	wubS
		<p>• Den ökologisch wertvollsten Teil der Planungsfläche stellt derzeit ein Gehölzstreifen dar, der unmittelbar südlich der Zwischennutzungsflächen (Baufirmen, Kieslager) verläuft. Dominierende Baumarten sind Stieleichen (<i>Quercus robur</i>) und Linden (<i>Tilia spp.</i>). Die Bäume sind ca. 50 Jahre alt und in sehr gutem Zustand. Dem Gehölzstreifen ist südlich ein Gebüsch-/Grassaum vorgelagert, der sich gut zu einer wertvollen Saumstruktur aufwerten lässt. Die Planung sieht vor, den Gehölzstreifen mit den Schulgebäuden zu überplanen. Der LBV schlägt vor, den Schulkomplex nach Norden zu verschieben, den Gemeinbedarf Fürsorge südlich des Sportplatzes anzuordnen und den Gewerbestandort dafür zu streichen. So könnte nahezu der gesamte Baumbestand des Planungsgebietes erhalten werden.</p> <p>• Der LBV schlägt vor, Teile der Biotopflächen des Virginia-Depots (westlich des Planungsgebietes für Kinder und Jugendliche als Naturerlebnisfläche (Stadtwildnis) zugänglich zu machen. Es wäre sinnvoll, diese Möglichkeit bei der Entwicklung des Schulstandorts mitzudenken, z. B könnte ein nach ökologischen Gesichtspunkten angelegter Schulgarten eingeplant werden.</p>	<p>Der Vorschlag wurde in verschiedenen Planungsvarianten geprüft. Der in der Stellungnahme genannte Gehölzstreifen kann auch in der aktuellen Planung aufgrund der artenschutzrechtlichen Zwänge und der Flächenbedarfe durch die Schulnutzung und die Geothermie nicht zum Erhalt festgesetzt werden.</p> <p>Der westliche Teil kann aufgrund des Flächenbedarfs der Geothermieanlage während der Bohrphase nicht erhalten werden. Ein teilweiser Erhalt des östlichen Bereichs auf dem zukünftigen Schulgrundstück wird im Zuge der Schulbauplanungen geprüft.</p> <p>Das Nutzungskonzept sieht eine hohe bauliche Dichte vor. Um geringfügige planerische Freiheiten in der Anordnung der Gebäude und Freibereiche (Schulhöfe, Erschließungsflächen, Freisportflächen) zuzulassen, wurde ein großer Bauraum festgelegt.</p> <p>Innerhalb des Bauraumes können Bäume nicht zum Erhalt festgesetzt werden. Dies bedeutet jedoch nicht automatisch deren Fällung. Der erforderliche Ersatz für notwendige Fällungen wird durch die Festsetzungen zur Nachpflanzung standortgerechter, heimischer Gehölzarten geleistet. Erhaltener Baumbestand kann auf die Pflanzverpflichtungen angerechnet werden, um den Erhalt von Bestandsbäumen zu fördern.</p> <p>Die naturschutzfachlich höherwertigen Teile wie das kartierte Biotop „Gehölze und Magerstandorte auf ehemaligem Bundeswehr Gelände“ (= Gehölzstreifen und lineare Baumhecken in alter und mittelalter Ausprägung sowie Baumreihen und -gruppen mit Übergängen zu mesophilen Gebüsch mit hoher Bedeutung für die Biotopvernetzung und den Artenschutz), werden weitestgehend erhalten, erweitert und gepflegt.</p> <p>Dieser Hinweis betrifft Flächen außerhalb des Planungsumgriffs und bleibt daher in den Ausführungen zum BPlan unberücksichtigt.</p> <p>Aufgrund der militärischen Nutzung ist für die Fläche des ehemaligen „Virginia - Depots“ ein erhöhter Kampfmittelverdacht anzunehmen. Weitere Untersuchungen und die Herstellung der für eine Nutzung notwendigen Kampfmittelfreiheit und Verkehrssicherheit des Geländes kann nur erreicht werden, wenn der vorhandene Pflanzenbewuchs zu einem großen Teil entfernt wird. Die für eine Öffnung</p>	

Nr.	Einreicher-Daten	Stellungnahme	Begründung	wubS
			<p>erforderliche Kampfmittelräumung würde nach bisherigen Erkenntnissen zu Zerstörungen bzw. erheblichen Beeinträchtigungen der wertvollen Biotopflächen führen.</p> <p>Das Grundstück befindet sich im Eigentum der BlmA. Seitens LHM wird derzeit eine Übernahme nicht anvisiert. Es wird auch auf die Ausführungen in der Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 11584 des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz vom 12.12.2023 verwiesen.</p>	
3	<p><b>Bürgerverein Lerchenau</b> (E-Mail vom 21.09.2020)</p>	<p>• <b>Langfristige Sicherung der angrenzenden Biotopfläche durch Bebauungsplan.</b>  Gemäß Strukturkonzept von 2003 bzw. 2011 sollte auch die westlich angrenzende Biotopfläche durch Bebauungsplan gesichert werden. Eine entsprechende Änderung des Flächennutzungsplans in ökologische Vorrangfläche müsste dazu ebenfalls erfolgen. Die Überplanung des ehemaligen Kasernengeländes erfolgt nicht in einem einzigen Bebauungsplan 1939, sondern scheinbarweise mit den bisherigen Bebauungsplänen 1939a - 1939e. Die bisher noch „übrige“ Biotopfläche sollte nun im Zuge des Bebauungsplanverfahrens 1939e ebenfalls durch Bebauungsplan langfristig gesichert werden. (...<i>Die Stadt beabsichtigt, die bereits durch Dienstbarkeit von der BlmA bereitgestellten Biotop- und Ausgleichsflächen für die Bebauungspläne Nrn. 1939 a und 1939 b durch Bebauungsplan zu sichern. Die neu vorgesehenen Ausgleichsflächen westlich der Schleißheimer Straße werden in den vorhandenen Lebensraumkomplex aus Trockenstandorten einbezogen und ebenfalls durch Dienstbarkeit zugunsten der Stadt und durch Bebauungsplan gesichert...</i>)</p> <p><i>Aus: Städtebauliche Entwicklungsmaßnahme Kronprinz-Rupprecht-Kaserne; A) Grundsatz- und Eckdatenbeschluss) B) Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung und Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1939 - Änderung des Aufstellungsbeschlusses vom 10.12.2003 - C) Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1939 c Knorrstraße (westlich) - Gymnasium für den Münchner Norden - Beschluss des Ausschusses für Stadtplanung und Bauordnung vom 13.04.2011 (VB) Sitzungsvorlage Nr. 08-14/V06428</i></p> <p>• <b>Möglichst einen öffentlich zugänglichen Weg von der Brückenabfahrt zum Schätzweg freihalten.</b>  Einige Bürger fordern immer wieder eine Wegeverbindung von der</p>	<p>Der Flächennutzungsplan wird für den restlichen Bereich des Virginia Depots, der jetzt noch als Sondergebiet Landesverteidigung (SOLV) dargestellt ist, in einem gesonderten Verfahren V/69 geändert, vorgesehen ist eine Darstellung als Ökologische Vorrangfläche (OEKO).</p> <p>Auf dieser Fläche befinden sich wertvolle Biotope und Ausgleichsflächen, die auf Grundlage des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) und Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) geschützt sind und für eine Bebauung nicht zur Verfügung stehen.</p> <p>Eine Sicherung durch einen Bebauungsplan ist nicht erforderlich, da die Flächen jetzt schon geschützt sind. Als Grundlage für die Erstellung der Ausgleichsmaßnahmen diene ein detailliertes Pflege- und Entwicklungskonzept von LUZ Landschaftsarchitekten München aus dem Jahr 2012. Das Konzept und die Maßnahmen wurden mit städtischen Behörden entwickelt und von der Regierung von Oberbayern genehmigt. In Zukunft soll das Gebiet den Schutzstatus „Geschützter Landschaftsbestandteil“ bekommen.</p> <p>Die vorgeschlagene Wegeverbindung zwischen Panzerbrücke und Schätzweg lässt sich nicht umsetzen, da sich die Flächen im Bereich der Panzerbrücke nicht im Eigentum der Landeshauptstadt München</p>	

Nr.	Einreicher-Daten	Stellungnahme	Begründung	wubS
		<p>Panzerbrücke durch das schützenswerte Biotop zur Eberwurzstraße. Eine solche Durchquerung des Biotops lehnen wir ab. Alternativ dazu sollte von der Panzerbrücke zum Schätzweg ein öffentlicher Weg wie oben eingezeichnet mit eingeplant werden. Eventuell ergibt sich zu einem späteren Zeitpunkt durch Verlängerung des Schätzwegs oder durch eine Querverbindung zur Detmoldstraße eine Alternative zu dem immer wieder angedachten Radweg durch die schützenswerte Biotopfläche des Virginia-Depots. Daher sollte eine Verbindung im Vorfeld berücksichtigt werden.</p> <p>• <b>Bei der Turnhallennutzung bitte den benachbarten Sportverein MSC an der Eberwurzstraße mit einbeziehen.</b>  Seit 2006 kann der Verein seine Halle auf dem Gelände an der angrenzenden Eberwurzstraße nicht mehr nutzen, ein Neubau ist aktuell nicht in Sicht. Spiele des Hockeyvereins (Bundesliga) finden auf einem Spielfeld im Freien statt, was nicht nur mit Lärmbelästigung (Lautsprecherdurchsagen, Musik vor und nach dem Spiel) für die Anwohner einher geht, sondern auch mit erhöhtem Parkdruck in den angrenzenden Anwohnerstraßen. Die Freiwillige Feuerwehr Harthof bemängelte die schlechte Erreichbarkeit des Geländes im Notfall durch zugeparkte Straßen. Könnte der Verein seine am Wochenende stattfindenden Turniere an der Schleißheimer Straße durchführen, wären Lärm und Verkehr an der Eberwurzstraße kein Problem mehr. Außerdem wäre die Sporthalle an der Schleißheimer Straße besser mit den öffentlichen Verkehrsmitteln erreichbar – im Gegensatz zur Eberwurzstraße. Auch für Trainingsstunden wäre die Erreichbarkeit der Schleißheimer Straße ein Vorteil, denn die Mitglieder des Vereins kommen nicht nur aus der Lerchenau, sondern aus dem ganzen Stadtgebiet. Aufgrund mangelnder Trainingsmöglichkeiten finden Trainingseinheiten auch in den Abendstunden statt. Das aktuelle Trainingsfeld grenzt direkt an die Biotopfläche des Virginia-Depots und wird mit Flutlichtstrahlern erhellt, die auch in die insektenreiche Biotopfläche einwirken. Eine Verlegung der Trainingsstunden auf eine frühere Tageszeit oder in eine Halle wäre vorteilhaft. Selbstverständlich müssten solche Vorschläge zuerst mit dem Hockeyverein abgestimmt werden und dieser dann gegebenenfalls in Planungen miteinbezogen werden. Eventuell freiwerdende Spielfelder an der Eberwurzstraße könnten die benachbarten</p>	<p>befinden und künftig als zentrale Zufahrt zum Forschungs- und Innovationszentrum der BMW AG genutzt werden.  Die geplanten Nutzungen sollen von Süden über den Schätzweg und eine neue Stichstraße erschlossen werden, mit einer direkten Fuß- und Rad-Verbindung zur Schleißheimer Straße auf Höhe Haltestelle Pulverturm.</p> <p>Aufgrund der geplanten Ansiedlung einer geothermischen Energieversorgung im Planungsumgriff, wurden die Sportflächen stark reduziert.  Die geplante Sporthalle, wie auch die Allwetterplätze der Berufsschule sollen im Rahmen der lärmtechnisch notwendigen Einschränkungen außerhalb der Schulzeiten für den Vereinssport zur Verfügung stehen.</p>	

Nr.	Einreicher-Daten	Stellungnahme	Begründung	wubS
		<p>Fußballvereine nachnutzen. Eine Erweiterung der Bezirkssportanlage war ja schon öfter gefordert worden.</p> <p>• <b>Gemeinbedarf</b> Die Fläche für Gemeinbedarf liegt derartig isoliert im Stadtviertel, dass wir diese Lage als ungeeignet für ein Asylbewerberheim halten. Es bestehen weder ein soziales Umfeld noch fußläufige Versorgungsmöglichkeiten.</p>	<p>Gemäß der sozialraumbezogenen Einschätzung im Zuge der Standortprüfung neuer Gemeinschaftsunterkünfte wurde die ÖPNV-Anbindung, wie auch die Nah- und Grünraumversorgung als hinreichend angesehen.</p> <p>Hinsichtlich sozialer Infrastruktur befindet sich das Stadtteilzentrum Milbertshofen mit Angeboten der offenen Kinder- und Jugendarbeit 1,5 km von der geplanten Unterkunft entfernt, diese Erreichbarkeit wird als zumutbar erachtet.</p>	
4	<p><b>BUND</b> (Schreiben vom 17.09.2020)</p>	<p><b>Der Bund Naturschutz (BN) lehnt die oben genannte Planung in der vorliegenden Fassung ab.</b></p> <p><b>Begründung:</b> In München kommen schätzungsweise 30-60 % der in Bayern beheimateten Tierarten vor. Darunter befinden sich auch diverse Arten der Roten Listen, für die das Stadtgebiet wichtige Lebensräume bietet. Alle Tierarten sind dabei auf die städtische grüne Infrastruktur aus Gärten, Parks, Ruderalstandorten, Heideflächen, Wäldern usw. angewiesen, die essenzielle Strukturen und Ressourcen bereitstellen. Insbesondere gefährdete und seltene Arten sind dabei auf sehr spezifische und unbebaute Lebensräume, wie beispielsweise das Virginia-Depot angewiesen und können ohne diese Standorte in München nicht überleben. Somit trägt die Landeshauptstadt München hinsichtlich der vorkommenden seltenen Arten und auch selten gewordenen Lebensräume eine besondere Verantwortung für deren Erhalt.</p> <p>Mittlerweile wurde in umfangreichen Studien gezeigt, dass auch in urbanen Landschaften die Größe der Fläche einen entscheidenden, positiven Einfluss auf die vorkommende Artenvielfalt und den Nutzen für den Naturschutz hat. Das heißt, je größer und zusammenhängender eine Fläche, desto mehr Lebensräume beinhaltet sie und desto mehr Arten kann sie auch unterstützen. Allerdings wird bereits in anderen Vorhaben (zum Beispiel 1600 Wohneinheiten in der Hochmuttingerstraße und der Ratold-, Raheinstrasse sowie 2000</p>	<p>Im Planungsgebiet selbst sind Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete und Naturdenkmäler nicht vorhanden. Es gliedert sich räumlich in verschiedene Teilbereiche, welche jeweils durch überwiegend standortgerechte Gehölzbestände voneinander getrennt werden.</p> <p>Im Planungsgebiet befindet sich ein Teil des kartierten Biotops „Gehölze und Magerstandorte auf ehemaligem Bundeswehr Gelände“. Es handelt sich hierbei um Gehölzstreifen und lineare Baumhecken in alter und mittelalter Ausprägung sowie Baumreihen und -gruppen mit Über-gängen zu mesophilen Gebüschern mit hoher Bedeutung für die Biotopvernetzung und den Artenschutz. Der Großteil dieser naturschutzrechtlich wertvollen Flächen wird im Zuge der Planung erhalten und gepflegt. Durch den Schulneubau und die verkehrliche Erschließung werden ausschließlich kleinere Teilbereiche verloren gehen.</p> <p>Im Norden des Plangebietes wurde eine Magerrasenfläche kartiert, die nach § 30 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i. V. m. Art. 23 Abs. 1 Bayerisches Naturschutzgesetz (BayNatSchG) geschützt ist. Durch die geplante Wärmezentrale wird dieser Magerrasen zerstört. In enger Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde wurde eine geeignete Ausgleichsfläche hierfür gefunden.</p> <p>Im Süden des Plangebietes befindet sich „mäßig extensiv bis extensiv genutztes Grünland, brachgefallen“. Der Biotoptyp unterliegt dem Allgemeinen Schutz wildlebender Tiere und Pflanzen nach § 39 Abs. 5 BNatSchG und Art. 16 BayNatSchG. Seltene Pflanzenarten</p>	X

Nr.	Einreicher-Daten	Stellungnahme	Begründung	wubS
		<p>Wohneinheiten im Eggarten) geplant, alte Bäume zu fällen und Grünflächen zu versiegeln. Auf der anderen Seite aber werden keine städtischen Freiflächen derselben Größenordnung ökologisch weiterentwickelt oder aus der Nutzung genommen oder als Schutzgebiete ausgewiesen. Diese schrittweise Versiegelung von Grünräumen ist eine der Hauptursachen für den Rückgang von Arten und Populationen. Mit der vorliegenden Planung werden nun erneut ökologisch wichtige Freiflächen überbaut, anstatt sie im Sinne der angrenzenden Flächen im Westteil und Norden des Virginia-Depots weiterzuentwickeln bzw. zu erhalten. Im Detail werden dabei in beiden Planungsvarianten auch besonders wertvolle Flächen im Süden (Gehölzstreifen mit vitalen Eichen und Linden inklusive Gebüsch- und Grassäumen) überplant. Die in der Planungsdarlegung genannten Ziele wie der Erhalt des Baumbestandes oder die Berücksichtigung des Arten- und Biotopschutzprogramms können so auf keinen Fall erfüllt werden.</p> <p>Des Weiteren bedeutet die geplante Bebauung eine deutliche Versiegelung der bisher als bioklimatisch äußerst bedeutsam eingestuft Grünflächen. Durch diese Versiegelung ergibt sich eine lokale und nicht zu unterschätzende Klimawirkung, die eine Erhöhung der lokalen Temperatur zur Folge hat und es wird eine für das Stadtgebiet wichtige Entstehung von Frischluft verhindert.</p> <p>Insgesamt steht das Vorhaben deswegen im Gegensatz zu einem zukunftsorientierten Klimaschutz, Artenschutz und einer Eindämmung des Flächenverbrauchs.</p> <p>Aus den genannten Gründen fordert der BN eine detaillierte Prüfung von Alternativstandorten sowie die Streichung der geplanten Gewerbeflächen, da diese auch nicht mit der Schulbauoffensive begründet werden können.</p> <p>Des Weiteren fordern wir, neben den vorgestellten zwei Bebauungsvarianten eine dritte Variante zu erarbeiten, in der der Schulkomplex weiter nördlich angeordnet und der Gemeinbedarf Fürsorge hingegen südlich des Sportplatzes angelegt wird. Der Gewerbestandort sollte hierfür gestrichen werden. Dadurch könnten der Gehölzsaum und die angrenzenden Flächen erhalten bleiben.</p>	<p>wurden dort nicht nachgewiesen. Jedoch hat diese Fläche einen hohen Wert für Zauneidechsen und die Insektenfauna. Ein Teilbereich der Brach- bzw. Biotopentwicklungsfläche wird erhalten und zu einem Reptilienhabitat weiterentwickelt bzw. entsprechend gepflegt. Auch hierfür wurde in enger Abstimmung mit der unteren und höheren Naturschutzbehörde außerhalb des Planungsgebietes eine geeignete Ausgleichsfläche für den Erhalt und die Stärkung der betroffenen Zauneidechsenpopulation gefunden.</p> <p>Innerhalb des Bebauungsplanverfahrens wurden sowohl die Belangen des Gemeinwohles (Berufsschule und Geothermieanlage), mögliche Alternativstandorte der Planungsvorhaben und die Belange des Natur- und Artenschutzes intensiv abgestimmt und abgewogen, wodurch sich die Standortentscheidung des jetzigen Planungsgebietes ergeben hat.</p> <p>Den Interessen des Naturschutzes kam eine hohe Bedeutung zu und sie wurden in der nun vorliegenden Planung berücksichtigt.</p> <p>Es wurden Alternativstandorte für die Berufsschule untersucht (Elisabethplatz 4 (Bestand), Raheinstraße). Aufgrund des Raumprogramms und den technischen Anforderungen ist die Standortwahl für die Unterbringung des Kompetenzzentrums Mobilität alternativlos.</p> <p>Hinsichtlich der Forderung nach Streichung der Gewerbeflächen ist die Stellungnahme überholt; die Planung wurde geändert. Die Gewerbeflächen sind entfallen.</p>	

Nr.	Einreicher-Daten	Stellungnahme	Begründung	wubS
		<p>Wir hoffen, dass Sie sich ernsthaft mit unseren Einwendungen und Vorschlägen auseinandersetzen und stehen Ihnen für Nachfragen gerne zur Verfügung. Wir bitten Sie, uns einen Protokollauszug des Beschlussbuches über die Behandlung unserer Stellungnahme zukommen zu lassen.</p>		

# **Stellungnahmen zum Verfahren**

## **Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1939e – Virginia-Depot**

*Schätzweg (nördlich)*

*Schleißheimer Straße (westlich)*

(Änderung der Aufstellungsbeschlüsse Nr. 1939 vom 10.12.2003 und 08.06.2011,  
Teilverdrängung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 165a)

### **Verfahren gemäß § 4 Abs. 1 BauGB**

Verfahrensträger: Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Tabelle 2

Nr.	Einreicher-Daten	Stellungnahme	Begründung
1	<b>ROB</b> (Schreiben vom 04.09.2020)	<p>Die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde gibt folgende Stellungnahme ab:</p> <p>Vorhaben:            Im Stadtbezirk Feldmoching-Hasenberg sollen westlich der Schleißheimer Straße und nördlich des Schätzwegs ein Schul- und Sportstandort sowie eine Gemeinbedarfsnutzung Fürsorge und Gewerbe realisiert werden. Die Flächennutzungsplanänderung beinhaltet die Umwidmung von einem Sondergebiet Landesverteidigung in Gemeinbedarf Schule bzw. Fürsorge und in eine gewerbliche Baufläche. Der Bebauungsplan soll die bauplanungsrechtlichen Voraussetzungen für den Gemeinbedarf Schule und Fürsorge sowie für das Gewerbe schaffen.</p> <p>Erfordernisse der Raumordnung und Bewertung:            Soziale Einrichtungen und Dienste der Daseinsvorsorge sind in allen Teilräumen flächendeckend und bedarfsgerecht vorzuhalten (LEP 8.1 (Z)).            Kinderbetreuungsangebote, Allgemeinbildende Schulen, Berufliche Schulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung sowie Sing- und Musikschulen sind in allen Teilräumen flächendeckend und bedarfsgerecht vorzuhalten (LEP 8.3.1 (Z)).            In den Siedlungsgebieten sind die vorhandenen Potenziale der Innenentwicklung möglichst vorrangig zu nutzen (LEP 3.2 (Z)).</p> <p>Die Nachnutzung des militärischen Areals und die geplanten Gemeinbedarfsflächen Schule und Fürsorge tragen den landesplanerischen Festlegungen Rechnung. Die Ausweisung der geplanten Gewerbeflächen ist bedingt schlüssig, da westlich des Planungsgebietes ein Gewerbegebiet dargestellt ist, welches lt. Luftbild Potenziale aufweist.</p> <p>Ergebnis:            Die o. g. Planung steht den Erfordernissen der Raumordnung nicht entgegen.</p>	<p>Die Ziele der Raumordnung werden zur Kenntnis genommen. Sie sind mit der Planung des Virginia Depot vereinbar. Die ursprünglich vorgesehenen Gewerbeflächen sind im Laufe der Planungen entfallen.</p>
2	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und</p>	<p>Es handelt sich um Hinweise zur Bauausführung, die an die Planungsbeteiligten weitergeleitet werden. Im Bereich von Straßenverkehrsflächen werden keine Festsetzungen getroffen.</p>

Nr.	Einreicher-Daten	Stellungnahme	Begründung
	(Schreiben vom 17.09.2020)	<p>bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zum Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1939e nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Am Rande des Planungsgebiets ist bereits eine Telekommunikationsinfrastruktur vorhanden. Änderungen, Baumaßnahmen oder Planungen zu Baumaßnahmen sind zurzeit nicht vorgesehen. Einen Lageplan mit unseren eingezeichneten Telekommunikationsanlagen haben wir beige-fügt:</p> <p><a href="#">Lageplan</a></p> <p>Zeichen und Abkürzungen im Lageplan sind in der darin eingefügten Legende zu entnehmen. Bitte beachten sie: Der übersandte Lageplan ist nur für Planungszwecke geeignet, ansonsten ist er unverbindlich.</p> <p>Für die Anbindung neuer Bauten an das Telekommunikationsnetz der Telekom sowie der Koordinierung mit den Baumaßnahmen anderen Leitungsträger ist es unbedingt erforderlich, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen der</p> <p>Bauherrenhotline Tel.: 0800 330 1903 oder E-Mail: <a href="mailto:fmb.bhh.auftrag@telekom.de">fmb.bhh.auftrag@telekom.de</a></p> <p>so früh wie möglich, mindestens 4 Monate vorher angezeigt werden.</p> <p>Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationsanlagen vorzusehen.</p>	Telekommunikationsanlagen sind in den öffentlichen Verkehrsflächen allgemein zulässig.

Nr.	Einreicher-Daten	Stellungnahme	Begründung
		<p>Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 1989; siehe hier u. a. Abschnitt 3 zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.</p> <p>Bitte beteiligen Sie uns auch weiterhin am Planverfahren.</p>	
3	<b>Wasserwirtschaftsamt München</b> (Schreiben vom 25.08.2020)	Gegen den o. g. Bebauungsplanentwurf bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht keine grundsätzlichen Einwände, allerdings wurden wasserwirtschaftliche Fragen (z. B. Eingriffe tiefreichender Bauwerke in das Grundwasser, Niederschlagswasserbeseitigung, ...) noch nicht behandelt. Wir empfehlen, rechtzeitig Flächen für eine oberirdische Versickerung des Regenwassers vorzusehen.	Es wurden keine Einwände vorgebracht. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen. Hinsichtlich der Abwägung wird auf die Stellungnahme im Verfahren nach §4 Abs. 2 BauGB verwiesen.
4	<b>Immobilien Freistaat Bayern – Regionalvertretung</b> (Schreiben vom 21.09.2020)	<p>Ich nehme Bezug den vorangegangenen Austausch mit dem Planungsreferat sowie den zuletzt stattgefundenen Besprechungen im April, Juli und August 2020. Auch wir danken für die Unterstützung des Freistaats Bayern ein staatliches Grundstück zur Errichtung einer Gemeinschaftsunterkunft zu finden.</p> <p>Wie auch in den letzten Besprechungen mehrfach signalisiert, hat der Freistaat Bayern Ihren Wunsch nach einer erneuten Umplanung intensiv geprüft.</p> <p>Das Präsidium der Regierung von Oberbayern teilt hierzu mit, dass für ein Abrücken vom genehmigten Standort der Gemeinschaftsunterkunft Virginia Depot keine Möglichkeit gesehen wird. In verschiedenen Abstimmungsrunden zwischen der Lokalbaukommission und dem Staatlichen Bauamt München von Anfang 2017 bis Ende 2019 wurde die Lage</p>	Das Baufeld des Freistaates für die Errichtung einer Unterkunft für Asylbegehrende wurde in den Bebauungsplan-Entwurf übernommen und planungsrechtlich dauerhaft für die Zukunft gesichert.

Nr.	Einreicher-Daten	Stellungnahme	Begründung
		<p>der Gemeinschaftsunterkunft bereits mehrfach auf Wunsch der Landeshauptstadt verschoben. Bei der Planung (in Ihrer Darstellung Variante P4) sind alle städtebaulich relevanten Gesichtspunkte hinreichend berücksichtigt worden. Ein nochmaliges Verschieben des Baukörpers ist aus unserer Sicht nicht angezeigt und würde erneut zu nicht hinnehmbaren Verzögerungen führen. Selbst wenn umgehend Baurecht an einem neuen Standort geschaffen werden würde, so müsste die Staatsbauverwaltung eine neuerliche Planung vorlegen, welche wiederum neue bauliche und potenziell auch naturschutzrechtliche Belange aufwerfen würde. Die Landeshauptstadt München erfüllt allerdings die Unterbringungsquote nach DV Asyl nur zu 86,77 % (Stand 04.09.2020), sodass die Neuschaffung von Kapazitäten dringend voranzutreiben ist. Größere Spielräume für die Ausnutzung der Grundstücksfläche für die Regierung von Oberbayern können wir in einer anderen Planungsvariante nicht erkennen, vielmehr erfüllt der genehmigte Standort unseren Bedarf in zufriedenstellender Weise.</p> <p>Wir gehen daher davon aus, dass zur Planungsvariante P4 nunmehr Einigkeit besteht, damit die Immobilien Freistaat Bayern schnellstmöglich die Erwerbsverhandlungen mit der BImA aufnehmen kann.</p>	
5	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleitungen der Bundeswehr</b> (E-Mail/Schreiben vom 04.09.2020)	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Bis zu einer Bauhöhe von 30,00 m über Grund bestehen keine Bedenken. Das Plangebiet liegt im Interessengebiet einer Funkdienststelle der Bundeswehr.</p>	<p>Die Hinweise wurden in der Planung berücksichtigt. Auch für eine Gebäudehöhe von insgesamt 32 m (inkl. Dachaufbauten) wurde seitens der Bundeswehr Einverständnis erteilt.</p>
6	<b>Bayerisches Landesamt für Denkmalpflege</b> (Schreiben vom 24.08.2020)	<p>Zur vorgelegten Planung nimmt das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege, als Träger öffentlicher Belange, wie folgt Stellung:</p> <p>Bodendenkmalpflegerische Belange:</p>	<p>Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und an die Planungsbeteiligten zur Beachtung im Bauvollzug weitergegeben.</p>

Nr.	Einreicher-Daten	Stellungnahme	Begründung
		<p>Wir weisen darauf hin, dass eventuell zu Tage tretende Bodendenkmäler der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 BayDSchG unterliegen.</p> <p>Art. 8 Abs. 1 BayDSchG: Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.</p> <p>Art. 8 Abs. 2 BayDSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.</p> <p>Die Untere Denkmalschutzbehörde erhält dieses Schreiben per E-Mail mit der Bitte um Kenntnisnahme. Für allgemeine Rückfragen zur Beteiligung des BLfD im Rahmen der Fragen, die konkrete Belange der Bau- und Kunstdenkmalpflege oder Bodendenkmalpflege betreffen, richten Sie ggf. direkt an den für Sie zuständigen Gebietsreferenten der Praktischen Denkmalpflege (<a href="http://www.blfd.bayern.de">www.blfd.bayern.de</a>).</p>	

# **Stellungnahmen zum Verfahren**

## **Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1939e – Virginia-Depot**

*Schätzweg (nördlich)*

*Schleißheimer Straße (westlich)*

(Änderung der Aufstellungsbeschlüsse Nr. 1939 vom 10.12.2003 und 08.06.2011,  
Teilverdrängung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 165a)

### **Verfahren gemäß § 4 Abs. 2 BauGB**

Verfahrensträger: Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Tabelle 3

Nr.	Einreicherdaten	Äußerung im Verfahren	Stellungnahme der Verwaltung
1.	<b>Wasserwirtschaft samt München, Abt. 1</b>	<p>Zum Bebauungsplan:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li> <p>1. Schutz vor Überflutungen durch Starkregen Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplans sind die topographischen und hydrologischen Verhältnisse (Wasserscheiden, Außeneinzugsgebiete, Hanglagen, Mulden, bevorzugte Fließwege, flächenhafter Wasserabfluss etc.) zu erheben und eine Gefährdungs- und Fließweganalyse sowie eine Risikobeurteilung durchzuführen. Laut den Gefahren- und Hinweiskarten des Landesamt für Umwelt liegt das Planungsgebiet im Bereich potentieller Fließwege. Die Stadt sollte weitere Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 16 Buchst. c und d BauGB treffen, um die Schäden durch Überflutungen infolge von Starkregen zu minimieren.</p> <p><u>Vorschlag für Festsetzungen</u> <b>„Die gekennzeichneten Flächen und Abflussmulden sind aus Gründen der Hochwasservorsorge freizuhalten. Anpflanzungen, Zäune sowie die Lagerung von Gegenständen, welche den Abfluss behindern oder fortgeschwemmt werden können, sind verboten. Die Rohfußbodenoberkante des Erdgeschosses der Gebäude wird mindestens 25 cm über Fahrbahnoberkante/ über Gelände festgesetzt.“</b> (Hinweis: Dazu sollte die Stadt möglichst Kote(n) im Plan und Bezugshöhen angeben. Der konkreten Straßen- und Entwässerungsplanung ist hierbei Gewicht beizumessen).<b>„Tiefgaragenzufahrten sind konstruktiv so zu gestalten, dass infolge von Starkregen auf der Straße oberflächlich abfließendes Wasser nicht eindringen kann.“</b></p> </li> <li> <p>2. Tiefengeothermie Bei der Konzeptionierung der Tiefengeothermieanlage halten wir es aus wasserwirtschaftlicher Sicht für erforderlich, bei der Berechnung des künftigen Energiebedarfs primär auch die Abwärme von Kühlanlagen und dergleichen zu berücksichtigen und erst sekundär die darüber hinaus benötigte Wärmeleistung über andere Wärmequellen wie zum Beispiel die Tiefe</p> </li> </ol>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen.</p> <p><u>Schutz vor Starkregen</u> Mit den Festsetzungen des Bebauungsplanes wurden Maßnahmen zur Speicherung von Niederschlagswasser getroffen (Schwammstadtprinzip). Flächen für Abfluss- oder Versickerungsmulden wurden aufgrund der geringen Flächenverfügbarkeit und der zu erhaltenen Bestandsbäume nicht festgesetzt. Im Zuge des Bebauungsplanverfahren wurde der Nachweis erbracht, dass die Versickerung des Regenwassers innerhalb des Planungsgebiets möglich ist. Für darüber hinaus gehende Starkregenereignisse sind technisch machbare und wirtschaftliche Lösungen darstellbar. Die konkrete Straßen- und Entwässerungsplanung und die Erarbeitung der besten technischen Lösung, einschließlich eines Überflutungsnachweises, werden im Bauvollzug erbracht. Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens können keine Aussagen dazu getroffen werden. In Abwägung mit anderen Belangen wie Barrierefreiheit und Wirtschaftlichkeit wird dem Festsetzungsvorschlag nicht gefolgt. Die Hinweise wurden an die Planungsbeteiligten zur Berücksichtigung im Bauvollzug weitergegeben.</p> <p><u>Thermische Nutzung des Grundwassers</u> Die Abwärmeabfuhr der technischen und elektrischen Anlagen der geplanten Geothermieanlage erfolgt sowohl durch natürliche Lüftung als auch durch mechanische Kühlung. Für die mechanische Kühlung werden Kompressionskälteanlagen eingesetzt, die die Abwärme über trockene Rückkühler auf dem Dach an die Außenluft abgeben. Dadurch wird sichergestellt, dass kein Wärmeeintrag in das Grundwasser erfolgt.</p> <p>Die Stadtwerke München (SWM) nutzen Abwärme verschiedener Anlagen, um Fernwärme und Fernkälte zu erzeugen. Die Abwärme aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen (KWK) wird in das Fernwärmenetz eingespeist und versorgt so Haushalte mit Heizwärme. Auch Abwärme aus der Gebäudeklimatisierung wird genutzt. Die SWM tragen so zu einer effizienten und umweltfreundlichen Energieversorgung Münchens bei. Unabhängig davon sind neben der geplanten Anlage im Virginia Depot weitere Tiefengeothermieanlagen notwendig, um den</p>

Nr.	Einreicherdaten	Äußerung im Verfahren	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Geothermie zu beziehen. Grund für diesen Hinweis ist, dass im Stadtgebiet München der jährliche Wärmeeintrag in das quartäre Grundwasser den Wärmeentzug um ein Vielfaches übersteigt und sich das Grundwasser in größeren Bereichen bereits mit Temperaturen von 20°C und mehr stark erwärmt hat und auch in Zukunft aufgrund der Klimaänderung eine zunehmende Nutzung von Kühlanlagen zu erwarten ist. Um hier eine Trendwende zu erzielen, und auch im Hinblick auf eine nachhaltige und sparsame Nutzung des Tiefengrundwassers, sind zwingend Energiekonzepte mit ausgeglichenen Wärmebilanzen und kombinierte Kälte-/Wärmenutzungen anzustreben.</p> <p>3. Altlasten Die im Umgriff des Bebauungsplans liegenden Flurstücke sind im Altlastenkataster geführt. Es besteht Kennzeichnungspflicht nach § 9 Abs. 5 Nr. 3 BauGB. <u>Vorschlag für Hinweise zum Plan:</u> „<b>Eine Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser im Bereich der schädlichen Bodenveränderung oder Altlast ist nicht zulässig. Gesammeltes Niederschlagswasser muss in verunreinigungsfreien Bereichen außerhalb der Auffüllung versickert werden. Alternativ ist ein Bodenaustausch bis zum nachweislich verunreinigungsfreien, sickerfähigen Horizont vorzunehmen.</b>“</p>	<p>Wärmebedarf zu decken und das Münchener Fernwärmenetz CO<sub>2</sub>-neutral auszurichten.</p> <p>Die tiefe Geothermie in Form von Bohrungen hat keinen signifikanten Einfluss auf den jährlichen Wärmeeintrag in das quartäre Grundwasser im Stadtgebiet München. Während der Bohrphase und auch später im Betrieb findet kein Wasseraustausch mit dem Grundwasser im Quartär statt. Vor den Bohrarbeiten wird der Quartärgrundwasserleiter durch das Einbringen eines sogenannten Standrohres (ca. 30–60 m tief, bis ins Tertiär reichend) vor Einflüssen während der Bohrarbeiten vollständig abgesichert. Dieses Standrohr wird zusätzlich zementiert. Im Rahmen der Bohrarbeiten werden weitere Stahlverrohrungen innerhalb von Bohrung und Standrohr eingebracht und ebenfalls zementiert, die sowohl das Quartär als auch die darunter liegenden Schichten bis zur Oberkante des Thermalwasserreservoir Malm absichern. Der angestrebte Wärmebergbau (Entzug von warmem Wasser und Reinjektion von abgekühltem Wasser) ist ausschließlich im Thermalgrundwasserleiter Malm in einer Tiefe von ca. 1.800 m – 2.400 m unter Geländeoberkante geplant.</p> <p><u>Altlasten</u> Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurde ein Altlastengutachten erstellt, die Ergebnisse sind im Bauvollzug zu berücksichtigen. Eine Kennzeichnungspflicht im Bebauungsplan als erheblich belastete Fläche ergibt sich lediglich für den Umgriff der verfüllten Kiesgrube. Diese Kennzeichnung ist in der Planzeichnung bereits enthalten. Die Auflagen hinsichtlich der gezielten Versickerung beziehen sich auf das gesamte Areal. Dies ist in der Begründung zum Bebauungsplan so dargestellt. Die Hinweise wurden auch an die Planungsbeteiligten weitergegeben.</p>
2.	<b>Deutsche Telekom Technik GmbH</b>	Sehr geehrte Damen und Herren, vielen Dank für Ihre Informationen!	Bei den aktuellen Planungen sind die Leitungen der Telekom im öffentlichen Straßenraum nicht berührt. Beim Umbau der Kreuzung Schleißheimer Straße / Schätzweg im Zuge der Straßenplanung wird im Rahmen der Entwurfsplanung ein Spartenverfahren durchgeführt und

Nr.	Einreicherdaten	Äußerung im Verfahren	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i.S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Gegen den vorliegenden Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1939e bestehen seitens der Telekom Deutschland GmbH* Einwände !</p> <p>Im Planbereich am östlichen Rand von FINr. 1197 befinden sich Anlagen der Telekom ! Lt. „20280228_VD_1939e_Vorentwurf.pdf“ würde sich unser Kabelschachacht Nr. 35102401 in der Schleißheimerstr. 422 bis zu ca. 2,2 m von der GG in Richtung Westen im Bebauungsplangebiet befinden. Gleiches gilt für den daran angeschlossenen 3-zügigen Kabelkanal aus Kabelkanalrohr auf ca. 4 m Länge und den daran angeschlossenen 5-zügigen Kabelkanal aus Kabelkanalformstein auf ca. 32 m Länge ! (siehe gelb markierte Anlagen in „Lageplan__A3_Detail_Schleißheimerstr_Ecke_Schätzlweg.pdf“)</p> <p>Änderungen sind zurzeit nicht vorgesehen.</p> <p>Im Plangebiet befinden sich ausserdem Telekommunikationslinien (TK-Linien) der Telekom. Es handelt sich hierbei um 1 oberirdische Hauszuführung zum derzeitigen Bestandsgebäude Hs. Schleißheimerstr. 393.</p> <p>Diese Hauszuführungen soll, solange sich aktive Anschlüsse darauf befinden, auf dem Grundstück verbleiben. Nach Kündigung aller Anschlüsse durch die Kunden, kann diese TK-Linie problemlos entfernt werden.</p> <p>Einen Lageplan mit unseren eingezeichneten Telekommunikationsanlagen haben wir beigefügt. Zeichen und Abkürzungen in den Lageplänen sind in der Kabelschutzanweisung zu entnehmen.</p>	<p>nach der Ausführungsplanung nochmal ein Erinnerungsverfahren, wo die Telekom jeweils eingebunden ist und die Planung abgestimmt wird.</p> <p>Die Anmerkungen und Hinweise stellen keinen Widerspruch zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes dar und sind in der Bauausführung zu beachten. Die vorgeschlagenen Festsetzungen können im Bebauungsplan nicht geregelt werden, da der Bebauungsplan innerhalb der Straßenbegrenzungslinien keine Festsetzungen trifft. Die Hinweise werden den zukünftigen Nutzern und dem Baureferat Straßenbau zur Berücksichtigung im Bauvollzug übermittelt.</p>

Nr.	Einreicherdaten	Äußerung im Verfahren	Stellungnahme der Verwaltung
		<p><b>Bitte beachten sie:</b> Der beiliegende Lageplan ist nur für Planungszwecke geeignet, ansonsten ist er unverbindlich. Bei allen Grabungen am oder im Erdreich bitten wir beiliegende Kabelschutzanweisung unbedingt zu beachten.</p> <p><b>Antrag:</b></p> <p>Wir beantragen, die o.g. Planungen so zu verändern, dass die betroffenen TK-Linien der Telekom in ihrer jetzigen Lage verbleiben können, oder alternativ dem Träger des Vorhabens aufzuerlegen, die Kosten der Telekom für die Sicherung / Änderung / Verlegung ihrer TK-Linien aufgrund des geplanten Vorhabens im erforderlichen Umfang zu tragen.</p> <p>Vorbehaltlich einer positiven Ausbauentscheidung machen wir darauf aufmerksam, dass die vorhandene Telekommunikationsinfrastruktur nicht ausreicht, um das Plangebiet zu versorgen. Es sind zusätzliche Planungen und Baumaßnahmen erforderlich.</p> <p>Die Telekom Deutschland GmbH behält sich vor, die notwendige Erweiterung der Telekommunikationsinfrastruktur in mehreren unabhängigen Bauabschnitten durchzuführen und ihre Versorgungsleitungen nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu verlegen.</p> <p>Für den rechtzeitigen Ausbau des Telekommunikationsnetzes sowie der Koordinierung mit dem Straßenbau und den Baumaßnahmen anderer Leitungsträger ist es unbedingt erforderlich, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen bzw. Spartenbesprechungen der</p> <p><b>Deutschen Telekom Technik GmbH</b></p> <p><b>T NL Süd, PTI 25, Fertigungssteuerung</b></p> <p><b>Mail: T_NL_Sued_PT125_FS@telekom.de</b></p> <p>so früh wie möglich, mindestens 6 Monate vorher angezeigt werden. Für den Abbruch von bestehenden Hauszuführungen und die Anbindung</p>	

Nr.	Einreicherdaten	Äußerung im Verfahren	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>neuer Bauten an das Telekommunikationsnetz der Telekom sowie der Koordinierung mit den Baumaßnahmen anderen Leitungsträger ist es unbedingt erforderlich, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen der</p> <p><b>Bauherrenhotline</b></p> <p><b>Tel.: 0800 330 1903</b></p> <p><b>oder E-Mail: fmb.bhh.auftrag@telekom.de</b></p> <p>so früh wie möglich mindestens 4 Monate vorher schriftlich angezeigt werden.</p> <p>Wir bitten folgende fachliche Festsetzung in den Bebauungsplan aufzunehmen:</p> <p>In allen Straßen bzw. Gehwegen sind geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationsanlagen vorzusehen. Bei der Bauausführung ist darauf zu achten, dass Beschädigungen der vorhandenen Telekommunikationslinien vermieden werden und aus betrieblichen Gründen (z. B. im Falle von Störungen) der ungehinderte Zugang zu den Telekommunikationslinien jederzeit möglich ist.</p> <p><b>Zusätzlicher Hinweis:</b></p> <p>Um das Grundstück herum befinden sich im öffentlichen Grund Anlagen der Telekom, die bei einer eventuellen Grenzbebauung durch den Vorhabenträger zu beachten sind. Im Falle einer Grenzbebauung (jetzt Regelfall) und damit verbundenen Setzungen von Spund- bzw. Bohrpfahlwänden ist eine rechtzeitige Beteiligung der Telekom angezeigt.</p> <p>Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe hier u. a. Abschnitt 6 zu beachten. Wir bitten sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die</p>	

Nr.	Einreicherdaten	Äußerung im Verfahren	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien nicht behindert werden.</p> <p><b>Diese Stellungnahme gilt sinngemäß auch für die Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich V/62.</b></p> <p>Bei allen Grabungen am oder im Erdreich bitten wir beiliegende Kabelschutzanweisung unbedingt zu beachten.</p> <p>Wir weisen darauf hin, dass die Sicherung / Änderung / Verlegung von TK-Anlagen kostenpflichtig ist.</p> <p>Bitte beteiligen Sie uns auch weiterhin am Planverfahren.</p>	
3.	<b>Deutsche Bahn AG - DBImm</b>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die DB AG DB Immobilien, als von der DB InfraGO AG (ehemals DB Netz AG / DB Station&amp;Service AG) und der DB Energie GmbH bevollmächtigtes Unternehmen, übersendet Ihnen hiermit folgende Gesamtstellungnahme als Träger öffentlicher Belange zu o. a. Verfahren.</p> <p>Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes mit integrierter Landschaftsplanung für den Bereich V/62 und Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1939 e, Schätzweg (nördlich), Schleißheimer Straße (westlich) - Virginia Depot - werden die Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen nicht berührt.</p> <p>Der Geltungsbereich der Bauleitplanung befindet sich abseits unserer Bahnstrecken bzw. außerhalb des Schutzstreifens unserer 110-kV-Bahnstromleitung. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen.</p> <p>Für Rückfragen zu diesem Schreiben bitten wir Sie sich an die Mitarbeiter des Kundenteam Eigentumsmanagement - Baurecht zu wenden.</p>	<p>Belange der DB AG und ihrer Konzernunternehmen sind nicht berührt. Der Geltungsbereich der Bauleitplanung befindet sich außerhalb des Schutzstreifens der nördlich verlaufenden 110-kV-Bahnstromleitung. Es ist nichts zu veranlassen.</p>

Nr.	Einreicherdaten	Äußerung im Verfahren	Stellungnahme der Verwaltung
4.	<b>AELF Ebersberg-Erding</b>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>für die Beteiligung am o.g. Planungsvorhaben bedanken wir uns. Das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (AELF) Ebersberg-Erding gibt eine gemeinsame Stellungnahme der Bereiche Landwirtschaft und Forsten ab.</p> <p>Bereich Landwirtschaft:</p> <p>Die Maßnahmen auf der Ausgleichsfläche dürfen die benachbarten landwirtschaftlichen Flächen nicht negativ bezüglich der Bearbeitung beeinflussen. Der Verbrauch von landwirtschaftlicher Nutzfläche soll auf das notwendige Mindestmaß beschränkt werden. Des Weiteren sollten die Maßnahmen für den Ausgleich, welche außerhalb des Geltungsbereichs durchgeführt werden, auf bereits extensiv genutzten Flächen oder in der Nähe von Gewässern stattfinden, um den weiteren Verlust landwirtschaftlicher Fläche zu minimieren</p> <p>Bereich Forsten:</p> <p>Im Geltungsbereich des vorgelegten Flächennutzungsplanes liegen auch Waldflächen im Sinne des Art. 2 Bayerisches Waldgesetz (BayWaldG). Diese werden mit der Änderung des Flächennutzungsplanes und dem folgenden Bebauungsplan überplant. Unter anderem sind auf der Fläche die Entwicklung einer Geothermieanlage, sowie Erziehungs- und Bildungseinrichtungen mit Sportnutzung und Unterbringung von Geflüchteten vorgesehen. Dies stellt eine Rodung von Wald im Sinne des Art. 9 Abs. 2 BayWaldG dar, da es zu einer Bodennutzungsänderung kommt.</p> <p>Der Rodung der Waldflächen stehen keine Versagungsgründe entgegen.</p>	<p>Bei der Inanspruchnahme von land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ist entsprechend § 15 Abs. 3 BNatSchG bzw. § 9 BayKompV auf agrarstrukturelle Belange Rücksicht zu nehmen. Die Kompensationsflächen außerhalb des Umgriffs sind für eine Realisierung der Planungen notwendig. In Betracht kommende alternative Flächen stehen nicht zur Verfügung.</p> <p>Rodungen von Waldflächen sind genehmigungspflichtig. Ob ein Ausgleich für die gerodete Fläche erforderlich ist, muss das Forstamt in seinem Ermessen entscheiden. Gemäß den Hinweisen zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Wald für Eingriffe in Natur und Landschaft nach dem Naturschutzrecht der Staatsministerien für Ernährung, Landschaft und Forsten, für Umwelt und Gesundheit sowie des Innern vom Juli 2013 ergibt sich bei der Rodung von Sukzessionsflächen, unabhängig vom Vorliegen einer Waldeigenschaft, keine Verpflichtung für Ersatzaufforstungen.</p> <p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen und den Planungsbeteiligten zur Beachtung im Bauvollzug weitergegeben.</p>
5.	<b>Regierung von Oberbayern - höhere Landesplanungsbehörde</b>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Regierung von Oberbayern als höhere Landesplanungsbehörde hat zu den o.g. Bauleitplanungen mit dem Schreiben vom 04.09.2020 bereits eine positiv lautende Stellungnahme abgegeben.</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es ist nichts zu veranlassen.</p>

Nr.	Einreicherdaten	Äußerung im Verfahren	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Mit Blick auf die aktuell vorliegende Fassung der Planungsunterlagen und den vorgenommenen Änderungen erscheint kein Anlass gegeben, vom Ergebnis der vorherigen landesplanerischen Überprüfung abzurücken.</p> <p>Die o.g. Bauleitplanungen sind aus landesplanerischer Sicht daher nach wie vor als raumverträglich zu bewerten.</p>	
6.	<b>Handwerkskammer für München und Oberbayern, Landes- und Kommunalpolitik, Verkehr</b>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>die Handwerkskammer für München und Oberbayern bedankt sich für die Beteiligung an o.g. Bauleitverfahren der Landeshauptstadt München.</p> <p>Mit Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des Bebauungsplans im Parallelverfahren sollen auf den von der Bundeswehr freigegebenen Flächen des ehemaligen Virginia-Depots die planungsrechtlichen Voraussetzungen zur Entwicklung von Gemeinbedarfsflächen für eine Berufsschule als Kompetenzzentrum für Mobilität, Anlagen für Sportzwecke und einer Gemeinschaftsunterkunft für Geflüchtete sowie zur Errichtung einer Tiefengeothermieanlage geschaffen werden. Das Plangebiet liegt im 24. Stadtbezirk Feldmoching-Hasenberg (nördlich des Schätzwegs, westlich der Schleißheimer Straße und südlich der Erschließungsstraße zum FIZ der BMW AG). Der Geltungsbereich umfasst die Fl.Nrn. 1172/6, 1172/30, 1197/0 und 1202/0 (Gemarkung Feldmoching) sowie einen Teilbereich des Fl.Nr. 145/6 (Gemarkung Milbertshofen).</p> <p>Die planerischen Bemühungen der Landeshauptstadt München Gemeinbedarfsflächen zu schaffen und dadurch dem steigenden Bedarf nach Flächen für u.a. schulische Zwecke gerecht zu werden, sind auch aus Sicht der Handwerkskammer für München und Oberbayern zu befürworten. Insbesondere begrüßen wir hierbei den anvisierten Kompetenzzentrum der geplanten Berufsschule, der u.a. auch für einen Teil der Betriebe des oberbayerischen Handwerks und ihre zukunftsgerichtete Weiterentwicklung von Relevanz sind. Die daraus potenziell entstehenden Synergien und Aktivierung wirtschaftlicher</p>	<p>Die Ausführungen werden zur Kenntnis genommen. Es ist nichts zu veranlassen.</p>

Nr.	Einreicherdaten	Äußerung im Verfahren	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>Potenziale am Standort München (und darüber hinaus) möchten wir besonders positiv hervorheben.</p> <p>Darüber hinaus werden keine Anmerkungen zum Planvorhaben vorgebracht.</p>	
7.	<p><b>Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle München</b></p>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>Ihr Schreiben ist am 06.03.2025 beim Eisenbahn-Bundesamt eingegangen und wird hier unter dem o. a. Geschäftszeichen bearbeitet. Ich danke Ihnen für meine Beteiligung als Träger öffentlicher Belange.</p> <p>Das Eisenbahn-Bundesamt ist die zuständige Planfeststellungsbehörde für die Betriebsanlagen und die Bahnstromfernleitungen (Eisenbahninfrastruktur) der Eisenbahnen des Bundes. Es prüft als Träger öffentlicher Belange, ob die zur Stellungnahme vorgelegten Planungen bzw. Vorhaben die Aufgaben nach § 3 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes berühren.</p> <p>Die Belange des Eisenbahn-Bundesamtes werden von den o.g. Planungen berührt. In unmittelbarer Nähe zum Planungsbereich verläuft die 110-kV Bahnstromleitung Nr. 520 (Abzweig Karlsfeld-München Ost).</p> <p><u>Aufgrund dessen ist Folgendes zu beachten:</u></p> <p>Die Standsicherheit der Leitungsmasten darf durch eventuelle Ausgrabungen/Bodenabtragungen in keinem Fall gefährdet werden. Im Zusammenhang mit einer etwaigen, baulichen Nutzung sollte ausdrücklich darauf hingewiesen werden, dass von der 110-kV-Bahnstromleitung Beeinträchtigungen durch elektromagnetische Beeinflussung auftreten können. Störende Einflüsse auf technische Einrichtungen (EDV-Anlagen und Monitore, medizinische und wissenschaftliche Apparate o.ä.) können im Bereich einer etwaigen Bebauung des Schutzstreifens der Leitung nicht ausgeschlossen werden. Baumaßnahmen, die innerhalb des Schutzstreifens der 110-kV-Bahnstromleitung durchgeführt werden, sind mit dem Leitungsbetreiber, hier der DB Energie GmbH, zuvor abzustimmen. Anpflanzungen innerhalb des Schutzstreifens der 110-kV-Bahnstromleitung sind nur</p>	<p>Die Bahnstromleitung verläuft in einem Abstand von 30 m zum am nächsten gelegenen Punkt des Planungsumgriffs.</p> <p>Die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, wurde am Verfahren beteiligt und hat eine Stellungnahme abgegeben. Sie sieht ihre Belange nicht berührt.</p> <p>"Der Geltungsbereich der Bauleitplanung befindet sich abseits unserer Bahnstrecken bzw. außerhalb des Schutzstreifens unserer 110-kV-Bahnstromleitung. Wir haben daher weder Bedenken noch Anregungen vorzubringen."</p>

Nr.	Einreicherdaten	Äußerung im Verfahren	Stellungnahme der Verwaltung
		<p>eingeschränkt möglich und bedürfen der Zustimmung des Betreibers der 110-kV-Bahnstromleitung. Die Schutzabstände zur spannungsführenden Leitung gemäß den anerkannten Regeln der Technik und den feuerpolizeilichen Vorschriften sind – auch während der Durchführung von Baumaßnahmen – einzuhalten. Der Bestand und Betrieb der 110-kV-Bahnstromleitung zur Aufrechterhaltung der Bahnstromversorgung muss auf Dauer gewährleistet sein. Innerhalb des Schutzstreifens muss mit Beschränkungen der Bauhöhen von Bauwerken (z.B. Gebäuden, Wegen, Straßen, Brücken, Entwässerungs-, Sport-, Freizeit-, Beleuchtungs-, Lärmschutz- und Bewässerungsanlagen usw.) gerechnet werden. Pläne für alle Bauwerke innerhalb des Schutzstreifens müssen der DB Energie GmbH zur Überprüfung der Sicherheitsbelange vorgelegt werden. Änderungen am Geländeniveau (z.B. durch Aufschüttungen, Lagerungen von Materialien) dürfen im Schutzstreifen nicht ohne weiteres durchgeführt werden. Bepflanzungen mit Bäumen und Sträuchern kann innerhalb des Schutzstreifens nur im Rahmen bestehender Dienstbarkeiten bzw. schuldrechtlicher Verträge zugestimmt werden. Unter den Leiterseilen muss mit Eisabwurf gerechnet werden.</p> <p>Die DB Energie GmbH Bahnstromfernleitungen, Bereich Süd-Bayern, Richelstraße 1, 80634 München als Leitungsbetreiberin ist zu beteiligen. Dies erfolgt über die Deutsche Bahn AG, DB Immobilien, Region Süd, Barthstr. 12, 80339 München als Koordinierungsstelle der DB AG (ktb.muenchen@deutschebahn.com). Diese Stelle übernimmt die Koordination der jeweils betroffenen Unternehmensbereiche und die Abgabe einer gesamten Stellungnahme für den Konzern der Deutschen Bahn bei Bauleitplanungen und Bauvorhaben Dritter.</p>	
8.	<b>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3:</b>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p>	<p>Mit Mail vom 11.10.2024 wurde seitens der Bundeswehr einer Gebäudehöhe von 32 m (einschl. Dachaufbauten) zugestimmt. Es ist nichts weiter zu veranlassen.</p>

Nr.	Einreicherdaten	Äußerung im Verfahren	Stellungnahme der Verwaltung
9.	<b>Kreisjugendring München-Stadt, Referat für Grundsatzfragen der Jugendarbeit und Jugendpolitik:</b>	Fehlanzeige	-
10.	<b>Staatliches Bauamt München 1</b>	Fehlanzeige	-
11.	<b>Münchener Verkehrs- und Tarifverbund GmbH</b>	Fehlanzeige	-
12.	<b>Erzbischöfliches Ordinariat München R1, FB Pastoral- raumanalyse</b>	Fehlanzeige	-

# **Stellungnahmen zum Verfahren**

## **Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1939e – Virginia-Depot**

*Schätzweg (nördlich)*

*Schleißheimer Straße (westlich)*

(Änderung der Aufstellungsbeschlüsse Nr. 1939 vom 10.12.2003 und 08.06.2011,  
Teilverdrängung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 165a)

### **Beteiligung der Bezirksausschüsse**

Verfahrensträger: Landeshauptstadt München, Referat für Stadtplanung und Bauordnung

Tabelle 4

Einreicher	Äußerung im Verfahren	Stellungnahme der Verwaltung
<b>Bezirks- ausschuss 24 Feldmoching - Hasenberg</b>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>der BA 24 – Feldmoching-Hasenberg hat sich in seiner Sitzung am 18.03.2025 mit der o.g. Anhörung befasst und dieser mehrheitlich zugestimmt.</p> <p>Für Rückfragen steht der BA 24 – Feldmoching-Hasenberg gerne zur Verfügung.</p>	<p>Der BA 24 hat dem Vorhaben zugestimmt. Es ist nichts zu veranlassen.</p>
<b>Bezirks- ausschuss 11 Milbertshofen- Am Hart</b>	<p>Sehr geehrte Damen und Herren,</p> <p>der Bezirksausschuss 11 Milbertshofen - Am Hart hat sich in seiner Sitzung am 30.04.2025 mit der o. g. geplanten Änderung des Flächennutzungsplans und dem Bebauungsplan befasst und hat diesem im Rahmen seines Anhörungsrechtes grundsätzlich mehrheitlich zugestimmt. Ergänzend beschloss er mehrheitlich folgende Stellungnahme</p> <p>Der BA 11 stimmt der Änderung des Flächennutzungsplans A1939e zu. Die Änderung der Restfläche im Umgriff BP A1939 von der „Sondernutzung Landesverteidigung“ zu einer ökologischen Vorrangfläche (OEKO) begrüßt er, des Weiteren unterstützt er die Bemühungen, den angrenzenden Biotopkomplex als gesetzlich geschützten Landschaftsbestandteil vorzuschlagen.</p> <p>Ergänzend bittet der BA 11</p> <hr/> <p>- zu prüfen, ob und wie die Ausgleichs- und Biotop-Fläche A im südwestlichen Bereich des Plangebietes in die umzäunte Fläche des Virginia-Depots integriert werden kann. Aufgrund der vielen, häufig wechselnden Personen in der angrenzenden Schule und Unterkunft ist zu erwarten, dass diese die Fläche ohne Einzäunung schon aus Unkenntnis als Picknick- und Sportfläche nutzen würden und dadurch die besonders schützenswerte Biotopfunktion sehr schnell verloren ginge. Zum anderen sollen die Tiere zwischen beiden Flächen ungehindert hin- und herwechseln können.</p>	<p>Der BA 11 wurde als direkt an das Planungsgebiet angrenzender Stadtbezirk angehört.</p> <p>Zu den Anregungen des BA 11 nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <hr/> <p>In der Begründung zum Bebauungsplan im Kapitel 4.17. Artenschutz wird dargestellt, dass die geplante Ausgleichsfläche umzäunt wird:  <i>„Zum Schutz der Fläche vor Befahrung und Betretung ist nach Osten zur Baustraße und herzustellenden Planstraße ein Bauzaun bzw. langfristig ein ortsfester Zaun zu installieren. Im Norden der CEF-Fläche wird sich der Zaun der Geothermie befinden, im Westen gibt es bereits einen Zaun zu den Ausgleichsflächen der BImA.</i>  Die Sicherung der Ausgleichsfläche ist somit gegeben.  Derzeit ist geplant, die Pflege der Ausgleichs- und Biotop-Fläche A zusammen mit dem westlich anschließenden Habitaten durchzuführen und den trennenden Zaun zurückzubauen. Unabhängig davon ist der Zaun so</p>

Einreicher	Äußerung im Verfahren	Stellungnahme der Verwaltung
	<p>- die Gehölzbestände, besonders auch im westlichen Bereich des Gebietes VE1 und im südlichen Bereich des Gebietes GB 3, möglichst zu erhalten, soweit diese außerhalb der zu überbauenden Flächen liegen.</p> <p>- zu prüfen, ob auf den Bau des Wendehammers am Schätzweg verzichtet und dadurch die Biotopfläche M-0607-015 und die südliche Einfassung der Ausgleichs- und Biotop-Fläche A möglichst vollumfänglich erhalten sowie ein Beitrag zur Haushaltskonsolidierung geleistet werden kann. Für die vorhandene Bebauung ist der Wendehammer nicht nötig, was sich daran zeigt, dass er zwar im Jahr 2004 geplant, aber zwanzig Jahre nicht gebaut wurde. Für die neue Bebauung ist er nicht nötig, da dafür nun der Wendehammer an der Straße U-1847 geplant und gebaut wird. Dieser kann zudem auch von den wenigen im Schätzweg verkehrenden Fahrzeugen zum Wenden genutzt werden. Es braucht für dieses kleine Gebiet keine zwei Wendehammeranlagen in unmittelbare Nähe.</p> <p>Vielen Dank.</p>	<p>ausgeführt, dass ein Durchwandern für Zauneidechsen und Kleintiere gegeben ist.</p> <p>Im Zuge des gesamten Planungsprozesses wurde der größtmögliche Baumerhalt verfolgt. Auch im Bauvollzug soll weiterhin geprüft werden, Bestandsbäume zu erhalten. Mögliche Baumfällungen im Bereich der Geothermieanlage sind aus technischen Gründen notwendig (GB3: Bohrbaustelle; VE1: Zufahrt- und Rangierbereich und Einführung der Thermalwasserleitung).</p> <p>Der Wendehammer am Ende des Schätzweges liegt außerhalb des Umgriffs des gegenständlichen Bebauungsplanes und wurde bereits mit dem BP Nr. 1398a festgesetzt. Er hat aber auch aus diesem Bebauungsplan seine zwingende Berechtigung, da in den Planungen in jeder Sackgasse eine Wendemöglichkeiten geschaffen werden muss. In erster Linie für die Müllentsorgung und den Winterdienst, in diesem Fall kommen aufgrund des angrenzenden Gewerbegebietes hier auch verkehrender Schwerlastverkehr hinzu. Aus der AWM Richtlinie ist Folgendes zu berücksichtigen: Die Zufahrt muss so angelegt sein, dass ein Rückwärtsfahren nicht erforderlich ist. Bei Sackgassen muss für die 3-achsigen Abfallsammelfahrzeuge die Möglichkeit bestehen, am Ende der Straße in einem Zug zu wenden.</p>



Regierung von Oberbayern • 80534 München

## Anlage 8

Landeshauptstadt München  
Stadtplanung PLAN-HAII-52

Blumenstr. 28b  
80331 München

Per E-Mail:

Bearbeitet von

Telefon/Fax

Zimmer

E-Mail

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Geschäftszeichen

München,

06.03.2025

ROB-55.1-8691.NAT\_02-12-47-21

03.06.2025

### **Inaussichtstellung einer artenschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung; Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1939e Schätzweg (nördlich), Eber- wurzstraße (östlich), Augustin-Rösch-Straße (südlich), Schleißheimer Straße (westlich) („Virginiadepot“)**

Sehr  
sehr geehrte Damen und Herren,

die abschließende Erteilung einer artenschutzrechtlichen Ausnahme kommt nach dem derzeitigen Verfahrensstand noch nicht in Betracht, da erst die Durchführung des geplanten Vorhabens, nicht aber die Bauleitplanung als solche, artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verwirklichen kann. Die Ausnahme ist daher vor Beginn der Durchführung des Vorhabens vom Vorhabenträger zu beantragen. Im Rahmen der Bauleitplanung hat die Landeshauptstadt München als Antragstellerin jedoch zu prüfen, ob dem Vorhaben ein dauerhaftes Planungshindernis in Form eines unüberwindlichen artenschutzrechtlichen Verbots entgegensteht. In diesem Zusammenhang haben wir nachzeitigem Kenntnisstand die Rechtslage geprüft und sind in der Inaussichtstellung zu folgendem Ergebnis gekommen:

Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) von den artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen des § 44 Abs. 1 BNatSchG für das geplante Vorhaben (Bebauungsplan mit Grünordnung Nr. 1939e Schätzweg (nördlich), Eberwurzstraße (östlich), Augustin-Rösch-Straße (südlich), Schleißheimer Straße (westlich) („Virginiadepot“)) kann nach Prüfung der vorliegenden

Dienstgebäude  
Maximilianstraße 39  
80538 München

U4/U5 Lehel  
Tram 16/19 Maxmonument

Telefon Vermittlung  
+49 89 2176-0

Telefax  
+49 89 2176-2914

E-Mail  
poststelle@reg-ob.bayern.de

Internet  
www.regierung.oberbayern.bayern.de



Unterlagen und dem derzeitigen Kenntnisstand durch die Regierung von Oberbayern nach Maßgabe der unter Nr. 2 genannten Auflagen in Aussicht gestellt werden.

## I.

Aus den Unterlagen zum Antrag auf Inaussichtstellung vom 06.03.2025 geht Folgendes hervor:

Die Größe des Planungsgebiets zum Bebauungsplan Nr. 1939e „Virginiadepot“ umfasse etwa 6,2 Hektar. Die Planung sehe einen Schulbau, eine Gemeinschaftsunterkunft für Geflüchtete sowie eine Geothermie-Anlage vor.

Es sollen planungsrechtliche Voraussetzungen für den Neubau einer fahrzeugtechnischen Berufsschule mit Sporthallen, einer Mensa, einer Tiefgarage, einer Regenerationsstrecke für den Schulungsbetrieb sowie notwendiger Pausen- und Freizeitsportflächen geschaffen werden. Auf einem Teilbereich im Norden wird derzeit eine bereits genehmigte Gemeinschaftsunterkunft für Geflüchtete mit 200 Bettplätzen errichtet.

Die geplante Geothermie-Anlage sei ein großer Baustein für die Versorgung des Münchner Nordens mit CO<sub>2</sub>-neutraler Wärme für ca. 70.000 Münchnerinnen und Münchner. Die ursprünglich im Strukturkonzept 2011 im Rahmen der städtebaulichen Entwicklungsmaßnahme Kronprinz-Rupprecht-Kaserne vorgesehene Flächenaufteilung sei zugunsten der neuen Nutzungen überplant worden. Die zuvor im Strukturkonzept für höherwertiges Gewerbe vorgesehenen Flächen seien entfallen. Mit dem Beschluss „Pro Geothermie“ (Sitzungsvorlage Nr. 20–26 / V 09400) habe der Stadtrat am 28.06.2023 die neuen Nutzungsbedarfe bestätigt.

Es wurden bereits vertiefende Untersuchungen durch das Planungsbüro [REDACTED] ( [REDACTED] ) zu den europäischen Vogelarten gem. Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie sowie Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie durchgeführt. Die Ergebnisse sind im Bericht zur faunistischen und floristischen Kartierung sowie zur Habitatstruktur-Kartierung (Stand: 23.07.2021) und im Artenschutzfachbeitrag (Stand: 19.12.2024) dargestellt. Im Frühjahr/Sommer 2024 wurde auf der Teilfläche der geplanten Geothermie eine Bestandserfassung der Zauneidechsen durch das Büro [REDACTED] durchgeführt. Durch die Realisierung des Vorhabens könnte es damit direkt und indirekt zu Beeinträchtigungen artenschutzrechtlich relevanter Tier- und Pflanzenarten kommen.

## II.

Eine Ausnahme für die geplanten Maßnahmen ist erforderlich, da Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Vorhabens verwirklicht werden.

### 1. Artenschutzrechtliche Prüfung des Vorhabens

#### 1.1. Vorkommen betroffener Arten des Anhang IV der FFH-RL, für die Verbotstatbestände verwirklicht werden:

Im Plangebiet wurde eine Population von Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) festgestellt. Zauneidechsen (*Lacerta agilis*) sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders und nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG zudem streng geschützt. Durch die geplante Wiederbebauung und späterer Nutzung gehen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Zauneidechse verloren, auch eine Tötung und Verletzung von einzelnen Individuen ist nicht auszuschließen. Durch

die Baumaßnahmen sind starke Störungen zu erwarten, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der gesamten lokalen Population auswirken. Durch das geplante Vorhaben werden daher die folgenden Verbotstatbestände erfüllt:

- Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)
- Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

Im Plangebiet wurden mögliche Tages- und Winterverstecke von Wechselkröten (*Bufo viridis*) festgestellt. Wechselkröten (*Bufo viridis*) sind nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 BNatSchG besonders und nach § 7 Abs. 2 Nr. 14 BNatSchG zudem streng geschützt. Durch das geplante Vorhaben ist eine Tötung und Verletzung von einzelnen Individuen nicht auszuschließen. Zudem gehen die Ruhestätten der Art durch die geplanten Maßnahmen verloren. Durch die Baumaßnahmen sind auch starke Störungen zu erwarten, die sich negativ auf den Erhaltungszustand der gesamten lokalen Population auswirken. Durch das geplante Vorhaben werden daher folgende Verbotstatbestände erfüllt:

- Tötungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG)
- Störungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)
- Schädigungsverbot (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG)

#### 1.2. Voraussetzungen der Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG:

Im Zuge des artenschutzrechtlichen Ausnahmeverfahrens hat die Regierung von Oberbayern das Vorliegen der Voraussetzungen zu prüfen. Die Regierung von Oberbayern kommt bei der Prüfung im Rahmen der Inaussichtstellung zu dem Schluss, dass die Voraussetzungen für die Erteilung einer Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG gegeben sind.

##### 1.2.1. Möglichkeit der Ausnahme nach § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG:

Die artenschutzrechtliche Ausnahme kann aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses unter Auflagen erteilt werden.

Die weiterhin steigende Bevölkerungszahl im Raum München erfordert neben preiswertem Wohnraum auch weitere Infrastrukturmaßnahmen im Bildungs- und Sportbereich. Der Stadtrat der Landeshauptstadt München hat daher 2013 im Rahmen der „Schulbauoffensive 2013 – 2030 (SBO)“ das größte kommunale Schulbauprogramm in Deutschland auf den Weg gebracht. Im Rahmen der Schulbauoffensive werden überwiegend bereits vorhandene Schulstandorte verdichtet, aber auch neue Standorte entwickelt.

Für das Schulbauvorhaben bzw. die Schulform Berufsschule besteht gemäß der aktuellen Schulbedarfsplanung in Zukunft ein dringender Bedarf, da die bestehenden Berufsschulen, vor allem die „Städtische Berufsschule für Kraftfahrzeugtechnik“ am Elisabethplatz in der Münchner Innenstadt zukünftig nicht mehr ausreichen werden und dort keine Erweiterungspotentiale vorhanden sind.

Der Freistaat Bayern hat im Umgriff des Bebauungsplans von seinem Erstzugriffsrecht des Grunderwerbs von der BImA Gebrauch gemacht, um eine mittig im Planungsgebiet

liegende Teilfläche anzukaufen und für eine Fürsorgeeinrichtung zu nutzen (Gemeinschaftsunterkunft für Geflüchtete). Für die Gemeinschaftsunterkunft liegt bereits eine bauaufsichtliche Genehmigung nach § 246 BauGB der Regierung von Oberbayern vor; mit dem Bau wurde begonnen.

Vor dem Hintergrund der Münchener Wärmestrategie und dem Ziel einer klimaneutralen Wärmeversorgung bis 2035 wird im gegenständlichen Umgriff zudem eine Geothermie-Anlage für die Versorgung des Münchner Nordens errichtet.

Die Versorgung der stetig wachsenden Bevölkerung in der Landeshauptstadt München mit technischer, sozialer und sonstiger Infrastruktur ist insbesondere im Raum München ein hohes öffentliches Interesse zuzusprechen. Das Vorhaben ist dabei nicht realisierbar ohne dass Lebensraumstrukturen der Zauneidechse (*Lacerta agilis*) und der Wechselkröte (*Bufo viridis*) verloren gehen oder ein erhöhtes Tötungs- und Verletzungsrisiko für die Arten vermeiden zu können.

Zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses sind damit zu bejahen. Die öffentlichen Interessen sind im Wege einer gesamt betrachtenden Abwägung den durch das Vorhaben berührten Artenschutzbelangen gegenüber zu stellen. Im Ergebnis überwiegt im vorliegenden Fall das öffentliche Interesse an dem Vorhaben gegenüber den Belangen des Artenschutzes.

#### 1.2.2. Alternativenprüfung nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG:

Es bestehen weder räumlich noch zeitlich zumutbare Alternativen, die zu einer geringeren artenschutzrechtlichen Betroffenheit führen. Die artenschutzrechtliche Betroffenheit kann angesichts der Größe des Vorhabens als nicht besonders schwerwiegend gewertet werden. Den nachfolgenden Ausführungen der Landeshauptstadt München zur Alternativlosigkeit des Standorts kann gefolgt werden:

*„Im Rahmen der Münchener Wärmestrategie und dem Ziel einer klimaneutralen Wärmeversorgung bis 2035 soll im gegenständlichen Umgriff eine Geothermie-Anlage errichtet werden, da sich der Bereich des Virginia-Depots als idealer Standort für die Tiefengeothermie darstellt. Es wurden mehrere Varianten für die Bebauung des Virginia-Depots aufgestellt. Hierbei kam der Minimierung von Eingriffen bzw. Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft eine große Bedeutung zu. Planungsmöglichkeiten in Form anderweitiger denkbarer baulicher Entwicklungen dieser sehr gut erschlossenen Flächen kommen angesichts des hohen Bedarfes und der sehr guten Eignung des vorliegenden Bereiches für den Neubau einer Kfz-Berufsschule und der Errichtung einer Geothermieanlage nicht als sinnvolle Alternative in Betracht.“*

#### 1.2.3. Keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der jeweiligen Populationen der betroffenen Arten bei Durchführung der Maßnahme in ihrem Verbreitungsgebiet nach § 45 Abs. 7 Satz 2 BNatSchG:

Den Habitatflächen in Plangebiet kommt eine hohe Bedeutung bezüglich der Zauneidechse zu, da sie gemeinsam mit den westlich angrenzenden Ausgleichsflächen des Virginiadepots eine zusammenhängende Population bilden und einen wesentlichen Teil dieser Population beherbergen. Aufgrund der zentralen Lage und der noch vorhandenen

Vernetzung nach Südwesten Richtung Rangierbahnhof ist davon auszugehen, dass die Population "Virginiadepot" künftig als Spenderpopulation für den Fortbestand der Zauneidechse im Stadtbereich der Landeshauptstadt München von Bedeutung sein wird. Aufgrund des fachlich abgestimmten und geeigneten Konzeptes zum Umgang mit den betroffenen Arten sind die Abweichungen mit den Belangen von Naturschutz und Landschaftspflege allerdings vereinbar. Die Maßnahmenflächen im Bereich der "Südlichen Grünlandbrache" im Südwesten des Bebauungsplangebiets (Flurstück Nr. 1172/30, Gemarkung Feldmoching, Landeshauptstadt München) sowie am Flurstück Nr. 1698 (Gemarkung Garching, Gemeinde Garching, Landkreis München) sollen von der Bundesanstalt für Immobilien erworben werden.

Zusammenfassend kann daher unter Berücksichtigung der Nebenbestimmungen begründet davon ausgegangen werden, dass sich der Erhaltungszustand der Populationen der betroffenen Arten mit hinreichender Sicherheit nicht verschlechtert.

2. Für die in Aussicht gestellte Ausnahme werden voraussichtlich folgende Auflagen festgesetzt:
  - 2.1. Es ist eine fachlich qualifizierte ökologische Baubegleitung (ÖBB) einzusetzen, die die Maßnahmen begleitet, überwacht und dokumentiert. Die ÖBB stellt sicher, dass die festgesetzten Vorgaben eingehalten werden. Im Rahmen einer ökologischen Baubegleitung sind alle sich aus den Antragsunterlagen ergebende Erfordernisse zu berücksichtigen und zu realisieren. Die ÖBB muss Erfahrungen mit den betroffenen Artengruppen, und ähnlich gelagerten Fällen vorweisen können, oder bei Bedarf einen Subunternehmer beauftragen. Der unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt München (uNB) sind Name, Erreichbarkeit und fachliche Qualifikation (insbesondere Erfahrungen mit Reptilien und Amphibien) der beauftragten Person rechtzeitig vor Baubeginn mitzuteilen.
  - 2.2. Die ÖBB hat den Kontakt zur uNB zu halten, informiert sie regelmäßig über den Stand der Arbeiten und bindet sie bei auftretenden Problemen, wie unvorhersehbaren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft rechtzeitig ein. Nach Beendigung der Baumaßnahme ist ein Abnahmetermin mit der uNB zu vereinbaren.
  - 2.3. Der Vorhabenträger verpflichtet die ÖBB, vor Baubeginn die ausführenden Baufirmen und insbesondere alle mit den konkreten Bauarbeiten betrauten Personen im Rahmen eines gemeinsamen Ortstermins in die landschaftspflegerischen Anforderungen einzuweisen. Hierbei ist insbesondere auf die artenschutzfachlichen Maßnahmen und Tabuflächen hinzuweisen.
  - 2.4. Soweit die ÖBB die Durchführung von Maßnahmen auf andere Personen überträgt, hat sie diese im erforderlichen Umfang anzulernen, einzuweisen und zu überwachen.
  - 2.5. Die im Artenschutzfachbeitrag (Stand 19.12.2024) vorgesehenen Vermeidungs-, Minimierungs-, vorgezogenen Ausgleichs- und FCS-Maßnahmen (V-1, V-2, V-3, V-4, V-5, V-6, V-7, V-8, V-9, V-10, V-11, CEF-1, CEF-2, FCS-1, ÖBB-1, M-1, M-2, E-1, E-2, E-3) sind Bestandteil dieser Genehmigung und damit ausnahmslos durchzuführen.
  - 2.6. Die notwendigen Baumfällungen sowie Rückschnitte sind außerhalb der Vogelbrutzeit zwischen dem 01.10. und 28.02. durchzuführen.

- 2.7. Die Baufeldfreimachung darf frühestens nach erfolgreicher Vergrämung bzw. Umsiedlung von Zauneidechsen und Wechselkröten erfolgen (vgl. Maßnahme V-4).
- 2.8. Bereiche von direkt an die Eingriffsfläche angrenzenden Biotopflächen (u.a. amtlich kartierte Biotope), Kompensationsflächen (Ökoflächenkataster), Vegetationsbeständen und artenschutzrechtlich relevanter Habitatstrukturen dürfen durch die Bauarbeiten nicht beeinträchtigt werden (vgl. Maßnahme V-2). Während der Bauarbeiten sind Schutzmaßnahmen gemäß DIN 18 920 („Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen“) zu ergreifen.
- 2.9. Die abzubrechenden Gebäude und zu fällenden Bäume sind vor Abbruch auf regelmäßig genutzte Brut- und Ruheplätze von Vögeln, Fledermäuse und frischen Fledermauskot abzusuchen. Sollten regelmäßig genutzte Brut- und Ruheplätze von Vögeln, einzelne Fledermäuse oder frischer Fledermauskot festgestellt werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die uNB sowie die höhere Naturschutzbehörde an der Regierung von Oberbayern (hNB) zu informieren, um das weitere Vorgehen abstimmen und festlegen zu können. Im Übrigen sind die Vorgaben gemäß Maßnahme V-2 einzuhalten.
- 2.10. Um ein Tötungsrisiko von Fledermäusen zu verhindern, sind die Ein- und Ausflüge bei zu fällenden Bäumen ggf. vor der Fällung mittels Einwegverschlüssen zu verschließen (vgl. Maßnahme V-2). Die Angaben gemäß [Einwegverschlüsse an Bäumen und Gebäuden \(fau.de\)](http://fau.de) sind einzuhalten. Die Einwegverschlüsse müssen bis zum Abbruch der betroffenen Teile vor Ort bleiben, um eine erneute Nutzung durch die Fledermäuse zu verhindern.
- 2.11. Beim Vorkommen von immobilen Einzeltieren (verletzt oder bewegungseingeschränkt), ist deren Bergung und artgerechte Versorgung durch fachkundiges Personal zu veranlassen (vgl. Hinweise).
- 2.12. Bei der Planung der Gebäudefassaden ist die Problematik des Vogelschlages an Glasfassaden gemäß Maßnahme V-6 zu minimieren (vgl. Hinweise).
- 2.13. Beleuchtungsanlagen sind sowohl im Rahmen der Bauarbeiten, als auch später die dauerhafte Beleuchtung, so auszurichten, dass keine naturschutzfachlich hochwertigen Flächen angestrahlt werden; insbesondere die Gehölzbereiche sind möglichst komplett von Lichtmissionen freizuhalten. Grundsätzlich ist Licht ausschließlich zweckgebunden einzusetzen und die Intensität auf das erforderliche Maß zu reduzieren. Die Lichtkegel sind grundsätzlich nach unten hin auszurichten und nach oben hin lichtdicht abzuschirmen. Grundsätzlich sind als Leuchtmittel ausschließlich Natriumdampflampen oder LED-Leuchtmittel mit einer warm-weißen Farbtemperatur ( $\leq 3000$  Kelvin) zulässig. Bei dem Lampenaufbau und der Lampenform ist eine möglichst wenig insektenschädliche Konstruktionsweise (z.B. mittels Ausrichtung, Abschirmung, Reflektoren, Barrieren gegen eindringende Insekten) zu wählen. Insbesondere ist der Abstrahlwinkel auf das notwendige Maß zu beschränken. Auf eine nächtliche Außenbeleuchtung ist soweit wie möglich zu verzichten; es ist zu prüfen, in welchen Bereichen ggf. Lichtmissionen z.B. durch die Verwendung von Bewegungsmeldern, Dimmung zu bestimmten Uhrzeiten bzw. gezielte Abschaltung weiter reduziert werden können.

- 2.14. Eine Pfützenbildung im Baufeld, insbesondere in Baugruben, ist zu vermeiden. Sollten dennoch Laich oder Kaulquappen festgestellt werden, sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die uNB sowie die hNB zu informieren, um das weitere Vorgehen abstimmen und festlegen zu können.
- 2.15. Auf den Maßnahmenflächen auf den Flurstücken Nr. 1172/30 (Gemarkung Feldmoching, Landeshauptstadt München) und Nr. 1698 (Gemarkung Garching, Gemeinde Garching, Landkreis München) sind im Umfang von etwa 5.500 m<sup>2</sup> habitataufwertende Maßnahmen für die Zauneidechse durchzuführen (vgl. Maßnahmen CEF-1 und FCS-1). Die Maßnahmenfläche auf dem Flurstück Nr. 1172/30 (Gemarkung Feldmoching, Landeshauptstadt München) ist mindestens zwei Vegetationsperioden vor Baubeginn funktionsfähig herzustellen.
- 2.16. Hierzu sind kombinierte Totholz-Steinhaufen inkl. Sandkranz nach den Vorgaben der „Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung – Zauneidechse“ (LfU, [Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung - Zauneidechse - Relevanzprüfung-Erhebungsmethoden-Maßnahmen - Publikationsshop der Bayerischen Staatsregierung \(bayern.de\)](#), S. 25 ff.) auf den Maßnahmenflächen anzulegen. Demnach ist bei der Anlage der Strukturelemente u.a. auf Folgendes zu achten:
- Ausreichende Dimensionierung (2 - 4 m breit, 5 - 10 m lang, ca. 1 m hoch)
  - Der unterirdische Teil ist mit grobkörnigem (Stein-)Material (20 - 40 cm Körnung) auszukleiden, im oberen Bereich ist auch feineres Material (Sandlinse/Sandkranz) vorzusehen.
  - Die Sandlinsen sollen jeweils ein Volumen von etwa 2 Kubikmetern Sand aufweisen, Totholz-Steinhaufen und Sandlinsen sind ineinander verzahnt anzulegen, d.h. etwas Totholz muss auch seitlich auf den Sandhaufen, damit Versteckmöglichkeiten geboten werden.
  - Vor der Anlage der Maßnahmenfläche ist die Vegetation zu entfernen, um die Habitatstrukturen für Zauneidechsen vor einem langfristigen Überwachsen durch die Vegetation zu schützen.
  - Im Übrigen sind die detaillierten Angaben in der "Arbeitshilfe zur speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung - Zauneidechsen" zu berücksichtigen.
- 2.17. Zur Optimierung der Nahrungshabitate für Reptilien sind die Maßnahmenflächen gemäß Maßnahmen CEF-1 und FCS-1 sowie die Fläche gemäß Maßnahme V-8 möglichst weitgehend insektenfreundlich, also mager und blütenreich, zu gestalten, und haben lokal auch grabfähige Bereiche aufzuweisen.
- 2.18. Für Gehölzpflanzungen und Ansaaten sind ausschließlich gebietseigene Pflanzen/gebietseigenes Saatgut, sofern es in ausreichender Menge für die Durchführung der Maßnahme zur Verfügung steht, oder entsprechende aus zertifizierter forstlicher Herkunft zu verwenden.
- 2.19. Die Eignung und Fertigstellung der Maßnahmenflächen auf den Flurstücken Nr. 1172/30 (Gemarkung Feldmoching, Landeshauptstadt München) und Nr. 1698 (Gemarkung Garching, Gemeinde Garching, Landkreis München) sind durch die uNB (ggf. im Rahmen eines Ortstermins) zu bestätigen.

- 2.20. Die Zauneidechsen und Amphibien im räumlichen Geltungsbereich des Bescheids sind zu vergrämen bzw. abzufangen und in die funktionsfähig hergestellte Maßnahmenfläche dem Flurstück Nr. 1172/30 (Gemarkung Feldmoching, Landeshauptstadt München) zu setzen (vgl. Maßnahme V-1). Zur Erhöhung der Wahrscheinlichkeit des Fangens ist der Strukturreichtum der Fläche zu verringern und es sind ggf. künstliche Verstecke und Fangbehälter auszubringen (weitere Details sind der o.g. Arbeitshilfe des LfU S. 23f. zu entnehmen). Das Abfangen hat durch Handfänge zu erfolgen und kann ggf. durch Schlingenfänge bei Zauneidechsen ergänzt werden. Das Abfangen hat nach der Winterruhe und vor der Eiablage zwischen dem 15. März und 31. Mai an mindestens 10 Terminen zu erfolgen. Sofern bereits Ende Mai kaum noch/keine Zauneidechsen mehr in der Fläche gefangen werden, wird ein Abfangen im Herbst in vorheriger Absprache mit den Naturschutzbehörden als nicht notwendig angesehen. Die uNB und hNB sind über die Anzahl an gefangenen und umgesetzten Zauneidechsen zu informieren.
- 2.21. Um ein erneutes Einwandern von Reptilien und Amphibien in das Baufeld zu unterbinden, ist in Abstimmung mit der ÖBB ggf. ein Reptilienschutzzaun zu stellen (vgl. Maßnahme V-5). Der Zaun ist während der gesamten Bauphase in einem funktionsfähigen Zustand zu halten. Dies beinhaltet mitunter auch ein regelmäßiges Freischneiden eines Bereiches links und rechts des Zaunes, um ein Überklettern durch Zauneidechsen zu unterbinden.
- 2.22. Die Maßnahmenflächen auf den Flurstücken Nr. 1172/30 (Gemarkung Feldmoching, Landeshauptstadt München) und Nr. 1698 (Gemarkung Garching, Gemeinde Garching, Landkreis München) sind für einen Zeitraum von zehn Jahren ab Herstellung großräumig fachgerecht und sorgfältig zu pflegen und der aufgewertete Zustand der Habitatflächen entsprechend sicherzustellen (z.B. Verzicht auf Düngung bzw. den Einsatz von Pestiziden, Mahd mit Mahdgutabfuhr). Während der Unterhaltungspflege sind fehlende Strukturelemente (z. B. Verlust von Nistkästen, Ersatzquartieren oder Totholzelementen, Auswaschung der Sandlinsen) ggf. zu ergänzen.
- 2.23. Eine kurze Fotodokumentation über die Herstellung der umgesetzten Maßnahmen ist der uNB und der hNB bis spätestens zum 31.12. des jeweiligen Jahres vorzulegen (elektronisch ausreichend).
- 2.24. Über die Entwicklung der Maßnahmenflächen auf den Flurstücken Nr. 1172/30 (Gemarkung Feldmoching, Landeshauptstadt München) und Nr. 1698 (Gemarkung Garching, Gemeinde Garching, Landkreis München) ist in den Jahren 2, 4, 6 und 10 nach Herstellung ein Kurzbericht (inkl. Fotodokumentation) zu erstellen. Der Bericht ist der uNB sowie der hNB spätestens zum 31.12. des jeweiligen Jahres vorzulegen (elektronisch ausreichend).
- 2.25. Über die Entwicklung der Zauneidechsen-Population ist in dem Jahr der Herstellung der Ersatzmaßnahme sowie in den Jahren 2, 4 und 6 nach Herstellung ein Monitoring nach den fachlichen Standards (mind. sechs Begehungen pro Untersuchungsjahr in der Zeit zwischen Mai und September auf allen Maßnahmenflächen) durchzuführen und die Ergebnisse in Form eines Kurzberichts darzustellen. Der Bericht ist der uNB sowie der hNB spätestens zum 31.12. des jeweiligen Jahres vorzulegen (elektronisch ausreichend).

2.26. Sofern im Rahmen des Monitorings innerhalb des genannten Zeitraums (vgl. Auflage 2.25) in keinem der Jahre eine erfolgreiche Besiedelung nachgewiesen werden kann, sind die Ursachen hierfür zu analysieren. Danach hat ggf. anhand der Ursachen eine Nachbesserung der Maßnahmenflächen in Abstimmung mit der uNB und hNB zu erfolgen. Das Monitoring ist in diesem Fall ggf. jährlich wie in dem vorstehenden Punkt beschrieben weiterzuführen bis sich eine erfolgreiche Besiedelung der Flächen durch die Zauneidechse und damit ein Maßnahmenerfolg abzeichnet. Über eine evtl. notwendige Durchführung der genannten Ursachenanalyse, über das Ergebnis dieser Analyse sowie die daraufhin beabsichtigten Nachbesserungsmaßnahmen sind die uNB sowie die hNB unverzüglich zu informieren.

#### Hinweise:

- Kontakt zur unteren Naturschutzbehörde der Landeshauptstadt München: [natur-schutz.rku@muenchen.de](mailto:natur-schutz.rku@muenchen.de)
- Die Bestandssituation der europarechtlich geschützten Arten kann sich innerhalb des Geltungsbereichs des Bebauungsplans zwischen den durchgeführten Kartierungen im Jahr 2019/2020 sowie Nachkartierungen der Zauneidechse in den Jahren 2021 und 2024 und dem voraussichtlichen Beginn der Baufeldfreimachung erheblich ändern, was auch Auswirkungen auf die Betroffenheit der Arten hinsichtlich der Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG haben kann. Es kann sich daher Anpassungsbedarf hinsichtlich der Auflagen bis hin zur Erteilung der artenschutzrechtlichen Ausnahme ergeben.
- Bei allen Gebäuden stellen Elemente wie Eckverglasungen, (begrünte) verglaste Dachterrassen, gläserne Verbindungsgänge und -tunnel sowie (Lärm-) Schutz- und Balkonwände aus Glas, aber auch stark spiegelnde Flächen latente Gefahren für Vögel dar. Solche Glas-Flächen sind für die Tiere entweder wegen ihrer Transparenz, durch die die dahinterliegende Landschaft sichtbar ist, oder durch die Spiegelung von Gehölzen o. ä. nicht als Hindernis erkennbar, d. h. es besteht die Gefahr, dass die Tiere mit den Flächen kollidieren und sich verletzen oder sogar sterben (sog. ‚Vogelschlag‘; vgl. BayLfU 2019b, Rössler et al. 2022).  
Deshalb müssen
  - o beim Einbau von Fenstern und Glasflächen mit zusammenhängenden Glasbereichen > 6 m<sup>2</sup> oder
  - o bei Gebäudebereichen mit hoher Durchsicht oder flächiger Spiegelung der Umgebung sowie
  - o bei transparenter Eckverglasung auf mindestens einer Seitegeeignete Materialien, die von wissenschaftlich anerkannten Einrichtungen als wirksam getestet wurden, als vogelschlagreduzierende Maßnahmen eingesetzt werden. Der individuelle Nachweis der Eignung dieser Maßnahmen bzw. Materialien ist im Rahmen des Bauantrags zu erbringen. Gute Beispiele hierzu finden sich bei Rössler et al. (2022), u. a. nichttransparente Markierungen, Muster, Netze oder Gitter in ausreichend engem Abstand, sichtbare Muster, die direkt in das Glas geätzt oder per Siebdruck aufgebracht werden, Scheiben, die per Sandstrahlung partiell mattiert werden, oder auch halbtransparente Materialien wie Milchglas, Glasbausteine oder farbiges Glas. Zu beachten ist, dass Vogel-Silhouetten - z. B. Aufkleber - nicht geeignet sind und auch so genanntes „Vogelschutzglas“ teilweise unwirksam ist.

- Es wird begrüßt, wenn auch an den neu entstehenden Gebäuden in einem gewissen Umfang Nisthilfen für Fledermäuse und für gebäudebewohnende Vogelarten bereitgestellt werden.

**Wir bitten nach Inkrafttreten des Bebauungsplans mit Grünordnung Nr. 1939e „Virginia-depot“ die artenschutzrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG bei der Regierung von Oberbayern zu beantragen.** Die Umsetzung des Vorhabens darf erst nach Erteilung der Ausnahme beginnen.

Spätestens mit Beantragung der artenschutzrechtlichen Ausnahme sind Nachweise zu erbringen, dass die Ausgleichsflächen für Naturschutzzwecke gesichert sind bzw. die Landeshauptstadt München über die genannten Flächen verfügen darf.

Mit freundlichen Grüßen

  
Regierungsdirektorin